

Bd. XXI

Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht Berlin

Handakten

zu der Strafsache

gegen

Boßhammer,
Friedrich

wegen
Mordes

Kontroll-Nr. des Amtsgerichts:

des Landgerichts:

Fristen:

15.1.71 (45 HA)
11.2. (10.2.71)
20.7. (8.13.71)

Versendung der Hauptakten

Tag der Verfügung	Empfänger der Akten, Versendungsgrund	Tag der Absendung
	Kostenbd. II b d. 8. gr. Strafammer (S. HA Bl. 18)	18.12.
30.7.	RB II an 1. Strafsemat	2.8.
24.8.	17 Bd. 7 an 1. Strafsemat (Ri 280) Fortsetzung um seitig	

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 5009

STAT 10000 1.72

AKS 11/71 (PSHA) HA

175 1/65

AU 58 a

STAT 24000 7.74

Vermerk 19

RÜ bis 19

verschickt —

Hauptakten —

wertvoll? — ja — nein —

500-26171

Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl.

— sowie Bl.

des Vollstreckungshefts –

den-

Justiz - amtmann - ober - inspektor

Kostenmarken oder darauf bezügliche Vermerke Bl.

Vorschüsse (einschließlich der in Kostenmarken) Bl.

Kostenrechnungen Bl.

Gemäß der Kostenverfügung geprüft bis Bl.

am _____ 19

Justiz - amtmann - ober - inspektor

Versendung der Hauptakten
(Fortsetzung)

Tag der Verfügung	Empfänger d. Akten, Versendungsgrund	Tag der Absendung	Tag der Verfügung	Empfänger d. Akten Versendungsgrund	Tag der Absendung
2.12	KBTI + Thul. an (S.Bk 40 HT)	26 DEZ 1976	.		
22.	Urteilsbd. an STA/LG Berlin zu A5 gen 1 (68.70)	23.2.77			
24.	RBTI an Re. Abt. K6 z. Hd.O. Herrn J.R. Müller	26. APR. 1977			

Beilagen und Beistücke

Der Leiter der Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen

für die Bearbeitung von nationalsozialistischen

Massenverbrechen in Konzentrationslagern

bei der Staatsanwaltschaft Köln

130 (24) Js 1/66 (Z)

Geschäfts-Nr.:
Bitte bei allen Schreiben angeben

1
26.9.1974

5 Köln 1, den

Justizgebäude Appellhofplatz

Fernruf Köln (0221) 2 06 61

Fernschreiber 08-881 483

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

1 Berlin 21

Turmstrasse 91

- zu Hd. von Herrn Ersten
Staatsanwalt Hölzner o.V.i.A. -

Betr.: Dortiges Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA);
hiesiges Verfahren 130 (24) Js 1/66 (Z) betreffend die
"Endlösung der Judenfrage" in Frankreich.]

Sehr geehrter Herr Hölzner !

Ihr inzwischen aus Ihrer Abteilung ausgeschiedener Kollege S t i e f hat mir im Jahre 1971 den dort verfaßten Vermerk über das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in dem Ermittlungsverfahren gegen Friedrich B o ß h a m m e r, Richard H a r t m a n n, Otto H u n s c h e und Fritz W ö h r n wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" über sandt, und zwar zunächst nur die Teile A und C. Der Teil B, der dort seinerzeit nicht entbehrlich war, sollte zu gegebener Zeit nach gesandt werden.

Für eine Auswertung wäre nunmehr der Teil B hier erforderlich.
Ich darf Sie daher bitten, zu prüfen, ob Sie mir nunmehr Teil B des Vermerkes zusenden können.

Für Ihre Bemühungen danke ich im voraus.

Mit freundlichen Grüßen !

Arne
(Welkel)
Erster Staatsanwalt

1 7 1 165 (ESTA)

2

b.

auf Kofferraum d. unv. Aut. 5,

✓, Schreiben (n Schrift) - Analog [vermerkt Teil B.]
ausfüllen - : ✓

zu den

(wie Schr. v. 26.9.)

2. Hd. v. Rmn ESTA Kelkel o. K.i.A.

(wie Schr. v. 26.9.)

Betrifft: Dritiger [wie Schr. v. 26.9.]

Bem.: ~~Der~~ Schreiben vom 26. Sept. 74

Analog: 1 Vermerk ✓

Sch. geführte kein Kelkel,

als mög überprüfen ich wünschensw.

zum dortigen Kollektiv 1 Stück des

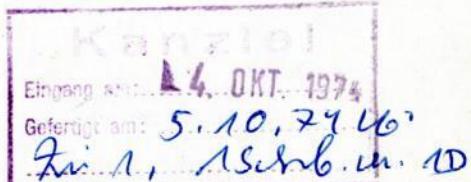
Vermerks (wie Schr. v. 26.9.) - Teil B - .

Mit bewilligten Gründen

(z. h.)

2 | Mai wr
(an 7/65)

2 OKT. 1974



ab 7.10.74

2.10.1974

Staatsanwaltschaft
bei dem Kümmergericht

Durchschrift

1 Berlin 12 (Charlottenburg)

Telefon 030/50 41
Fax 030/50 41

xxxxxxxxxxxx
885 30 41
App. 39/51

1 Js 1/65 (RSHA)

3

An den

Leiter der Zentralstelle
im Lande Nordrhein-Westfalen
für die Bearbeitung von national-
sozialistischen Massenverbrechen
in Konzentrationslagern
bei der Staatsanwaltschaft Köln

-z.Hd. von Herrn Ersten Staatsanwalt
K e l k e l o.V.i.A. -

5 K ö l n 1

Appellhofplatz

Betrifft: Dortiges Verfahren 130 (24) Js 1/66 (Z) betreffend
die "Endlösung der Judenfrage" in Frankreich

Bezug: Ihr Schreiben vom 26. September 1974

Anlage: 1 Vermerk

Sehr geehrter Herr Kelkel,

als Anlage übersende ich wunschgemäß zum dortigen Ver-
bleib 1 Stück des Vermerks über das Ergebnis der staats-
anwaltschaftlichen Ermittlungen in dem Ermittlungsver-
fahren gegen Friedrich B o ß h a m m e r , Richard
H a r t m a n n , Otto H u n s c h e und Fritz W ö h r n
wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der
"Endlösung der Judenfrage" - Teil B -.

Mit freundlichen Grüßen

(Hölzner)

Erster Staatsanwalt

Kö/✓

1 K 1/m (RS(H))

4

1 K 1/m (RS(H))

v.

1. Künit (m. Mf.) Bd xxi anlige

2. weiter Vf. ber.

22 OKT. 1974

Der Leiter der Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen
für die Bearbeitung von nationalsozialistischen
Massenverbrechen in Konzentrationslagern
bei der Staatsanwaltschaft Köln

5

Geschäfts-Nr.:
Bitte bei allen Schreiben angeben - 130 (24) Js 1/66 (Z) -

5 Köln 1, den 15.10.1974
Justizgebäude Appellhofplatz
Fernruf Köln (0221) 2 06 61
Fernschreiber 08-881 483

Herrn Ersta Hölzner
An die bei der

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
in Berlin (RSHA)

1 Berlin 12
Reichshausstr. 91

z.Hd. von Herrn Ersten
Staatsanwalt Hölzner

(Betrifft: Ermittlungsverfahren betreffend die
"Endlösung der Judenfrage" in Frankreich)

Sehr geehrter Herr Hölzner !

Zur Sachaufklärung in dem hier anhängigen Ermittlungsverfahren ist die Auswertung des Urteils des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin (500) 1 Ks 1/71 (RSHA) (26/71) in der Strafsache gegen den ehemaligen Rechtsanwalt Friedrich B o ß h a m m e r , geb. am 20.12.1906 in Opladen/Rheinland, erforderlich.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir ein Exemplar des Urteils zum hiesigen Verfahren übersenden könnten.

Außerdem wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir eine Abbildung des in der dortigen Strafsache durch den historischen Sachverständigen Dr. Scheffler erstatteten schriftlichen Gutachtens übersenden könnten.

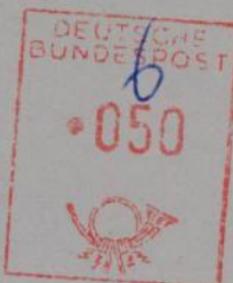
Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen im voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Lauy
(Kelkel)

Erster Staatsanwalt

Justizverwaltung
5 Köln 1
Appellhofplatz



Staatsanwaltschaft Köln
5 Köln 1
Appellhofplatz

Falls Empfänger verzogen, bitte **nicht nachsenden!**
Mit neuer Anschrift zurück.



✓ ✓ Schreiben

— auf Kopfblatt der vorm. Abt. 5 —

(→ handschrift fertigen)

— Anlage (A. II Bophemus) hinzuge — :

✓

An oder

(mit Schreiben v. 15.10.)

z. Hd. v. dem EStA Kielhol o. V.i.A.

(mit Schr. v. 15.10.)

(("))

Bem.: Das Schreiben vom 15. Okt. 1974

— 130 (24) p 1/66 (2) —

Merk: 1 bsp. handschrift ✓

Schre führte den Kielhol,

als Anlage übersende ich unverzüglich
zur Ausweitung einer bestehenden Abschrift
der Urteile des Schwurgerichts bei dem
Landgericht Berlin vom 11. April 1972
gegen Friedrich Bößemus. Da wir
es nicht verhältnismäßig geworden, weil die
Abschrift nach Revisionsantrag vorstehen ist.

Die Generalbundesanwalt hält beansprucht,
gem. § 349 Abs. 2 StPO
dass Revision als öffentlich unbegründet
zu verwiesen. Die S. Strafrecht des
Bundesgerichtshofs bestimmt jedoch Termin.

an. Frau dieser stellenden kommt,

unterstelle ~~die~~ Bosphorus.

8

Die Sichtverantwaltung Dr. Scheffler

hat in den Hauptverhandlungen ~~mit~~ ^{meine} Bosphorus ~~feststellen~~ zu verschiedenen historischen Komplexen (u.a. zur „Ermordung“ der Judenfrage in Italien), zum Wissen des an der „Ermordung“ der Juden fr. ge "beteiligten Personen" sowie die damit verbundenen Fällen sowie allgemein über den historischen ^{und die} Verlauf der Ermordung weiterer organisatorische Abwicklungen) entdeckt. Wege ~~die~~ zu Kosteninformationslage ich deshalb um Mithilfe bitten, von welchen dieser festgestellte bei Ablieferungen wünschen.

Me 28.10.74

Kanzlei	24. Okt. 1974
Eingang am:	24.10.1.
Gefertigt am:	24.10.1.
F-1)	15 Sch.
1 Dm.	

mit freundlichen Grüßen
(z.B.)

2) Frau Kleber (Geschäft. 55 STA/LG)

wdB und Vortrag der A.Band (Hauptverhandlung), die die verschiedenen feststellten Dr. Schefflers enthalten, nur aus den Beweismittelordnern (F 52-54) die schwarz (Dr. Scheffler; außerdem 1 Urkunde aufgetragen) der Urkunde auf der Urkunde auf Bosphorus

3) Wv mit Unterlagen zu 2, 24. Okt. 1974

Durchschrift-----
885 30 41
App. 51

1 Ks 1/71 (RSHA)

9

An den

Leiter der Zentralstelle
im Lande Nordrhein-Westfalen
für die Bearbeitung von national-
sozialistischen Massenverbrechen
in Konzentrationslagern

bei der Staatsanwaltschaft Köln

z.Hd. von Herrn Ersten Staatsanwalt
K e l k e l o.V.i.A.

5 K ö l n 1

Justizgebäude Appellhofplatz

Betrifft: Ermittlungsverfahren betreffend die
"Endlösung der Judenfrage" in Frankreich

Bezug: Ihr Schreiben vom 15. Oktober 1974
- 130 (24) Js 1/66 (Z) -

Anlage: 1 begl. Urteilsabschrift

Sehr geehrter Herr Kelkel,

als Anlage übersende ich wunschgemäß zur Auswertung eine
beglaubigte Abschrift des Urteils des Schwurgerichts bei
dem Landgericht Berlin vom 11. April 1972 gegen Friedrich
B o ß h a m m e r . Das Urteil ist nicht rechtskräftig
geworden, weil der Angeklagte nach Revisionseinlegung ver-
storben ist. Der Generalbundesanwalt hatte beantragt, die
Revision gemäß § 349 Abs. 2 StPO als offensichtlich unbe-
gründet zu verwerfen. Der 5. Strafsenat des Bundesgerichts-
hofes beraumte jedoch Termin an. Bevor dieser stattfinden
konnte, verstarb Boßhammer.

Der Sachverständige Dr. Scheffler hat in der Hauptverhandlung gegen Boßhammer mehrere Gutachten zu verschiedenen historischen Komplexen (u.a. zur "Endlösung der Judenfrage in Italien", zum Wissen der an der "Endlösung der Judenfrage" beteiligten Personen über die damit verfolgten Ziele sowie allgemein über den historischen Ablauf und die organisatorische Abwicklung der Endlösung erstattet. Im Kosteninteresse darf ich deshalb um Mitteilung bitten, von welchen dieser Gutachten Sie Ablichtungen wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

(Hölzner)

Erster Staatsanwalt

Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht Berlin Kg

Ref. RSTA

Geschäfts-Nr.:

AKS 1191

Bitte bei allen Schreiben angeben.

Berlin 21, den
Turmstraße 91
Fernruf: 39 40 11
Innerbetrieblich (933)

App. 229

~~500~~

RSTA

31.03.1974 10

L

AKS 1191 (RSTA)

~~500-2691 (Boßhammer)~~

Zur dortigen Geschäfts-Nr.:

Anlagen: Bd. Heft(e)

Es wird gebeten um

- Übersendung der Akten
- Rücksendung des Akten Kostenbandes II
- Sachstandsmitteilung
- Kenntnisnahme von Bl. d.A.
- weitere Veranlassung gemäß Bl. d.A.
- Weitergabe an

Die angeforderten Akten liegen an.

- sind nicht entbehrlich.
- sind versandt.

Die dortigen Akten

- sind eingegangen und werden hier unter der angegebenen Geschäftsnummer geführt.
- werden nach Erledigung zurückgesandt.

Bemerkungen:

Nur ist lediglich Kostenbd. I eingegangen.

RSTA

AVR 10 (Tierg.)

Kurzersuchen und -antwort im
Behördenverkehr

Auf Anordnung

Meier

~~Urschriftl zurück an 500-26/91~~

Befindet sich dort noch der Kostenbd II
(Borßhammer). Er wurde im Kostenbd. I
u. weiteren Bänden im Juli 1974 nach
dort gesandt. Hier ist lediglich Kostenbd I
eingegangen. Es wird um Überprüfung
gebeten.

4. 11. 74

112

StA
TKS

Von mir:

Kostenbd II befindet sich
hier nicht mehr

E 4. Nov. 1974
Sel

Von RSHA

AKs 1/PrA (RSIA)

Term FStA Höhner z. K. v. Anl.

11

Der Kostenband II befindet sich nicht auf d. Gesch.'st. RSIA.
Gem. tel. & schriftl. Mitteilung v. Frau Adomat v. d. 8. gr. Strafkammer
befinden sich dort keine Aktenbände mehr.
Die Kostenbd. I + II sind im Juli 1974 direkt von d. Lewisham str. an die
8. gr. Strafkammer gesandt worden. Der Kostenbd I ist im September
hier auch wieder eingegangen. Der Kostenbd II ist hier nicht eingegangen.

12.11.74

Kleib

Der Leiter der Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen

für die Bearbeitung von nationalsozialistischen

Massenverbrechen in Konzentrationslagern

bei der Staatsanwaltschaft Köln

130 (24) Js 1/66 (Z)

Geschäfts-Nr.:

Bitte bei allen Schreiben angeben

13.11.1974

5 Köln 1, den

Justizgebäude Appellhofplatz

Fernruf Köln (0221) 2 06 61

Fernschreiber 08-881 483

An die

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
in Berlin

1 Berlin 21

Turmstrasse 91
- z.Hd. von Herrn Ersten
Staatsanwalt Hölzner -

12

Betr.: Ermittlungsverfahren betreffend die "Endlösung
der Judenfrage" in Frankreich

Sehr geehrter Herr Hölzner !

In dem o.a. Ermittlungsverfahren beabsichtige ich,
gemeinsam mit dem Leiter der hiesigen Zentralstelle,
Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Gehrling, und Herrn Kriminal-
hauptmeister Kaup vom LKA Düsseldorf in der Woche vom
9. Dezember (Anreisetag) bis 13. Dezember 1974 (Ab-
reisetag) Ermittlungen in Berlin durchzuführen. Dabei
wird es notwendig sein, die dortigen nachfolgend aufge-
führten Akten einzusehen und auszuwerten:

- a) 1 Js 7/65 StA Berlin (RSHA)
- b) 1 Js 12/65 " " "
- c) 1 Js 1/65 " " "
- d) 1 Js 1/64 " " "
- e) 1 Js 19/65 " " "
- f) 1 Js 5/67 " " "

Insbesondere der Verfahrenskomplex 1 Js 1/65
StA Berlin (RSHA) ist für das hiesige Ermittlungs-
verfahren von besonderer Bedeutung. Ich wäre
Ihnen, sehr geehrter Herr Hölzner, dankbar, wenn
Sie veranlassen könnten, daß uns die oben er-
wähnten Akten in der Woche vom 9. bis 13.12.1974
zur Einsicht zur Verfügung stehen.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen im voraus.

Mit freundlichen Grüßen !

Kelkel
(Kelkel)

Erster Staatsanwalt

17. 11. 1974 (RSWA)

Eilt!

Verfultum
27.11.74

11/

V.
-

✓ 1. Schreiben (mit 1 Verschrift und 1 Durchstrich für
nicht zum Hand zuvorchend)

- auf Kopfbogen der vorm. Abt. 5 - :

An den

(wie Schreiben v. 13.11.74)

- z. Hd. v. Herrn ESTA Keltel o. V. i. A. -

(wie Schr. v. 13.11.)

[wie Schr. v. 13.11.]

Bem.: Das Schreiben vom 13. Nov. 1974 - 130(24) p 1/6(2)

Schre geletterter Herr Keltel,

die vor Ihnen im o. g. Schreiben
bezeichneten Akten können hier im ~~Abgeklapp~~
angegebenen Zeitraum ein gesehen und ausgewertet
werden. Sie befinden sich ^{nicht} in besonderen
Räumen im Kriminalgerichtsgebäude in
Berlin 21 (Moabit), Turmstraße 91, wo
sie von der Registratur des Bezirksrates 55
der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht
Berlin, Frau Kleiber, verwahrt werden.

Frau Kleibe ist auch im Besitz des Schlüssels zu den Verwahrräumen. Ich
bitte Sie mit wenigen Worten, wie ich
wissen, meinen Dienstsitz in Berlin 155,
Luisenstraße 1. Es wäre wünschbar unter
diesen Umständen zweckmäßig, wenn
Sie mich am 9. Dezember 1974 direkt
zu Frau Kleibe ins Kriminalgericht -
gebäude (Geschäftsstelle 55-Zimmer
Nr. 712) bringen. Wegen der
derzeitigen besonderen Sicherungsmaßnahmen
benötigen Sie zum Betreten des Gebäudes
Herr Passwörter. Sie müssen ausschließlich
Rücksicht nehmen auf die elektronischen Abtastungen
auf Waffen unterziehen.

- Frau Kleibe wird Sie ^{dann} ~~zu~~ ^{führen} in den Räumen,
in denen die Akten verwahrt werden.
Sie selbst werde ~~abberufen~~ abberufen
und Ihnen Eintreffen nach Maßit ^{sowohl nötig} kommen.
Um und Ihnen, ~~herz~~ ^{herz} ~~herz~~ ^{herz} ^{nötig} ~~herz~~ ^{herz} ^{nötig}
für Ihre Auswertungsfähigkeit ~~herz~~ geben.
- Die Beigabe ~~meine~~ Unterschrift in
diesem Schreiben, die wegen meiner
derzeitigen Absenz zum Fertigstellen
erforderlich ist, bitte ich zu entschuldigen.
Mit freundlichen Grüßen
(U. begl.)

1/2, 1 Durchschrift mit u. R.
zum Handfhr. vorliege

16

3, Diese Vts. mit Leserschrift

sofort der STA/LG zu Händen

von Frau Kleiber, Fach. St. 55

und B. u. K. sowie zu weitere

Vorarlernung vorlegen.

26. n. 74

L



ab 27.11.74

Staatsanwaltschaft
bei dem Kommergericht

Durchschrift

xxxxxx
885 30 41
App. 51

1 Js 1/65 (RSHA)

19

An den
 Leiter der Zentralstelle im
 Lande Nordrhein-Westfalen
 für die Bearbeitung von national-
 sozialistischen Massenverbrechen
 in Konzentrationslagern
 bei der Staatsanwaltschaft Köln
 -z.Hd. von Herrn Ersten Staatsanwalt
 Kelkel o.V.i.A. -

5 K ö l n 1

Justizgebäude
 Appellhofplatz

Betrifft: Ermittlungsverfahren betreffend die "Endlösung
 der Judenfrage" in Frankreich

Bezug: Ihr Schreiben vom 13. November 1974
 - 130 (24) Js 1/66 (Z) -

Sehr geehrter Herr Kelkel,

die von Ihnen im o.g. Schreiben bezeichneten Akten
 können hier im angegebenen Zeitraum eingesehen und aus-
 gewertet werden. Sie befinden sich jetzt in besonderen
 Räumen im Kriminalgerichtsgebäude in Berlin 21 (Moabit),
 Turmstraße 91, wo sie von der Registratur des Dezernates
 55 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin,
 Frau Kleiber, verwaltet werden.

Frau Kleiber ist auch im Besitz des Schlüssels zu den
 Verwahrräumen. Ich selbst hingegen habe, wie Sie wissen,
 meinen Dienstsitz in Berlin 12, Lewishamstraße 1. Es
 wäre unter diesen Umständen zweckmäßig, wenn Sie sich am
 9. Dezember 1974 nach Ihrer Ankunft direkt zu Frau Kleiber

ins Kriminalgerichtsgebäude (Geschäftsstelle 55 - Zimmer Nr. 712) begeben. Wegen der derzeitigen besonderen Sicherungsmaßnahmen benötigen Sie zum Betreten des Gebäudes Ihre Ausweise. Sie müssen sich auch der elektronischen Abtastung auf Waffen unterziehen.

Frau Kleiber wird Sie dann zu den Räumen führen, in denen die Akten verwahrt werden. Ich selbst werde alsbald nach Ihrem Eintreffen nach Moabit kommen und Ihnen, soweit nötig, Anregungen für Ihre Auswertungstätigkeit geben.

Die Beglaubigung meiner Unterschrift in diesem Schreiben, die wegen meiner derzeitigen Abordnung zum Senator für Justiz erforderlich ist, bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

H ö l z n e r
Erster Staatsanwalt

IKs 1/71 (RS/HA) - Boßhammer

GeschZ.

AS

Vorgelegt wegen Fristablaufs Blatt

d. A. / VH

Vermerk

Gem. nochmäliger tel. Rücksprache m. d. 8. gr. Straf-
kammer - Frau Löhr - konnte mir heute mitgeteilt
werden, daß sich der Kostenbd. II wieder dort befindet
und bis zum 13.1.75 auf Frist liegt.

18. DEZ. 1974
II

Vorgelegt wegen Fristablaufs Bl.
Berlin den

18. FEB. 1975

II

Geschaftsstelle der Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht Berlin

An
1 Berlin 21, den
Turmstraße 91
Fernruf: 394011 App.:
Sprechstunden: montags bis freitags: 8.30 — 13.00 Uhr

Gesamtsumme:

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Bitte bringen Sie diese
Ladung zum Termin mit!

Ladung

Sehr geehrte Frau! Sehr geehrter Herr!

In der Strafsache gegen

Verkehrsmitte zu benutzen.
Vorbehalt, ermittlungs-
herreßlichkeiten. In den Stra-
möglichen. Auf den Hörer Kriminal-
gesetzes bestehen keine Park-
Auf den Hörer Kriminal-
Hinweise für Kraftfahrer:

wegen

1 Ks 1 171 (RS HA)

19

Hu 1971
1.3. JUNI 1975
Sed

b.

1, Kostenband II erneut zurückfordern
oder Abzeichen der kein Drang zurück
(vgl. Bl. 10, 11, 12 d. HA Bd X+1)

2, 2 Monate

3, HA Bd X+1 mir vor

12. JUNI 1975

1 Ks 1 (71 (RSHA))

20



26. JUNI 1975

8

U.

mit 1 Band

der STA b.d. LG Berlin

Gerichtskasse 8 Ju

z. Hd. v. Fr. Ass. iur. A. Sadowski o.V.i.A.

und um weiteren Verhandlung (w mit HA Bd XXI ~~Hölzner~~)
und Fortabhang)

1 Berlin 12, den 23. JUNI 1975

Staatsanwaltschaft
bei dem Amtsgericht


(Hölzner)

Erster Staatsanwalt

1 Ks 1.71 (RSHA)

To gl. Besch. der RA v. Heymilt
v. 3.3.76; Begleitittel der
I.G., Vtg der Vors. d. Senats
- 1 WS 83.76 - v. 5.3.76

V.

✓.) Schreiben - Anlagen beifügen -:

Mit 3 Schriftstücken

dem

Herrn Vorsitzenden der
51. Strafkammer des
Landgerichts Berlin

zu 551-26.71 mit der Bitte um Kenntnisnahme und
Rückgabe mit den Akten (Kostenband II) direkt
an mich zwecks Vorlage beim Kammergericht auf die
sofortige Beschwerde vom 3. März 1976.

(U.begl.)

✓.) Diese Verfügung zu den Handakten (letzter Band).

3.) mit Handakten wieder vorlegen.

4.) 2 Wochen

(Akten da?)

25/3

Berlin 12, den 8. März 1976

h



in Abl. ab 11/3/8

**Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin**

16. Juni 1975 21

Geschäftsnummer: 1651/100-26/71

Bitte bei allen Schreiben angeben.

Berlin 21, den

Turmstraße 91

Fernruf: 39 4011

Innerbetrieblich: (933)

} App.: 1481

Landgericht Berlin, 1 Berlin 21, Turmstraße 91

S/T/R

R/S/H/R

Zur dortigen Geschäfts-Nr.:

1651/71 (RSHR)

Anlagen: _____ Bd. _____ Heft(e)

Es wird gebeten um

- Übersendung der Akten
- Rücksendung der Akten
- Sachstandsmittelung
- Kenntnisnahme von Bl. _____ d.A.
- weitere Veranlassung gemäß Bl. _____ d.A.
- Weitergabe an

Die angeforderten Akten

- liegen an.
- sind nicht entbehrlich.
- sind versandt.

Die dortigen Akten

- sind eingegangen und werden hier unter der angegebenen Geschäftsnummer geführt.
- werden nach Erledigung zurückgesandt.

Bemerkungen:

Hier sind noch Kostenanreize zu bearbeiten!

Auf Anordnung

Fonster

AVR 10 (Lg.)

Kurzsuchen und -antwort im
Behördenverkehr

STAT

3000 6.74

3 Woche
24.6.75
h-

Vernach ..

Frittbrotrolle

im Reheat

bis Fr.

Sedovski (S Jr.)

24.6.75

Kaffee (-)

~~1 APR~~ Ks 1. 71 (RSWA)

~~1 APR~~ 26 ✓ 1) Weil d. vof. Beurw. als AR-Sache Vfg. eingezogen ist, zur vof. Ks-Sache, die führt, verhindert
2) Zu schreiben (1 Lesedurchschrift) - die nachstehend bez. Anl. beif.

Mit ... Bd. (n) Strafakten (Kostenbd. II)
... ~~Blatt sammlung~~ Vollstreckungsheft(en)
...
... Bd. (n) Beiakten
... Heft(en) Beiakten

Untersuchungshaft!
Strafhaft!

dem

Herrn Vorsitzenden des
A. Strafsenats des Kammergerichts

auf die am 3. März 1976 eingegangene, in Vollmacht der
Eisen des verstorbenen Beschuldigten - Angeklagten - Verurteilten - - Pl. 184 f d. Kostenbd. II
und für diese hier zu liegen Pflichtvertrüger - Bd. Bl. 156 d. Kostenbd. II
Kostenbd. II - d. Vollstr.H. - von RA v. Heynitz, Hilfer von RA Willkomm
unter Vollmacht ... Bl. 205, 232 d. Kostenbd. II -
eingelegte - weitere - sofortige + Beschwerde de
- Beschuldigten - Angeklagten - Verurteilten -
..... vom Wellen 6.4.76
- Bd. Bl. 229 H. d.A. - d. Vollstr.H. - gemäß dortigen Ersuchen
vom 5. März 1976 - 1. Ws. d. 3. 76 -
- Bd. Bl. 228 d.A. - d. Vollstr.H. - vorgelegt.

Die - weitere - sofortige - Beschwerde richtet sich gegen den
Beschluß - des Vorsitzenden - der ... Strafkammer 51 des Land-
gerichts Berlin vom 10. Februar 1976 - Bd. Bl. 208 H.
d.A. - d. Vollstr.H. - (zugestellt am 25. Febr. 1976
- Bd. Bl. 214 d.A. - d. Vollstr.H. -), durch den der Antrag
- die Beschwerde - des Vertrüger des Verpflichter
vom 7. Februar 1976 - Bd. Bl. 202 H. d.A. -
d. Vollstr.H. - auf Widerrufung in den vorher Stand wegen der Veranumung
der Frist zu einer jahrl. Erinnerung gegen die Beschluß der Landgerichts F
- zurückgewiesen - abgelehnt - verworfen + worden ist.

F Berlin vom 15. Januar 1976 - Bl. 198 d. Kostenbd. II -

~~Der Strafkammervorsitzende - Die Strafkammer hat der Beschwerde nicht abgeholfen - Bd. ... Bl. d.A. - d.Vollstr.H.~~

~~Die Stellungnahme der Strafanstalt befindet sich Band ... Blatt der Akten - des Vollstreckungsheftes -~~

~~Die - weitere - sofortige + Beschwerde ist - verspätet eingegangen - nach § 46 Abs. 3 StPO zulässig, - nicht statthaft insbesondere rechtzeitig erhoben. Sie kann jedoch m.E. - und zwar aus den zutreffenden Erwägungen des angefochtenen Beschlusses, die durch das Beschwerdevorbringen nicht entkräftet werden, - keinen Erfolg haben.~~

Mit Recht geht das Landgericht davon aus, daß der fründlich, daß der Angeklagte Frau. K. Eschen für Verhölgewehlten nicht einsetzen durften, bis die Anfertigung von Karten- und Haftentwürfe entschieden sei gilt (BSHSt 26, 126f).

Dem Beschwerdeführer ist auch zu zugelassen, daß das einmalige Vergehen einer sonst gut gehüteten und gut überwachten Anstalt dem RA selbst nicht als Verhölgewehlten anzusehen ist (Bauwisch-Lauterbach, ZPO 30. Aufl. 1970, Anm. 4a zu § 233). Die Haftvorläufige kommt in dessen wie die aufgeführten Beschuldigungen zufolge ebenfalls auf dem Verhölgewehlten des Rechtsanwalts, weil es es verübt hat, mittels der ihm möglichen Vorräte dafür zu waffen, daß bei plötzlichen Verhölgewehlten die in seinem Zimmer befindlichen Alten durch sein Personal auf ~~die~~ drohende Trittbrettfälle überprüft werden. In der ~~besteck~~ Reinigung, für den Wiederaufbau, unter - Bd. 202 Kartenhd II - wird insoweit ausdrücklich mitgeteilt, daß Alten nur ent am 4. Februar 1976 im Zimmer des RA aufgefunden worden.

Ich beantrage daher,

sie - die - weitere - sofortige + Beschwerde als - unzulässig - unbegründet + zu verwerfen.

(Reinschrift zur Unterschrift)

- HA mi wu!

3) 1 Monat - 2 Monate.

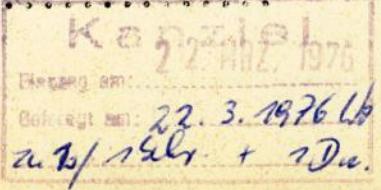
bei R. d. A.

dann mit Rücksprache
- bei R. d. H.A. -
- erneut an LG
wegen Beurteilung
der Justizkasse)

Berlin, den

19. MRZ. 1976

26. MRZ. 1976
Südost
1 Bd. H + Blatt S.
la



19. März 1976

39

1 Ks 1.71 (RSHA)

24

Mit 1 Band Strafakten (Kostenband II)
1 Blattsammlung

dem

Herrn Vorsitzenden des
1. Strafsenats des Kammergerichts

auf die am 3. März 1976 eingegangene, in Vollmacht der Erben des verstorbenen Angeklagten - Bl. 184 f d.Kostenbd.II - und für dessen früheren Pflichtverteidiger - Bl. 156 d.Kostenbd.II -, Rechtsanwalt von HEYNITZ, von Rechtsanwalt WILLKOMM - Untervollmacht Bl. 205, 232 d.Kostenbd.II - eingelegte sofortige Beschwerde vom selben Tage - Bl. 229 ff d.Kostenbd.II - gemäß dortigem Ersuchen vom 5. März 1976 - 1 Ws 83.76 - Bl. 228 d.Kostenbd.II - vorgelegt.

Die sofortige Beschwerde richtet sich gegen den Beschuß der Strafkammer 51 des Landgerichts Berlin vom 10. Februar 1976 - Bl. 208 ff d.Kostenbd.II - (zugestellt am 25. Februar 1976 - Bl. 214 d.Kostenbd.II -), durch den der Antrag des Verteidigers des Angeklagten vom 7. Februar 1976 - Bl. 202 ff d.Kostenbd.II - auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Frist zur Einlegung der Erinnerung gegen den Beschuß des Landgerichts Berlin vom 15. Januar 1976 - Bl. 198 d.Kostenbd.II - verworfen worden ist.

Die sofortige Beschwerde ist nach § 46 Abs. 3 StPO zulässig, insbesondere rechtzeitig erhoben. Sie kann jedoch m.E. keinen Erfolg haben.

Mit Recht geht das Landgericht davon aus, daß der Grundsatz, daß der Angeklagte bzw. seine Erben für

Verteidigerverschulden nicht einzustehen haben, bei der Anfechtung von Kosten- und Auslagenentscheidungen nicht gilt (BSHSt 26, 126 f). Dem Beschwerdeführer ist auch zu zugeben, daß das einmalige Versagen einer sonst zuverlässigen, gut geschulten und gut überwachten Angestellten dem Rechtsanwalt selbst nicht als Verschulden anzurechnen ist (Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl. 1970, Anm. 4a zu § 233). Die Fristversäumung beruht indessen, wie der angefochtene Beschuß zutreffend ausführt, gleichwohl auch auf dem Verschulden des Rechtsanwalts, weil er es versäumt hat, rechtzeitig die ihm mögliche Vorsorge dafür zu treffen, daß bei plötzlichen Verhinderungen die in seinem Zimmer befindlichen Akten durch sein Personal auf drohende Fristabläufe überprüft werden. In der Begründung für den Wiedereinsetzungsantrag - Bl. 203 d.Kostenbd.II - wird insoweit ausdrücklich mitgeteilt, die Akten seien erst am 4. Februar 1976 im Zimmer des Rechtsanwalts aufgefunden worden.

Ich beantrage daher,

die sofortige Beschwerde
als unbegründet zu verwerfen.

Hölzner
Erster Staatsanwalt

Begläubigte Abschrift

1 Ks 1/71 (RSHA) - 1 Ws 83/76

551/500 - 26/71

95-

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen

den ehemaligen Rechtsanwalt
Friedrich Boßhammer,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen,
gestorben am 17. Dezember 1972,

wegen gemeinschaftlichen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
in der Sitzung vom 16. Juni 1976 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Frau
Luise Boßhammer, wohnhaft in 56 Wupper-
tal 11, Kärntner Straße 13/15, als An-
tragstellerin im Kostenfestsetzungsver-
fahren, wird der Beschuß des Landgerichts
Berlin vom 10. Februar 1976 aufgehoben.

Die Antragstellerin wird auf ihre Kosten
gegen die Versäumung der Frist zur Ein-
legung der Erinnerung gegen den Fest-
setzungsbeschluß des Rechtspflegers des
Landgerichts Berlin vom 15. Januar 1976
wieder in den vorigen Stand eingesetzt.

Die Kosten der Beschwerde sowie die not-
wendigen Auslagen der Antragstellerin
fallen der Landeskasse Berlin zur Last.

G r ü n d e :

Durch Beschuß vom 19. Dezember 1972 hat der Bundesgerichts-
hof nach dem Tode des Angeklagten das Verfahren eingestellt

und die Verfahrenskosten sowie die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Landeskasse auferlegt. Die Antragstellerin als Alleinerbin des verstorbenen Angeklagten hat die Festsetzung der notwendigen Auslagen beantragt. Der Rechtspfleger des Landgerichts hat hierüber durch Beschuß vom 15. Januar 1976 entschieden. Hiergegen hat die Antragstellerin verspätet Erinnerung eingelegt und zugleich beantragt, sie gegen die Fristversäumung in den vorigen Stand wiedereinzusetzen. Durch die angegriffene Entscheidung hat das Landgericht den Wieder-einsetzungsantrag verworfen, weil die Frist von der Antragstellerin nicht unverschuldet, sondern durch Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten versäumt worden sei. Die gegen diese Entscheidung eingelegte sofortige Beschwerde hat Erfolg.

Der Senat teilt nicht die Ansicht des Landgerichts, daß den Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin, Rechtsanwalt von Heynitz, ein Verschulden an der Versäumung der Frist zur Einlegung der Erinnerung trifft.

Es ist zwar richtig, daß die Kostenfestsetzungssache Boßhammer, nachdem der Festsetzungsbeschuß des Rechtspflegers am 19. Januar 1976 dem Verfahrensbevollmächtigten zugestellt und dadurch die Erinnerungsfrist in Lauf gesetzt worden war, nicht im Fristenkalender des Verfahrensbevollmächtigten notiert worden ist. Diese Unterlassung ist auch insofern ursächlich für die Fristversäumung gewesen, als die Versäumung trotz aller späteren Ereignisse vermieden worden wäre, wenn eine Notierung erfolgt wäre. Diese Unterlassung stellt jedoch keine schuldhafte Verletzung der anwaltlichen Sorgfaltspflicht des Verfahrensbevollmächtigten dar, die einer Wiederein-

26

setzung entgegenstehen müßte. Denn einer Notierung im Fristenkalender, die nur sicherstellen soll, daß die Akten vor Fristablauf dem Anwalt zur Bearbeitung vorgelegt werden, bedurfte es hier deshalb nicht, weil sich die Akte, wie Rechtsanwalt von Heynitz glaubhaft gemacht hat, bereits auf seinem Tisch befand und er den ihm zugestellten Festsetzungsbeschuß, ohne erst die Akte durch die Aktenkontrolle seines Büros laufen zu lassen, in dem Bewußtsein und mit der Absicht dazu nahm, zwecks rechtzeitiger Einlegung der Erinnerung den Neueingang alsbald durch Diktat eines Erinnerungsschreibens zu bearbeiten. Hieran wurde er aber unverschuldet durch seinen am 25. Januar 1976 erlittenen Unfall, durch die Operation am folgenden Tage und die anschließende schwere gesundheitliche Beeinträchtigung, die anfangs zu einer längeren nicht nur körperlichen, sondern auch geistigen Arbeitsunfähigkeit führte, gehindert.

Allerdings ist ein Rechtsanwalt verpflichtet, auch dafür vorzusorgen, daß selbst im Falle seines plötzlichen Ausfalls Fristen nicht versäumt werden. Tut er dies nicht, weist er insbesondere seine Kanzlei nicht ganz allgemein an, gegebenenfalls, insbesondere wenn er selbst nicht mehr dazu in der Lage sein sollte, um einen Vertreter bemüht zu sein, handelt er in der Regel schuldhaft (vgl. BGH in LM Nr. 8 zu § 233 E ZPO). Diesen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht hat der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin jedoch genügt. Denn er hatte schon seit längerem für den Fall seiner Verhinderung einen Rechtsanwalt beauftragt, sofort alles zur Wahrung der Mandanteninteressen Erforderliche zu tun. Dies ergibt sich aus der eidesstattlichen Versicherung des Rechtsanwalts Willkomm, der mit Rechtsanwalt von Heynitz in Bürogemeinschaft steht. Dadurch,

daß ein Rechtsanwalt für den Fall seines plötzlichen Ausfalls mit seiner Vertretung in der Weiterführung seiner Anwaltskanzlei einen anderen Rechtsanwalt betraut, tut er aber alles, was zur Erfüllung der anwaltlichen Sorgfaltspflicht auch im Hinblick auf die Einhaltung von Fristen gefordert werden muß, soweit es sein eigenes Tun oder Unterlassen betrifft. Durch die unmittelbare Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Verfahrensbevollmächtigte insbesondere auch seine Sorgfaltspflicht erfüllt, soweit sie sich auf die Auswahl derjenigen Person bezieht, die in der sachlichen Bearbeitung der Akten für die Wahrung von Fristen verantwortlich sein soll. Damit ist aber die Fristversäumung vom Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin nicht verschuldet worden. Nur sein Verschulden müßte sich aber die Antragstellerin im Wiedereinsetzungsverfahren anrechnen lassen, nicht dagegen ein schuldhaftes Handeln des von ihrem Verfahrensbevollmächtigten sorgfältig ausgewählten Vertreters. Dessen schuldhaftes Tun wäre für sie auch bei Anwendung aller ihr zumutbaren Sorgfalt ein unabwendbares Ereignis. Auf die Frage, ob möglicherweise der als Vertreter beauftragte Rechtsanwalt bei der Bearbeitung der Fritsache schuldhaft gehandelt hat, braucht daher nicht eingegangen zu werden.

Die Antragstellerin ist vielmehr nach § 44 StPO aufgrund des glaubhaft gemachten Sachverhalts gegen die Versäumung der Erinnerungsfrist auf ihre Kosten (§ 473 Abs. 6 StPO) wieder in den vorigen Stand einzusetzen.

Die Kosten der erfolgreichen Beschwerde und auch die notwendigen Auslagen der Antragstellerin sind in entsprechender Anwendung der §§ 467 Abs. 1, 473 Abs. 2

27

Satz 2, Abs. 3 StPO der Landeskasse aufzuerlegen.

Zelle

Weiß

Franke



Für die Richtigkeit der Abschrift

Mohrenweiser
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Vfg.:

- 1.) 1 begl. Beschlußabschrift (Bl. 245 ff Kostenband II) nach Umlauf zur Sammlung (der AR-Beschlüsse) nehmen.
- 2.) 1 ~~Beschlußausfertigung~~ ^{bekannt} (wie zu Ziff. 1.) zu den Handakten.
- 3.) ✓ Schreiben - beifügen: Kostenband II, 2 Blattsammlungen rot und türkis -:
Mit 1 Band
2 Blattsammlungen

dem
Herrn Vorsitzenden
der Strafkammer 51 des Landgerichts Berlin
Turmstraße 91

1000 Berlin 21

mit der Bitte um Kenntnisnahme von der Entscheidung
des Kammergerichts - Kostenband II/Bl. 245 ff - sowie zur
weiteren Veranlassung, auch wegen der Beanstandung der
Justizkasse (Blattsammlung - rote Vorlegemappe). ^{übermittelt}

(z.U.)

- ✓ 4.) Vor Abgang
Herrn AL III
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

H.g.
1. JULI 1976

- 5.) Diese Verfügung zu den Handakten.
(HA lih mis vorlegen)

- 6.) 3 Monate.

5.10

Berlin 12, den 29. Juni 1976

f 3, ab 2.7.76

zu 3) u. Anl. ab 4.7.76

Sch

V.

1.) Schreiben:

An den

Herrn Vorsitzenden
der Strafkammer 51 des
Landgerichts Berlin
Turmstraße 91
1000 Berlin 21

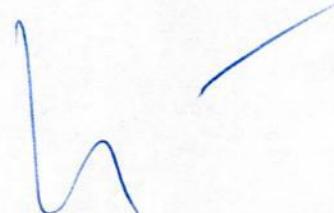
Zu der Strafsache B o s h a m m e r (51 - 26.71) - der Kostenband II liegt dort vor - teile ich im Nachgang zu meiner Verfügung vom 29. Juni 1976 mit, daß ich die übrigen Akten und Beistücke ihres außerordentlichen Umfanges wegen zunächst hier behalten habe; sollten sie - wie anzunehmen - für die dort zu treffende Entscheidung ganz oder teilweise benötigt werden, bitte ich - ggf. nach vorheriger fernmündlicher Absprache - um entsprechende Anforderung.

(z.U.)

Hölzner
Erster Staatsanwalt

- 2.) Diese Verfügung zu den Handakten
(Handakten bitte mir wv)
"Bd C XL"
- 3.) Zur laufenden Frist.

Berlin 12, den 5. Juli 1976



gef am 6.7.76.
zu 1. (SdL)
ab 7.7.76

Vfg.

✓ 1) Zu schreiben (1 Lesedurchschrift) - die nachstehend bez. Anl. beif.

Mit 1. Bd. (n) Strafakten (Kostenbd II) Untersuchungshaft!
 ... Vollstreckungsheft(en) Strafhaft!
 ... Gefangenennung
 ... Bd. (n) Beiakten
 ... Heft(en) Beiakten

dem

Herrn Vorsitzenden des
 1. Strafseats des Kammergerichts

auf die am eingegangene, in Vollmacht der

- Beschuldigten - Angeklagten - Verurteilten Rechtsanw.
Befehlshabende - Bd. ... Bl. 185 d. Kostenbd II
 - d. Vollstr.H. - von RA von Meynitz

..... als eingelegte, - weitere - sofortige - Beschwerde geklagte

- Beschuldigten - Angeklagten - Verurteilten
Einspruch vom 7. Februar 1976 Vorlesung

- Bd. ... Bl. 206/207 d.A. - d. Vollstr.H. - gemäß dortigen Ersuchens
 vom des Vorsitzenden der Strafgerichts Ws 51 des Landgerichts Berlin
 vom 22. Mai 1976 d. Kostenbd II -
 - Bd. ... Bl. 253 R d.A. - d. Vollstr.H. - vorgelegt.

Die - weitere - sofortige - Beschwerde richtet sich gegen den
 Beschuß + des Vorsitzenden - der ... Strafkammer ... des Landgerichts Berlin vom 15. Januar 1976 - Bd. ... Bl. 198 d.A. - d. Vollstr.H. - (zugestellt am

- Bd. ... Bl. d.A. - d. Vollstr.H. -), durch den der Anteil

- die Beschwerde - de Widerfestsetzung aufgegriffen
 vom 14. November 1973 - Bd. ... Bl. 30 ff. d.A. -
 d. Kostenbd II -

- d. Vollstr.H. - auf ... neu erörtert und prüft

.....
 - zurückgewiesen - abgelehnt - verworfen - worden ist.

Der Strafkammervorsitzende - Die Strafkammer hat der Beschwerde nicht abgeholfen - Bd. ... Bl. 253. d.A. - d.Vollstr.H. - .

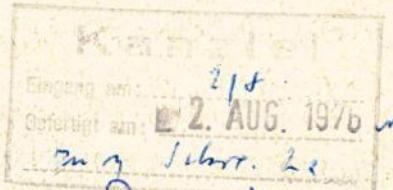
Erinnerung

Die Stellungnahme der Strafanstalt befindet sich Band ... Blatt der Akten - des Vollstreckungsheftes - .

Die - weitere - sofortige - Beschwerde ist - verspätet eingegangen - nach § StPO zulässig, - nicht statthaft - , insbesondere rechtzeitig erhoben. Sie kann jedoch mE - und zwar aus den zutreffenden Erwägungen des angefochtenen Beschlusses, die durch das Beschwerdevorbringen nicht entkräftet werden, - keinen Erfolg haben.

Von einer Stellungnahme sehe ich ab, da die Staatsanwaltschaft an dem letzten feststehenden Vorfahrt nicht beteiligt ist.

Falls für die Entscheidung die übrigen Akten und Beistücke fehlen oder benötigt werden, bitte ich um entsprechende Mitteilung.



Ich beantrage daher,

sie - die - weitere - sofortige - Beschwerde als - unzulässig - unbegründet - zu verwerfen.

(Reinschrift zur Unterschrift)

ders. 7. d. MA

2) 1 Monat - 2 Monate.

3) MA mit roter Kappe und Aktenbd. in dem
z.B. der BGH-Büro v. 19.12.72
befindet, jd. vorlegen

Berlin, den

30. JULI 1976

Gr.

1 Ks 1.71 (RSHA)

Mit 1 Band Strafakten (Kostenband II)
1 Blattsammlung

dem

Herrn Vorsitzenden des
1. Strafsenats des Kammergerichts

auf die in Vollmacht der Frau Luise B o ß h a m m e r - Bl. 185 d.Kostenbd. II - von Rechtsanwalt v. Heynitz eingelegte, als Beschwerde geltende Erinnerung vom 7. Februar 1976 - Bl. 206/207 d.Kostenbd. II - gemäß Verfügung des Vorsitzenden der Strafkammer 51 des Landgerichts Berlin vom 22. Juli 1976 - Bl. 253 R d.Kostenbd. II - vorgelegt.

Die Beschwerde richtet sich gegen den Beschuß des Rechtspflegers des Landgerichts Berlin vom 15. Januar 1976 - Bl. 198 d.Kostenbd. II -, durch den dem Kostenfestsetzungsantrag vom 14. November 1973 - Bl. 30 ff d.Kostenbd. II - nur teilweise entsprochen worden ist.

Die Strafkammer hat der Erinnerung nicht abgeholfen - Bl. 253 d.Kostenbd. II -.

Von einer Stellungnahme sehe ich ab, da die Staatsanwaltschaft an dem Kostenfestsetzungsverfahren nicht beteiligt ist.

Falls für die Entscheidung die übrigen Akten und Beistücke ganz oder teilweise benötigt werden, bitte ich um entsprechende Mitteilung.

Bilstein
Oberstaatsanwältin

N u

Kammergericht

Witzlebenstraße 4-5, Berlin-Charlottenburg
Fernruf (Vermittlg.): 30 79 -1, Intern: (967), App.-Nr. nebenst.
PschKto der Gerichtszahlstelle des Kammergerichts:
BlnW 175 11-107 (BLZ 100 100 10)

Kammergericht, Witzlebenstraße 4-5, 1 Berlin 19

Staatsanwaltschaft
b. d. Kammergericht

Eing. am 10. AUG. 1976

mit Anl. Blatt. Bd. Akten

Datum

31

Staatsanwaltschaft bei
dem Kammergericht
Lewishamstraße 1
1000 Berlin 12

309 6. August 1976

Geschäftsnummer
bitte stets angeben

1 Ws 367/76

zu 1 Ks 1/71 (RSHA)

In der Kostensache Luise Boßhammer muß geprüft werden, ob Rechtsanwalt Heinz Möller aus Wuppertal sich als Verteidiger des verstorbenen Friedrich Boßhammer gemeldet hat und wann dies gegebenenfalls gewesen ist, wenn von der Revisionsinstanz abgesehen wird. Es wird daher gebeten, alle diejenigen Sachakten zu übersenden, in denen sich überhaupt Wahlverteidiger gemeldet haben oder Pflichtverteidiger bestellt worden sind. Darüber hinaus werden die Akten über die Vorgänge in der Revisionsinstanz benötigt.

Z e l l e
Richter am Kammergericht

Begläubigt:
Holzenweier
Justizangestellte

AK 1. n (PSHA)

32

- 1, ✓ Berichtsperschrift in anal. rotes Papier
(BSH v. 19. 12. 72) hier
anhand Bl. 80 CXL beobachten

- 2, Vermerk:
Das KG benötigt alle Bände ab
Bd. XIX

- 3, Altersbände durchzählen (ab XIX)

- 4, Wv
(Rötung am LG / Alter am KG)

17. AUG. 1976

Komurk:

Insgesamt M7 Bd. F.

19. AUG. 1976

La

V.

- 1.) Die hinten lose bei Bd.CXXXIX d.A. befindlichen Nachträge chronologisch sortieren und zu diesem Aktenband (CXXXIX) nehmen.
- ✓ 2.) Schreiben - rote Vorlagemappe mit Unterlagen der Justizkasse beifügen - :

Mit 1 Blattsammlung
der
Justizkasse Berlin (West)

**auf die dortige Verfügung vom 15. März 1976 nach Beglaubigung
des Beschlusses des Bundesgerichtshofs - 5 StR 527/72 - vom
19. Dezember 1972 - zur weiteren Veranlassung zurückgesandt.**

- ✓ 3.) Schreiben - alle Aktenbände ab Bd. XXXIV beifügen - :

Mit 117 Bänden Akten

dem

Berichterstatter
des 1. Strafsenats
des Kammergerichts
- Herrn Richter am
Kammergericht Zelle
o.V.i.A. -

zu 1 Ws 367.76

auf die dortige Verfügung vom 6. August 1976 übersandt.
Vorsorglich lege ich alle möglicherweise in Betracht
kommenden Aktenbände vor, ohne bereits von hier aus eine
engere Auswahl zu treffen.

(z.U.)

- ✓ 4.) Diese Vfg. sowie das Schreiben des Kammergerichts
vom 6. August 1976 zu den Handakten.

Berlin 12, den 24. August 1976

W

gef. u.z. 26.8.76 fe

Zu 2/1 ldrb
4 3) 1 "

zu 2) ab 27. AUG 1976 La
zu 3) ab 21. SEPT. 1976 La

34

Vorgelegt gem. Vfg. Bl. 28

5. OKT. 1976

Lee

b.

2 Monate

5. OKT. 1976

5/12

1 Rs 1.71

Begläubigte Abschrift

1 Ws 367/76

(551/500) 1 Ks 1/71 (RSHA) (26/71)

U.
Zd HA
2/12

35

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen

den ehemaligen Rechtsanwalt
Friedrich Boßhammer,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen,
verstorben am 17. Dezember 1972,

wegen gemeinschaftlichen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
in der Sitzung vom 22. November 1976 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin,
Frau Luise Boßhammer, wohnhaft in
56 Wuppertal 11, Kärntner Straße 13/15,
wird der Beschuß des Rechtspflegers
des Landgerichts Berlin vom 15. Januar
1976 geändert.

Die der Antragstellerin zu erstattenden
notwendigen Auslagen werden anderweit
um 865,10 DM höher auf insgesamt
1.519,20 DM festgesetzt.

Die weitergehende Beschwerde wird ver-
worfen.

Die Kosten der Beschwerde fallen der
Antragstellerin zur Last.

G r ü n d e :

Durch Beschuß vom 19. Dezember 1972 hat der Bundesgerichtshof nach dem Tode des Angeklagten das Verfahren eingestellt und die Verfahrenskosten sowie die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Landeskasse auferlegt. Die Antragstellerin als Alleinerbin des verstorbenen Angeklagten hat mit ihrem Festsetzungsantrag vom 14. November 1973 die Erstattung folgender Beträge als notwendige Auslagen begehrte:

1. Honorarvorschuß an den zunächst als Wahlverteidiger tätig gewesenen, später zum Pflichtverteidiger bestellten Rechtsanwalt Wolfram von Heynitz 2.500,-- DM
2. Kosten, die dem Angeklagten durch die Untersuchungshaft entstanden sind, und zwar für zwei Reisen des Dr.med. Hans Specht aus Wuppertal nach Berlin 660,-- DM
3. Honorar des Wahlverteidigers Rechtsanwalt Heinz Möller aus Wuppertal 12.495,-- DM
4. Überführungskosten der Leiche des Angeklagten zum Zwecke der Beerdigung von Berlin nach Wuppertal 1.427,-- DM
5. Kosten der Obduktion der Leiche des Angeklagten 500,-- DM
6. Reisekosten der Antragstellerin aus Wuppertal zum Besuch des kranken Angeklagten während dessen Untersuchungshaft in Berlin zusammen: 12.031,95 DM 29.613,95 DM.

Durch den Beschuß vom 15. Januar 1976 hat die Rechtspflegerin des Landgerichts dem Festsetzungsantrag nur teilweise entsprochen und als notwendige Auslagen lediglich für die Begründung der Revision durch den Wahlverteidiger Rechtsanwalt Möller

eine Gebühr nach § 86 Abs. 3 BRAGO von	600,-- DM
Auslagenpauschale von	20,-- DM
Mehrwertsteuer von	<u>34,10 DM</u>
zusammen	654,10 DM

anerkannt. Hiergegen hat die Antragstellerin Erinnerung eingelegt. Dieser Rechtshehelf gilt, da die Rechtspflegerin und das Landgericht ihr nicht abgeholfen haben, nach §§ 21 Abs. 2 Satz 4, 11 Abs. 2 Satz 5 RPflG als Beschwerde. Das Rechtsmittel hat nur zum Teil Erfolg.

Zu 1) des Festsetzungsantrags:

Rechtsanwalt von Heynitz ist ausweislich der schriftlichen Vollmachtsurkunde am 19. Januar 1968 von dem damaligen Beschuldigten als Wahlverteidiger mit der Führung der Verteidigung beauftragt worden. Dieses zivilrechtliche Mandatsverhältnis zwischen dem Beschuldigten und Rechtsanwalt von Heynitz ist durch dessen Beiordnung als Pflichtverteidiger am 29. Januar 1968 beendet worden. Für seine Tätigkeit als Pflichtverteidiger hat Rechtsanwalt von Heynitz eine Pauschvergütung erhalten, durch die aber seine vorangegangene Tätigkeit als Wahlverteidiger nicht abgegolten worden ist. Hierfür stand ihm vielmehr ein Gebührenanspruch gegen den Beschuldigten bzw. dessen Nachlaß zu, und der hierfür zu zahlende Betrag stellt eine notwendige Auslage im Sinne des § 464 Abs. 2 Nr. 2 StPO dar, allerdings nur in Höhe der gesetzlichen Gebühr

(§ 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO), nicht etwa in Höhe der vereinbarten und bereits gezahlten Vergütung. Die gesetzliche Gebühr bestimmt sich, da Rechtsanwalt von Heynitz als Wahlverteidiger nur im vorbereitenden Verfahren tätig gewesen ist, nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO in der bis zum 31. Dezember 1969 geltenden Fassung (= a.F.). Sie ist aufgrund der im § 12 BRAGO bestimmten Kriterien mit Rücksicht einerseits auf die außerordentliche Bedeutung der Sache für den Beschuldigten und auf dessen wirtschaftliche Verhältnisse - er ist Rechtsanwalt gewesen - sowie andererseits auf die außerordentlich kurze Tätigkeit von nur zwölf Tagen unter Erhöhung der Mittelgebühr von 275,-- DM um 125,-- DM auf 400,-- DM zu bemessen.

Zu 3) des Festsetzungsantrags:

Rechtsanwalt Hans Möller aus Wuppertal ist im ersten Rechtszug nicht Wahlverteidiger des Beschuldigten bzw. Angeklagten gewesen. Er hat zwar während der Voruntersuchung an mehreren auswärtigen Zeugenvernehmungen sowie auch an einem Sitzungstag während der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht teilgenommen. Hierbei ist er jedoch lediglich aufgrund der ihm von Rechtsanwalt von Heynitz am 19. März 1969 erteilten Untervollmacht, nicht aber aufgrund einer dem Gericht gegenüber erklärten Vollmacht des Angeklagten tätig geworden. Er hat dies selbst ausdrücklich in seinem Schreiben vom 21. Juni 1971 bestätigt. Denn im Hinblick darauf, daß nach Anklageerhebung der Gerichtsvorsitzende die Beirördnung eines zweiten Pflichtverteidigers beabsichtigte, hat Rechtsanwalt Möller mitgeteilt, sich niemals als Wahlverteidiger bestellt und daher gegen die Beirördnung des Rechtsanwalts Meurin als zweiten Pflichtverteidigers keine Bedenken zu haben (Bd. 122 Bl. 38 d.A.). Vor der

Anklageerhebung hatte aber für einen zweiten Verteidiger keine Notwendigkeit bestanden. Denn nicht Art und Umfang einer Strafsache machen für einen Beschuldigten zwei Verteidiger notwendig. Vielmehr muß sich ein Verteidiger, um sachgerecht verteidigen zu können, auch bei größtem Umfang und höchster Schwierigkeit mit dem gesamten Ermittlungsstoff vertraut machen. Eine Beschränkung seiner Verteidigungsvorbereitung auf Teile des Be- und Entlastungsmaterials, etwa infolge einer Arbeitsteilung mit einem zweiten Verteidiger, wäre mit der pflichtgemäßen Wahrnehmung seiner Verteidigeraufgabe unvereinbar. Die Beiodnung eines zweiten Verteidigers geschieht demgemäß nicht, weil der Beschuldigte in bestimmten, insbesondere umfangreichen Sachen, durch einen Verteidiger allein sachlich unzureichend verteidigt werden würde, sondern deshalb, weil bei Hauptverhandlungen von langer Dauer, wenn kein zweiter Verteidiger vorhanden ist, durch den Ausfall oder eine längere Verhinderung des Verteidigers das Strafverfahren unverhältnismäßig verzögert und dadurch mit vermeidbaren Nachteilen für den Angeklagten und möglichen Beeinträchtigungen der Wahrheitsfindung belastet werden würde. Wäre Rechtsanwalt Möller tatsächlich als Wahlverteidiger des Angeklagten vor Anklageerhebung aufgetreten, so hätte dies zur Rücknahme der Bestellung des Rechtsanwalts von Heynitz, und wenn dies in einem späteren Verfahrensstadium geschehen wäre, zur Abbestellung des zweiten Pflichtverteidigers geführt (§ 143 StPO).

Rechtsanwalt Möller ist hiernach nur im Revisionsverfahren als Verteidiger des Angeklagten tätig gewesen. Mit Schreiben vom 23. Oktober 1972 hat er sich zu dem Verfahren als Verteidiger gemeldet (Bd. 140 Bl. 42 d.A.).

Seine Gebühr bemäßt sich jedoch nicht, wie im angefochtenen Beschuß aufgeführt, nach § 86 Abs. 3 BRAGO in der seit dem 1. Januar 1970 geltenden Fassung (BRAGO 1970), sondern nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO 1970. Denn Rechtsanwalt Möller hat auch an einer Hauptverhandlung vor dem Bundesgerichtshof teilgenommen. Am 15. Dezember 1972 ist Termin zur Hauptverhandlung vor dem Revisionsgericht angesetzt gewesen. An diesem Tage ist die Sache aufgerufen worden, ist Rechtsanwalt Möller als Verteidiger aufgetreten, und hat der Senat den Beschuß verkündet, daß der Termin aufgehoben und neuer Termin von Amts wegen bestimmt wird. Unter Berücksichtigung der bereits erwähnten, im § 12 BRAGO bezeichneten Bemessensgrundlagen und im Hinblick auf den Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit auch in der Revisionsinstanz ist eine Erhöhung der Mittelgebühr von 650,-- DM um 350,-- DM auf 1.000,-- DM angemessen.

Zu 2) und 4) bis 6) des Festsetzungsantrags:

Die während der Untersuchungshaft des Angeklagten entstandenen Kosten für zwei Besuche eines privaten Arztes und für die Besuche der Ehefrau sowie die Kosten für die von der Antragstellerin in Auftrag gegebene Obduktion der Leiche des Angeklagten und deren Überführung von Berlin nach Wuppertal sind zu Recht nicht als notwendige Auslagen anerkannt worden. Denn notwendige Auslagen sind abgesehen von der im § 464 a Abs. 2 StPO ausdrücklich bestimmten Entschädigung für notwendige Zeitversäumnis und den gesetzlichen Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalt nur solche in Geld maßbare Aufwendungen, die, wie es § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO definiert, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsver-

teidigung notwendig waren oder die anders ausgedrückt dem berechtigten Schutzinteresse einer in einem Strafverfahren beschuldigten Person entsprachen (vgl. OLG Hamburg OLGSt § 467 S. 135; OLG Hamm NJW 1968, 1537; Schäfer in Löwe-Rosenberg, StPO 22. Aufl., Anm. II, 3; Kleinknecht, StPO 32. Aufl., Anm. 2 A, jeweils zu § 464 a StPO; Müller-Sax, StPO 6. Aufl., Anm. 4 a (2) zu § 467 StPO). Hierunter können also nicht solche Kosten fallen, die erst nach dem Tode des Angeklagten und damit nach Beendigung des Strafverfahrens entstanden sind. Aber auch die Kosten eines privaten Arztes und die Kosten für die Besuche der Ehefrau, die möglicherweise aufgrund der schweren Erkrankung des Angeklagten häufiger erforderlich geworden waren, sind nicht unmittelbar durch den wechselnden Stand der Ermittlungen oder durch beabsichtigte bestimmte Maßnahmen zur Verteidigung, etwa durch die Beschaffung von Entlastungsmaterial, bedingt worden, sondern allein durch die Tatsache, daß sich der Angeklagte in Berlin in Haft befand und während dieser Haft schwer erkrankte. Die Aufwendungen für die Reisen des Arztes zielten daher nicht etwa darauf hin, einen günstigen Verfahrensausgang zu erreichen, sondern dienten allein dem Zweck, die Krankheit des Angeklagten zu heilen oder zumindest ihre Auswirkungen zu mindern. Ebensowenig haben prozessuale Überlegungen die Besuche der Ehefrau verursacht. Vielmehr sind sie durch die enge persönliche Verbundenheit zwischen Ehegatten, den Wunsch oder die Pflicht, dem Ehegatten in schweren Lebenslagen beizustehen und ihm seelisch zuzusprechen, bedingt worden. Daß sich eine durch die ärztliche und eheliche Betreuung herbeigeführte Besserung des körperlichen und seelischen Befindens eines Angeklagten auch auf seine Fähigkeit zur

Verteidigung günstig auswirken kann, ist lediglich eine mittelbare Folge. Sie begründet zwischen den Aufwendungen für Reisekosten des Privatarztes und der Ehefrau und der Rechtsverteidigung des Angeklagten keinen Kausalzusammenhang. Diese Aufwendungen wären auch dann notwendig gewesen, wenn der Angeklagte sich nicht zu verteidigen gehabt hätte, etwa weil sein Verfahren beendet gewesen wäre und er sich in Berlin in Strafhaft befunden hätte.

Aufgrund dieser Darlegungen und Ausführungen sind als notwendige Auslagen lediglich anzuerkennen:

1. Wahlverteidigergebühr für Rechtsanwalt von Heynitz:		
a) Gebühr nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO a.F.	400,-- DM	
b) Auslagenpauschale nach § 26 BRAGO a.F.	20,-- DM	
c) Mehrwertsteuer	<u>23,10 DM</u>	
zusammen	443,10 DM.	
2. Wahlverteidigergebühr für Rechtsanwalt Möller:		
a) Gebühr nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO 1970	1.000,-- DM	
b) Auslagenpauschale	20,-- DM	
c) Mehrwertsteuer	<u>56,10 DM</u>	
zusammen	1.076,10 DM.	

Abweichend vom angegriffenen Beschuß des Rechtspflegers sind daher die zu erstattenden notwendigen Auslagen um 865,10 DM höher auf insgesamt 1.519,20 DM festzusetzen. Die weitergehende Beschwerde ist dagegen als unbegründet zu verwerfen.

Nach § 473 Abs. 4 StPO hat die Antragstellerin die Kosten ihrer Beschwerde und ihre notwendigen Auslagen zu tragen. Denn es ist nicht unbillig, die Antragstellerin trotz teilweisen Erfolges ihres Rechtsmittels mit diesen Kosten zu belasten, weil sie die Erstattung von notwendigen Auslagen in weit größerem Umfang beantragt hat und daher das Rechtsmittel auch dann eingelegt hätte, wenn schon der Beschuß des Rechtspflegers so wie diese Beschwerdeentscheidung gelautet hätte.

Selle

Weiß

Zelle



FÜR die Richtigkeit der Abschrift
Wohrenweiser
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

40

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Kammergerichtsbeschlusses
 - Kostenband II Bl. 257 ff -
 - a) zu den Handakten
 - b) zur Sammlungnehmen.

2. Schreiben: - beifügen:

Mit 1 Band Strafakten
(Kostenband II)
3 Schriftstücke

- a) Kostenband II
- b) Kostenfestsetzungsantrag von RA von Heynitz vom 10. Nov. 1976
- c) 2 begl. Abschriften des Kammergerichtsbeschlusses

dem

Herrn Vorsitzenden
der Strafkammer 51 des
Landgerichts Berlin

mit der Bitte um Kenntnisnahme von der Entscheidung des Kammergerichts - Kostenband II Bl. 257 ff - sowie zur weiteren Veranlassung, auch wegen des Kostenfestsetzungsantrages von Rechtsanwalt von Heynitz vom 10. Nov. 1976.

Auf den Hinweis der Geschäftsstelle des Kammergerichts - Kostenband II Bl. 256 unten - darf ich aufmerksam machen.

Von der Vorlage der übrigen Akten und Beistücke habe ich ihres Umfangs wegen zunächst abgesehen. Benötigte Bände können ggf. jederzeit von hier erfordert werden.

(z.U.)

3. Vor Abgang

Herrn LOSTA Schünke

mit der Bitte um Kenntnisnahme

von der Entscheidung des Kammergerichts - Kostenband II Bl. 257 ff - .

Kg. M³/2

4. Diese Verfügung zu den Handakten.

5. 3 Monate

(statt alter Frist).

Berlin 12, den 2. Dezember 1976

SB

gef. am 2.12.76 L

in 2) 15dn.

die

ab u. 3. Tel. u. 2.
6.12.76 La KB II

HES 1 Ks 1. 71 (RSWA)
Zs

4A

Vfg.

1.) Vermerk:

Berufssch R.A v. Leynitz vom 13. 12. 76
bis. Erinnerung an Kostenfestsetzung

2.) Anliegendes Schreiben mit den darin bezeichneten Anlagen
- mit nächstem Aktenwagen - an den ~~18~~ Strafsemt ^{hause} des
Kammergerichts absenden.

3.) Frist: 11.

StAKG Nr. 15

Berlin, den 23. DEZ. 1976

zur) ab u.
Hul. g.
23. DEZ. 1976 ka

**Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht Berlin**

145 gen 1 (68/70)
Geschäfts-Nr.:

Bitte bei allen Schreiben angeben.

Turmstraße 91, den 11.2.1977
Berlin 21
Fernruf: 39 40 11
Innerbetriebl. (933) } App.: 767

An die
Geschäftsstelle RSHA

**Staatsanwaltschaft
b. d. Kammergericht - Berlin**

Eing. am 16. FEB. 1977

mit Anl. Blatts. Bd. Akten

L J
Zur dortigen Geschäfts-Nr.: 1 Ks 1/71 (RSHA)

Es wird gebeten um der Urteilskopie bzw. Urteilsband Anlagen Bd. Heft(e) _____
 Übersendung der Akten
 Rücksendung der Akten
 Sachstandsmitteilung
 Kenntnisnahme von Bl. d.A.
 weitere Veranlassung gemäß Bl. d.A.
 Weitergabe an

Die angeforderten Akten liegen an.
 sind voraussichtlich bis entbehrlich nicht
 sind versandt.

Die dortigen Akten sind eingegangen und werden hier unter der angegebenen Geschäftsnummer geführt.
 werden nach Erledigung zurückgesandt.

Bemerkungen:

AVR 10

Kurzersuchen und -antwort im Behördenverkehr

STAT

1, N.A.

2, 2 Monate

22. FEB. 1977

Auf Anordnung

Geyer
Justizangestellte

**Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht Berlin**

Berlin 21, den
Turmstraße 91
Fernruf: 39 40 11
InnerbetriebL. (933)

- 7. APR 1977
App.: 767

Geschäfts-Nr.: 145 gen 1/68/70
Bitte bei allen Schreiben angeben.

GSTA b.d. KG

1 Ks

(RSCHA)



Zur dortigen Geschäfts-Nr.: 1 Ks 1/71 (RSCHA)

Anlagen 1 Bd. A Heft(e)

Es wird gebeten um

- Übersendung der Akten
- Rücksendung der Akten
- Sachstandsmitteilung
- Kenntnisnahme von Bl. d.A.
- weitere Veranlassung gemäß Bl. d.A.
- Weitergabe an

Die angeforderten Akten

- liegen an.
- sind voraussichtlich bis nicht entbehrlch
- sind versandt.

Die dortigen Akten

- sind eingegangen und werden hier unter der angegebenen Geschäftsnr. geführt.
- werden nach Erledigung zurückgesandt.

Bemerkungen:

V
-
7. APR. 1977 Rspf's

AVR 10

Kurzsuchen und -antwort im
Behördenverkehr

StAT

32 000 5.76

- 3. MAI 1977

Auf Anordnung

Häschke, JHS.

Der Senator für Justiz

BERLIN

Neue Anschrift
Bundesallee 184/186
1000 Berlin 31

Senator für Justiz — Referate IV/C-D
Tewishamstraße 1, D-1000 Berlin 12 (Charlottenburg)

Staatsanwaltschaft b.d. Kammergericht	
Eing. am	- 7. APR. 1978
<i>herr</i>	
mit Anl.	Blatts.
Bd. Akten	

18

An die
Staatsanwaltschaft bei
dem Kammergericht
zu: 1 Js 1/65 (RSHA)

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

9352 E - IV/C. 354/78

Fernruf
Vermittlung 02 30 04 1
intern 099
Apparat 099

Tel. 86 52 14 47

Telex 185 470 stakg d

Datum 4. April 1978

Betrifft: Rechtshilfeersuchen des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 6. März 1978 - 20 Vr 8896/61, Hv 29/64 - in einem Strafverfahren gegen den österreichischen Staatsangehörigen Erich Raja;
hier: Erteilung von Auskunft

1 Anlage

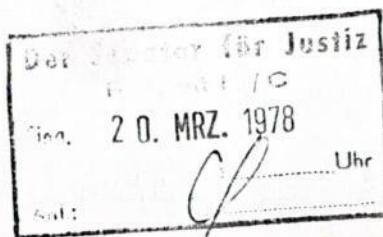
Ich übersende eine Ablichtung des vorbezeichneten Ersuchens. Ich habe die Rechtshilfe bewilligt und bitte, mir die vom Landesgericht für Strafsachen Wien benötigten Schriftstücke (Ablichtungen) zur Weiterleitung vorzulegen.

Bei der Fertigung der in Betracht kommenden Erledigungsstücke bitte ich auf die Bestimmungen der Nrn. 10 und 11 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten Bedacht zu nehmen.

Im Auftrag
Grohmann

Begläubigt
Bausch
Verw.-Angestellte

Beglaubigte Ablichtung



20 Vr 8896/61

Hv 29/64

An die

STAATSANWALTSCHAFT BEIM KAMMERGERICHT

B e r l i n .

Betrifft: Strafverfahren gegen den österreichischen Staatsbürger Erich Raja wegen § 87 des Strafgesetzes.

Bezug: Dortige Geschäftszahl 1 Js 1/65.

Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Geschwornengericht vom 2.3.1965, 20 Vr 8896/61, Hv 29/64 wurde der österreichische Staatsbürger Erich Raja des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshaftes Handeln oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen nach dem § 86 des Strafgesetzes schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von zweieinhalb Jahren verurteilt, weil er im August 1942 als Vertreter des Referates IV B 4 beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei für die besetzten niederländischen Gebiete, durch die Übermittlung eines Fernschreibens an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Paris, wonach gegen die Evakuierung der im dortigen Befehlsbereich befindlichen Juden niederländischer Staatsangehörigkeit nach dem Osten keine Bedenken bestünden, vorsätzlich eine Gefahr für das Leben

für 83 Männer, Frauen und Kinder jüdischer Abstammung herbeigeführt hat, zumal 82 der deportierten Personen in Auschwitz getötet wurden.

Dieses Urteil ist am 6.4.1966 in Rechtskraft erwachsen.

Nunmehr hat Erich Raja die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt und als neues Beweismittel auch die Ablichtung eines Fernschreibens Eichmanns vom 9.2.1943 vorgelegt, in welchem auf die mit Erlass vom 11.7.1942 mitgeteilten Richtlinien zur technischen Durchführung der Deportation von Juden aus Frankreich nach dem Osten Bezug genommen wird.

Am 22.6.1967 wurde im dortigen Verfahren, Geschäftszahl 1 Js 1/65 der Versicherungskaufmann Dr. Helmut Knochen als Zeuge vernommen. Bei dieser Vernehmung wurde mehrfach auf Urkunden aus dem "Regionalordner Frankreich" hingewiesen. Unter Berücksichtigung einiger, dem Akt des gefertigten Gerichtes angeschlossener Urkunden erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß sich im "Regionalordner Frankreich" Unterlagen befinden, die sich auf die Deportation von Juden niederländischer Staatsbürgerschaft aus Frankreich und auf den von der Abschiebung betroffenen Personenkreis beziehen, so möglicherweise ein bisher hiergerichts nicht aktenkundig gewordener Geheimerlass des Reichssicherheitshauptamtes vom 11.7.1942, in welchem die im erwähnten Fernschreiben Eichmanns vom 9.2.1943 ange-

46

führten Richtlinien vom 9.7.1942, enthalten sind.

Das Landesgericht für Strafsachen Wien ersucht daher um die Übersendung einer Ablichtung des "Regionalordners Frankreich" oder um die Übersendung von Ablichtungen aller jener im "Regionalordner Frankreich" enthaltenen Urkunden, die die Verschickung niederländischer Juden aus Frankreich und den von der Abschiebung betroffenen Personenkreis zum Gegenstand haben.

Sollten sich beim dortigen Akt auch Unterlagen über die Deportation von Juden aus den Niederlanden befinden, und zwar insbesonders solche, die Aktionen betreffen, an denen der Wiederaufnahmswerber Erich Raja beteiligt war, so darf auch um die Übermittlung von Ablichtungen dieser Dokumente gebeten werden.

Landesgericht für Strafsachen Wien
1080 Wien, Landesgerichtsstraße 11
Abteilung 20, am 6. März 1978



J. Salomon
(Dr. Josef Salomon)
Oberlandesgerichtsrat

Beglaubigt
Bartsch
Verw.-Angestellte

47

V.

1. Vermerk:

Die weitere Sachbchandlung auf die Anordnung vom 4. April 1978 habe ich am 13. April 1978 fernmündlich mit Herrn Justizamtsrat Grohmann, S.f.J., Referat IV C, im Sinne der Berichtsausführungen zu Ziffer 2. dieser Verfügung abgesprochen.

2. Zu berichten - 16 Halbhefter beifügen --:

An den
Senator für Justiz

Betrifft: Rechtshilfeersuchen des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 6. März 1978 - 20 Vr 8896/61, Hv 29/64 - in einem Strafverfahren gegen den österreichischen Staatsangehörigen Erich R a j a ;

hier: Erteilung von Auskunft

Anordnung vom 4. April 1978 - 9352 E - IV/C. 354/78 - sowie fernmündliche Rücksprache zwischen Herrn Justizamtsrat G r o h m a n n und Herrn OStA H ö l z n e r vom 13. April 1978

Anlagen: 16 Halbhefter mit diversen Dokumentenablichtungen

Als Anlagen überreiche ich unter Bezugnahme auf die fernmündliche Rücksprache zwischen Herrn Justizamtsrat Grohmann und Herrn OStA Hölzner vom 13. April 1978 16 Halbhefter mit Ablichtungen von Dokumenten, die für das beim Landesgericht für Strafsachen Wien anhängigen Verfahren von Bedeutung sein könnten. Da die Unterlagen hier Aktenbestandteile sind, bitte ich, das Landesgericht zu ersuchen, sie nach Auswertung und Fertigung etwaiger benötigter Ablichtungen zurückzusenden.

Eine Vorlage der Erledigungsstücke in der durch Nummer 10 und 11 RIVAST vorgeschriebenen Form ist in Hinblick darauf, daß es sich lediglich um Ablichtungen von in verschiedenen Archiven im In- und Ausland aufgewahrten Originalen handelt,

nicht möglich. Sofern das Landesgericht beglaubigte

Fotokopien benötigen sollte, müßte es sich selbst mit den jeweiligen Archiven in Verbindung setzen.

- X Diese können ggfs. anhand der von hier aus gefertigten handschriftlichen Fundstellenangaben oben auf den Dokumenten festgestellt werden. Dabei steht etwa - um die häufigsten Fundstellen zu nennen - "AA" für das Politische Archiv des Auswärtigen Amtes in Bonn, "BA" für das Bundesarchiv in Koblenz, "CDJC" für das "Centre de Documentation Juive Contemporaine" in Paris und "RvO" für das "Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie" in Amsterdam.

X X Inwieweit der Verwertung der Dokumenten in dem beim Landesgericht für Strafsachen Wien anhängigen Verfahren archivrechtliche Gesichtspunkte entgegenstehen, vermag ich nicht zu übersehen. Ggfs. wäre diese Frage mit den in Betracht kommenden Archiven unmittelbar zu klären.

X X Die vorgelegten Dokumente sind für die Zwecke der hier anhängig gewesenen Ermittlungs- und Strafverfahren systematisch zusammengestellt worden. Die als "Referatsakten" bezeichneten Vorgänge stellen daher nicht etwa Ablichtungen der - vor Kriegsende vernichteten - Originalakten des von Eichmann geleiteten Referates IV B 4 des RSHA (Judenreferat); sondern deren unvollständige, von hier aus anhand der noch aufgefundenen Gegenstücke versuchte Rekonstruktionen dar.

X Der u.a. in dem von Eichmann gezeichneten Fernschreiben vom 9. Februar 1943 - IV B 4 a 3233/41 g (1085) erwähnte, unter demselben Aktenzeichen ergangene Erlaß vom 11. Juli 1942 ist, soweit ersichtlich, ebensowenig erhalten geblieben, wie die ebenfalls zum genannten Aktenzeichen - ergangenen Richtlinien vom 9. Juli 1942. Zu diesen Richtlinien habe ich im "Vermerk über das Ergebnis der Staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nach dem Stande vom 30. April 1969" im Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA) folgendes ausgeführt:

"Die zur Abwicklung der Massendeportationen aus Frankreich, Belgien und den Niederlanden erforderlichen Richtlinien wurden wiederum im "Eichmann-Referat" erstellt. Wenn sie auch nicht erhalten geblieben sind, steht doch fest, daß sie vom 9. Juli 1942 stammen, unter dem Aktenzeichen IV B 4 a 3233/41 g(1085) und der Bezeichnung

"Richtlinien zur technischen Durchführung der Evakuierung von Juden nach dem Osten"

hierausgingen, u. a. Bestimmungen über den zu evakuierenden Personenkreis und unter Punkt III Weisungen über die den Transporten mitzugebenden Verpflegungsmengen und Ausrüstungsgegenstände enthielten. Außerdem war ihnen - zumindest - das Muster einer Abfahrtsmeldung beigefügt. Empfänger dieser Richtlinien waren der BdS in Paris, der Beauftragte des CdS in Brüssel und der BdS in Den Haag, die im Rahmen ihrer jeweils örtlichen Zuständigkeit die Aufgaben einer Evakuierungsdienststelle wahrnahmen."

BO(grün)3233/4lg(1085)
9.2.43
BO(grün)3233/4lg(1085)
6.8.42

BO(grün)3233/4lg(1085)
23.7.42

Inwieweit die vorgelegten Dokumente für das beim Landgericht für Strafsachen Wien anhängige Verfahren bedeutsam sind, kann von hier aus umfassend nicht beurteilt werden. Es erscheint daher tunlich, alle in Betracht kommenden Unterlagen zu übersenden und die Durchsicht dem Landesgericht zu überlassen.

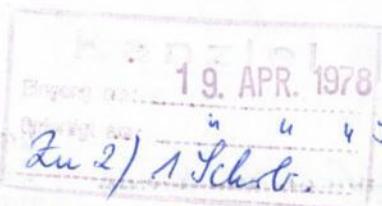
Berlin, den 19 April 1978

3. Herrn OStA Klingberg
mit der Bitte um Zeichnung des Berichts zu Ziffer 2 dieser Verfügung.

4. Diese Verfügung mit der AO des S.f.J. vom 4.4.78 und Anlage zu den HA letzter Band.

Berlin 12, den 14. April 1978

W



at m. Amt. 2074. 6

האוניברסיטה העברית בירושלים

THE HEBREW UNIVERSITY OF JERUSALEM

THE FACULTY OF HUMANITIES

Dept. of Jewish History
Dr. O.D. Kulka

Staatsanwaltschaft
b.d. Kammergericht-Berlin

הפקולטה למדעי היהוד

Eing. am 10. JULI 1979

26.Juni 1979

mit Anl. Blatts. Bd. Akten

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht Berlin
Turmstr. 91
1 Berlin 21

V
Herrn OSRA Wissner

Sehr geehrte Herren,

Betr. Gerichtsverfahren gegen RSHA
Ihre Gesch.Nr. I Js 1765 (RSHA)

✓ 17.7.79

Infolge Ihrer Verhandlungen mit Yad Washem und mit mir in den Jahren 1968-69, stellte ich Ihnen seinerzeit die von Ihnen erwünschten Mikrofilm-Aufnahmen aus dem Archiv der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland zur Verfügung.

Wie ich Ihnen damals erklärte, stammt dieses Material aus dem Bestand Reichsvereinigung in dem damaligen Deutschen Zentral-Archiv in Potsdam und umfasste nur einen beschränkten Teil des genannten Bestandes. Ich teilte Ihnen damals auch mit, dass ich mit dem DZA Verhandlungen führte über eine evtl. Veröffentlichung dieses und ergänzenden Materials zur Geschichte der RV. Nach langjährigen Bemühungen erteilte mir das DZA zwar eine Zustimmung zur Veröffentlichung der in meinen Händen befindlichen Dokumente, lehnte es aber endgültig ab, mir ergänzendes Material aus dem Archiv zur Verfügung zu stellen.

Da ich jetzt die Veröffentlichung eines Dokumenten-Bandes über die RV in Angriff genommen habe, bin ich auf ergänzendes Material aus jeder möglichen anderen Quelle angewiesen.

Aus meiner seinerzeit mit Herrn Dr. Scheffler geführten Besprechungen und der Korrespondenz mit Ihnen entnahm ich, dass Ihnen mein Material ausserordentlich wichtig war. In Hinsicht auf meine Forschungs- und Publikationspläne wurde mir damals versprochen, dass auch Ihrerseits jedes bei Ihnen vorhandene Dokumentenmaterial über die RV mir zur Verfügung gestellt würde.

Aus dem von Ihnen an Yad Washem übersandten Material aus den Prozessen entnahm ich, dass unter dem Beweismaterial zu diesen Prozessen zahlreiche wichtige Unterlagen vorhanden sind, die nicht aus

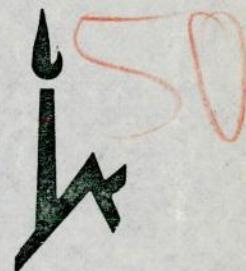
האוניברסיטה העברית בירושלים

THE HEBREW UNIVERSITY OF JERUSALEM

THE FACULTY OF HUMANITIES

- 2 -

הפקולטה למדעי הרוח



dem Archiv der RV stammen. Es handelt sich hierbei um jedes Dokument, das von der RV ausging oder an sie gerichtet war, sowie auch um Dokumente anderer Stellen und Personen, die auf die RV Bezug nehmen. Als konkretes Beispiel erwähne ich die in der Akte zum Wöhren-Prozess erwähnten "Eingliederungsverordnungen" (Be -grün-520/39 vom 18.3.1941 bis 27.4.1943; cf. "Vermerk über die Ergebnisse der staatsanw. Ermittlungen nach dem Stande vom 30.4.69 in dem Ermittlungsverfahren gegen... Fritz Wöhren").

Ebenso wichtig für meine Forschungen sind Aussagen sowohl von Zeugen als von Angeklagten selbst, die in irgendwelcher Form und Hinsicht Bezug auf die RV nehmen.

Im Hinblick auf unsere damalige Zusammenarbeit und die Wichtigkeit der Verwertung des gen. Materials für die Geschichtsforschung hoffe ich, dass Sie meinem Wunsche weitgehendst entsprechen können und mir Fotokopien von den in Betracht kommenden Dokumenten überlassen werden.

Hochachtungsvoll,

O. D. Kulka

האוניברסיטה העברית בירושלים

THE HEBREW UNIVERSITY OF JERUSALEM

Dept. of Jewish History

Dr. O.D. Kulka



Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht Berlin
Turmstrasse 91
1 Berlin 21
Germany



BY AIR MAIL

SA

Vfg.1. Vermerk:

Dem im Schreiben vom 26. Juni 1979 vorgebrachten Anliegen von Herrn Dr. O.D. K u l k a kann nach Nr. 185 Abs. 3 RiStBV, soweit möglich, entsprochen werden, weil die geplante Veröffentlichung ein wissenschaftliches Vorhaben darstellen dürfte.

- ~~✓ Zu schreiben - anliegende Ablichtungssammlung "520/39" beifügen -:
vgl. Ba. Utg. (Bericht) - :~~

Mit Luftpost - By airmail

An die

✓ Hebrew University of Jerusalem
The Faculty of Humanities
Department of Jewish History
zu Händen von Herrn
Dr. O.D. Kulka

Jerusalem

Israel

Betrifft: Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes im Zusammenhang mit der sogenannten "Endlösung der Judenfrage"

Bezug: Ihr Schreiben vom 26. Juni 1979

Anlagen: Diverse Ablichtungen zur Materialsammlung

Sehr geehrter Herr Dr. Kulka,

als Anlagen übersende ich Ihnen wunschgemäß Ablichtungen der hier vorliegenden, mit der Behördenbezeichnung "Reichsminister des Innern" versehenen Schreiben aus dem Vorgang 520/39 des Referates IV B 4 (IV A 4 b) des RSHA.

- ✓ Angesichts des außerordentlichen Umfangs der hier vorliegenden ^{Vorlagen -} ~~sind Unterlagen~~
- ✓ Unterlagen ist es mir leider nicht möglich, Ihnen weitere ^{bzw.} Dokumente und Aussagen herauszusuchen, die auf die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland (RV) bezogen sind. Ich wäre allerdings bereit, auf entsprechenden Antrag hin zu prüfen, ob Ihnen - zwecks eigener Durchsicht der hiesigen Vorgänge in Berlin -

59

Akteneinsicht gewährt werden kann.

Im Hinblick darauf, daß Sie ergänzendes Material aus dem damaligen Deutschen Zentral-Archiv in Potsdam nicht erhalten konnten, dürfte es von Interesse für Sie sein, daß der Generalstaatsanwalt der DDR im August 1970 für die hier anhängigen Strafverfahren zahlreiche Dokumente aus den Aktenbeständen der RV zur Verfügung gestellt hat, unter denen sich neben Unterlagen, die bereits Ihnen zugänglich gemacht worden waren, auch Vorgänge befanden, die Sie seinerzeit nicht erhalten hatten. Es handelt sich dabei um diverse Schriftstücke zur Erschießungsaktion "Sowjetparadies" (28. Mai 1942) sowie um Unterlagen aus einem "Ordner Berlin" ("Judenwohnungen in Straßen an Eisenbahnstrecken" und "Juden, die in Straßen an Eisenbahnstrecken wohnen"). Indem ich davon ausgehe, daß diese Dokumente dem Generalstaatsanwalt der DDR seinerzeit vom Deutschen Zentral-Archiv zur Verfügung gestellt worden sind, stelle ich Ihnen anheim, sich mit dem Deutschen Zentral-Archiv wegen der Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung in Verbindung zu setzen. Für den Fall, daß Sie mir die Erteilung einer entsprechenden Genehmigung des Archivs nachweisen sollten, wäre ich bereit, Ihnen Ablichtungen jener Vorgänge für Ihr Vorhaben zur Verfügung zu stellen.

Hochachtungsvoll

~~3. weitere Vtg der 9.7.1979~~ *Kulka*

3. Mit Schreiben von Dr. Kulka zu den Handakten letzter Band.

4. Weitere Vtg (Bericht) bes.

Berlin 12, den 18. Juli 1979

W ✓

gef. am 20.7.79 Cea
zu 2) 1 Entw.

m 2/ab m. 1 Abl. - Sammlung
pr dafpo (SPD/SP)

6. AUG. 1979
R

171/165 (PSHA)

53

6.

1. Vermah.

Herr OSTA sollte mir auf formell. Wege vor einigen Tagen mit, dass nach einer Einvertrag die Beauftragten der SSTA / DDR bei der Übergabe der Reisevereinigung unterlagen in den Jahren 1970 / 71 überprüft (vgl. Sonderheft VI mit Beistichen MATR 123/63) lediglich mindestens dann gebeten hätten, ob Unfallfolgen wie die ZF Ludwigshafen noch dem BAA Koblenz möglich zu machen.

2. W. v. U. ber.

18. JULI 1979

U.

54

Kanzlei:

Bith Entwurf des Schreibens
zu Ziff. 2 d. If v. 18.7.79
fehligen und dem Bericht
an d. If) beifügen!

18 JULI 1979

h.

55

Vfg.

1. Eine Ablichtung des Schreibens von Dr. O.D. Kulka, Hebräische Universität Jerusalem, vom 26. Juni 1979 fertigen.
2. Zu berichten (eine Durchschrift fertigen) - Ablichtung zu 1. sowie Entwurf des Schreibens an Dr. Kulka beifügen :-

An den
Senator für Justiz

Betrifft: [Straf- und Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des früheren Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes im Zusammenhang mit der sogenannten "Endlösung der Judenfrage";]

hier: Ersuchen von Dr. O.D. Kulka von der Hebräischen Universität Jerusalem um Übersendung von Dokumenten u.a.

Ohne Auftrag, jedoch zu 4040 E - IV/A. 2.68 (vgl. auch 4110 E - IV/A. 67.63, 3142 - IV/A. 6 und 1451 E - IV/A. 24.66)

Letzter Bericht vom 19. April 1978 (zu 9352 E - IV/C 354/78)

Anlagen: 1 Ablichtung
1 Schriftstück

Als Anlagen überreiche ich mit der Bitte um Kenntnisnahme eine Ablichtung eines Schreibens des Dr. O.D. Kulka von der Hebräischen Universität Jerusalem vom 26. Juni 1979 sowie den Entwurf eines *der brauchbaren* Antwortschreibens.

X Da der Generalstaatsanwalt der DDR die Dokumentenablichtungen seinerzeit für Strafverfolgungszwecke zu den hiesigen Verfahren übergeben hatte, erscheint es m.E. auch im Hinblick auf andernfalls möglicherweise bestehende archivrechtliche Bedenken sowie im Interesse eines weiterhin möglichst reibungslosen Ablaufs des innerdeutschen Rechts- und Amtshilfeverkehrs in Strafsachen,

56

angezeigt, die Unterlagen nur bei Nachweis einer entsprechenden Genehmigung des ~~die~~ Originalverwahrenden Archivs zur Veröffentlichung freizugeben.

3. Eine Durchschrift des Berichts zu den Handakten 1 AR 123/63 letzter Band nehmen.

4. Vermerk:

Die Ablichtungssammlung "520/39" befindet sich lose hinten bei Band XXI der Handakten.

geth
S. HA 1 AR 123/63 - Sandt H. VI mit Beilagen - trennen

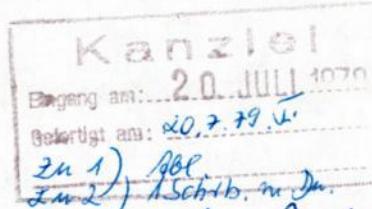
6. 1 Monat.

(Schreiben an Dr. Kulka - gegebenenfalls - mit Ablichtungssammlung "520/39" absenden).

Berlin 12, den 19. Juli 1979

208

19. JULI 1979



ab m. Amt.

2077.6

S7

Der Senator für Justiz - Referate IV/C-D, Bundesallee 184-185, 1000 Berlin 31

An das

Landesgericht für Strafsachen Wien
Landesgerichtsstraße 11

A - 1080 Wien

Gesch.Z. (bei Antwort bitte angeben)

9352 E-IV/C 354/78Tel. 7 83-1 / 7 83-App.-Nr. / (90) App.-Nr.
 (Vermittlung) (Durchwahl) (Intern)
 App.-Nr.**8646**

Datum

Telex 182 869 justb d

24. Juli 1979

Betrifft: Rechtshilfeersuchen in einem Strafverfahren
 gegen Erich Raja;

hier: Erteilung von Auskunft

Vorgang: Ihr Schreiben vom 6. März 1978 - 20 Vr 8896/61 ;
 Hv 29/64 - an die Staatsanwaltschaft bei dem
 Kammergericht in Berlin

Sehr geehrte Herren!

Ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom 3. Mai 1978 und darf
 bitten, die übermittelten Unterlagen zurückzusenden, sobald
 die Auswertung für das dortige Strafverfahren abgeschlossen
 ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag

gez. Reske

(Reske)

An die
 Staatsanwaltschaft
 bei dem Kammergericht
zu: 1 Js 1/65 (RSHA)

mit der Bitte um Kenntnisnahme

7.8.79

Ti. 3/8.79



Staatsanwaltschaft b.d. Kammergericht-Berlin	re
Eing. am - 1. AUG. 1979	<i>Wol.</i>
mit Anl. Blatts. Bd. Akten	

Der Senator für Justiz

BERLIN

Staatsanwaltschaft b.d. Kammergericht-Berlin	
Eing. am	30. JULI 1979
mit Anl.	Blatts. Bd. Akten

Kof.

Senator für Justiz, Salzburger Straße 21-25, D-1000 Berlin 62

SP

An die

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

1451 E - IV - 5/79

Fernruf: 783-1 (Vermittlung)

Apparat 783- (Durchwahl)

Intern (90) App.-Nr.

3371

Datum

26. Juli 1979

Betrifft: Straf- und Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des früheren Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes im Zusammenhang mit der sogenannten "Endlösung der Judenfrage";

hier: Ersuchen von Dr. O.D. Kulka von der Hebräischen Universität Jerusalem um Übersendung von Dokumenten u.a.

Bezug: Dortiger Bericht vom 19. Juli 1979
- 1 Js 1/65 (RSHA) -

Gegen die beabsichtigte Verfahrensweise bestehen keine Bedenken.

Im Auftrag

S p l e t z e r

Beglaubigt

Kleine

Verw. Angestellte

✓

Urt HA Ab 1/65 (RSHA)

wv.

Fi. 1/8.79

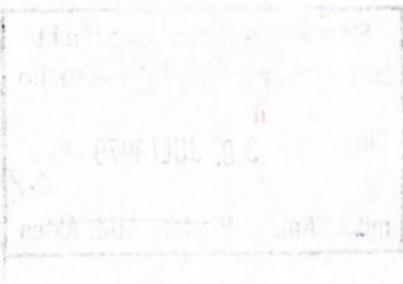
AKS 1.71 (RSHA)

beigef.

2. AUG. 1979

PB

BERLIN



Der Senator für Innere

V

✓ 1) Das Schreiben Nr. 51 (zu Zeiff 2)
in Rönschrift schreiben und

a) Umm ALW z. Z. (3.8.79
zurufen wenn

b) mit aus. Abichtungssamml.
520/39⁴ abrunden.

2) Umm 0811 Hörsel (n. R.)
h - 21.8.79

F. 318.79

Kanzlei	
Eingang am:	3. AUG. 1979
abfertigt am:	31.8.79
zu 1.	Tele. 20

ab m/

7 Blattgrammung per duftpol
(520/79)

6. AUG. 1979
R

Durchschrift

3. August 1979

66

59

1 Js 1/65 (RSHA)

Mit Luftpost - By airmail

An die
Hebrew University of Jerusalem
The Faculty of Humanities
Department of Jewish History
zu Händen von Herrn Dr. O. D. Kulka
Jerusalem
Israel

++

Betrifft: Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes im Zusammenhang mit der sogenannten "Endlösung der Judenfrage"

Bezug: Ihr Schreiben vom 26. Juni 1979

Anlage: 1 Blattsammlung

Sehr geehrter Herr Dr. Kulka,

als Anlagen übersende ich Ihnen wunschgemäß Ablichtungen der hier vorliegenden, mit der Behördenbezeichnung "Reichsminister des Innern" versehenen Schreiben aus dem Vorgang 520/39 des Referates IV B 4 (IV A 4 b) des RSHA.

Angesichts des außerordentlichen Umfanges der hiesigen Verfahrensunterlagen ist es mir leider nicht möglich, Ihnen weitere Dokumente bzw. Aussagen herauszusuchen, die auf die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland (RV) bezogen sind. Ich wäre allerdings bereit, auf entsprechenden Antrag hin zu prüfen, ob Ihnen - zwecks eigener Durchsicht der hiesigen Vorgänge in Berlin - Akteneinsicht gewährt werden kann.

Im Hinblick darauf, daß Sie ergänzendes Material aus dem damaligen Deutschen Zentral-Archiv in Potsdam nicht erhalten konnten, dürfte es von Interesse für Sie sein, daß der Generalstaatsanwalt der DDR im August 1970 für die hier anhängigen Strafverfahren zahlreiche Dokumente aus den Aktenbeständen der RV zur Verfügung gestellt hat,

60

unter denen sich neben Unterlagen, die Ihnen bereits zugänglich gemacht worden waren, auch Vorgänge befanden, die Sie seinerzeit nicht erhalten hatten. Es handelt sich dabei um verschiedene Schriftstücke zur Erschießungsaktion "Sowjetparadies" (28. Mai 1942) sowie um Unterlagen aus einem "Ordner Berlin" ("Judenwohnungen in Straßen an Eisenbahnstrecken" und "Juden, die in Straßen an Eisenbahnstrecken wohnen"). Indem ich davon ausgehe, daß diese Dokumente dem Generalstaatsanwalt der DDR seinerseits vom Deutschen Zentral-Archiv zur Verfügung gestellt worden sind, stelle ich Ihnen anheim, sich mit diesem Archiv wegen der Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung in Verbindung zu setzen. Für den Fall, daß Sie mir die Erteilung einer entsprechenden Genehmigung nachweisen sollten, wäre ich bereit, Ihnen Ablichtungen jener Vorgänge für Ihr Vorhaben zur Verfügung zu stellen.

Hochachtungsvoll

Klingberg
Leitender Oberstaatsanwalt

האוניברסיטה העברית בירושלים

THE HEBREW UNIVERSITY OF JERUSALEM

THE FACULTY OF HUMANITIES
Department of Jewish History
Dr.O.D.Kulka

הפקולטה למדעי הרוח

Ende August
am 17.9.79

3.September 1979

An die
Staatsanwaltschaft bei
dem Kammergericht
Lewishamstrasse 1
zu Händen von Herrn Klingberg
Leitender Oberstaatsanwalt
D-1000 Berlin 12

Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt,
Betrifft: Strafverfahren gegen...Angehörige des RSHA
Ihr Zeichen: 1 Js 1/65 RSHA

Ihren w.Brief vom 3.8.ds.Js.mit Anhang habe ich dankend erhalten.
Ich bin Ihnen besonders dankbar für die Uebersendung der Ablichtungen des für uns wichtigen Materials.

Mit gressem Interesse entnahm ich Ihrem Brief,dass die Staatsanwaltschaft inzwischen ergänzendes Material aus der DDR erhalten hat. Ich bin mir bewusst,dass bei dem grossen Umfang des Gesamtmaterials nur eine persönliche Einsicht unsererseits eine Ausnutzung der Dokumente über die RV ermöglicht. Daher nehme ich dankbar Ihren Vorschlag an,bei Gelegenheit nach Berlin zu kommen um das Material zu prüfen. Es ist sogar möglich,dass ich selbst im Rahmen eines Forschungsaufenthalts in München während der nächsten Wochen auch nach Berlin kommen und von Ihrer Einladung Gebrauch machen werde.

Falls die Bearbeitung des Materials ergeben sollte,dass irgendwelche Dokumente für unsere Veröffentlichungspläne in Betracht kommen, werde ich selbstverständlich um die dazu erforderliche Genehmigung der DDR-Behörden bemüht sein.

Ich freue mich über unsere erneute Zusammenarbeit mit Ihnen und verbleibe mit freundlichen Grüßen,

hochachtungsvoll,

O. D. Kulka

D. O. D. Kulka, doc. of Jewish History

האוניברסיטה העברית בירושלים

THE HEBREW UNIVERSITY OF JERUSALEM

An die
Staatsanwaltschaft bei
dem Kammergericht
zu Händen von Herrn Klingberg
Leitender Oberstaatsanwalt

Jewishamstrasse 1
D 1000 Berlin 12
GERMANY



BY AIR MAIL

82

Wv mit Vorgang
(vermehr. HT letztes Bd.)

17. SEP. 1979

Vorgang beigeft.

18. SEP. 1979
Le

1 Ks 1.71

V.

1. Eine Ablichtung des Schreibens des Dr. O.D. Kulka vom 3. September 1979 fertigen.
2. Zu berichten - Ablichtung zu Ziffer 1. beifügen -:

An den
Senator für Justiz

Betrifft: Straf- und Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des früheren Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes im Zusammenhang mit der sogenannten "Endlösung der Judenfrage";

hier: Ersuchen des Dr. O.D. Kulka von der Hebräischen Universität Jerusalem um Akteneinsicht

Anordnung vom 26. Juli 1979 - 1451 E - IV - 5/79 -

Vorbericht vom 19. Juli 1979 - 1 Js 1/65 (RSHA) -

Anlage: 1 Ablichtung

Als Anlage überreiche ich mit der Bitte um Kenntnisnahme eine Ablichtung eines Schreibens des Dr. O.D. Kulka von der Hebräischen Universität Jerusalem vom 3. September 1979.

Da es sich bei der geplanten Veröffentlichung offensichtlich um ein wissenschaftliches Vorhaben im Sinne von Nr. 185 Abs. 3 RiStBV handelt, habe ich die Akteneinsicht genehmigt und Herrn Dr. Kulka entsprechend unterrichtet.

Inwieweit Ablichtungen der mir seinerzeit vom Generalstaatsanwalt der DDR überlassenen Unterlagen zur Veröffentlichung freigegeben werden können, wird zu gegebener Zeit zu entscheiden sein.

64

3. Herrn LOStA K l i n g b e r g
mit der Bitte um Zeichnung des Berichts zu Ziffer 2. der Vfg.

20.9.79

4. Zu schreiben:

Mit Luftpost - By airmail

An die
Hebrew University of Jerusalem
The Faculty of Humanities
Department of Jewish History
zu Händen von Herrn Dr.O.D. Kulka
Jerusalem
Israel

Betrifft: Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes im Zusammenhang mit der sogenannten "Endlösung der Judenfrage"

Bezug: Ihr Schreiben vom 3. September 1979

Sehr geehrter Herr Dr. Kulka,

da es sich bei der von Ihnen geplanten Veröffentlichung um ein wissenschaftliches Vorhaben im Sinne von Nr. 185 Abs. 3 der Richtlinien für das Strafverfahren (RiStBV) handelt, genehmige ich die von Ihnen erbetene Einsichtnahme in die die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland (RV) betreffenden hiesigen Vorgänge.

Damit die für die Akteneinsicht erforderlichen Vorbereitungen getroffen werden können, bitte ich Sie, den genauen Termin Ihres Auswertungsbesuches in Berlin rechtzeitig vorher hierher mitzuteilen.

Hochachtungsvoll

(z.U.)

5. Diese Vfg. sowie das Schreiben des Dr. Kulka vom 3. 9.
für die HA Bd. XXI nehmen.

6. 2 Monate.

Berlin 12, den 19. September 1979



25/11

*Zu 4/1 Sch. gef. am 20.9.79 Sk.
ab 24. SEP. 1979 sk/*

האוניברסיטה העברית בירושלים

THE HEBREW UNIVERSITY OF JERUSALEM

THE FACULTY OF HUMANITIES

Departm. of Jewish History
O.D.Kulka

הפקולטה למדעי הרוח

31.Oktober 1979

Herrn Oberstaatsanwalt Hölzner
Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
Lewishamstrasse 1
D-1000 Berlin 12

Herrn OSA Nagel
in d.Bw V

Sehr geehrter Herr Hölzner,

Betrifft: Strafverfahren gegen ehemalige
Angehörige des RSHA
Ihr Schreiben I Js I/765 RSHA
v.19.Sept.1979

Ihr werter Brief traf erst ein, nachdem ich bereits
meine Reise nach München angetreten hatte.

Meinen diesmaligen Aufenthalt in Deutschland musste ich
ausschliesslich für Arbeiten im Institut für Zeitgeschichte
ausnutzen und konnte ich daher nicht nach Berlin kommen.

Ich hoffe daher, von Ihrer Erlaubnis zur Einsicht in die
Akten des Strafverfahrens gegen die ehemaligen Angehörigen
des RSHA während eines späteren Besuchs im Laufe des
kommenden Jahres Gebrauch machen zu können. Selbstver-
ständlich werde ich Ihnen rechtzeitig den Termin meines
Besuchs mitteilen.

Mit der Hoffnung auf weitere Zusammenarbeit mit Ihnen,
verbleibe ich

hochachtungsvoll,
O.D.Kulka
O.D.Kulka

Ein 6 Monate
(End 20/11/91. 64 +)

14.Nov.1979

Vorgelegt gem. Vfg. 20. Mai 1980

1) 6 Mon. 20/11
2) Herrn Otto Nagel f. P. z. j. K.
27.5.80

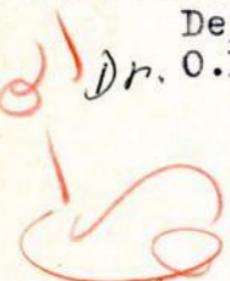
27/5.

האוניברסיטה העברית בירושלים

THE HEBREW UNIVERSITY OF JERUSALEM

Dept. of Jewish History

Dr. O.D.Kulka



Herrn Oberstaatsanwalt Hölzner
Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
Lewishamstrasse 1
D-1000 Berlin 12

GERMANY





האוניברסיטה העברית בירושלים

THE HEBREW UNIVERSITY OF JERUSALEM

THE FACULTY OF HUMANITIES

Dr.O.D.Kulka
Dept.f.Jewish History

הפקולטה לפדיי הרוח

114
66

25.Mai 1980

Herrn Oberstaatsanwalt Hölzner
Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
Lewishamstrasse 1
D 1000 Berlin 12

Sehr geehrter Herr Hölzner,

Betr. : Strafverfahren gegen ehemalige
Angehörige der RSHA.

Bezugnehmend auf unsere Korrespondenz vom vorigen Jahre,
freue ich mich Ihnen mitteilen zu können,dass ich oder
mein Mitarbeiter,Herr E.Hildesheimer,beabsichtigen,im
Laufe der Sommerferien an der Universität nach Berlin zu
kommen,um bei Ihnen die Dokumente über die "Reichsverei-
nung der Juden in Deutschland" einzusehen.

Ich nehme an,dass etwa 2 Wochen für unsere Arbeit genü-
gen würden und wäre ich Ihnen dankbar,wenn Sie mir mit-
teilen würden,ob und wann Ihre Büros im Sommer geschlos-
sen sind und welches die geeignete Zeit für unseren
Besuch wäre.

Mit freundlichen Grüßen,

O.D.Kulka

l.h.

1. Vermerk: wir von dem

OTF Kolner als nummer-
beständigen Sachbearbeiter überreicht.

2. wir mit letztem H.A.-Band 1 AR 123/63 un-

U/15/6.

Mit H.A. Bd XV

wieder vorgelegt

16. JUNI 1980

Sch

Nummer mit

1 Us 1. H vorgelegt

27. JUNI 1980

Plk

האוניברסיטה העברית בירושלים

THE HEBREW UNIVERSITY OF JERUSALEM

Dr.O.D.Kulka,Dept.f.Jewish History



Sen. A. Justiz

174-

66-a

Herrn Oberstaatsanwalt Hölzner
Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
Lewishamstrasse 1
D 1000 Berlin 12
W.Germany



BY AIR MAIL

1.) Rez. zw. : - 1. Lesebericht -

<Bl. 64 Bd. XXI H.A. > und weiter:

Sie geuerter Herr Dr. Kulla,
Ihr Oberstaatsanwalt Dörrner, der inzwischen zu
einer anderen Behörde versetzt ist, hat mir das Schreiben
vom 25. Mai 1980 wie als dem ehemaligen Nachbarn
Sachbearbeiter zufolge.

Ihr Auftrag kann ich Ihnen beantworten, dass Sie
die hierigen Vorfälle über die Reisereisezeitung der
Füder in Deutschland während des vorangegangenen Jahres
im Rahmen der Diensttunden hier ausarbeiten
können, also auch während der Sommerferien.

Ich selbst bin zwar im August von Verein abwesend,
habe jedoch veranlaßt, dass die ferdiggestellte
Thesen die betreffenden Vorfälle zur Einsicht
haben auch im August bereitstehen wird, falls
Sie oder Herr Dörrnerneuer in diesem Maße nach
Berlin kommen sollten. Ich möchte Sie für diesen
Fall bitten, bei Ihrem Leitenden Oberstaatsanwalt
Klingberg vorzusprechen.

Auf die neue Ausdrift unserer Behörde darf ich
hinweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(2. 6. 80)

2.) Vor Abgang

Herrn LOSTA Klingberg
in d. B. u. K.

1. + 8. 80

3.) Nach Abgang

untzulassen in d. B. u. K.

a) Frau JHS in Südmiede (u. R.) Bl. 157

b) Wenn JS Hoffmann // - 8. 7. 80

c) Wenn JHS Maly - JUL 1980

4.) Zur Frei (Bl. 65 H.A.)

Kanzlei	
Eingang am:	1. 7. 80
Unterlagen am:	2. Juli 1980
Von 1. 1. 1980 bis 1. 7. 80	

U. 1/2. 80

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
1 Ks 1/71 (RSHA)

Durchschrift

1. Juli 1980

2153

67-

Mit Luftpost - By airmail

An die
Hebrew University of Jerusalem
The Faculty of Humanities
Department of Jewish History
zu Händen von Herrn Dr.O.D. Kulka
Jerusalem
Israel

Betrifft: Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes im Zusammenhang mit der sogenannten "Endlösung der Judenfrage"

Sehr geehrter Herr Dr. Kulka,

Herr Oberstaatsanwalt Hölzner, der inzwischen zu einer anderen Behörde versetzt ist, hat Ihr Schreiben vom 25. Mai 1980 mir als dem nunmehr zuständigen Sachbearbeiter zugeleitet.

Ihre Anfrage kann ich dahin beantworten, daß Sie die hiesigen Vorgänge über die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland während des gesamten Jahres im Rahmen der Dienststunden hier auswerten können, also auch während der Sommerferien. Ich selbst bin zwar im August von Berlin abwesend, habe jedoch veranlaßt, daß die Geschäftsstelle Ihnen die betreffenden Vorgänge zur Einsichtnahme auch im August bereitlegen wird, falls Sie oder Herr Hildesheimer in diesem Monat nach Berlin kommen sollten. Ich möchte Sie für diesen Fall bitten, bei Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Klingberg vorzusprechen.

Auf die neue Anschrift unserer Behörde darf ich hinweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
N a g e l
Oberstaatsanwalt

Ho

U.
1. Vorwurf: Ohne Voranmeldung erhielten Herr Dr. Kulka auf das Schreiben Nr. 67 HA XII hier am 20. Nov. 1980, um hier die Unterlagen über die RV der Juden in Deutschland einzusehen. Die behr. Unterlagen werden ihm im Zi. 248 zur Ausweitung angelegt.

Wir Herr LOSTA ließtig mit am 27. Nov. 1980 mitteilt, welche Herr Dr. Kulka auslässt, denen hif- wortung am selben Tage vorstellt, den Ablichtungen der jüdischen Dokumente, die Herr Dr. Kulka bezeichnete, für das Land Vardem, Jerusalem, Korbenlos hier hergestellt und ihnen nach Israel überzandt worden.

Von diesen Unterlagen der RV der Juden stellte sich Herr Dr. Kulka ausdr. sehr polstertungen her. Da übrigen Unterlagen, denen er Ablichtungen erbat, bezeichnete er Frau Schimnack und mir. Frau Schimnack wird die Ablichtungen - vielleicht ca. 2.000 Blatt - nach und nach herstellen, soweit sie daraus ablesen wünschen dieinstlichen Obliegenheiten in der Lage ist. Sobald alle Ablichtungen fertiggestellt sind, werde ich Ihnen mit entsprechendem Nachweis Ihnen Dr. Kulka zu-

→
 nach - von d.
 Herr. E. von P. in-
 (nur) - Kriegs-
 Zeit

(2-)

Aenderung bei Nr. 629 HA xx interessieren. Herr Dr. Kulka bemerkte ausdrücklich, dass dies nicht besonders eilig sei.

- 2.) Herrn LÖSTA Kleingez
u. a. B. u. K. } 26. 11. 80
- 3.) Frau JHS Schwimmade
- 4.) J.d.HA Wein, den 21. Nov. 1980
Lage

6. Ode ^{O-} Tasse : 14,24 DM.

bei Bier - Verkauf Berlin gl. 60, 61
beschaffen : 26. 11. 80

Von

- 1.) Vorweg: Resondore Wur für Bl. 47 + Bd. xxi / 44
ist nicht erforderlich.
- 2.) Von JHS Schleswig muss Hinweis auf Bl. 68 R 2.4.3
u. d. B., die Abt. umzulegen heranzuholen
und wir erdaum mit Bd. xxi / 44 zu zulassen.

U/16/12.

Der Senator für Justiz

An die
Staatsanwaltschaft bei
dem Kammergericht

BERLIN 70

zu: 1 Js 1/65 (RSA)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

A.A.
Welfe
Verw. Angest.

Der Senator für Justiz - Referate IV/C-D, Bundesallee 184-185, 1000 Berlin 31

An das
Landesgericht für Strafsachen
Wien
Landesgerichtsstraße 11

A - 8080 Wien

Gesch.Z. (bei Antwort bitte angeben)

9352 E- IV/C 354/78

Tel. 783-1 / 783-App.-Nr. / (90) App.-Nr.
(Vermittlung) (Durchwahl) (Intern)
App.-Nr.

8646

Datum

Telex 182 869 justb d

29. Dezember 1980



Betr.: Rechtshilfeersuchen in einem Strafverfahren gegen
Erich Raja;

hier: Erteilung von Auskunft

Bezug: a) Ihr Schreiben vom 6. März 1978 - 20 Vr 8896/61;
Hv 29/64 - an die Staatsanwaltschaft bei dem
Kammergericht Berlin
b) Mein Schreiben vom 3. Mai 1978

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich erlaube mir, auf den mit dem Bezugsschreiben zu b) übermittelten Bericht der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht in Berlin vom 19. April 1978 zu verweisen und bitte um Mitteilung, wann mit der Rücksendung der Unterlagen gerechnet werden darf.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag

gez. Reske

(Reske)

6/1.

1.) Dien 7. V. (44)

2.) Frau JHS Schulmutter

u.d.B.u.w.v. (Bz.69 7.12.74)

6/13/1.

✓ 1.) Der zw. : - 1 Lederkoffer -

- unter Beifügung der auf der fests. Stelle liegenden
etwa 1000 fl. Ablichtungen -

nicht Luftpost, mit norm. Post

< wie Bl. 67 a HA Bd. XXI > und weiter :

Auflagen: Verdienstliche Beatt Ablichtungen

Schreiber Dr. Kulka,

in der Auflage darf ich Ihnen die erste Hälfte der November-
Ritte entsprechend im Ausdruck an Ihnen aufenthalt in
Bezug im September November gefangenen Falves hier
zwischenzeitlich gefertigten Ablichtungen überenden.

Jegnd welche Kosten entstehen - wie bereits abgeprochen -
können hierdurch nicht.

Die übrigen Ablichtungen werden hier demnächst gefertigt,
soweit dies jeweils neben den vorliegenden fests. Stellen =
arbeiten möglich ist; ich werde zu Ihnen überenden

(-2-)

sobald sie mir vorliegen.

In der Hoffnung, dass der weiterer Aufenthalt in Deutschland Ihnen und Ihrer verdienstvollen Arbeit ebenfalls weiter gefolgen hat, obliege ich für heute mit freundlichen Grüßen

(2.) zu 1.) mir z. H.

3.) fests. Stelle mit der Bitte um Fertigung der restlichen Abschriften, alsdann wie vor

Uf 20/1.

Kanzlei	
Empfang am:	20. JAN. 1931
Beauftragt am:	20.1.1931
zu 1) Fahrt 2)	etwa 1000 Bf. (ob)

20. JAN. 1931
w. normale Post

20. Januar 1981

72

1 Ks 1/71 (RSHA)

2153

An die
Hebrew University of Jerusalem
The Faculty of Humanities
Department of Jewish History
zu Händen von Herrn Dr. O. D. Kulka

Jerusalem
Israel

Betrifft: Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes im Zusammenhang mit der sogenannten "Endlösung der Judenfrage"

Anlagen: Verschiedene Blatt Ablichtungen

Sehr geehrter Herr Dr. Kulka,

in der Anlage darf ich Ihnen die erste Hälfte der Ihrer Bitte entsprechend im Anschluß an Ihren Aufenthalt in Berlin im November vergangenen Jahres hier zwischenzeitlich gefertigten Ablichtungen übersenden. Irgendwelche Kosten entstehen - wie bereits abgesprochen Ihnen hierdurch nicht.

Die übrigen Ablichtungen werden hier demnächst angefertigt, soweit dies jeweils neben den sonstigen Geschäftsstellenarbeiten möglich ist; ich werde sie Ihnen übersenden, sobald sie mir vorliegen.

In der Hoffnung, daß Ihr weiterer Aufenthalt in Deutschland Ihnen und Ihrer verdienstvollen Arbeit ebenfalls weitergeholfen hat, verbleibe ich für heute

mit freundlichen Grüßen

Nagel
Oberstaatsanwalt

N

Einlieferungsschein

Bitte Rückseite beachten!

Gegenstand (Abkürzungen umseitig)

Karten

Wertangabe DM	Nachnahme DM	Pf

Empfänger

Hebrew University of Jerusalem
The Faculty of Humanities
Department of Jewish History

Postleitzahl, Bestimmtesort, Ort Zustellpostamt

Jerusalem / Israel

Postvermerk

Gewicht (bei Sendungen mit Wertangabe)
9 g

Einlieferungs-Nr.

430



A 7 / 100, Kl. 35 DA PI Anl. 38

WK 4.77 - 6.5

912 091 000

Abkürzungen angewandt werden:

Bf = Brief	Eig = Eigenhändig
Pk = Postkarte	RSch = Rückschein
Pn = Päckchen	Eil = Eilzustellung
W = Wert...	Lp = Luftpost
E = Einschreib...	PProtAuftr = Postprotestauftrag
N = Nachnahme...	Tel = Telegramm

Die Post empfiehlt,
den Einlieferungsschein sorgfältig aufzubewahren.

Für Vermerke des Absenders:



האוניברסיטה העברית בירושלים

THE HEBREW UNIVERSITY OF JERUSALEM

THE FACULTY OF HUMANITIES

Dept. for Jewish History
Dr. O. D. Kulka

הפקולטה למדעי הרוח

17. Februar 1981

73

Herrn Oberstaatsanwalt Nagel
Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
Am Karlsbad 6-7
1000 Berlin 30

Sehr geehrter Herr Nagel,

Betrifft: Ihre Gesch.-Nr. 1 Ks 1/71 (RSHA)

Nach meiner Rückkehr aus Deutschland möchte ich Ihnen nochmals für Ihre frdl. Aufnahme und Hilfe während meines Aufenthaltes in Berlin im November 1980 danken.

Ich nehme an, dass inzwischen die umfangreiche Arbeit der Herstellung der Xerocopien des Materials durchgeführt werden konnte. Wie vereinbart, erwarte ich, dass das Material an meine Universitätsadresse abgegangen ist. Aus eigener Erfahrung weiß ich, dass grössere Postsendungen sehr lange Zeit unterwegs sind. Damit ich schätzungsweise berechnen kann, wann ich das Material erwarten kann, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir mitteilen würden, wann das Paket abgesandt wurde. Sollte dieses inzwischen hier eintreffen, so werde ich selbstverständlich den Empfang sofort bestätigen.

Mit nochmaligem Dank und frdl. Grüßen auch an Ihre Mitarbeiter,

U.

O. D. Kulka

1. zu rüg.: (1. Leserückr.)

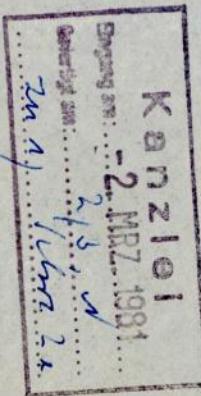
wie Br. 72 T-1 und weiter:

Sichersteller Herr Dr. Kulka,

auf der Schreiben vom 17. Februar 1981 darf ich Ihnen mitteilen, dass ich Ihnen die 1. Hälfte der Ablichtungen mit Schreiben vom 20. Januar 1981 überwandt habe; ich hoffe, dass Sie das Paket inzwischen erhalten haben.

Die restlichen Ablichtungen fertigt Frau Schlesinger - nach ihrer Rückkehr aus dem Urlaub - zur Zeit gerade; ich werde Sie Ihnen informieren, sobald sie komplett vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Zu 1) ab 4.3.81

2.) Frau JHS' in Schlesinger unter Regulierung auf den letzten Platz

af 2/3.

אוניברסיטת העברית בירושלים

THE HEBREW UNIVERSITY OF JERUSALEM

Dept. for Jewish History

Dr. O.D. Kulka



Herrn Oberstaatsanwalt Nagel
Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
Am Karlsbad 6-7
1000 Berlin 30
GERMANY

BY AIR MAIL

2. März 1981

1 Ks 1/71 (RSHA)

2153

78^a

An die
Hebrew University of Jerusalem
The Faculty of Humanities
Department of Jewish History
zu Händen von Herrn Dr. O.D.Kulka

Jerusalem
Israel

Betrifft: Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes im Zusammenhang mit der sogenannten "Endlösung der Judenfrage"

Sehr geehrter Herr Dr. Kulka,

auf Ihr Schreiben vom 17. Februar 1981 darf ich Ihnen mitteilen, daß ich Ihnen die erste Hälfte der Ablichtungen mit Schreiben vom 20. Januar 1981 übersandt habe; ich hoffe, daß Sie das Paket inzwischen erhalten haben.

Die restlichen Ablichtungen fertigt Frau Schimmack - nach ihrer Rückkehr aus dem Urlaub - zur Zeit gerade; ich werde sie Ihnen übersenden, sobald sie komplett vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Nagel
Oberstaatsanwalt

Herrn OStA Nagel
nach Festigung der letzten Abstimmungen
vorgelegt

4. MRZ. 1981

Silke

V.L.W.
**Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht Berlin**

Turmstraße 91, den
1000 Berlin 21
Fernruf: 39 40 11
InnerbetriebL. (933)

- 4. MRZ. 1981

} App.

Geschäfts-Nr.: 145gm 1 (267)80

Bitte bei allen Schreiben angeben.

STA/KG

RSHA

**Staatsanwaltschaft
b.d. Kammergericht-Berlin**

Eing. am - 4. MRZ 1981

Hof
mit. mit. Blatts. Bd. Akten

Zur dortigen Geschäfts-Nr.: 1 Ks 1171

Anlagen: Bd. Heft(e)

Es wird gebeten um

- Übersendung der Akten
 Rücksendung der Akten
 Sachstandsmitteilung
 Kenntnisnahme von Bl. d. A.
 weitere Veranlassung gemäß Bl. d. A.
 Weitergabe an

Die angeforderten Akten

- liegen an.
 sind voraussichtlich bis nicht entbehrlich.
 sind versandt.

Die dortigen Akten

- sind eingegangen und werden hier unter der angegebenen Geschäftsnr. geführt.
 werden nach Erledigung zurückgesandt.

Bemerkungen:

Auf Anordnung

Claes

AVR 10

Kurzersuchen und -antwort im
Behördenverkehr

Vn.

1.) Kernschl.: Die unzweckige A.-Auforderung
hat mich erledigt. Ich habe Herrn
StA Röper - als zust. Tel. der StA/ff -
fremdlich gefordert, dem A.-Einsatz
befehlenden Herrn Richter mitzutellen,
dass das Verf. nie anhängig war
und er ein ehrbar. Mensch zu sein
trachten möge, da das an der StA/ff
gerichtete Forderung noch mehrere andere
bei der StA/ff bearbeitete Verfahren
betrifft.

2.) Z.d.H.A.

3.) Weit. Vn. ber.

Uf 13.

1 Ks 1/71 (RSWA)

V.L.

- Unter Beifügung der auf der fach. Stelle

✓ 1.) Zu zw.: - 1 Leseurwirr - liegenden Abschriften;
Frisch. 72 | und weiter: wieder Luftpost, mit kurzen Post-
Befrag: Mein Schreiben vom 2. März 1981
Antwort: Verschiedene Blatt Abschriften

Übergriffe auf —

15

Sehr geehrter Herr Dr. Kucka,

in Anbetracht meines Schreibens vom 20. Januar und 2. März 1981,
dass ich Ihnen in der Folge die nunmehr festgestellten restlichen
Abschriften überenden. Den ersten Teil dieser Sie einverleiben
erhalten haben.

Mit allen besten Wünschen für Ihre weitere Arbeit und
freundlichen Grüßen

(P.L.)

2.) Bd. HA (Bd. XXI)
3.) Wieder wegfallen

Uf 5/3.81

Kanzlei
Eingang am: 5. MRZ. 1981
Untert. am: 573. 1
Zur 27. Feb. 21.

ab in Post
9. MRZ. 1981

Silber

Einlieferungsschein

Bitte Rückseite beachten!

Gegenstand (Abkürzungen umseitig)

Karton seeverpacht

D A P I Anl. 38

A 7 / 100, Kl. 35

4.77 - 654321

912091000

Wertangabe DM	Nachnahme DM	Pf

Empfänger

Hebrew University of
Jerusalem, The Faculty of Humanities,
Department of Jewish History

Zustell-Hr. Dr. D. D. Kuhne

Postleitzahl, Bestimmungsort, ggf. Zustellpostamt

Jerusalem - Israel

Postvermerk

Gewicht (bei Sendun-
gen mit Wertangabe)

g

Einlieferungs-
Nr.

832



Die Post bittet,
vor der Einlieferung

- die Briefsendungen durch Postwertzeichen oder Freistempelabdrucke freizumachen,
- den stark umrandeten Teil des Einlieferungsscheins mit Tinte, Kugelschreiber oder Filzstift, mit Schreibmaschine oder durch Druck (Stempelabdruck) auszufüllen und
- die gegebenenfalls leerbleibenden Felder für Wertangabe und Nachnahme durch Striche zu schließen.

Beim Ausfüllen des Feldes »Gegenstand« können folgende Abkürzungen angewandt werden:

Bf = Brief	Eig	= Eigenhändig
Pk = Postkarte	RSch	= Rückschein
Pn = Päckchen	Eil	= Eilzustellung
W = Wert...	Lp	= Luftpost
E = Einschreib...	PProtAuftr	= Postprotestauftrag
N = Nachnahme ...	Tel	= Telegramm

Die Post empfiehlt,
den Einlieferungsschein sorgfältig aufzubewahren.

Für Vermerke des Absenders:



1/21 (RSHA)

5. März 1981

1 Ks 1/71 (RSHA)

2153

75-a

An die
Hebrew University of Jerusalem
The Faculty of Humanities
Department of Jewish History
zu Händen von Herrn Dr. O.D.Kulka
Jerusalem
Israel

Betrifft: Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes im Zusammenhang mit der sogenannten "Endlösung der Judenfrage"

Bezug: Mein Schreiben vom 2. März 1981

Anlagen: Verschiedene Blatt Ablichtungen

Sehr geehrter Herr Dr. Kulka,

im Anschluß an meine Schreiben vom 20. Januar und 2. März 1981 darf ich Ihnen in der Anlage die nunmehr gefertigten restlichen Ablichtungen übersenden. Den ersten Teil dürften Sie inzwischen erhalten haben.

Mit allen guten Wünschen für Ihre weitere Arbeit und freundlichen Grüßen

Nagel
Oberstaatsanwalt

האוניברסיטה העברית בירושלים

THE HEBREW UNIVERSITY OF JERUSALEM

THE FACULTY OF HUMANITIES

O.D. Kulka

Dept. for Jewish History

הפקולטה למדעי הרוח



76

27. Juni 1981

Herrn Oberstaatsanwalt H.D. Nagel
Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
Am Karlsbad 6-7
D-1000 Berlin 30

Sehr geehrter Herr Nagel,

Ich freue mich, Ihnen heute mitteilen zu können, dass ich soeben die beiden Pakete von Ablichtungen erhalten habe. Das Paket vom 5. März kam vor einigen Tagen und das erste - vom 20.1. - erhielt ich heute nach einer Fahndung in der Universität und beim Post- und Zollamt. Es hat sich herausgestellt, dass das Paket wegen des angegebenen Wertes von DM 1,000 längere Zeit im Zollamt gelegen hat und die angeblich an meine Universitätsadresse gesandten Mitteilungen an einen anderen Dr. Kulka gegangen sind, der z.Zt. im Ausland weilt.

Ich möchte der Staatsanwaltschaft und insbesondere Ihnen und Ihren Mitarbeitern nochmals herzlichst für Ihre Mühen und frdl. Hilfe danken. Ich hoffe, dass wir auch in Zukunft zur gegenseitigen Hilfe und Mitarbeit Gelegenheit haben werden.

Mit freundlichen Grüßen,

O. D. Kulka

1. f. Oberstaatsanwalt (nach)
zu derzeit unbenannt
4/16.

2. f. N
5. (6.5)



ה-וֹתָרִים תְּלִימָדֵי יִשְׂרָאֵל

THE HEBREW UNIVERSITY OF JERUSALEM

DEPT. FOR JEWISH STUDIES

THE FACULTY OF HUMANITIES

O.D.KNUTS

Dept. for Jewish History

23. July 1981

Herrn Operatätsleiter H.D. Nagel
Staatsanwaltschaft bei dem Kriminalgericht
Am Kurfürstendamm 6-7
D-1000 Berlin 30

Sehr geehrter Herr Nagel,

Ich freue mich Ihnen heute mitteilen zu können, dass
ich schon die Befreiung der Angeklagten erfragt
seine Frist. Da sie vor 2. März kam vor einigen Tagen
und das erste - von 20.1. - erhielt ich heute noch ei-
ner Flugpost in der Universität und bin dort um
Zoffstadt. Es ist sich herausgestellt, dass die Befrei-
mehrheit der Angeklagten bereits vor DM 1,000 Flugpost Zeit
in Zoffstadt Gefangen hat und die Angeklagten in meine Uni-
verantwortungszone besuchten Mitten im Sommer unter
Dr. Knuts Bedenken sind, der z.Zt. in Amtssitz weilt.

Ich möchte der Staatsanwaltschaft und insbesondere Dr.
neu und Ihnen Mistrustsern Wegen der herzlichen für Ihre
Männer und Frau. Ich bitte darum. Ich bitte, dass wir nach
zu Zukunft am Begegnungsstätte Hitler und Mistrust Gefe-
genheit haben werden.

Mit freundlichem Grüßen,

O.D.KNUTS

האוניברסיטה העברית בירושלים

THE HEBREW UNIVERSITY OF JERUSALEM
O.D.Kulka, Dept. for Jewish History



76-^a

Herrn Oberstaatsanwalt H.D.Nagel
Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
Am Karlsbad 6-7
D-1000 Berlin 30
GERMANY



BY AIR MAIL



Staatsanwaltschaft b.d.	Kammergericht-Berlin
Eing. am:	13. APR. 1982
mit Anl. Blatts. Bd. Akten	

Universiteit van Amsterdam

SEMINARIUM VOOR STRAFRECHT EN
STRAFRECHTSPLADING 'VAN HAMEL'

77

Postadres: Postbus 19090, 1000 GB Amsterdam

Telefoon: direct : 525 3374
secretariaat : 525 3365
centrale : 525 9111

An den Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht in
D 1000 Berlin (West)

s.v.p. in antwoord vermelden:

No. PG/12-FPs.187d

Amsterdam, den 7. April 1982

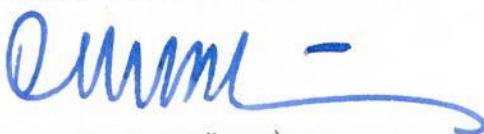
Betr.: Überlassung von Entscheidungen für die Sammlung
"Justiz und NS-Verbrechen"

Zur Vervollständigung meiner Sammlung der NSG-Entscheidungen, darf ich Sie bitten mir eine möglichst gut leserliche Ausfertigung der unten aufgeführten Entscheidung(en) zur Verfügung stellen zu wollen.

Sämtliche erbetene Entscheidungen werden nur veröffentlicht, soweit die Bedingungen der Minister und Senatoren der Justiz der Länder dies erlauben. Sollten die erbetenen Entscheidungen diesen Bedingungen nicht entsprechen, dann werden sie nur angefordert bzw. verwendet als (vertrauliche) Informationsquelle für die Bearbeiter zur Ermittlung der Verfahrensgeschichte, zur richtigen Bearbeitung anderer Entscheidungen.

Für Ihre Mühewaltung darf ich Ihnen bereits heute sehr danken.

Mit vorzüglicher Hochachtung,


(Prof. Mr C.F. Rüter)

Jericht Urteilsdatum ./. Aktenzeichen

KG oder

LG Berlin 11.4.1972 Friedrich Bosshammer 1 Ks 1/71 (RSHA)

mit den etwa ergangenen Entscheidungen des BGH

78

Vfg.

1. Zu schreiben:

An die

Universiteit van Amsterdam
SEMINARIUM VOOR STRAFRECHT EN
STRAFRECHTSPLEGING 'VAN HAMEL'
- z.Hd. Herrn Prof. Mr C.F. Rüter -
Postbus 19090

1000 GB Amsterdam/Niederlande

Betrifft: Überlassung von Entscheidungen für die Sammlung
"Justiz und NS-Verbrechen";

hier: Strafverfahren gegen
Friedrich Boßhammer
wegen Mordes

Bezug: Ihr Schreiben vom 7. April 1982
- PG/12-FPs. 187 d -

Sehr geehrter Herr Professor Rüter,

zu meinem Bedauern sehe ich mich nicht in der Lage, Ihnen
die erbetene Entscheidung zu überlassen.

Das Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin
vom 11. April 1972 ist nicht rechtskräftig geworden, da
der Angeklagte vor Entscheidung über die von ihm eingelegte
Revision verstorben ist.

Damit eignet sich das Urteil weder für eine etwaige Ver-
öffentlichung, noch kann es dem Zwecke dienen, an ihm die
richtige Bearbeitung anderer Entscheidungen zu messen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(z.U.)

2. Zum Vorgang.

Berlin, den 19. April 1982



ab 21. APR. 1982 J.S.

Go

Der Senator für Justiz

BERLIN



Senator für Justiz, Salzburger Straße 21-25, D-1000 Berlin 62

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
zu: 1 Js 1/65 (RSHA)

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

9352 E - IV/C. 354/78
Tel. 7 83-1 / 7 83-App.-Nr. / (90) App.-Nr.
(Vermittlung) (Durchwahl) (Intern)
App.-Nr. ▽
8642 Datum ▽
Telex 182 869 just d
Fax ▽
39 36

*hinterzweige
mit Akten 1 Js 1/65 (RSHA)*

1875.

*(ausf.)
19. MAI 1983*

16. Mai 1983

Betr.: Rechtshilfeersuchen des Landesgerichts für
Strafsachen Wien/Österreich vom 6. März 1978
in einem Strafverfahren gegen Erich Raja;
hier: Erteilung von Auskunft

Bezug: Bericht vom 19. April 1978

1 Anlage

Ich übersende zur Kenntnisnahme eine Durchschrift meines an
das Landesgericht Wien gerichteten Erinnerungsschreibens vom
heutigen Tage.

Sollten die in Rede stehenden Unterlagen dort unmittelbar ein-
gehen, bitte ich, mich davon zu unterrichten.

Im Auftrag
Reske

Begläubigt
Seller
Verwaltungsangestellte

1) zugesetzt

2) hinterzweigen

J.G. 19/5.83

80

Senator für Justiz, Salzburger Straße 21-25, D-1000 Berlin 62

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

An das
Landesgericht für Strafsachen
Wien
Landesgerichtsstraße 11
A - 1080 Wien

9352 E IV/C, 354/78
Tel. 783-1 7 83-App.-Nr. 7 (80) App.-Nr.
(Vermittlung) (Durchwahl) (Intern)
App.-Nr. ▽ Fax ▽
8642 39 36
Datum Telex 182 869 just d

16. Mai 1983

Betr.: Rechtshilfeersuchen in einem Strafverfahren
gegen Erich Raja;
hier: Erteilung von Auskunft

Bezug: Ihr Schreiben vom 6. März 1978 - 20 Vr 8896/61;
Hv 29/64-an die Staatsanwaltschaft bei dem
Kammergericht in Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich darf abermals auf mein Schreiben vom 3. Mai 1978 zurückkommen und darauf aufmerksam machen, daß die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht auf die Rückgabe der zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht verzichtet hat.

Ich bitte daher, zu gegebener Zeit für die Rücksendung der Akten Sorge tragen zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag

Reske

Der Senator für Justiz

BERLIN



Senator für Justiz, Salzburger Straße 21-25, D-1000 Berlin 62

An die
Staatsanwaltschaft bei
dem Kammergericht

zu: 1 Js 1/65 (RSHA)

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

9352 E- IV/C. 354/78

Tel. 7 83-1 / 7 83-App.-Nr. / (90) App.-Nr.
(Vermittlung) (Durchwahl) (Intern)

App.-Nr.

▽ 8642

Datum ▽ Telex 182 872 just d

39 36

23. Mai 1984

Betr.: Rechtshilfeersuchen des Landesgerichts für Strafsachen Wien/Österreich vom 6. März 1978 in einem Strafverfahren gegen Erich Raja ;

hier: Erteilung von Auskunft

Bezug: Bericht vom 19. April 1978

Ich bitte um kurze Mitteilung, ob die dem Landesgericht für Strafsachen Wien seinerzeit zur Verfügung gestellten Unterlagen inzwischen direkt zurückgelangt sind.

Gegebenenfalls wäre ich bereit, erneut an die Rückgabe zu erinnern, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde darauf keinen Wert mehr lege.

Im Auftrag
Reske

Beglaubigt

Wurzel
Verw.-Angestellte

V.

✓ 1) zu berücksichtigen:
An den
Festnahmefürsatz

< wie umgedreht >

Anordnung vom 23. Mai 1984 - 9352 E - IV / C. 354/78 -

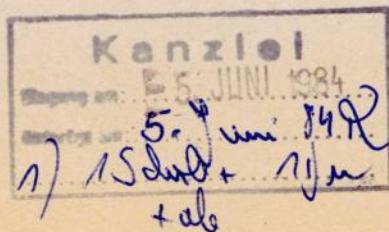
Che seit Bericht vom 19. April 1978 vorbelegten und an das Landesgericht für Strafsachen Wien übergeleiteten 16 Hefteblätter mit diversen Dokumentenabdruckungen nicht fristbringbarlich sind nicht innerhalb des einschränkenden Fristenraums eingegangen.

für die Unterlagen - die ich bereits im zweiten Bericht vom 19. April 1978 ganz ausdrücklich gefordert habe - Aktenbestandteile sind, welche ich mich nicht in der Lage, auf eine Rückgabe zu verstellen. Es wäre daher dankbar, wenn vorhandenes an das Landesgericht Wien ^{mit der Bitte} heraufgebrachten Urtheile, die für Verfügung freihelassenen Unterlagen zurückzugeben.

4 6 Monate

J.S 5.6.1984

5/120



5. Juni 1984

21 53

1 Ks 1/71 (RSHA)

81a-

An den
Senator für Justiz

Betrifft: Rechtshilfeersuchen des Landesgerichts für Strafsachen Wien/Österreich vom 6. März 1978 in einem Strafverfahren gegen Erich Raja;
hier: Erteilung von Auskunft

Anordnung vom 23. Mai 1984 - 9352 E - IV/C. 354/78 -

Die mit Bericht vom 19. April 1978 vorgelegten und an das Landesgericht für Strafsachen Wien weitergeleiteten 16 Halbhefter mit diversen Dokumentenablichtungen sind zwischenzeitlich auch nicht unmittelbar bei mir wieder eingegangen.

Da die Unterlagen - wie ich bereits in meinem Bericht vom 19. April 1978 zum Ausdruck gebracht habe - Aktenbestandteile sind, sehe ich mich nicht in der Lage, auf eine Rückgabe zu verzichten. Ich wäre daher dankbar, wenn nochmals an das Landesgericht Wien mit der Bitte herangetreten würde, die zur Verfügung gestellten Unterlagen zurückzusenden. >

Severin
Leitender Oberstaatsanwalt

Der Senator für Justiz

BERLIN



Senator für Justiz, Salzburger Straße 21-25, D-1000 Berlin 62

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

An die
Staatsanwaltschaft bei
dem Kammergericht
zu: 1 Ks 1/71 (RSHA)

9352 E- IV/C. 354/78
Tel. 7 83-1 / 7 83-App.-Nr. / (90) App.-Nr.

(Vermittlung) (Durchwahl) (Intern)

App.-Nr. Fax

▽

8642

39 36

Datum

Telex 182 872 just d

▽

jetzt: 182 869 just d

26. Juni 1984

15.2876

an HLIV - Vierholz

28.6.: JG

Betr.: Rechtshilfeersuchen des Landesgerichts für Strafsachen Wien/Österreich vom 6. März 1978 in einem Strafverfahren gegen Erich Raja;

hier: Erteilung von Auskunft

Bezug: Bericht vom 5. Juni 1984

Ich habe aufgrund eines hier zwischenzeitlich eingegangenen Rechtshilfeersuchens des Landesgerichts für Strafsachen Wien davon Kenntnis erhalten, daß das österreichische Wiederaufnahmeverfahren gegen Erich Raja, für das die in Rede stehenden Unterlagen angefordert wurden, noch nicht abgeschlossen ist.

Ich beabsichtige daher, die Rückgabe der dortigen Aktenbestandteile zu einem späteren Zeitpunkt anzumahnen und werde zu gegebener Zeit auf die Angelegenheit zurückkommen.

Im Auftrag
Reske

1) Herr Costa Scornio
U.R. & U.
11.10.85

2) Neu. Frist: 1.10.85
Berlin, den 4. Juli 1984

Begläubigt

Beller
Verw.-Angestellte



83

Department of Judaic Studies

8. Januar 1985

Herrn Oberstaatsanwalt Horst Severin
Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
Am Karlsbad 6-7
1000 Berlin 30

Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt Severin,

Ich erlaube mir, Ihnen eine Kopie meines zweiten Aufsatzes über die NS-Nachkriegsprozesse, der die Deportationen der deutschen Juden behandelt und eben in London erschienen ist, zu übersenden.

Ich möchte mich auch noch dafür bedanken, dass Sie mich in Berlin so freundlich empfangen und mir Einsicht in weitere Prozessunterlagen gewährt haben.

Mit den besten Grüßen,

Henry Friedlander

Henry Friedlander
Professor

V.

1) Henre Brief u.a.B.s.K. am 16.1.85
2) 2000 15.1.85 (RSKA)

H.F. 12.7.1.85

84

Anlage in Bl. 83

AIR MAIL

HF

DEPARTMENT OF JUDAIC STUDIES

BROOKLYN COLLEGE of

THE CITY UNIVE CITY OF NEW YORK

BROOKLYN, NEW YORK 11210



AIR MAIL
LUFTPOST

Herrn Oberstaatsanwalt Severin
Staatsanwaltschaft beim Kammergericht
Am Karlsbad 6-7
D-1000 Berlin 30
Federal Republic Germany

PUBLICATIONS OF THE
LEO BAECK INSTITUTE

YEAR BOOK XXIX

1984

The Deportation of the German Jews Post-War German Trials of Nazi Criminals

BY HENRY FRIEDLANDER

In 1943 the Allied leaders – Roosevelt, Churchill, and Stalin – issued the Moscow Declaration, warning the “Hitlerite Huns” that there would be retribution for Nazi crimes.* They vowed to punish those who had committed “atrocities, massacres, and executions” in the territories occupied by Germany. After the German capitulation, the four occupying powers – France, Great Britain, the United States, and the Soviet Union – signed the London Agreement to establish the International Military Tribunal for the trial of the major war criminals at Nuremberg. The United States also created Military Tribunals at Nuremberg for the trial of cabinet and sub-cabinet Nazi leaders. At the same time, the four military governors established military commissions in their zones of occupation for the trial of lesser Nazis. Further, the Allies extradited Nazi criminals for trial in countries formerly occupied by Germany. Thus many of the men responsible for the murder of the European Jews faced their judges immediately after the end of the war. For example, Göring, Ribbentrop, and Kaltenbrunner were convicted by the International Military Tribunal and sentenced to death in Nuremberg. The chiefs of the *Einsatzgruppen* and of the concentration camp system were tried and convicted by the U.S. Military Tribunals at Nuremberg. Concentration camp administrators and guards were tried and convicted by American and British military commissions in Dachau and Lüneburg. The commandant of Auschwitz was extradited to Poland and executed in the camp he had once headed.¹

Allied law applied only to crimes committed against Allied nationals. Allied courts assumed no jurisdiction for those committed against German nationals, including the German Jews. Of course, German Jews had been murdered together with Jews from other European countries. No distinction had been made between German and other Jews at the places of execution in Eastern Europe. German Jews had been shot together with Russian Jews in Minsk, with Latvian

*This article is a revised version of a paper delivered at the Leo Baeck Institute, New York, 1982. I would like to thank the following for information and documentation: Dr. Adalbert Rückerl, Leitender Oberstaatsanwalt der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen, Ludwigsburg; Hans-Jörgen Klingberg, Leitender Oberstaatsanwalt bei dem Kammergericht, Berlin; Matthias Priestopf, Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht, Berlin; Daniel P. Simon, Director of the Berlin Document Center; and Sybil Milton, Chief Archivist of the Leo Baeck Institute, New York.

I dedicate this essay to the memory of my grandmother, Julie Friedländer née Lewiesohn, who was born in Posen in 1858 and deported from Berlin to Theresienstadt in 1942.

¹Henry Friedlander, ‘Nuernberg and other Trials’, in *Genocide: Critical Issues of the Holocaust*, eds. Alex Grobman, Daniel Landes, and Sybil Milton, New York–Los Angeles 1983, pp. 381–383.

Jews in Riga, and with Lithuanian Jews in Kovno. German Jews had been gassed together with Polish Jews in Belzec, Chelmno, Sobibor, and Treblinka; in Auschwitz they had been murdered together with Jews from every country in Europe. The men responsible for these killings were tried and sentenced in Allied courts. In this way the killers of the German Jews did face their Allied judges. But the Allies did not assume jurisdiction over the crime of deporting the German Jews to their death in the East. This specific crime—the deportations that made the killings possible—had taken place on German soil and had been directed against German nationals.* Crimes committed against German Jews in Russia and Poland could be tried in Allied courts; those committed against them in Germany had to be tried in German courts.²

Late in 1945 the Allies slowly re-established the German judicial system. First, they purged it of its Nazi elements: Nazi laws were invalidated and Nazi judges were disqualified. Second, they re-opened the ordinary courts: Magistrate Courts (*Amtsgerichte*, or AG), District Courts (*Landgerichte*, or LG), and Circuit Courts (*Oberlandgerichte*, or OLG), together with the offices of State Attorney (*Staatsanwaltschaft*, or StA); all special and party tribunals, including the People's Court, were dissolved, and the former Supreme Court, the *Reichsgericht*, remained closed permanently.³ This re-established judicial system operated under the rules of the German Code of Criminal Procedures (*Strafprozeßordnung*, or StPO) in force since 1877.⁴ The courts applied the customary German law, purged of its Nazi additions. Continental law, unlike Anglo-Saxon common law, is based exclusively on statutory penal codes. In Germany this remained the Penal Code (*Strafgesetzbuch*, or StGB) of 1871.⁵

The German courts were re-established to deal with ordinary crimes. Nazi crimes were reserved for Allied courts. In December 1945 the Allies issued Control Council Law No. 10 to provide "a uniform legal basis in Germany for the

*On the deportations see also the essay by Konrad Kwiet, 'The Ultimate Refuge. Suicide in the Jewish Community under the Nazis', and the survey by E. G. Lowenthal, 'In the Shadow of Doom. Post-War Publications on Jewish Communal History in Germany (IV)', in this volume of the Year Book—(Ed.).

²Adalbert Rückerl, *NS-Verbrechen vor Gericht*, Heidelberg 1982; Henry Friedlander, 'The Judiciary and Nazi Crimes in Postwar Germany', *Simon Wiesenthal Center Annual*, 1 (1984), pp. 27–44.

³For the various laws and regulations, see *The Statutory Criminal Law of Germany with Comments*, ed. Eldon R. James, Washington 1947, pp. 209–215; *Justiz- und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen*, eds. Adelheid L. Rüter-Ehlermann and C. F. Rüter, 22 vols., Amsterdam 1968 ff., Registerheft, pp. 71 ff. (Hereafter cited as JuNSV.) For the re-established German judicial system, see Joachim Reinhold Wenzlau, *Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945 bis 1949*, Königstein/Ts. 1979; Friedrich Scholz, *Berlin und seine Justiz*, Berlin–New York, 1982; Karl Loewenstein, 'Reconstruction of the Administration of Justice in American-Occupied Germany', *Harvard Law Review*, 61 (1948), pp. 419–467; *idem*, 'Law and Legislative Process in Occupied Germany', *Yale Law Journal*, 57 (1948), pp. 724–760; Eli E. Nobleman, 'The Administration of Justice in the United States Zone of Germany', *Federal Bar Journal*, 8 (1946), pp. 70–97; Hans Julius Wolff, 'Criminal Justice in Germany', *Michigan Law Review*, 42 (1944), pp. 1067–1081 and 43 (1944), pp. 155–178.

⁴For the StPO, I have used the Beck'sche Kurz-Kommentare (1959 and 1966 edns.) and for current procedures the Beck-Texte im dtv (1981).

⁵For the StGB, I have used the Beck'sche Kurz-Kommentare (1958 edn.) and for a current edn. showing recent changes the *StGB-Vergleich* of the Beck-Texte im dtv (1975). For greater analysis, I have used the *Leipziger Kommentar* (various edns.).

prosecution of war criminals and other similar offenders".⁶ This law was designed for proceedings in Allied courts, but it also included a possible exception:

Such tribunal may, in the case of crimes committed by persons of German citizenship or nationality against other persons of German citizenship or nationality, or stateless persons, be a German court, if authorized by the occupying authorities.⁷

Thus German courts were at times permitted to apply Control Council Law No. 10 as well as the customary German law. Only one crime defined by Law No. 10 applied directly to proceedings in ordinary German courts:

Crimes against Humanity. Atrocities and offenses, including but not limited to murder, extermination, enslavement, deportation, imprisonment, torture, rape, or other inhumane acts committed against any civilian population, or persecution on political, racial or religious grounds whether or not in violation of the domestic laws of the country where perpetrated.⁸

The use of Control Council Law No. 10 offered great advantages, making the conviction of Nazi criminals easier. It made no distinction between the perpetrator and his accomplice, rejected the defence of superior orders, and provided for penalties higher than the penal code. Further, it made conviction possible for deeds not previously prohibited by German law. In 1952, after the establishment of the Federal Republic, the use of Law No. 10 was discontinued.⁹ Thereafter, only the German penal code could be applied.

During the immediate post-war years, most trials involving Nazi crimes dealt with relatively simple questions of fact and law. They involved local and random acts of violence against Jews. They did not require a great deal of investigation; they came to trial because the victim, or a relative, had denounced the perpetrator.¹⁰ One case can serve as an example for all:

*The Case of the Berlin Jewish tailor F.*¹¹ On 21st July 1944, one day after the attempted assassination of Hitler, a district Nazi party meeting in Berlin-Wedding discussed the appearance of a painted Soviet star with hammer and sickle on the bridge over the river Panke. The group of assembled junior party leaders decided to force the Jewish tailor F., who lived in the district, to remove

⁶Control Council Law No. 10 (20th December 1945), in *Trials of War Criminals before the Nuremberg Military Tribunals*, 14 vols., Washington 1950–1952, 1, pp. xvi–xix. German edn. in JUNSV, Registerheft, pp. 73–76. For the problems of translation (no Allied laws were ever issued officially in German), see Loewenstein in *Yale Law Journal*, 57, p. 743.

⁷Control Council Law No. 10, Article III, Section 1d, in *Trials of War Criminals*, 1, p. xvii.

⁸Control Council Law No. 10, Article II, Section 1c, *ibid*.

⁹Rückerl, *NS-Verbrechen vor Gericht*, p. 124.

¹⁰See the cases listed in Bundesjustizministerium, *Die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten im Gebiet der BRD seit 1945*, Bonn 1964, pp. 78 ff. For a statistical summation, see Der Bundesminister der Justiz, 'Bericht über die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten', Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, Drucksache IV/3124, pp. 20 ff.

¹¹German court records usually provide only initials for the names of defendants, victims, and witnesses; only in major cases are the names of the defendants provided.

the graffiti. Two cell leaders, the future defendants B1 and B2, volunteered to do so. They arrived at F's apartment at 8 p.m. The Jewish tailor, his non-Jewish wife who had recently given birth, and his Aryan mother-in-law were asleep. The men forced entrance, knocked down the protesting women, and dragged F. from the apartment, also beating him severely. At the bridge, the Jewish tailor, dressed only in a night gown, was forced to clean the graffiti with his bare hands. Unable to do so, he was beaten, kicked, and burned with cigars. The scene attracted a mob which encouraged and participated in the abuse. A police officer, who attempted to intervene, was told that "this man belongs to us, and we will finish him". When F. collapsed, he was thrown into the river. B1 and B2 attempted to drown him, but left him at the river bank when air raid sirens signalled an alarm. F. eventually was taken to the Iranische Street Jewish Hospital where he died on 1st August 1944.

B1 and B2 were men in their thirties. Both had been exempted from front line service as essential factory workers. B1 had been a member of the Nazi party since 1932; B2 was a member of the SS who had joined the party in 1940. After the war, B2 was captured by the Americans, turned over to the Soviets, and kept in a POW camp for SS members in Russia until 1950. B1 was arrested by the German police in 1945, turned over to the Soviet police, and kept in a Siberian labour camp until 1948. Both were arrested in this case upon their return to West Berlin.¹²

In 1951, the Berlin District Court convicted both under Control Council Law No. 10. B1 was sentenced to 15 years, and B2 to 12 years. In 1953, the *Bundesgerichtshof* reversed the decision and returned the case, because Law No. 10 no longer applied. Later in 1953, the Berlin District Court again convicted, but this time under the applicable German law. The Court did not convict for murder (*Mord*) or manslaughter (*Totschlag*), which are defined as intentional killings, because it could not prove that the defendants intended to kill F. Instead, the Court convicted for bodily injury resulting in death (*Körperverletzung mit Todesfolge*), and imposed a sentence of 10 years on each defendant.¹³

Most Nazi crimes against German Jews committed on German soil and brought to trial immediately after the war did not involve acts of random violence. More often they concerned bureaucratic measures designed to harass the Jewish victims. Often they resulted in deportation and death. Local officials guilty of such crimes against individual Jews had never thought that they could be indicted long after their victim had disappeared. As defendants they usually claimed that they had only followed legal procedures; their trials did not often lead to conviction. The following case can serve as an example:¹⁴

The City of Alzey vs. Bertha Franken. During the 1930s the city of Alzey near Mainz embarked on a project of urban renewal. For this purpose it bought real estate in the inner city. This project involved Kloster Street, designated for new

¹²LG Berlin, 10th May 1951, 1 PKLs 3/51, in *JuNSV*, 8, pp. 365–371; *Bundesgerichtshof* (BGH), 12th March 1953, 5 StR 83/52, in *JuNSV*, 11, pp. 235–236; LG Berlin, 14th July 1953, 1 PKs 3/51, in *JuNSV*, 11, pp. 229–234.

¹³For murder, see Art. 211 StGB; for manslaughter, see Art. 212 StGB; for bodily injury resulting in death (*Körperverletzung mit Todesfolge*), see Art. 226 StGB.

¹⁴OLG Koblenz, 3rd November 1949, Ss 122/49, in *JuNSV*, 10, pp. 539–540 (incl. summary of LG Mainz, 27th July 1949); BGH, 27th June 1952, 2 StR 161/51, in *JuNSV*, 10, pp. 541–542 (incl. summary of LG Mainz, 11th October 1950); LG Mainz, 4th March 1953, 3 Ks 3/52, in *JuNSV*, 10, pp. 527–538.

sewers and wider pavements. Kloster Street No. 8 was the property of a Jewish woman, the late Johanna Koch née Strauss. In the 1930s the property belonged to her three heirs: Albert Koch, who had emigrated to Toledo, Ohio; Luise Koch, an invalid who had died in 1937 owing the city of Alzey 10,000 RM for institutional care; and Bertha Franken née Koch, a resident of Berlin. In March 1941 the city of Alzey – fearful that a private company might preempt the city by purchasing No. 8 and nearby properties – expropriated this real estate. The Alzey Magistrate Court issued the order, and the urban renewal commission set compensation at 4,500 RM. Bertha Franken received her one third share of 1,500 RM. She contested the financial award, demanding an additional 4,800 RM for a total compensation of 9,300 RM. The Magistrate Court granted her appeal, and ordered the city to pay the additional money to the three heirs. The city appealed to the District Court in Mainz.

On 4th November 1941 Dr. H., the mayor of Alzey, wrote an official letter to the Gestapo in Mainz, complaining about the “colossal impudence” of the Jewess Bertha Sara Franken née Koch, and adding: “I therefore request that you persuade the competent authorities in Berlin to effectuate the departure of the Jewess with the next transport to the East.” In March 1942 Dr. H. wrote a second official letter. Appealing this time to the regional office of the Nazi party, he requested that they influence Berlin to speed the deportation of Bertha Franken. The regional office appealed to the provincial (*Gau*) office of the party, which involved the party chancellery in Munich. On 2nd June 1942 Bertha Franken was deported to Lublin with Berlin transport No. 14; there were no survivors.

The first trial of Dr. H., the former mayor of Alzey, took place in 1949 before the District Court in Mainz. The Court failed to convict, accepting the defendant’s argument that he had signed the letters without reading them. The Koblenz Circuit Court¹⁵ reversed, contending that this defence was “improbable and unbelievable”. In his second trial in 1950 the Mainz District Court convicted under Control Council Law No. 10, but only imposed a sentence of 10 months. In 1952 the *Bundesgerichtshof* reversed, because Law No. 10 no longer applied. However, the Court directed the lower court to consider a possible conviction under Article 239 of the penal code: deprivation of liberty (*Freiheitsberaubung*). The Court pointed out “that regardless of the fate that awaited them in the camps of the East, the deportations of the Jews constituted a deprivation of liberty and as such offended against law and justice”. The Court thus argued that Article 239 should apply “even if the defendant did not know that the deportations, camouflaged as ‘resettlement’, were designed to exterminate the Jews”.¹⁶ In his third trial in 1953 the Mainz District Court rejected conviction under Article 239. The Court was not convinced that there had existed a causal relationship between the mayor’s letters and Bertha Franken’s deportation; she would have been deported anyway. Instead, the Court applied Article 49a: solicitation to commit a felony (*Anstiftung*). But because this crime carried a penalty of less than six months, the amnesty of 1949 prevented conviction.

These early cases established a pattern that would be repeated in most post-war trials of Nazi criminals. Perpetrators who were personally involved in physical killings (*tatnahe Täter*) – especially those who acted without orders or

¹⁵ After the abolition of the *Reichsgericht* (RG) by the Allies, the competent OLG functioned as appeals court; after the creation of the Federal Republic the BGH, the highest federal court, replaced them as appeals court in felony cases.

¹⁶ BGH 1952, in *JuNSV*, 10, p. 542.

exceeded their orders (*Exzesstäter*) – would be punished with greater severity than the *Schreibtischtäter* who used bureaucratic means – far removed from the scene of the killings – to accomplish murder.¹⁷

Unlike the crimes previously discussed, the deportation of German Jews to the East was a crime that did not usually involve acts of malice against individual Jews. It was an administrative crime against groups of Jews; the perpetrators were bureaucrats following orders. The first trial involving a deportation commenced in 1947 and concluded in 1948. It concerned a relatively small number of Jews from Württemberg; they were deported from the county of Hechingen, including the towns of Hechingen and Haigerloch. The perpetrator was the local county administrator (*Landrat*), who simply followed the orders he received. However, this minor case involved many of the issues of fact and law the courts would later face in all deportation trials.

*The Hechingen Case.*¹⁸ In November 1941 the central office of the Gestapo (*Stapoleitstelle*) in Stuttgart notified the appropriate regional officials about the projected deportation of the Jews from Württemberg. While all arrangements in Stuttgart were carried out by the Gestapo, those in towns, villages, and rural areas came under the responsibility of local officials. The Hechingen *Landrat* thus received a list of Jews to be deported, as well as guidelines for the procedures to be followed. These included directives for the seizure of properties,¹⁹ the items the Jews were permitted to take, the forms to be completed, and the means of delivering the victims to the Stuttgart collecting point. The *Landrat* carried out his orders. He issued orders to all officials under his command (including the police), and supervised their execution. The Jews were taken to Stuttgart, from where – together with other Jews from Württemberg – they were deported to the East. The first transport left Stuttgart for Riga on 1st December 1941. The same procedure applied to two deportations in March and June 1942; the second and third transports went to the Lublin region. A fourth and final transport, following the established procedures, left for Theresienstadt in August 1942. A total of 320 Jews were deported from Hechingen. The Court ascertained that only eight Jews survived: seven in Riga, one in Theresienstadt, and none in Lublin.

After the war the State Attorney indicted the *Landrat* under Control Council Law No. 10. At his trial before the District Court in Hechingen, the *Landrat* advanced a number of arguments in defence of his actions: he had acted on orders, he had acted under duress, and he had only been an unimportant cog in the deportation process. The Court rejected every defence offered by the *Landrat*; it convicted under Law No. 10 and handed down a sentence of 2 years and 6 months. It rejected superior orders as an acceptable defence, because Law No. 10 had specifically invalidated this justification. It also rejected the

¹⁷For a discussion of various types of Nazi criminality, see Herbert Jäger, *Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität*, Olten–Freiburg 1967.

¹⁸LG Hechingen, 28th June 1947, KLs 23/47, in *JuNSV*, 1, pp. 471–493; OLG Tübingen, 20th January 1948, Ss 54/47, in *JuNSV*, 1, pp. 494–502; LG Tübingen, 12th August 1948, KLs 74/48, in *JuNSV*, 3, pp. 147–157.

¹⁹Trials involving the confiscation of Jewish properties during the deportations have been rare in the Federal Republic. For one crass example, see LG Munich I, 14th December 1954, 3 KLs 2/54, in *JuNSV*, 13, pp. 13–17. In this case the StA indicted the former head of the Bavarian Aryanisation office under Art. 255 StGB: extortion with the use of violence (*räuberische Erpressung*). The Court did not convict.

defence of duress (*Notstand*), contending that duress does not apply to a public servant whose official duty demands that he resist force to maintain the legal order, adding the prophetic comment: "If one would permit every senior civil servant (*höheren Beamten*) who took part in the deportation of the Jews to plead duress, probably nobody would be convicted for his participation."²⁰ In the same way it rejected the argument that he had only been a cog in a larger machine of destruction:

"The defendant has also argued that it cannot have been the intention of Control Council Law No. 10 simply to punish every type of participation in the persecution of the Jews. For example, the secretary who typed and mailed the Gestapo's deportation orders, or the engine-driver of the train that conveyed the Jews, cannot be culpable . . . But this does not mean that the *Landrat* is equally innocent . . . The responsibilities of the *Landrat* are very different from those of the secretary or the engine-driver. The duty of the secretary is limited to typing her dictation accurately and promptly; the duty of the engine-driver is limited to bringing the train safe and on time to its destination. Neither secretary nor engine-driver violate their duty if they do their jobs within the framework of the persecution of the Jews. The situation of the *Landrat* is very different. As the senior administrative and police officer of the county he is charged to protect the population of the county from unlawful attacks on their liberty and property; he violates his duty when he participates in an attack on the rights he has been appointed to protect."²¹

In 1948 the Circuit Court in Tübingen reversed this decision on appeal, returning the case for retrial to the District Court in Tübingen, and not to the one in Hechingen that had convicted the *Landrat*. The technical reason advanced by the Circuit Court concerned a 1941 circular of the Württemberg Jewish community (*jüdische Kultusvereinigung*), transmitting the orders of the Gestapo to the Jews of Hechingen and warning them to obey the deportation directives. The Circuit Court reversed because the District Court had failed to evaluate the impact this document might have had on the decisions of the *Landrat*. In addition, the appeals court also rejected the arguments against duress advanced by the lower court. Unlike policemen and firemen sworn to risk their lives to save others, a *Landrat* did not have a similar obligation. The District Court in Tübingen, conducting the second trial in 1948, refused to convict. It did so for three reasons. First, it found that the defendant had acted under duress,²² accepting without proof the argument that if he had not carried out his orders, the *Landrat* would have been sent to a concentration camp. Second, it found that the *Landrat* had faced a conflict of obligations: a refusal to cooperate would have resulted in his removal from office, thus preventing him from protecting other residents of the county. The Court found that this conflict constituted an extra-legal justification preventing conviction.²³ Third, it did not believe that Control Council Law No. 10 applied in this case. The *Landrat* did not persecute the Jews of Hechingen "on racial or religious grounds" as required by Law No. 10, because he was actually a friend of the

²⁰LG Hechingen 1947, in *JuNSV*, 1, p. 488.

²¹LG Hechingen 1947, in *JuNSV*, 1, p. 484.

²²Art. 52, 54 StGB. For a detailed discussion of the *Befehlnotstand*, see Jäger, *Verbrechen*, pp. 83 ff. Jäger did not find a single case where a German was penalised for refusing to commit this type of crime.

²³The complex issues raised by the *übergesetzlicher Rechtfertigungsgrund* do not play a role in deportation cases; the Hechingen trial is virtually the only one in which they have been considered. However, they figured prominently in the post-war Euthanasia trials. See Henry Friedlander, 'Strafrecht und NS-Verbrechen. Die Euthanasie Nachkriegsprozesse', *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* (in preparation).

Jews and an opponent of antisemitism. As evidence the Court cited letters that Jews who had emigrated before the war had written during the trial in support of the *Landrat*:

"He had always been friendly toward the Jewish population and had, whenever possible, helped them (Letter from Julie Levy)."²⁴

"He was an ardent anti-fascist and friend of the Jews . . . He should receive complete vindication, which would reflect the feelings of the surviving Jews from Hechingen and Haigerloch (Letter from Walter B. Frank)."

"Without his help, several members of our family would not have been able to leave Germany and thus save their lives. Considering his character (*Wesensart*), I consider it impossible that he would at any time have shown signs of antisemitism." (Letter from Ruth Grödel Löwengart).²⁵

The trials discussed so far have only dealt with events on the fringes of the German-Jewish tragedy. They did not reveal the total crime. The deportation and murder of the German Jews had been systematically prepared, centrally directed, and executed with precision. Before later trials could deal with this premeditated crime, the state attorneys had to investigate the process and procedures employed by the perpetrators.²⁶ They had to chart the anatomy of the deportations.

Forced deportations replaced forced emigration as the official Nazi policy after the war had closed most borders to voluntary migration.²⁷ Although no exact figures are available for September 1939, we can assume that approximately 345,000 Jews remained in Greater Germany: ca. 185,000 in Germany proper (the so-called *Altreich*), ca. 60,000 in Austria (the so-called *Ostmark*), and ca. 100,000 in Bohemia and Moravia (the so-called Protectorate).²⁸ Before the systematic deportations of the German Jews commenced in the autumn of 1941, sporadic

²⁴LG Tübingen 1948, in *JuNSV*, 3, pp. 150–151.

²⁵See Rückerl, *NS-Verbrechen vor Gericht*, pp. 139 ff.

²⁶For the evolution of Nazi policy, see Uwe Dietrich Adam, *Judenpolitik im Dritten Reich*, Düsseldorf 1972; Raul Hilberg, *The Destruction of the European Jews*, Chicago 1961; H. G. Adler, *Der verwaiste Mensch*, Tübingen 1974; Christopher Browning, *The Final Solution and the German Foreign Office*, New York–London 1978.

²⁷Historians and the sources do not agree. For example, compare Hilberg, *Destruction*, p. 767; Gerald Reitlinger, *The Final Solution*, New York 1961, pp. 491–493; Lucy S. Dawidowicz, *The War against the Jews*, New York 1975, pp. 374–377. Most tabulations have used the Korherr report commissioned by Himmler: Der Inspekteur für Statistik beim Reichsführer SS, 'Die Endlösung der europäischen Judenfrage', Nuremberg Doc. NO-5194. But his figures, compiled in 1943, are inflated, and do not provide information about 1939. (Compare the figure of 100,000 Jews deported from the *Altreich* up to 1st January 1943, in Korherr report, p. 4, with the figure of 92,306 Jews, in Bruno Blau, 'Die Entwicklung der jüdischen Bevölkerung in Deutschland von 1800 bis 1945', Leo Baeck Institute, New York, manuscript collection, table 73 on p. 345). Almost all statistics concerning Jews during 1939–1945 are based on the Nazi racial definition, regardless of religion.

For Germany proper (*Altreich*), the census of May 1939, four months before the war, recorded 213,000 Jews. See Bruno Blau, 'The Jewish Population of Germany 1939–1945', *Jewish Social Studies*, 12 (1950), pp. 161–172. By September 1939 the numbers of Jews in Germany had dropped to 185,000. See Herbert A. Strauss, 'Jewish Emigration from Germany. Nazi Policies and Jewish Responses (I)', in *LBI Year Book XXV* (1980); Table I on p. 317. For Austria, the deputy chairman of the Vienna Jewish community reported 58,000 Jews in the city in December 1939. See W. Bienenfeld affidavit, 12th April 1946, p. 25, Nuremberg Doc. PS-3934; compare also Jonny Moser, *Die Judenverfolgung in Österreich 1938–1945*, Vienna–Frankfurt–Zürich 1966, pp. 51–52. For the Protectorate, the figures for December 1939 record 97,961 Jews. See H. G. Adler, *Theresienstadt 1941–1945*, Tübingen 1960, p. 7.

expulsions served as an experiment to test various possibilities of forcing the Jews from German territory. Although military conquest had brought millions of additional Jews under German suzerainty, the task of making Germany itself *judenfrei* retained the highest priority.

In October 1939, the first transports of deported Jews left Germany for the *Generalgouvernement* in Poland; their destination was a camp in Nisko on the San river east of Lublin. About 3,000 Jews from Vienna, Mährisch Ostrau, and Kattowitz were involved in these deportations before the Nisko plan was dropped.²⁸ In February 1940, the first deportations from Germany proper took place. 1,200 Jews were suddenly rounded up in Stettin; they were sent to Piaski near Lublin. In March 1940, 160 German Jews were taken from Schneidemühl to the Lublin region.²⁹ Thereafter deportations to Poland stopped, because governor Hans Frank persuaded Hitler to prohibit the further dumping of Jews in the *Generalgouvernement*.³⁰ Blocked in the East, the Nazi authorities moved in the West. In October 1940, about 6,500 Jews from Baden and the Palatinate were shipped across the border into France. The French authorities, surprised by the sudden arrival of these transports in the unoccupied zone, incarcerated the deported Jews in the Gurs internment camp.³¹ Early in 1941, Baldur von Schirach persuaded Hitler to permit the deportation of Jews from Vienna to Poland; in February and March about 5,000 Jews were sent from Vienna to the Lublin region.³²

In October 1941 the systematic deportation of the German Jews commenced. At that time Hitler had already ordered the physical annihilation of the European Jews, and the SS had already started to obey his command.³³ Since late June the SS *Einsatzgruppen* had killed Jews in mass executions in the territories occupied during the invasion of the Soviet Union.³⁴ But the murder of the Polish Jews had not yet commenced; the installations designed for this purpose had not yet been constructed.³⁵ The plans to deport the Jews from the territories conquered by Germany in the West and South had not yet been implemented; the

²⁸ Adler, *Der verwaltete Mensch*, pp. 125–140; Moser, *Judenverfolgung*, pp. 15 ff.

²⁹ Adler, *Der verwaltete Mensch*, pp. 140–147; Bruno Blau Ms., pp. 342–343; Helmut Eschwege, *Kennzeichen J. Bilder, Dokumente, Berichte zur Verfolgung und Vernichtung der deutschen Juden, 1933–1945*, Frankfurt a. Main 1979, pp. 162–164. See also *Lebenszeichen aus Piaski*, eds. Else Behrend-Rosenfeld and Gertrud Luckner, Munich 1970.

³⁰ Reitlinger, *Final Solution*, p. 46; Adam, *Judenpolitik*, p. 254; Helmut Krausnick, 'Judenverfolgung', in *Anatomie des SS-Staates*, 2 vols., Munich 1967, 2, p. 292. See also Nuremberg Doc. PS-1941.

³¹ Adler, *Der verwaltete Mensch*, pp. 155 ff.; Bruno Blau Ms., p. 343. For Baden, see Paul Sauer, *Die Schicksale der jüdischen Bürger Baden-Württembergs während der nationalsozialistischen Verfolgungszeit 1933–1945*, Stuttgart 1969, pp. 268–282: 4,464 Jews from Baden arrived in Gurs. Of these 1,168 (26.2 per cent) died in Gurs; 491 (11 per cent) emigrated; 777 (17.4 per cent) survived in France; and 2,015 (45.1 per cent) were deported after August 1942 to Auschwitz and Maidanek (13 or 0.3 per cent survived the camps in the East).

³² Adler, *Der verwaltete Mensch*, pp. 147–152; Moser, *Judenverfolgung*, p. 22.

³³ See Hilberg, *Destruction*, pp. 257 ff. and the rev. edn. *Die Vernichtung der europäischen Juden*, Berlin 1982, pp. 278 ff.; Krausnick, 'Judenverfolgung', pp. 297 ff. But compare also Adam, *Judenpolitik*, chapter 7.

³⁴ Hilberg, *Destruction*, chapter 7; Helmut Krausnick and Hans-Heinrich Wilhelm, *Die Truppe des Weltanschauungskrieges. Die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD 1938–1942*, Stuttgart 1981.

³⁵ See Adalbert Rückerl, *NS-Vernichtungslager im Spiegel deutscher Strafprozesse*, Munich 1977; Ino Arndt and Wolfgang Scheffler, 'Organisierter Massenmord an Juden in nationalsozialistischen Vernichtungslagern', *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*, 24 (1976), pp. 105–135.

inter-ministerial conference to discuss such plans would not meet in Berlin-Wannsee until 20th January 1942.³⁶ But the high priority Hitler attached to the removal of all Jews from the Greater German *Reich* forced the bureaucrats charged with carrying out the Final Solution to tackle the problem posed by the German Jews out of sequence. In September 1941 Hitler ordered that the German Jews were to be deported immediately, and the bureaucracy moved to accomplish this task.³⁷

The murder of the European Jews was a collective enterprise, and all levels of the German civil service participated (as well as local officials in all countries within the German sphere). But central direction was reserved for *Reich* Leader SS Heinrich Himmler, and especially the *Reichssicherheitshauptamt*, or RSHA, headed by Reinhard Heydrich (later by Ernst Kaltenbrunner). There direction (*federführend*) over Jewish affairs rested with Department IV (*Amt IV*), the Gestapo, headed by Heinrich Müller. In the Gestapo the so-called *Judenreferat*, designated RSHA IV B 4 and headed by Adolf Eichmann, exercised day-to-day control.³⁸ This office organised, coordinated, and often executed all administrative measures against the Jews; it exercised primary responsibility for all deportations. In the occupied countries it collaborated with the local offices of the security police (except in Russia, Poland, and Serbia, where deportations were not necessary because the killings took place nearby and thus did not require the services of IV B 4); in the allied countries it worked through the police attachés assigned to the German embassies. It delivered the deported Jews to the places of execution in the East, coordinating their arrival with the local police and camp commanders. The task of killing the Jews was the responsibility of Himmler's men in the East; the RSHA—and the *Führer* Chancellery—provided only directives and logistic support.³⁹

In Germany the Eichmann office exercised direct control. Directives went to the local offices of the Gestapo, who carried out the anti-Jewish measures in their region. For the deportations, RSHA IV B 4 circulated guidelines with detailed instructions on the procedures to be followed. It also provided railway time-tables, assigned a quota to each locality, and issued orders for the number of transports.⁴⁰ In Germany proper, the regional Gestapo offices (*Stapoleitstellen*), and under their direction the district Gestapo offices (*Stapostellen*), organised the

³⁶Nuremberg Doc. NG-2586. See also Hilberg, *Destruction*, pp. 263 ff.; Krausnick, 'Judenverfolgung', pp. 321 ff.; and Browning, *Final Solution and German Foreign Office*, pp. 76 ff.

³⁷Adam, *Judenpolitik*, pp. 310–311; Adler, *Der verwaltete Mensch*, p. 173.

³⁸Der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht, 1 Js 1/65 (RSHA), Vermerk über das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nach dem Stande vom 30. April 1969 in dem Ermittlungsverfahren gegen Friedrich Boshammer, Richard Hartmann, Otto Hunsche, Fritz Wörn wegen des Verdachtes der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" (3 vols., Parts A-C), Part A, pp. 85 ff. [Hereafter cited as GStA bei dem KG, 1 Js 1/65 (RSHA), Vermerk]. The office was first designated IV D 4 Emigration and Removal (*Auswanderung und Räumung*) and later redesignated IV B 4 Jewish Affairs and Removal Matters (*Judenangelegenheiten und Räumungsangelegenheiten*). See Krausnick, 'Judenverfolgung', p. 284.

³⁹GStA bei dem KG, 1 Js 1/65 (RSHA), Vermerk, Part B, pp. 255 ff. See also sources cited above in notes 34 and 35.

⁴⁰For copies of these guidelines, see GStA bei dem KG, 1 Js 1/65 (RSHA), Vermerk, Part B, pp. 258–297.

deportations.⁴¹ In Austria, the *Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien* directed the deportations in concert with the Vienna Gestapo; in the Protectorate, its Prague counterpart did so in concert with the Gestapo in Prague and Brünn.⁴²

The procedures differed slightly from place to place and over time, but generally followed the guidelines prepared by RSHA. For each transport the Gestapo office compiled a list of persons to be deported. Those designated were ordered to report at a certain time and place; in some areas, especially after the number of evasions increased, they were picked up without notification. For several days they were kept in assembly centres, until the transport was fully collected and the paper work had been completed. They had to leave their apartments in good order, pay their household bills, surrender their keys, and take with them a limited quantity of personal possessions. They had to declare and surrender their money (except 50 RM), their valuables (except wedding rings), and their property. In the assembly centres they were searched for contraband by members of the Gestapo, who also arbitrarily confiscated many permitted items. On the day of deportation, they were taken to the station on foot or by truck, and loaded into sealed 3rd class passenger (later often freight) wagons. During the journey the trains were guarded by units of the *Schutzpolizei*, and sometimes they were also accompanied by members of the Gestapo.⁴³

The Eichmann office and the local Gestapo offices used the Jewish organisations to transmit their orders and help to apply them. In Germany proper the Eichmann office required the services of the *Reichsvereinigung der Juden in Deutschland*; in the same way, the regional Gestapo offices used the local Jewish *Kultusgemeinde*, acting as a branch of the *Reichsvereinigung*. In Austria and the Protectorate, where the *Reichsvereinigung* had no jurisdiction, the Gestapo conscripted the services of the Jewish communities of Vienna and Prague. The Jewish organisations were forced to compile the lists for the deportations, or supply the pool of names from which the Gestapo could pick those needed for the next transport. They also notified those selected, and distributed the forms for the property declaration. They also staffed the assembly centres; they supplied food and other necessities for the journey. At first the Gestapo, with the aid of other police and party formations, conducted the round-ups; eventually Jewish monitors (*Ordner*) helped collect those designated for deportation.⁴⁴

No one knows the exact number of Jews deported from Germany. No one knows the exact destination of every transport that left Germany; even the total

⁴¹For an example of the relationship between regional and district Gestapo offices, see directives concerning deportations from the *Stapoleistelle Nürnberg-Fürth* to the *Stapostelle Würzburg*, in LG Würzburg, 30th April 1949, KLs 63/48, in *JuNSV*, 4, pp. 469 ff.

⁴²The *Zentralstelle* had been established in Vienna in 1938 and in Prague one year later. See Adam, *Judenpolitik*, p. 201.

⁴³For procedures in Nuremberg, see LG Nürnberg-Fürth, 10th May 1949, KLs 230/48, in *JuNSV*, 4, pp. 525 ff.; for Düsseldorf, see LG Düsseldorf, 27th May 1949, 8 Ks 21/49, in *JuNSV*, 4, pp. 633 ff.; for Cologne, see LG Köln, 9th July 1954, 24 Ks 3/53, in *JuNSV*, 12, pp. 575 ff. See also Raul Hilberg, *Sonderzüge nach Auschwitz*, Mainz 1981.

⁴⁴See W. Bienenfeld affidavit, pp. 51 ff., Nuremberg Doc. PS-3934; Martha Mosse, 'Erinnerungen', Anlage 2, 23rd–24th July 1958, in Leo Baeck Institute, New York, Max Kreutzberger Research Papers, AR 7183, Box 7, Folder 6; StA Berlin, 1 Js 9/65 (Stapoleit. Bln.), Anklageschrift gegen Otto Bovensiepen u. a., pp. 115–119. See also Hilberg, *Vernichtung*, pp. 320 ff.

number of transports is in doubt.⁴⁵ Still, the approximate figures are known. Many documents have survived; a few victims have returned. Thus it is possible to reconstruct the pattern of the deportations.

The imposition of the Jewish star (*Kennzeichnung der Juden*) on 1st September 1941, to take effect on the 15th, was the signal for the start of the deportations.⁴⁶ On 14th October 1941, and again on the 24th, Kurt Daluege, the chief of the uniformed police, signed the orders for the first deportations.⁴⁷ Between 15th October and 4th November, the first twenty transports, containing a total of 19,953 Jews, left Germany for the ghetto in Lodz (Litzmannstadt). These transports, each containing approximately 1,000 persons, originated in various German cities: four came from Berlin; five each from Vienna and Prague; two from Cologne; one each from Düsseldorf, Frankfurt a. Main, Hamburg; and in addition one with about 500 Jews from Luxemburg.⁴⁸

Lodz was not a logical choice as a destination. It was located in the territory – known as the Wartheland – that had been incorporated into the German *Reich*. Governor Arthur Greiser, determined to Germanise his fiefdom, wanted to expel all Jews. Only when this was not feasible, did he agree to the establishment of the *Gauchetto* in Lodz as an interim solution.⁴⁹ The Polish Jews incarcerated there could not claim the protection of the German laws. But the German Jews remained German citizens (*Staatsangehörige*), though with limited rights under the Nuremberg racial laws. Still, they had retained some rights, including property rights, pension rights, and access to the courts.⁵⁰ Deportation to Lodz, located within the borders of the German *Reich*, would not automatically invalidate the rights retained by German Jews as citizens. To deprive them of their citizenship and to confiscate their property, the Gestapo had to apply two laws dating from 1933: the “Law Concerning the Confiscation of Communist Property” and the “Law Concerning the Confiscation of Subversive Property”.⁵¹ But this was a time-consuming process; each person deported to Lodz had to be declared an enemy of the state.⁵²

⁴⁵ See GStA bei dem KG, 1 Js 1/65 (RSHA), Vermerk, Part B, p. 365.

⁴⁶ Joseph Walk (ed.), *Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat*, Karlsruhe 1981, p. 347. See also Adam, *Judenpolitik*, pp. 333 ff.

⁴⁷ Reitlinger, *Final Solution*, p. 87; Adam, *Judenpolitik*, p. 311. See also Nuremberg Doc. PS-3921.

⁴⁸ GStA bei dem KG, 1 Js 1/65 (RSHA), Vermerk, Part B, pp. 356–357. See also Adler, *Der verwaltete Mensch*, pp. 168–175. For Berlin, see StA Berlin, 1 Js 9/65 (Stapoleit. Bln.), Anklageschrift Bovensiepen, p. 224; for Düsseldorf, see LG Düsseldorf, 3rd June 1949, 8 Ks 19/49, in JuNSV, 5, p. 5; for Cologne, see LG Köln, 9th July 1954, 24 Ks 3/53, in JuNSV, 12, p. 581; for Frankfurt, see *Dokumente zur Geschichte der Frankfurter Juden 1933–1945*, Frankfurt 1963, pp. 532–533; for Vienna, see Moser, *Judenverfolgung*, p. 28 and Herbert Rosenkranz, *Verfolgung und Selbstbehauptung. Die Juden in Österreich 1938–1945*, Vienna 1978, p. 285; for the Protectorate, see Adler, *Theresienstadt*, p. 701.

⁴⁹ Adam, *Judenpolitik*, p. 289. Himmler had to exert pressure on Greiser to accept the Jews deported from Germany. See Adler, *Der verwaltete Mensch*, p. 173.

⁵⁰ Adam, *Judenpolitik*, pp. 296 ff.

⁵¹ ‘Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens’, 26th May 1933 (RGBl. I, p. 293) and ‘Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens’, 14th July 1933 (RGBl. I, p. 479). See LG Münster/Westf., 8th March 1961, 6 Ks 1/55, in JuNSV, 17, p. 92. See also Adam, *Judenpolitik*, note 319 on p. 301; Reitlinger, *Final Solution*, pp. 86–87.

⁵² See StA Berlin, 1 Js 9/65 (Stapoleit. Bln.), Anklageschrift Bovensiepen, pp. 166–171. Every deported Jew had to sign a declaration invoking these laws to confiscate his property (see sample declaration, *ibid.*, p. 168). The StA Berlin was “surprised” that most witnesses, whose signatures

Considering these disadvantages, it is not clear why Lodz was chosen as the destination for the first deportations. It has been assumed that Hitler's sudden order prevented careful planning. The Baltic states (and Bielorussia), the destination for the next group of transports in November and December, would have been a better choice. There the *Einsatzgruppen* were prepared to kill the arriving Jews; in the Wartheland facilities for killing them had not yet been constructed. Two explanations have been advanced to account for the failure to send the first 20,000 German Jews to the Baltic. First, facilities were not available to receive them; thus the Latvian Jews had to be killed to make room in the Riga ghetto. Second, the railways could not provide the needed transport for this long journey; the chaos following the invasion of Russia prevented the utilisation of trains for the deportations.⁵³ These arguments, which have some merit, are not fully convincing. As we shall see, the SS *Einsatzgruppen* were prepared to kill the arriving Jews, thus making the question of available space redundant. The railways recovered sufficiently to carry the Jews to the Baltic only three weeks later.

For whatever reasons Himmler picked this destination, he only considered Lodz as an interim solution. In October 1941, while the transports of German Jews were arriving in Lodz, a killing installation was already under construction at Kulmhof (Chelmno) nearby; operations commenced there early in December.⁵⁴ Thus when Himmler assured Greiser in September that he planned "to deport [the German Jews] further East next spring" (*sie im nächsten Frühjahr noch weiter nach dem Osten abzuschlieben*), he knew that Kulmhof would be available for this purpose.⁵⁵

On 8th November 1941, four days after the last transport left for Lodz, the second phase of the deportations commenced. Henceforth the transports went to the *Reichskommissariat Ostland*, the German administrative region in the occupied Soviet territories that included Lithuania, Latvia, Estonia, and Bielorussia. Unlike the transports that left for Lodz, we do not have an absolutely accurate accounting of those sent to the *Ostland*.⁵⁶

Between 8th November and 15th December, the period during which this phase was supposed to have been completed, twenty-two transports with an

appear on surviving copies, could not remember signing them (*ibid.*, pp. 170–171). But this author, who was deported from Berlin on 24th October 1941 with the second transport to Lodz, clearly remembers signing this type of declaration.

⁵³See Adler, *Der verwaltete Mensch*, pp. 168–175; Reitlinger, *Final Solution*, p. 90.

⁵⁴Rückerl, *NS-Vernichtungslager*, pp. 262, 268, 288.

⁵⁵Himmler to Greiser, 18th September 1941, cited in Adler, *Der verwaltete Mensch*, p. 173.

⁵⁶For compilation of the number and destination of transports to the *Ostland*, I have used GStA bei dem KG, 1 Js 1/65 (RSHA), Vermerk, Teil B, pp. 356–359 and 391 ff. For correction, completion, and confirmation of these figures, I have also used the list of transports arriving in Riga (27th November to 6th February), in Gertrude Schneider, *Journey into Terror*, New York 1979, p. 155; the list of Vienna transports, in Moser, *Judenverfolgung*, p. 34; and the list of Berlin transports, in StA Berlin, 1 Js 9/65 (Stapoleit, Bln.), Anklageschrift Bovensiepen, pp. 224–233 (this Berlin list, excluding the Theresienstadt transports, has been published in Robert M. W. Kempner, 'Die Ermordung von 35 000 Berliner Juden', *Gegenwart im Rückblick. Festgabe für die Jüdische Gemeinde zu Berlin 25 Jahre nach dem Neubeginn*, eds. Herbert A. Strauss and Kurt R. Grossmann, Heidelberg 1970, pp. 185–187). See also Adler, *Der verwaltete Mensch*, pp. 176 ff., and *idem*, *Theresienstadt*, pp. 45 ff.

approximate total of 22,000 Jews departed for the East. Of these ten went to *Riga* from Berlin, Cologne, Düsseldorf, Hamburg, Hanover, Kassel, Münster, Nuremberg, Stuttgart, and Vienna (ca. 10,000 Jews). Another seven went to *Minsk* from Berlin, Brünn, Düsseldorf, Frankfurt a. Main, Hamburg, and Vienna (ca. 7,000 Jews). Finally, five transports, originally destined for Riga, went to *Kovno* from Berlin, Breslau, Frankfurt a. Main, Munich, and Vienna (ca. 5,000 Jews).

Unlike the Jews sent to Lodz, not all those deported to the *Ostland* arrived in the Riga or Minsk ghettos. In this region, where the *Einsatzgruppen* had been operating since summer, the SS could easily dispose of Jews. This happened to the five transports re-routed to Kovno. They never entered the ghetto; instead they were taken to Fort No. 9 outside the city. There *Einsatzkommando 3* shot them all in mass executions on 25th and 29th November; they were the first group of German Jews murdered as part of the Final Solution. In the report on its activities in Lithuania during July to November (the so-called *Jäger report*),⁵⁷ *Einsatzkommando 3* listed dates, places, and numbers executed; the entries for the days in question read as follows:

25.11.41 Kauen-F. IX – 1159 Juden, 1600 Jüdinn., 175 J.-Kind. 2 934
(Umsiedler aus Berlin, München u. Frankfurt a. M.)

29.11.41 Kauen-F. IX – 693 Juden, 1155 Jüdinn., 152 J.-Kind. 2 000
(Umsiedler aus Wien u. Breslau)

In the same way, the first transport of German Jews to arrive in Riga never reached the ghetto. It had left Berlin on 27th November 1941, and arrived in Riga on the 30th, the day *Einsatzkommando 2* killed most of the remaining Latvian Jews in the city. The German Jews were taken directly to Rumbuli Forest, where they were executed early in the morning before the operation against the Latvian Jews had commenced.⁵⁸

All other transports arriving in Riga and Minsk during November and December 1941 escaped summary execution. However, there were still many casualties. The long journey and the winter cold killed many older persons; in a number of transports the SS killed upon arrival those judged unable to do heavy labour. The survivors entered the ghettos in Riga and Minsk, and also forced labour camps established in Jungfernholz and Salaspils outside Riga.⁵⁹

The Eichmann office had been unable to meet its quota before 15th December, and therefore the deportations to Riga resumed after the Christmas holiday. During January and early February German Jews arrived and entered the ghetto. During this period ten transports with about 10,000 Jews reached Riga: three

⁵⁷ Facsimile of *Jäger report*, in Adalbert Rückerl (ed.), *NS-Prozesse*, Karlsruhe 1972.

⁵⁸ See Reitlinger, *Final Solution*, pp. 92–94; Krausnick and Wilhelm, *Truppe des Weltanschauungskrieges*, pp. 583–596.

⁵⁹ See witness testimonies in GSTA bei dem KG, I Js 1/65 (RSHA), Vermerk, Teil B, pp. 391 ff. Also 'Bericht über die Evakuierung von Juden nach Riga' (Düsseldorf transport of 11th December 1941), in Adler, *Der verwaltete Mensch*, pp. 461–465 and Hilberg, *Sonderzüge nach Auschwitz*, pp. 130–138.

each from Berlin and Vienna, two from Theresienstadt, and one each from Dortmund and Leipzig.⁶⁰

A third group of transports left for the *Ostland* between May and December 1942. At that time the *Ostland* was no longer the only destination for deportations from Germany, and only occasional transports arrived there. During this period almost all Jews were killed upon arrival. Twenty transports went to Minsk: one from Cologne, ten from Theresienstadt, and nine from Vienna. The Jews were killed – by mass executions or in gas vans – at Maly Trostinez and other locations outside Minsk. Six transports went to Riga: one from Breslau and five from Berlin. From these only very few persons were selected for the labour camps outside Riga; all others were killed. Two transports went to Estonia: one from Theresienstadt and one from Berlin (including 811 Berlin Jews and 236 from Frankfurt a. Main). Again, only those able to work were selected upon arrival for the labour camps near Reval.⁶¹

While the frequency of the transports to the *Ostland* decreased, the third phase of the deportations commenced. The new destination was the *Generalgouvernement*. As Belzec, Sobibor, and Treblinka, the camps of Operation Reinhard designed to kill the Polish Jews, began to operate, Governor Frank abandoned his opposition to the arrival of the German Jews. Thus between March and June 1942 numerous transports from Germany reached the Lublin region. The number of transports, their origin, and their destination are not fully known. Lists for some are not available; others only indicate "nach dem Osten" as the destination. We know about three transports from Berlin and six from Vienna; and one or more seem to have come from Breslau, Cologne, Darmstadt, Düsseldorf, Frankfurt a. Main, Munich, Nuremberg, and Stuttgart. The largest number – probably thirteen – came from Theresienstadt. The Jews were dumped into the small ghettos and camps of Eastern Poland; Izbica, Piaski, and Trawniki appear most often as the destination. But at least some of these transports seem to have gone directly to Sobibor. The deportations to Lublin ended in late June. Still, in October 1942 an additional five transports from Theresienstadt were sent directly to Treblinka.⁶²

The deportations to the *Ostland* and the *Generalgouvernement* did not pose for the civil service the problems concerning citizenship, property, and pensions presented by those that had left for Lodz. On 25th November 1941, as the trains crossed the German border for the East, the bureaucracy issued the "11th Decree to the *Reich Citizenship Law*" (*Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz*), which

⁶⁰The GStA bei dem KG, 1 Js 1/65 (RSHA), Vermerk, Teil B, p. 358, does not mention Leipzig and Dortmund. Schneider, *Journey into Terror*, p. 155, lists both transports. Reitlinger, *Final Solution*, pp. 92–93, who uses the memoir of a survivor from Dortmund [Jeannette Wolff, *Sadismus oder Wahnsinn*, Dresden 1946] mentions only Dortmund.

⁶¹See Krausnick and Wilhelm, *Truppe des Weltanschauungskrieges*, pp. 583–596; Adler, *Der verwaltete Mensch*, pp. 195–197.

⁶²GStA bei dem KG, 1 Js 1/65 (RSHA), Vermerk, Teil B, pp. 360 and 455 ff.; StA Berlin, 1 Js 9/65 (Stapoleit. Bln.), Anklageschrift Bovensiepen, pp. 224 ff.; LG Köln, 9th July 1954, 24 Ks 3/53, in *JuNSV*, 12, p. 581; LG Düsseldorf, 3rd June 1949, 8 Ks 19/49, in *JuNSV*, 5, p. 5; LG Nürnberg-Fürth, 10th May 1949, Kls 230/48, in *JuNSV*, 4, p. 529; LG Stuttgart, 19th September 1952, Ks 35/50, in *JuNSV*, 22, pp. 761–762; Adler, *Theresienstadt*, p. 50. See also Rückerl, *NS-Vernichtungslager*, pp. 155–157 and *passim*.

provided for automatic loss of citizenship and confiscation of property if a German Jew took up residence in a foreign country (*im Ausland*). Deportation to the East counted as a change of residence. To underline this fact, on 3rd December 1941 the "Directive for the Execution of the 11th Decree" (*Anordnung zur Durchführung der Elften Verordnung*) specifically included the *Ostland* and the *Generalgouvernement* in those foreign areas falling under the provisions of the 11th decree.⁶³

In October 1941, a meeting of Gestapo representatives in the Eichmann office discussed procedures for the early deportations. Although Eichmann seems to have ordered the exemption of Jews of mixed parentage (*Mischlinge*), in mixed marriages (*Mischehen*), and over sixty years, the local Gestapo offices disregarded these directives during the winter of 1941–1942. The transports to Lodz and the *Ostland* included large numbers of old people.⁶⁴ But during the spring of 1942, possibly because the age of those deported discredited the public explanation that the Jews went East to do heavy labour, this policy changed. Later directives excluded persons over sixty-five, and their spouses if over fifty-five, from deportations to the East; instead, they were to be sent to the *Altersghetto* Theresienstadt in the Protectorate.⁶⁵

Theresienstadt opened in December 1941. At first it served as a transit camp for Czech Jews, who had been sent directly to the East during the winter of 1941–1942; henceforth, they would be deported East only via Theresienstadt. Starting in June 1942, transports of Jews from Germany and Austria arrived in Theresienstadt. They included old people, but also other exempted categories: those with high military decorations, important international connections, non-Jewish spouses or parents.⁶⁶ These transports continued until the end of the war. For example, the first *Alterstransport* left Berlin for Theresienstadt on 6th June 1942; the 117th departed on 27th March 1945.⁶⁷ Although the death rate of the old was very high in Theresienstadt, many were not permitted to die a semi-natural death there; large numbers were deported from Theresienstadt to the places of execution in the East.⁶⁸

The Gestapo called the deportations to Theresienstadt "change of address" (*Wohnsitzverlegung*). Because Theresienstadt was located in the Protectorate, and thus within the borders of the Greater German *Reich*, the provisions of the 11th decree did not apply; the RSHA found an ingenious way to confiscate property. Imitating the method used to buy a place in a nursing home, they forced the old people to sign a contract with the *Reichsvereinigung*, giving up all property for "perpetual care" in Theresienstadt (*Heimeinkaufvertrag*).⁶⁹ This hoax brought the RSHA, who took the money from the *Reichsvereinigung*, vast sums; the deported

⁶³ Walk, *Sonderrecht für die Juden*, pp. 357 and 358. See also Adam, *Judenpolitik*, pp. 292 ff.

⁶⁴ For the meeting in the Eichmann office, see GStA bei dem KG, 1 Js 1/65 (RSHA), Vermerk, Teil B, pp. 257–259; for the age composition of early transports, see witness accounts, *ibid.*, Teil B, pp. 391 ff.

⁶⁵ *Ibid.*, Teil B, pp. 263 ff., 276 ff.

⁶⁶ Adler, *Theresienstadt*, pp. 39–45 and *passim*.

⁶⁷ StA Berlin, 1 Js 9/65 (Stapoleit. Bln.), Anklageschrift Bovensiepen, pp. 224–233.

⁶⁸ Adler, *Theresienstadt*, pp. 45 ff.

⁶⁹ See sample *Heimeinkaufvertrag*, in Krausnick, 'Judenverfolgung', pp. 329–330.



Deportation of the Jews from Würzburg

By courtesy of Bildarchiv, Preussischer Kulturbesitz, Berlin



Deportation of Jews from Hanau (in front of the main railway station), 30th May 1942

By courtesy of Bildstelle, Hanau, and Bildarchiv, Preussischer Kulturbesitz, Berlin



Deportation of the Jews from Gailingen, either October 1940 (to Gurs) or 1941

By courtesy of Yad Vashem, Jerusalem



Deportation of the Jews from Brandenburg an der Havel, 1942

By courtesy of Bildarchiv, Preussischer Kulturbesitz, Berlin



Theresienstadt (Terezin) at dawn
Family reporting for retransport East

By courtesy of Bildarchiv, Preussischer Kulturbesitz, Berlin

old Jews received, in turn, miserable conditions in Theresienstadt and, in addition, a journey to the East.

In the summer of 1942, occasional transports from Germany began to arrive in Auschwitz; starting in January 1943, Auschwitz replaced all other destinations for the deportation of the German Jews. Henceforth, only Auschwitz served as the final goal for transports from Germany.⁷⁰ During the first half of 1943, the Gestapo increased its efforts to deport the remaining Jews from Germany; on 30th June 1943, Germany was declared *judenfrei*, and thereafter only smaller transports—including Jews caught in hiding and those from mixed marriages—left for Auschwitz, Theresienstadt, or, after November 1944, concentration camps in Germany proper.⁷¹

Almost all deported German Jews were murdered. Only an insignificant number returned from the East. Their specific fate differed from place to place, but the final result was always the same.⁷²

1) *Lodz (Litzmannstadt)*. Those deported to Lodz shared the fate of the Polish Jews in the ghetto. Many died in the ghetto of starvation, exposure, or disease. But most were deported to Kulmhof (Chelmno) during the round-ups of the spring and autumn of 1942. Kulmhof was an extermination installation using gas vans; there were no survivors. Those remaining were sent to Auschwitz when the ghetto was dissolved in August 1944.⁷³

2) *Kovno, Minsk, Reval, and Riga*. Those deported to the *Ostland* were mostly shot by the *Einsatzgruppen*. As we have seen, many were killed upon arrival. This was the fate of everyone on all transports sent to Kovno, and on many sent to Minsk and Riga. Other transports—all those sent to Reval and many of those sent to Minsk and Riga—had a few survivors; some young people able to do heavy labour were placed in forced labour camps like Salaspils near Riga or Jägala in Estonia. From only a minority of transports, mostly those arriving in 1941, did everyone

⁷⁰ GStA bei dem KG, 1 Js 1/65 (RSHA), Vermerk, Teil B, pp. 362–363, 514 ff. There could have been exceptions; thus Moser, *Judenverfolgung*, p. 48, believes that a Vienna transport of 31st March 1943 went to Treblinka.

⁷¹ GStA bei dem KG, 1 Js 1/65 (RSHA), Vermerk, Teil B, pp. 362–363. For transports arriving in Auschwitz during the first half of 1943, see 'Kalendarium der Ereignisse im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau (III)', *Hefte von Auschwitz*, 4 (1961): pp. 63–111. The drive to remove all Jews from German soil even led to the transfer of almost all Jews from concentration camps located in Germany proper to Auschwitz. Benedikt Kautsky, *Teufel und Verdammte*, Zürich 1946, was one of those transferred. See also Henry Friedlander, 'The Nazi Concentration Camps', in *Human Responses to the Holocaust*, ed. Michael D. Ryan, New York–Toronto 1981, pp. 33–69.

⁷² See, for example, StA Berlin, 1 Ks 2/69 (Stapoleit. Bln.), *Überlebende der Berliner Judentransporte*, 12 pp. This is a list of names, arranged by transport, of survivors from the Berlin deportations to the East. For a more complete count without names, probably adding those who had died between 1945 and the middle 1960s, see LG Berlin, Strafsache gegen Bovensiepen u. a., 7th April 1971, (500) 1 Ks 2/69 (10/69). From about 35,000 Jews deported from Berlin to the East (not including those sent there via Theresienstadt), the district court found the following to be the number of survivors (arranged by destination): Lodz 20, Kovno none, Riga 31, Reval 11, Minsk 7, Lublin 1, Auschwitz 178. Dr. Wolfgang Scheffler, Free University of Berlin, served as the expert witness for the court. See also summaries of accounts by survivors, in GStA bei dem KG, 1 Js 1/65 (RSHA), Vermerk, Teil B, pp. 391–542. Also Henry Friedlander and Sybil Milton, 'Surviving', in *Genocide*, pp. 233–235.

⁷³ See Josef Wulf, *Lodz. Das letzte Ghetto auf polnischem Boden*, Bundeszentrale für Heimatdienst, Bonn 1962. See also the Kulmhof trial: LG Bonn, 30th March 1963, 8 Ks 3/62, in JuNSV, 21, No. 594.

enter the ghettos in Minsk and Riga (and Jungfernhoft near Riga). In 1942 the ghetto in Minsk was dissolved and everyone was shot. In 1943 the ghetto in Riga was dissolved; its inmates were sent to the newly constructed concentration camp Riga-Kaiserwald. In 1943 and 1944 the camps in the *Ostland* closed; the inmates were sent to Maidanek and Stutthof.⁷⁴

3) *The Lublin region.* Those deported to the Lublin region were killed in the extermination camps of Operation Reinhard: Belzec, Sobibor, Treblinka. As we have seen, a few transports went directly to Sobibor or Treblinka. The rest went to the small ghettos near Lublin. These were dissolved in 1942 and early 1943. Some inmates were shot on the spot, but most died in the gas chambers of Belzec or Sobibor. There were no survivors. A few German Jews able to do heavy labour were sent to forced labour camps like Trawniki. In November 1943, the camps in the Lublin region were dissolved; almost all inmates were shot in Maidanek during the so-called *Erntefest*. Only a handful escaped.⁷⁵

4) *Theresienstadt.* For the Czech Jews Theresienstadt was only a transfer camp on the way to the East. But those arriving on old age transports suffered a similar fate. Over 30,000 died in Theresienstadt. The rest were sent to the East on old age transports; they had no chance to survive this second deportation. Only a few German Jews, mostly those with privileged status, survived until liberation.⁷⁶

5) *Auschwitz.* Those sent to Auschwitz had to pass the so-called selection as soon as they arrived. Only the young and able were kept for labour; all others were immediately killed in the gas chambers of Birkenau. Those admitted to the camp were kept in Auschwitz I (*Stammlager*), Auschwitz II (Birkenau), or Auschwitz III (Buna-Monowitz) and its subsidiary camps. Periodically those unable to continue heavy labour were gassed. Auschwitz was evacuated in January 1945; the surviving inmates were sent to concentration camps inside Germany.⁷⁷

The men responsible for the deportation, and thus the murder, of the German Jews survived the war to face their German judges. Although the chief perpetrators were dead or missing,⁷⁸ the men of the Gestapo were available for trial. The first large trial, before the District Court of Nürnberg-Fürth early in 1949, involved seven members of the Nuremberg Gestapo.⁷⁹ The most important

⁷⁴For Riga, see Schneider, *Journey into Terror*, *passim*. For Minsk, see Karl Loewenstein, *Minsk. Im Lager der deutschen Juden*, Bundeszentrale für Heimatdienst, Bonn 1961. See also the Minsk *Einsatzgruppen* trials: LG Koblenz, 12th June 1961, 9 Ks 1/61, in *JuNSV*, 17, No. 512 and LG Koblenz, 21st May 1963, 9 Ks 2/62, in *JuNSV*, 19, No. 552. About Minsk also see 'Aus den Akten des Gauleiters Kube', *Vierteljahrsshefte für Zeitgeschichte*, 4 (1956), pp. 67–92.

⁷⁵For the account of a survivor from Trawniki and other camps in the Lublin region, see Arnold Hindls, *Einer kehrte zurück*, Stuttgart 1965, Veröffentlichung des Leo Baeck Instituts. For the camps of Operation Reinhard, see Rückerl, *NS-Vernichtungslager*, *passim*. See also the Treblinka trial: LG Düsseldorf, 3rd September 1965, 8 I Ks 2/64, in *JuNSV*, 22, No. 596.

⁷⁶See Adler, *Theresienstadt*, pp. 39–60 and *passim*.

⁷⁷See Hermann Langbein, *Menschen in Auschwitz*, Vienna 1972. See also the Auschwitz trial: LG Frankfurt, 19th–20th August 1965, 4 Ks 2/63, in *JuNSV*, 21, No. 595. Also Henry Friedlander, 'The Nazi Camps', in *Genocide*, pp. 222–232.

⁷⁸Apart from Hitler, Göring, and Himmler having committed suicide (Heydrich had been assassinated), Kaltenbrunner was hanged in Nuremberg and Eichmann was hanged in Jerusalem; Müller disappeared.

⁷⁹LG Nürnberg-Fürth, 10th May 1949, KLs 230/48, in *JuNSV*, 4, pp. 525–587. In the court decision

defendant was Nuremberg's former Police President and Gestapo chief, Dr. Benno Martin.⁸⁰

Martin was born into a civil service family in 1893. A junior officer and decorated in the First World War, he fought with the Epp Free Corps in the Bavarian civil war of 1919. He studied law, passed his state examinations, and received a doctorate in jurisprudence from Erlangen. In 1923 he joined the Bavarian police, and was posted to Nuremberg; there he served for ten years as *Regierungsrat* in the political police. After the Nazi seizure of power, Martin advanced with spectacular rapidity. Serving as deputy to the stormtrooper who headed the Nuremberg police in 1933, he was appointed Police President – and also chief of the Gestapo – of the *Stadt der Reichsparteitage* in 1934.⁸¹

Martin joined the Nazi party in May 1933 and the SS in April 1934.⁸² But his association with the Nazis pre-dated his membership; during the Weimar Republic he used his position in the police to aid the movement. In 1934, Streicher recognised his past service by admitting him to membership in the "Old Guard".⁸³ His advancement in the SS was as spectacular as his rise in the police. Starting in 1934 as *Untersturmführer*, he had advanced by 1938 to *Oberführer*, moved in 1941 to *Brigadeführer*, and in 1942 to *Gruppenführer*. Finally, in 1944 he was promoted to *Obergruppenführer* and *General der Polizei*. In December 1942 he left his Nuremberg police job to assume in the same city the office of Higher SS and Police Leader for *Wehrkreis XIII*.⁸⁴

After the war, Martin revised his *vita*. In an autobiographical sketch, he did not mention his past association with Streicher and his acceptance into the "Old Guard". Instead, he implied that he had remained at his post in Nuremberg only to contain Streicher and help the Jews. He claimed that Göring's investigation of Streicher's irregular method of Aryansation, which led to Streicher's loss of power in Franconia, had been due solely to his efforts.⁸⁵ No doubt, Martin represented the interests of the state (and the SS) *vis-à-vis* Streicher and his party cronies. But this was an intra-party rivalry, a fight for personal advancement. Of course, after the war Martin stressed his past differences with Streicher, the Nazi boss of Franconia and publisher of the *Stürmer*; in the same way he distanced himself from his former superior, Reinhard Heydrich, pointing to past differences between them.⁸⁶ Indeed, in an evaluation of 1942, Heydrich praised Martin's competence but attacked his ambition. This also seemed to reflect intra-office

published in *JuNSV* only initials are provided for the names of the defendants; for full names, see Herbert Schultheis, *Juden in Mainfranken 1933–1945*, Bad Neustadt 1980, pp. 793–794.

⁸⁰LG Nürnberg-Fürth 1949, in *JuNSV*, 4, pp. 531–533: *vita* of Dr. Martin.

⁸¹Berlin Document Center [Hereafter cited as BDC], Folder of Dr. Benno Martin: 'Lebenslauf' 1935; 'Fragebogen' 1937.

⁸²BDC, Folder Martin: Karteikarte.

⁸³BDC, Folder Martin: Martin to Ministerialrat Schachinger, 28th February 1934; Martin to Heydrich, 26th March 1934.

⁸⁴BDC, Folder Martin: Dienstlaufbahn.

⁸⁵Benno Martin, 'Mein Kampf gegen Streicher', reproduced in Bernhard Kolb, 'Die Juden in Nürnberg', pp. 33/1-33/12, Leo Baeck Institute, New York, manuscript collection.

⁸⁶Ibid.

rivalries. In a similar evaluation of 1942, however, Martin's other former superior, Kurt Daluge, supported him without qualification.⁸⁷

The state attorney indicted Martin for aiding and abetting (*Beihilfe*) in a felony under Articles 341, 239/III of the penal code: deprivation of liberty resulting in death committed by an official of the state (*Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge*).⁸⁸

Martin offered a multiple defence: First, he did not consider the deportations illegal. The Jews were considered enemies of the state (*Staatsfeinde*); at that time, he shared this self-evident (*selbstverständlich*) viewpoint. Their deportation was a justified war measure; he pointed to similar measures against the Japanese-Americans in the United States. It was his duty to carry out the deportation orders. Second, he did not know, and could not have imagined, that the Jews would be killed in the East. Third, he acted under duress; failure to obey would have led to his incarceration in a concentration camp.⁸⁹

In a long and careful decision, the District Court in Nürnberg-Fürth rejected every one of Martin's defence arguments.⁹⁰ First, the Court ruled that the deportations violated German penal law (*Strafrecht*). Laws and decrees lack legal status if they treat human beings as subhumans and deny them basic human rights.⁹¹ The perpetrators—Hitler and associates—intentionally deprived the Jews of their liberty in order to kill them; they knew that their actions were “illegal and unjust” (*Unrecht*). They did not act in defence of the state; the Court rejected the contention that the Jews had been enemies. There were no military necessities; the perpetrators were simply motivated by hatred against the Jews. Second, Martin was an accomplice.⁹² His claim that he did not recognise the illegality of the deportations cannot be accepted; as a senior police functionary acquainted with the leading men of the Third Reich, he knew all about the constantly more severe measures imposed on the Jews and had to recognise that they would lead to their destruction. He intended to aid and abet, and he contributed to the success of the crime. As Police President he did not have to be involved actively in the deportations, but could have left this to subordinates in the Gestapo. However, he did direct the deportations; thus duress does not apply. Finally, the Court rejected his contention that his struggle against Streicher and his differences with Heydrich proved that he had

⁸⁷BDC, Folder Martin: Reinhard Heydrich to RFSS Himmler, 21st March 1942; Kurt Daluge to RFSS Himmler, 15th May 1942.

⁸⁸Art. 239 StGB in Par. I provides for imprisonment for anyone who “intentionally and unlawfully” deprives another of his liberty. Par. II provides for imprisonment not to exceed ten years if the confinement lasted for at least one week. Par. III provides for imprisonment for no less than three years “if death is caused by the confinement”. Art. 341 StGB increased penalties for an official (*Beamter*) who deprives another of his liberty “illegally”. Art. 49 StGB defines the crime of the accomplice: if he “knowingly” aids and abets the perpetrator, he will be judged under the same law, but his sentence may be reduced.

⁸⁹LG Nürnberg-Fürth 1949, in *JuNSV*, 4, pp. 553–556.

⁹⁰LG Nürnberg-Fürth 1949, in *JuNSV*, 4, pp. 525–587, especially pp. 558 ff.

⁹¹See Gustav Radbruch, ‘Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht’, *Süddeutsche Juristenzeitung*, 1 (1946), pp. 105–108.

⁹²From Franconia (Nuremberg, Würzburg, and smaller towns) a total of 4,754 Jews were deported. Of these 1,000 went to Riga, 1,955 to the Lublin region, 73 to Auschwitz, and 1,726 to Theresienstadt. LG Nürnberg-Fürth 1949, in *JuNSV*, 4, p. 529. Because Martin was either absent from Nuremberg in 1942 or preoccupied with his forthcoming appointment as HSSPF, he was convicted as an accomplice only in the matter of the 1,000 Jews deported to Riga on 29th November 1941.

only involved himself to improve the lot of the deported Jews. This defence argument, "suddenly introduced", did not impress the Court; it judged his actions involving Streicher and Heydrich as motivated by "ambition and a desire for status" (*Ehrgeiz und Geltungsbedürfnis*). Martin was thus found guilty under Article 239/III. He was a *Beamter*, and thus Article 341 also applied. Using the milder standards under which an *accomplice* may be judged, the Court imposed a sentence of three years. Martin appealed.

In a strange and unfortunate decision, the highest Bavarian appeals court reversed the conviction.⁹³ It did hold that it had been against the law to deport the Jews in order to kill them. But the deportations alone, which have been judged illegal since the war, were not considered illegal at the time. During the Third Reich the *Schutzhaf*t decree of 1933 permitted the detention of persons without judicial review, the Four Year Plan authorised the labour draft, and this legislation – as well as others like the 11th decree – was enforced by the courts. Martin might therefore have assumed that the deportations were legal; if he did so, he cannot be convicted. The District Court did not analyse his awareness sufficiently, and the case must therefore be returned to the lower court. In the second trial, the District Court followed the lead of the appeals court; Martin was not convicted because he lacked the awareness that the deportations were illegal.⁹⁴ The state attorney appealed.⁹⁵

The *Bundesgerichtshof* reversed this decision of the District Court, delivering at the same time an implied reprimand to the Bavarian appeals court. The *Bundesgerichtshof* pointed out that even if Martin did not realise that the deported Jews would be killed, he did know "that an entire people were torn from their familiar surroundings only because of their race". Thus he was obviously aware that the deportations possessed the ingredients (*Merkmale*) of an illegal deprivation of liberty.⁹⁶

In the third trial, the District Court avoided all complex legal questions. It followed the lead of the *Bundesgerichtshof*, and rejected the idea that Martin, who had received a classical and Christian education, could have failed to realise the illegality of the deportations. But it did find that he had been an opponent of the hard line represented by Streicher. It credited him with having taken a humane position *vis-à-vis* the Jews, citing the testimony of a prominent former Jewish functionary in favour of Martin. The Court then found that Martin had participated only under duress. It took the absurd position that the SS general had feared commitment to a concentration camp if he did not obey the order to deport the Jews. Using Article 52 of the penal code, the Court failed to convict.⁹⁷

Martin's fellow Nuremberg defendants – as well as nineteen members of the Würzburg Gestapo – were also freed through the application of Article 52 of the penal code.⁹⁸ The same excuse of duress prevented the conviction of the Gestapo

⁹³ Bayerisches Oberstes Landesgericht, 15th November 1950, III 12/50, in *JuNSV*, 4, pp. 588–616.

⁹⁴ LG Nürnberg-Fürth, 2nd June 1951, 213 Ks 1/51, in *JuNSV*, 8, pp. 465–505.

⁹⁵ In the United States, and in other countries operating under the common law, double jeopardy prevents the state from appealing against felony decisions. In Germany, where the civil law applies, state attorneys commonly appeal against decisions in felony cases.

⁹⁶ BGH, 19th December 1952, 1 StR 2/52, in *JuNSV*, 8, 506–514.

⁹⁷ LG Nürnberg-Fürth, 1st July 1953, Ks 1/51, in *JuNSV*, 11, pp. 185–203. For duress, see above note 22.

⁹⁸ LG Würzburg, 30th April 1949, KLs 63/48, in *JuNSV*, 4, pp. 469–499; LG Nürnberg-Fürth 1951, in *JuNSV*, 8, pp. 465–505.

Heinrich Baab was born in 1908, learned the trade of locksmith, passed his examination for journeyman, and was employed in a factory. In 1928 he joined the police and was posted to Stettin. Soon transferred to Frankfurt, his home town, he served in the uniformed police there until 1937. In that year he applied and was admitted to the Gestapo; except for service with an SS *Einsatzkommando* in Poland in the autumn of 1939, he remained with the Frankfurt Gestapo until the end of the war. He served in various departments, including those dealing with the churches, communism, and sabotage; between August 1942 and early summer 1944, he was a member of the Jewish office. Baab entered the Nazi party in 1932, belonged to the SA from 1932 until 1935, and joined the SS in 1937. He held non-commissioned ranks – comparable to his lower civil-service titles – and was only promoted to *Untersturmführer* in January 1945. He fled from Frankfurt at the end of the war, and was captured by the French army. Released from POW camp, he joined his family in Thuringia. In 1947 he left the Soviet zone, returned to Frankfurt, and appeared for his denazification; he was arrested on a warrant from the state attorney. His trial took place in 1950 before the District Court in Frankfurt.¹¹¹

Baab was accused of having been responsible for the arrest and deportation of 105 persons. In some of these cases he admitted his involvement, in others he claimed loss of memory, and in still others he denied all participation.¹¹² In almost all cases the Court did not accept Baab's denials; it considered his involvement proven. In almost all cases the non-Jewish spouses, relatives, and friends of the deported Jews survived in Frankfurt; they could appear as witnesses and testify about Baab's participation. The following are a tiny sample of these cases:¹¹³

Case 17: The half-Jewish sixty-five-year-old publisher E. D. Oswalt, who had been married to a Jewish woman who had died in 1937 and was therefore counted as a Jew (*als Jude galt*), frequently forgot to wear his star. He was ordered to appear before the Gestapo and never returned. He was sent to Oranienburg and did not survive. The surprising circumstance that unlike others he was sent to Oranienburg and not to Auschwitz has never been explained. Perhaps Oswalt received preferential treatment because he was owner of the well-known publishing house Rütten and Loening.¹¹⁴

Case 36c: The wife of the witness was accused of having ordered a gas mask. [She was sent for by the Gestapo and arrested.] Through petition to Himmler the witness managed to get permission for his wife, who was Swiss, to emigrate to Switzerland. The witness succeeded in getting his [Jewish] wife – who was already on her way to Auschwitz – off the train in Kassel. She was brought back to Frankfurt, and assigned by the defendant to the assembly centre on Hermesweg. There she committed suicide on 28th May 1943.¹¹⁵

Case 62: At the beginning of March 1943, the Jewish wife of the Aryan witness, who lived in a privileged mixed marriage, was ordered to appear before the

¹¹¹BDC, Folder Heinrich Baab: 'Lebenslauf', n.d.; 'R.u.S.-Fragebogen', 1938; Karteikarte. See also LG Frankfurt 1950, in *JuNSV*, 6, p. 379.

¹¹²LG Frankfurt 1950, in *JuNSV*, 6, p. 382. See also Heinrich Baab, 'Erinnerungen', Stadtarchiv Frankfurt, copy in Leo Baeck Institute, New York, Max Kreuzberger Research Papers, AR 7183, Box 7, Folder 2.

¹¹³See LG Frankfurt 1950, in *JuNSV*, 6, pp. 397 ff.

¹¹⁴LG Frankfurt 1950, in *JuNSV*, 6, pp. 407–408.

¹¹⁵LG Frankfurt 1950, in *JuNSV*, 6, p. 415.

Gestapo and did not return. The witness, who had been drafted into the Organisation Todt, was notified by his children and immediately came home on leave. He found his apartment sealed and his children taken to a home by the social welfare agency. The witness went to the Gestapo to find out why his wife had been arrested; the defendant replied "because she was born". When the witness later asked what he should do with his under-age children, he was advised by the defendant to send them to the Hadamar home. As is now known, large numbers of *Mischling* children were killed in Hadamar as part of the so-called Euthanasia Programme. The wife was sent to Auschwitz and died there on 9th August 1943.¹¹⁶

Case 63c: The Jewish wife was ordered to appear before the defendant for a discussion (*zur Erörterung*). He arrested her, because she had gone to an Aryan hairdresser. She was sent to Auschwitz, where she died.¹¹⁷

In all cases the Gestapo used a pretext to arrest and deport the Jews. The following are some typical examples used by Baab:¹¹⁸

"Your wife, who is Jewish, has not shown the necessary reticence in her relations with Aryans, and despite repeated warnings has not changed her behaviour." Case 8

"His wife was accused of having provoked the Nazi party by staying for a time at the hotel Frankfurter Hof." Case 9

"[The Jewish wife] was accused of having visited an Aryan physician." Case 14-15

"[The Jewish wife] was arrested because she did not possess the Jewish food ration cards marked with a J." Case 35

"The defendant accused [the Jewish wife] that on one occasion she did not carry her identity card with her to work." Case 40c

"The defendant accused [the Jewish wife] of having used the railway." Case 45

"The defendant accused [the Jewish husband] of having smoked a cigarette in the street, thus insulting the German nation." Case 48

"[The Jewish husband] was accused of having smoked a cigarette in the park." Case 61

"She was accused of visiting Aryan shops and of failing to use the obligatory first name of Sara." Case 73

The Court found Baab guilty in 98 cases. Of these, the majority concerned Jews who did not survive their deportation. If Baab knew that the Jews he deported would be killed, he could be convicted as a murderer. As we have seen, in all deportation trials the defendants escaped conviction for murder by convincing the courts that they had been ignorant of the fate waiting for the deported Jews in the East. Baab attempted the same manoeuvre, but failed to convince the Court. Instead, the Court found that he had known the Jews would be killed. Moreover, it had been his intention to cause their death. The Court based this finding on information supplied by the witnesses, who repeated under oath comments made by Baab. Thus his own words convicted him. The following are a sample of Baab's untranslatable insults to his victims.¹¹⁹

¹¹⁶LG Frankfurt 1950, in *JuNSV*, 6, p. 430.

¹¹⁷LG Frankfurt 1950, in *JuNSV*, 6, p. 431.

¹¹⁸See LG Frankfurt 1950, in *JuNSV*, 6, pp. 397 ff. For the various decrees limiting Jews and serving as pretext, see Walk, *Sonderrecht für Juden, passim* (for example, the decree of 12th May 1942 concerning the prohibition to visit Aryan hairdressers appears on p. 372).

¹¹⁹LG Frankfurt 1950, in *JuNSV*, 6, pp. 383-384 and *passim*.

Er gab einer 70-jährigen Frau auf deren Frage, wann sie zurückkäme, zur Antwort: "Als Urne".

Er drohte an, sie ins KZ zu bringen, damit sie dort "verrecke".

"Wo du hinkommst, gibt es kein zurück mehr."

Als die Zeugin ihn um Erlaubnis bat, ihrem Ehemann eine Hose bringen zu dürfen, erwiederte er: "Der Dreckjud braucht keine Hose, der verreckt ja doch in Auschwitz".

Er drohte an, ihn "dahin zu bringen, wo es kein Wiedersehen mehr gibt".

Die Frau, die in der Haft einen Gallenanfall erlitt, schrieb ihrem Ehemann, dass er ihr gegenüber geäussert hat, sie habe "bald ausgegallt".

Er sagte der Zeugin, sie sehe ihren Ehemann nicht wieder, das sei ein Abschied fürs Leben.

"Der Jud wandert aus nach Buchenwald, das gibt im Schornstein blauen Dunst."

The Court concluded that all Jews and *Mischlinge* committed by Baab to Auschwitz (and other concentration camps) were sent there to be killed. It further found that Baab knew this and that he acted with intent. Thus when the victims were sent to Auschwitz and died there, he was guilty of murder. The Court found this to be true in 55 cases. It therefore sentenced Baab to the obligatory life in prison under Article 211 of the penal code.

The Court also concluded that Baab had intended the same result even in instances where the victims survived. The survival was due to fortunate circumstances; it did not alter Baab's intent. In such instances he had attempted murder, but had not succeeded. The same applied in those instances where the victim had survived Auschwitz, but had perished during or after its evacuation. Baab could not have foreseen this development. The attempt to kill the victim in Auschwitz had failed. The Court found attempted murder in 21 cases, and applied Article 211 in combination with Articles 43 and 44 of the penal code.¹²⁰ It sentenced Baab to eight years in prison in each of 21 instances. The Court also found that Baab had not intended to kill non-Jewish victims—relatives of Jews—he sent to concentration camps. In these instances—a total of 22 cases—it convicted for deprivation of liberty under Article 239 of the penal code, and sentenced for an average of two years in prison in each of 22 instances. Combining these term sentences under Article 74 of the penal code,¹²¹ the Court imposed on Baab a term of fifteen years, to run concurrently with his life sentence.

During the Second World War the Nazis murdered at least 250,000 German, Austrian, and Czech Jews.¹²² The deportations from the Greater German *Reich* to the East made these murders possible, but the trials of those responsible did not result in justice. Unlike those who did the actual killings, the *Schreibtischläter* of the Gestapo were usually able to evade their just rewards.

¹²⁰ Art. 43 StGB defines attempt (*Versuch*). Art. 44 StGB provides a lesser sentence for the attempt than for the completed crime. In the case of murder, the sentence for an attempt is to be no less than three years.

¹²¹ Art. 74 StGB provides for a combination of a series of term sentences. The combination, not to exceed fifteen years, must be higher than the highest of the series but lower than their total. Art. 14 StGB defines sentences: life or term; term not to exceed fifteen years.

¹²² Hilberg, *Destruction*, p. 767. This total does not include German Jews who had emigrated and were then deported from their places of refuge after they were conquered by the Germans.

1 Is 1/65 (RSKA)

85

4.

1) Vermerk: Reiter rief Herr H. Müller von der StB Hannover
(sein Verfahren: 11 Is 4288/84 v. Frau Hechelke) an und bat,
ihm den Personalienkatalog sowie die Presseeröffnungs-
Dokumente Allgemeine Zeitung und Völkischer Beobachter für seinen
Verfahren kurzfristig zu übersenden. In dem Kreisblatt-
vermerk 1 Is 1/65 vom 30.4.1965 soll auf S. 548 ff
an die Presseeröffnungen in der DPD und in den Völ-
kischen Beobachter Bezug genommen werden sein. Die
Presseeröffnungen sollen sich deshalb in einem dem Völkerblatt
und Weltblatt zuordnen lassen.

2) Dienststelle RSKA

mit der Bitte um Verlage des letzten Bandes der Acten

Winfried
11.4.1965

1 Iu 1/65 (RSKA) selbst handelten sowie des Personal-
leiters Finanz, des Entwicklungswerks 1 Iu 1/65 (RSKA)
und der Betriebsrat seit den Presseveröffentlichungen be-
treffend die Deutsche Allgemeine Zeitung und den Völkischen
Beobachter.

37 1 Gotha

16. JAN. 1985
T.S

1 Ks 1/71 (RSKA)
1 Jg 1/65

86

4.

Griff port und Pallet

✓ 11 zu unterschreiben: - innerer Bezugspunkt des aufgesuchten Personalleiters
Kirker (Pl. 58) und des aufgesuchten Ordners Bd. 60 -

< wie Bd. CKL Bl. 1432 >

Brsg.: Fernunt. Rücksprache vom 16. Januar 1985

Anlagen: [1 Personalleiter (Pl. 58 - 1 PR (RSKA) H4/66)
1 Leibzettel (Bd. 60)]

Sehr geschätzter Herr Kirker,

als Anlagen überende ich Ihnen für Beweisung und erste Abrechnung
die erbetenen Unterlagen aus der Prise, die mir bestimmt
wieder zurückgesandt werden.

Beste freundliche Grüßen

2. 2.

2 2 Monate 574

- 4. FEB 1985
V.B.

5. Febr. 85
H. zu 1) 18. Febr. 1985
+ [obige Nr. 1. u.]

Ein-
lieferungs-
schein

* 8132

Bitte sorgfältig aufbewahren



Wert (in Ziffern)

DM

Entrichtete Gebühr

Pf

Empfänger

Sta. b. d. Lg. Hannover

z. Hd. v. Herrn Stq. Fürer

Volgerweg 65

3000 Hannover

Gewicht bei Paketen mit Wertangabe

kg

g

Postannahme

✓ Ms 1/71 (RS HA)

✓ Ms 1/65

Porto 9,40 DM

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht.

1 Ks 1/71 (RSHA)
1 Js 1/65

Durchschrift

4. Februar 1985

21 54

P69

Luftpost

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Hannover
z.H. von Herrn Staatsanwalt
Führer
Volgersweg 65
3000 Hannover

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen H e n s c h k e
wegen Mordes (NSG)
Komplex "Endlösung der Judenfrage" in Frankreich >

Bezug: Fernmündliche Rücksprache vom 16. Januar 1985

Anlagen: 1 Personalheft (PL 58 - 1 AR (RSHA) 44/66)
1 Leitzordner (Bd. 60)

Sehr geehrter Herr Führer,

als Anlagen übersende ich Ihnen zur Auswertung und evtl. Ablich-
tung die erbetenen Unterlagen mit der Bitte, sie mir baldmöglichst
wieder zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Severin
Leitender Oberstaatsanwalt

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hannover

PF

Postanschrift:

Staatsanwaltschaft b. d. LG, Volgersweg 65, 3000 Hannover

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

Am Karlsbad 6 - 7
1000 Berlin 30

z.H. von Herrn
Leitenden Oberstaatsanwalt
Severin

Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel in der Nähe
des Dienstgebäudes: Hauptbahnhof, Zentraler Om-
nibusbahnhof, Lister Meile
(Keine Parkplätze für Besucher)

FS 73.85-

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom:	Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben)	Telefon:	Datum:
1 Ks 1/71 (RSHA)	11 Js 4288/84	(0511) 3470	22. 2. 1985
1 Js 1/65		Durchwahl: 347-3105	

Betr. Ermittlungsverfahren gegen Hans Henschke
wegen Beihilfe zum Mord (NsG)
Komplex: "Endlösung der Judenfrage" in Frankreich
Anlagen: 1 Personalheft (PL 58 - 1 AR (RSHA) 44/66)
1 Leitzordner (6o - Presseberichte u. a.)

Sehr geehrter Herr Severin!

Die mir überlassenen Unterlagen gebe ich nach Auswertung
mit Dank zurück.

In der Akte 2 Js 307/64 StA Kiel habe ich einen Vermerk
gefunden, der offenbar aus der Akte 1 Js 9/65 GStA KG Berlin
stammt. Eine Angabe aus welchem Aktenband der Vermerk stammt,
ist nicht ersichtlich. Fotokopien eines Teiles dieses Vermerkes
füge ich bei. Auf den Fotokopien habe ich farbig markiert, ██████████,
welche Dokumente für mein Verfahren von Interesse sind.
Henschke war, bevor er nach Paris ging, Leiter der Gestapo-
leitstelle Kiel. Was er von dort an Vorwissen mitgebracht hat,
ist für sein späteres Handeln in Paris von Bedeutung. Zur
Rekonstruktion der Kieler Aktenvorganges fehlen mir die
markierten Unterlagen. Die Anmerkung "Reich" verweist auf die
von der Arbeitsgruppe Reichssicherheitshauptamt angelegte
Dokumentation.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir entweder die Ordner
12 und 13 zum Auswerten übersenden würden oder die Fotokopien
dort anfertigen lassen würden. Es handelt sich etwa um 40 Blatt.

Mit Dank und freundlichen Grüßen

(Für Severin
Staatsanwalt)

Vorbemerkung

Df

Reich
Bd. 1
Bl. 33 ff.
bis Bd.
11a

Der nachfolgende Vermerk über die Durchführung der "Endlösung der Judenfrage" im Altreich einschließlich Ostmark (Österreich) beruht im wesentlichen auf den im Laufe der Vorermittlungen erfaßten Dokumenten. Hierbei handelt es sich vor allem um die überwiegend vollständigen Unterlagen der Stapostellen Düsseldorf und Würzburg über die im Bereich dieser Stapostellen durchgeführten Deportationen.

Diese Unterlagen werden ergänzt durch einige zufällig nicht von der SS vernichtete Dokumente und zahlreiche Unterlagen des Auswärtigen Amtes. Eine Ergänzung an Hand der einschlägigen Literatur ist bewußt nur in ganz geringem Umfang vorgenommen worden.

Das aus dem Dokumentenmaterial gewonnene Bild kann natür-
gemäß keinen Anspruch darauf erheben, die gesamte Juden-
verfolgung in historischer Vollkommenheit darzulegen.

Dies ergibt sich insbesondere aus der Zielrichtung des Er-
mittlungsverfahrens: der Herausarbeitung der zentralen
Stellung des Referats IV B 4 (bzw. IV A 4 b) sowie der Mit-
beteiligung anderer Referate des RSHA bei der Durchführung
der Endlösung, der möglichst genauen Nachprüfung der im
Rahmen dieser "Aufgabe" von IV B 4 ausgeübten Tätigkeit
und der Beteiligung der einzelnen (noch lebenden bzw.
verschollenen) Angehörigen des Referats IV B 4.

Dabei wird die Beteiligung des Referats IV B 4 am Aufbau
der Hirth'schen Skelettsammlung, an der Abgabe jüdischer
Häftlinge aus dem Strafvollzug an die Polizei (SS), der in
den KL durchgeführten "Euthanasie"-Aktion 14 f 13, der
Befehlserteilung im Rahmen des Kommandostabes an die
Einsatzgruppen und an Schutzhafteinweisungen (insbesondere
von Mischlingen und Juden in privilegierten Ehen), die
wegen ihrer

905
106
873

Reich 12
Bl. 141, 90

Auch ordnete IV B 4 b mit Schnellbrief vom 1. Juli 1942 an alle Stapostellen an, sämtliche jüdischen Schulen zu schließen und die Lehrer einschließlich ihrer Familienangehörigen im Rahmen der Abschiebungsrichtlinien zum nächstmöglichen Termin zu evakuieren.

Reich 3
Bl. 140a-150

Mit Anschreiben vom 6. Juni 1942 übersandte IV B 4 a der Stapoleitstelle Düsseldorf die am 4. Juni 1942 neu aufgestellten Richtlinien zur technischen Durchführung der Evakuierung von Juden nach dem Osten (Izbica bei Lublin). Diese entsprechen inhaltlich den Richtlinien Reich 3 Bl. 28 - 36 unter Einbau der Erlasse Bl. 71 und 88 - 90, Reich 3.

Reich 3
Bl. 114 f

Am 16. Juni 1942 ergänzte IV B 4 a die Richtlinien "aus gegebener Veranlassung" dahin, daß nunmehr auch Familienangehörige von in den KL einsitzenden Juden abzuschieben seien. Anlaß zu diesem Erlass dürfte eine entsprechende Anfrage der Stapo Darmstadt gewesen sein.

Reich 4
Bl. 1-7

Am 9. Juni 1942 gab die Stapoleitstelle Düsseldorf den Außenstellen die üblichen Organisationsanweisungen für den Transport Da 22 am 15. Juni 1942. Mit der Stapo Koblenz waren wegen deren Beteiligung verschiedene Einzelfragen zu klären.

Reich 4
Bl. 8-14
Reich 4
Bl. 15-18

Die übliche Meldung an das RSHA IV B 4 sowie die BdS Krakau und Lublin über die Abfahrt des Transportes Da 22 mit insgesamt 1.003 Juden erstattete Stapo Essen.

Reich 4
Bl. 19-21

Die Stapoleitstelle Düsseldorf gab IV B 4 am 18. Juni 1942 den Abschlußbericht.

Gleichzeitig wurde das RSHA II A 5 um Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit für die abgeschobenen polnischen bzw. staatenlosen Juden gebeten. Diese Feststellung wurde von II A 5 (Jeske) mit offensichtlich rückdatiertem Schreiben vom 2. März 1942 getroffen.

Reich 3
Bl. 116-118

PF

Transporte mit 5.000 unter 60 Jahre alten Juden von Theresienstadt nach Auschwitz durchgeführt worden seien. Zur Zeit befänden sich in Theresienstadt noch 25.730 Juden unter und 21.005 über 60 Jahre. Sodann bat IV B 4 Himmler nach Darlegung der Art des Arbeits-einsatzes in Theresienstadt, den Abtransport von zu-nächst 5.000 über 60 Jahre alten Juden von Theresien-stadt nach Auschwitz zu genehmigen. Himmler versagte jedoch die erbetene Genehmigung mit Schreiben vom 16. Februar 1943, "da sonst die Tendenz, daß die Jude im Altersghetto Theresienstadt in Ruhe leben und ster-ben können, damit gestört würde."

Dokumente darüber, ob diese Anordnung Himmlers in der Folgezeit bestehen blieb, liegen nicht vor.

Deportation ausländischer Juden

Bei der Frage der Behandlung der ausländischen Staatsangehörigen unter den im Reich und in den besetzten Gebieten lebenden Juden hatte IV B 4 eng mit dem Auswärtigen Amt zusammenzuarbeiten. In den wichtigeren Fällen hatte das AA ein Mitzeichnungsrecht.

Im AA war für die betreffenden Erörterungen bzw. deren Koordinierung die Gruppe Deutschland (Nachfolger: Reich 13 Inland II) unter Unterstaatssekretär Luther (Nachfolger: Legationsrat Wagner) mit den Hauptmitarbeitern Rademacher und später von Thadden geschaffen Bl. 135-142 worden. Nach der Aufstellung über das Arbeitsgebiet der Gruppe Inland II oblag dieser Abteilung des Auswärtigen Amtes im Juli 1944 u.a.

Reich 13 Bl. 143-145

Inland II A (LR von Thadden): Verbindung zum Reichsführer SS und SS-Hauptamt,
Judenfragen,

Inland II B (Konsul Geiger): Verbindung zum Chef der Sipo und des SD (RSHA),

- 1156

Gruppenleiter war als Nachfolger Luthers ab Jahr 1943 der Vortragende Legationsrat I. Klasse Horst Wagner.

Wegen der Eingliederung Luxemburgs in das Reich und der völligen Zerschlagung Polens hatte IV B 4 die Evakuierungsstellen bereits von Anfang an in den Deportationserlassen angewiesen. Juden ehemals polnischer und luxemburgischer Staatsangehörigkeit wie die deutschen Juden in die Abschiebungsmassnahmen einzubeziehen. Juden mit der Staatsangehörigkeit anderer ausländischer Staaten blieben dagegen zunächst von der Abschiebung verschont.

Hinsichtlich der Juden sowjetischer Staatsangehörigkeit scheint nach Ausbruch des Krieges gegen die Sowjetunion zunächst zwischen IV B 4 und dem AA vereinbart worden sein, daß diese gleichfalls evakuiert werden könnten.

Reichs 19
1941

Reichs 19
Bz. 7-8

Auf ein entsprechendes Schreiben von II B 4 (Kröning vom 27. November 1941 und einen Protest der schwedischen Schutzmacht vom 16. Dezember 1941 entschieden die befragten Abteilungen des AA dahin, daß auf die Abschiebung sowjetischer Juden zur Vermeidung von sowjetrussischen Repressalien gegen deutsche Zivilinterierte zu verzichten sei. Diese Entscheidung scheint von IV B 4 bis zum Kriegsende befolgt worden zu sein; jedenfalls wurde in den späteren Erlassen eine Abschiebung von Juden sowjetrussischer Staatsangehörigkeit nicht angeordnet.

Der Grund für die Abfassung des Schreibens vom 27. November 1941 durch II B 4 (Grundsetzfragen für Ausländerpolizei) ist im derzeitigen Stand des Verfahrens noch nicht zu übersehen. Das Referat II B 4 wurde bei der Neuorganisation des RSHA im Oktober 1943 in IV F 4 umbenannt. Kröning wird jedoch vom gleichen Zeitpunkt an als Angehöriger des Referats IV B 4 - später auch IV A 4 b - ausgewiesen. Mög-

licherweise lag hier eine Mitbeteiligung von II B im Hinblick auf die Abschiebung ausländischer Juden vor. Kröning und die betreffenden Sachbearbeiter dürften dann ähnlich wie das Referat II A 5 zur zentralen Bearbeitung der Judenfragen in das Referat IV B 4 eingegliedert worden sein.

Eine Beteiligung des Referats II B 4 an der Abschiebung ausländischer Juden kann auch aus dem Verteiler (zur Mitzeichnung?) für den Erlass vom 5. März 1943 gefolgt werden (s. weiter unten).

**Reich 13
Bl. 42**
Mit einem nicht erhalten gebliebenen Runderlaß vom 16. Februar 1942 (vgl. IV B 4 740/42, 6) ordnete IV B 4 an, die im deutschen Staatsbereich lebenden jüdischen Staatsangehörigen der von Deutschland unterworfenen und besetzten Länder sowie Bulgariens und Rumäniens in die antijüdischen Maßnahmen (Kennzeichnung, Verkehrs- und Verfügungsbeschränkungen pp.) einzubeziehen.

**Reich 13
Bl. 16, 17,
37-39**
**Reich 13
Bl. 16 f.,
9-11**
**Reich 13
Bl. 17**
Auf Grund dieses Erlasses wurden 1942 aus dem Reich und den besetzten Westgebieten auch Juden slowakischer, kroatischer, serbischer, griechischer, rumänischer und belgischer Staatsangehörigkeit sowie Juden aus dem Protektorat mit abgeschnitten. Das Auswärtige Amt hatte zuvor am 11. November 1941 "aus Gründen der Courtoisie" auf entsprechende Anregung von IV B 4 (vgl. Reich 13 Bl. 11) bei den Regierungen Rumäniens, Kroatiens und der Slowakei angefragt, ob sie der Abschiebung ihrer Juden aus Deutschland in die Ghettos im Osten zustimmen wollten und hatte darauf bejahende Antworten erhalten. Entsprechend wurde von IV B 4 die Abschiebung der Juden mit der Staatsangehörigkeit der erwähnten Länder aus den besetzten Gebieten gehandhabt.

**Reich 13
Bl. 35**
Der Erlass vom 16. Februar 1942 dürfte jedoch IV B 4 nicht umfassend und klar genug gewesen sein. Am 9. Juli 1942 wandte sich IV B 4 erneut an das Auswärtige Amt und wies daraufhin, daß die Frage der

Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit im Ausland und im Inland hinsichtlich ihrer Evakuierung (z.B. ungarischer Juden in den Niederlanden) immer dringender werde. IV B 4 erbat demgemäß die Mitteilung des Standpunktes des AA insbesondere zur Frage der Evakuierung und der vermögensrechtlichen Abwicklung.

Reich 13
Bl.34-36

Das AA setzte sich daraufhin in einem Rundschreiben vom 31. Juli 1942 für eine Regelung der Vermögensfragen auf der Grundlage des Territorialprinzips ein, um die eingeleitete Aktion fortsetzen zu können und die fortschreitende Lösung der Judenfrage nicht zu gefährden.

Zu einer Regelung über die endgültige Verwertung des Vermögens der abgeschobenen Juden ausländischer Staatsangehörigkeit scheint es jedoch zumindest bis Ende August 1943 nicht gekommen zu sein (vgl. Reich 4 Bl.127f.).

Dagegen machte die Frage der Abschiebung der Juden ausländischer Staatsangehörigkeit – die eigentliche Endlösung also – rasche Fortschritte.

Reich 13
Bl.37-39

Am 20. Januar 1943 konnte Luther dem RAM von Ribbentrop berichten, daß im Laufe des Jahres 1942 im Reich und den besetzten Westgebieten alle Juden aus dem Protektorat sowie die Juden kroatischer, slowakischer, serbischer, griechischer, rumänischer und bulgarischer Staatsangehörigkeit den allgemeinen Sicherungsmaßnahmen einschließlich Abschiebung unterworfen worden seien.

Italien, Ungarn, der Türkei und der Schweiz sei Gelegenheit gegeben worden, ihre jüdischen Staatsangehörigen bis zum 31. Januar bzw. 21. März 1943 zurückzunehmen.

PF9

Noch keine Schritte seien bisher bezüglich der Juden spanischer, portugiesischer, dänischer und schwedischer Staatsangehörigkeit erfolgt. Jedoch könnten nunmehr auch hier Schritte unternommen werden.

Reich 13
Bl. 40-49

Im Januar 1943 ließ IV B 4 dem Auswärtigen Amt im Rahmen der erforderlichen Mitzeichnung einen sehr bemerkenswerten Entwurf für einen Runderlaß betreffend die Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit zukommen.

Reich 13
Bl. 49

Bemerkenswert vor allem deshalb, weil dieser Entwurf das bisher einzige aufgefondene Originaldokument von IV B 4 mit nicht weniger als 5 Verfügungspunkten (1 Vermerk, 3 Schreiben und Wiedervorlageverfügung) ist. Der Entwurf gibt sogar darüber Aufschluß, welche Referate das RSCHA (neben dem Auswärtigen Amt und IV B 4 a bzw. IV B 4 b) ein Mitzeichnungs- bzw. Mitspracherecht bei der Deportierung der Juden ausländischer Staatsangehörigkeit hatten:

II B 4 (Grundsatzfragen für Ausländerpolizei - Leiter ORR Kröning),

II A 5 (Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit, Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens pp.
- Leiter Stubaf. Richter - ab 10. April 1943 IV B 4 eingegliedert),

II A 2 (Gesetzgebung, Leiter Stubaf. Neifeind)

IV D (Gruppenleiter: OStubaf. Dr. Weinmann) mit den Referaten:

IV D 1 (Protektoratsangelegenheiten, Tschechen im Reich, Leiter Stubaf. Dr. Jonak),

IV D 2 (Gouvernementsangelegenheiten, Polen im Reich, Leiter RA Thiemann),

IV D 3 (Staatsfeindliche Ausländer, Leiter HStuf. Schröder),

IV D 4 (Besetzte Gebiete: Frankreich, Luxemburg, Elsaß und Lothringen, Belgien, Holland, Norwegen, Dänemark, Leiter Stubaf. Baatz bzw. Höhner).

PFH

Der Umfang der Beteiligung dieser Referate an der Endlösung der Judenfrage kann noch nicht überblickt werden. Beim derzeitigen Stand des Verfahrens ist es jedoch unumgänglich, sämtliche Angehörige der genannten Referate als zumindest der beratenden Mitwirkung - die Durchführung blieb IV B 4 überlassen - verdächtig anzusehen und sie neben den Angehörigen von IV B 4 zunächst als Beschuldigte in diesem Verfahren zu betrachten. Dies gilt - wie bereits oben dargelegt - für die Angehörigen von II B 4 und II A 5 ohnehin. Daneben werden sich jedoch möglicherweise für eine Beteiligung der Referate IV D 1 - 4 bei der Durcharbeitung der einzelnen Länderkomplexe weitere Anhaltspunkte gewinnen lassen. Der Entwurf des Runderlasses ist das Ergebnis laufender Erörterungen (Sachbearbeiter dürfte bei IV B 4 Hunsche gewesen sein) zwischen IV B 4 und dem Auswärtigen Amt.

Reich 13 Bl.40

Reich 13
Bl.50-51

Reich 13
Bl.52-55

Das Auswärtige Amt erklärte sich am 8. Februar 1943 abgesehen von geringen Änderungswünschen mit dem Entwurf einverstanden, bat jedoch am 2. März 1943 IV B 4, etwa 30.000 für Austauschzwecke geeignet erscheinende Juden ausländischer Staatsangehörigkeit noch nicht nach dem Osten abzuschieben, sondern vorerst zur Verfügung zu halten.

Der dem Entwurf vom Januar 1943 entsprechende Erlaß wurde sodann von IV B 4 b - 2314/43g (82) am 5. März 1943 herausgegeben und wegen seiner Wichtigkeit von Kaltenbrunner gezeichnet.

Reich 13
Bl.58a-d

Allerdings ist nur das zu Ziffer III des Entwurfs verfügte Schreiben erhalten geblieben; jedoch steht der Inhalt der beiden anderen Schreiben nach dem Entwurf nebst Änderungsersuchen des Auswärtigen Amtes fest.

Die Schreiben ergeben einmal einen Gesamtüberblick über diejenigen Stellen, die IV B 4 im März 1943

Pf 1

zur Durchführung der Endlösung zur Verfügung standen und die in diesem Rahmen Anordnungen von IV B 4 auszuführen hatten:

Reich 13
Bl. 40-41

Alle Stapostellen, IdS Wien als Abwicklungsstelle der Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien, Zentralamt für die Regelung der Judenfrage in Böhmen und Mähren, die BdS Prag, Metz und Straßburg, die KdS Kärnten/Krain und Untersteiermark, Einsatzkommando Luxemburg;

Reich 13
Bl. 43-44, 58a

die BdS Krakau (Generalgouvernement), Riga (Ostland) und Kiew (Ukraine), die Chefs der Einsatzgruppen B und D;

Reich 13 Bl. 46

die BdS Den Haag, Paris und Brüssel.

In den Erlassen ist in Ergänzung des Erlasses vom 16. Februar 1942 und zur Behebung aufgetretener Zweifelsfragen dargelegt, daß nunmehr auch Juden mit der Staatsangehörigkeit folgender Länder in die Abschiebungsmaßnahmen einzubeziehen seien:

Polen, Luxemburg, Slowakei, Kroatien, Serbien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Niederlande, Belgien, Frankreich, Estland, Lettland, Litauen und Norwegen sowie staatenlose Juden.

In dem an die Stapostellen im Generalgouvernement und Rußland gerichteten Erlaß sind allerdings zusätzlich die Juden sowjetrussischer Staatsangehörigkeit "zur Abschiebung" freigegeben worden.

Die Richtlinien zur technischen Durchführung der Evakuierung - (für Frankreich pp. vom 9. Juli 1942 - IV B 4 a 3233/41g (085) - nach dem Osten bzw. nach Theresienstadt (für Reich pp. IV B 4 a 2093/42g 391 bzw. 2537/42) sollten hinsichtlich der Bestimmungen des zu evakuierenden Personenkreises sinngemäß ergänzt werden.

Im März 1943 wurden somit nur die Juden mit der Staatsangehörigkeit kriegsführender und noch nicht unterworfenen sowie neutraler bzw. einiger verbündeter Länder nicht in die Endlösung einbezogen. Die einzige Ausnahme wurde auf Grund der besonderen gelagerten Verhältnisse vorerst mit den dänischen Juden gemacht.

Reich 13
Bl. 61-63

In der Folgezeit entwickelten IV B 4 und das AA eine erhebliche Aktivität, um auch die Juden der neutralen und verbündeten Staaten in die Endlösung einbeziehen zu können. Diesen Staaten wurden in der Regel Fristen gesetzt, um ihre im deutschen Machtbereich lebenden Staatsangehörigen jüdischer Rasse in die Heimatländer zurückzuziehen bzw. heimzuschaffen.

Reich 13
Bl. 59-60

Mit Schreiben vom 5. Juli 1943 bat IV B 4 b das Auswärtige Amt, den betreffenden Staaten einen Endtermin für die Durchführung der Repatriierung zu setzen. Dieser Bitte kam das Auswärtige Amt bereitwillig nach.

Reich 13
Bl. 64-68

IV B 4 konnte sodann im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt mit Runderlaß vom 23. September 1943 – IV B 4 b 2314/42g (82) – unter Bezugnahme auf den Erlass vom 5. März 1943 sowie auf 2 nicht erhalten gebliebene FS-Erlasse vom 24. März und 18. Mai 1943 Anweisung erteilen, nunmehr auch die im deutschen Machtbereich verbliebenen Juden mit der Staatsangehörigkeit folgender Länder in die Abschiebungsmaßnahmen einzubeziehen:

Italien, Schweiz, Spanien, Portugal,
Dänemark, Schweden, Finnland, Ungarn,
Rumänien, Türkei.

Der Erlass ging mit Ausnahme des Chefs der Einsatzgruppe D und des IdS Wien als Abwicklungsstelle der Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien – dessen Aufgabe nunmehr vermutlich die Stapo-Leitstelle Wien wahrnahm – an die auch im Erlass 5. März 1943 erwähnten Stapostellen.

PfK

Eine Abschiebung nach dem Osten sollte aus außenpolitischen Gründen noch nicht erfolgen; vielmehr wurde eine vorläufige Unterbringung in den KL Buchenwald und Ravensbrück angeordnet.

Reich 13
Bl. 76-77

Der türkischen Regierung wurde auf ihre energischen Vorstellungen hin eine Nachfrist zur Repatriierung der türkischen Juden bis 31. Dezember 1943 gesetzt.

Reich 13
Bl. 92-95

Der spanischen Regierung gelang es auch nach Ablauf der Repatriierungsfrist, einen Teil der noch nicht "nach dem Osten" abgeschobenen spanischen Juden aus dem KL Bergen-Belsen nach Spanien zurückzukehren zu lassen.

Reich 14
Bl. 70

Ein großer Teil der ausländischen Juden scheint zunächst in das KL Bergen-Belsen gekommen zu sein, das von HStuf. Dr. Seidi, dem Lagerkommandanten ab Juli 1943, als Aufenthaltslager für ausländische Juden bezeichnet wurde. In Bergen-Belsen wurden die Staatsangehörigkeitspapiere gesammelt und zur Überprüfung an IV B 4 gesandt.

Im Zusammenhang mit der Deportation ausländischer Juden aus dem Reich auf Grund der vorstehend erwähnten Runderlassse sind die folgenden Einzelfälle für die Tätigkeit von IV B 4 aufschlußreich:

Reich 13 Bl. 27-32

a) IV B 4 unterband die beabsichtigte Heirat zwischen einem chinesischen Staatsangehörigen und einer Jüdin, die sich als chinesische Staatsangehörige ausgab. IV B 4 erbat und erhielt die Zustimmung des AA zur Abschiebung der Jüdin (Juni-August 1942).

Reich 13
Bl. 73-75

b) Einem Schreiben von IV B 4 vom 14. Oktober 1943 ist zu entnehmen, daß einem arischen Kroaten die Scheidung von seiner jüdischen Ehefrau vor-

BB
PF

geschlagen werden sollte, um die Ehefrau
sodann in die Evakuierungsmaßnahmen einbezie-
hen zu können.

Reich 13
Bl.69-70

- c) Mit Schreiben vom 2. April 1943 unterrichtete
IV B 4 das AA unter Bezugnahme auf den Erlaß vom
5. März 1943 von Schwierigkeiten bei der Ab-
schiebung von 30 rumänischen Juden aus Wien,
die sich in das rumänische Generalkonsulat
geflüchtet hatten.

Anordnung von Judenexekutionen in Einzelfällen

Über eine diesbezügliche Tätigkeit von IV B 4
(bzw. IV A 4 b) liegen folgende Unterlagen vor:

Reich 12
Bl.142

Fernschreiben IV B 4 a 3205/41g (1111) - gez.
Eichmann - vom 17. April 1942 an die Stapostelle
Zichenau ordnet die Sonderbehandlung von 4 Juden an.

Reich 12
Bl.144

Fernschreiben IV B 4 a 225/42 g (1178) - gez.
Eichmann - vom 23. Mai 1942 an die Stapostelle
Zichenau ordnet an, daß 7 namentlich benannte
Juden im Ghetto Neuhof in Gegenwart ihrer Rasse-
genossen aufzuhängen sind.

Reich 12
Bl.146

Fernschreiben JdKL (Glücks) an KL Groß-Rosen vom
23. November 1944: CdSipo und SD - IV A 4 b 1841/44g
(244) hat Exekution des jüdischen Schutzhäftlings
Läufer am 22. November 1944 genehmigt. Exekution
sofort durchführen. Mitteilung des KL Groß-Rosen
über die erfolgte Exekution ging am 30. November
1944 zum vorstehenden Aktenzeichen an den CdSipo
und SD.

Reich 12
Bl.147

Reich 14
Bl.21 ff.

Über die Zuständigkeit zur Verhängung der Todes-
strafe im Ghetto Theresienstadt liegt die Aussage
des ehemaligen Ghetto-Kommandanten HStuf. Dr. Seidl
vom 4. Juni 1946 vor.

1 Ks 1/81 (RSKA)

1 Is 1/65

87 m-

Vf.

19.11.1985

Bei liegenden Abendabur Lr. 60 waro Personalleit Linella
(1 AR (RSKA) 44/66 - Pl. 58) wieder ablegen.

19.11.1985

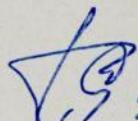
Wiedervorlage mit den in der abgeschickten Verbemerkung (Anlage)
zitierten Bodenw., Reich 12 und Reich 13.

72 Haken.

✓ 11.13.

VfG

- 1) Vermisch.: Bei den aufliegenden Ordern 12 u. 13 kann es sich nicht um die von der STA/Hauner erzählten Order handeln, da sie offiziell eine Protokolle über die Verhandlung von Einheiten enthalten. Es geben werden jedoch Abbildungen von Dokumenten oder die entsprechenden Order, die mit „Reich 12“ bzw. „Reich 13“ beschriftet sind. U. U. können die im Reiche stehenden Order auch zu einem anderen Verfasser gehören. Bei der Kaufanmeldung wird darauf zu achten sein, daß die Order den Vermisch „Reich“ tragen.
- 2) Der fachliche unter Hinweis auf obigen Vermisch ist der Bitte um weitere Kaufanmeldung.


20.7.85

Uf.

V
✓ 1) 1 Ablösung von Nr. 87 fertigen.

z) zu überlegen: ~~innerer Bezugspunkt der Ablösung in folg. 1)~~
und der ~~anliegende Ablösung~~ „Vorbemerkung“

an die

Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht Hannover

Z. W. von Herrn Oskar Prieskover O.V.i.R.

Zielvft: Entwicklungsvorfallen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hannover gegen Hans Kunkel wegen Beihilfe zum Mord - 11 Ic 4288/64

Anlagen: 2 Ablösungen

als Anlage übersende ich, ~~die~~ Ablösung eines Schreitens der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hannover, in dem ich fehlten Werte, die Ordner 4, Reih. 12 und Reih. 13^o zur Auswertung zu übersenden. Beschreiben Sie die Ablösung einer „Vorbemerkung“ bereffend Eltwasser / Obwark beigelegt, auf die ich Ihnen der Staatsanwaltschaft Hannover beigelegt genommen wird. Dieser Vermerk soll angeblich auf den Akten 1 Ts 9/65 (Staport. b. Polizei) stammen, die dort verwahrt werden. Sollte diese Vereinbarung zu treffen, beschreiben Sie mir die erhaltenen Ordner, Reih. 12 und 13^o dort als Beizettel zu dem Verfahren 1 Ts 9/65 (Staport. b. Pol.)

begr. der aus den Ordinen abtretenden
Abteilungen

befinden.

Für bitte insoweit um Nachprüfung und gegebenenfalls eine
Überarbeitung der beiden Ordner „Reise 12 und 13“ zu meinen
Händen. Um Rückgabe der Abreitung „Vorbereitung“ ber.
Ulrich Pöhlke darf ich gleichfalls bitten.
Für eine baldmöglichste Rücksiging st wäre ich dankbar.

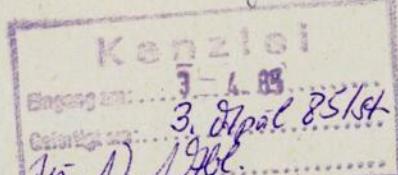
3) 1 Konsult.

1015

✓ S

374.85

gel Sch / Sk



für 2) 15813. + 1Dw

ZU 2) ab m. Rul.
M. 4. 85 yh

Durchschrift

3. April 1985

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

2154

1 Ks 1/71 (RSHA)-(1 Js 1/65)

87a
88

An die

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin
z.H. von Herrn OStA Priestopf
o.V.i.A.

Betrifft: Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht Hannover gegen Hans H e n s c h k e
wegen Beihilfe zum Mord - 11 Js 4288/84 -

Anlagen: 2 Ablichtungen

Als Anlage übersende ich Ablichtung eines Schreibens der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hannover, in dem ich gebeten werde, die Ordner "Reich 12 und Reich 13" zur Auswertung zu übersenden. Desweiteren habe ich Ablichtung einer "Vorbemerkung" betreffend Altreich/Ostmark beigelegt, auf die in dem Schreiben der Staatsanwaltschaft Hannover Bezug genommen wird. Dieser Vermerk soll angeblich aus den Akten 1 Js 9/65 (Stapolleit. Berlin) stammen, die dort verwahrt werden. Sollte diese Vermutung zutreffen, müßten sich auch die erbetenen Ordner "Reich 12 und 13" dort als Beistücke zu dem Verfahren 1 Js 9/65 (Stapol. Bln.) befinden.

Ich bitte insoweit um Nachprüfung und gegebenenfalls um Übersendung der beiden Ordner "Reich 12 und 13" bzw. der aus den Ordnern erbetenen Ablichtungen zu meinen Händen. Um Rückgabe der Ablichtung "Vorbemerkung" betreffend Altreich/Ostmark darf ich gleichfalls bitten.

Für eine baldmögliche Erledigung wäre ich dankbar.

S e v e r i n
Leitender Oberstaatsanwalt

**Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht Berlin**

3 P (K) AR 5/85

Gesch.-Nr. bitte stets angeben!

Turmstraße 91, den 7. Mai 1985
D-1000 Berlin 21
Fernruf: Vermittlung 39 02-1
Durchwahl/Apparat 39 02- 2362
(Im Innenbetrieb: 9 33)
Telex-Nr.: 181 796 krimg. d.
Telefax-Nr.: 39 02-33 10
Sprechstunden: Montags bis Freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr

89

[Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, Turmstraße 91, D-1000 Berlin 21]

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

**Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht**

Eing. am 10. MAI 1985

mit 2 Anl. Blatts. 1 Bd. Akten

Betrifft: Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hannover gegen Hans Henschke wegen Beihilfe zum Mord - 11 Js 4288/84 -

Bezug: Dortiges Schreiben vom 3. April 1985
- 1 Ks 1/71 (RSHA)-(1 Js 1/65) -

Anlagen: Abschrift des Schreibens der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hannover vom 22. Februar 1985 nebst Anlage und
Beistück Gestapoleit-Berlin Reich 12 aus dem Verfahren
3 P (K) Ks 1/71

Als Anlage überreiche ich das Schreiben der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hannover vom 22. Februar 1985 nebst Anlage sowie das Beistück Nr. 47 "Gestapoleit-Berlin Reich 12" aus dem Verfahren 3 P (K) Ks 1/71. Ein Ordner bzw. Hefter "Reich 13" konnte auf dem Boden nicht ermittelt werden.

(Priestoph)
Oberstaatsanwalt

bu

1 Ks 1/71 (RSKA)

Kern
Fachv. Rfz. mit Zff. 10-9, nach telef.
Anhörung v. LÖSTL. SIRIN, W. J. P. auf
Anhörung v. F. S.

14/5

90

4) Beschäftigter RSKA

11. MAI 1985

mit der Spalte, eine Abbildung von Bl. 141 des ausliegenden
Bezirksbuchs W. 47 „Reich 12“ aus den Akten 3 P(K) Ks 1/71
zu fertigen.

Weiterhin bitte ich, in der Dokumentenkartei nachzuforschen, ob
nur folgende Dokumente bestehen:

a) Schreiben von ir B 4 (Kröning) vom 27. 11. 1941 mit Protokoll
der schriftlichen Absichtserklärung vom 16. 12. 1941

b) Runderlaß vom 16. 2. 1942 - Pol ir B 4 b 940/41-6 -

c) Brief Schiller an den Reichsantrittskreis von Ribbeckstrasse
vom 20. 1. 1943

d) Entwurf einer Runderlasses des RSKA ir B 4 vom Januar 1943
an das Auswärtige Amt zwecks Mitzeichnung betreffend die Be-
handlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit

e) Hinweis und Verklärung des Auswärtigen Amtes vom 8. 2. 1943
(Betreffend d)

f) Hinweis Schiller des Auswärtigen Amtes an ir B 4 vom 2. 3. 1943

g) Erlaß des RSKA - ir B 4 b - 231K/43g (82) vom 5. 3. 1943
- Nach Mitzeichnung vom 3. 4. 2 -

Die in Frage kommenden Dokumente bitte ich mit vorzulegen.

✓ 2) Nach Mitzeichnung von 1)

zu untersetzen:

unter Beifügung des Bezirksbuchs W. 47
„Reich 12“ aus den Akten 3 P(K) Ks 1/71

An die

Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht

Befehl: Stadtpolizei Berlin

Hier: Ermittlungsergebnisse der BKA bei dem LG Hannover
gegen Hans Koenig wegen Beiliefe am Land - 11 Tz 4288/84-

Datum: Autiges Schreiben vom 7.5.1985 - 37(K) PR 5/85

Anlage: 1 Beiblick 4.47 - 37(K) Ks 1/71 -

Als Anlage sende ich das mir zugeschickte Beiblick 4.47
z. Stadtpolit.-Blau. - Reich 12° zu meiner Untersuchung weiter.

37 Kanzleiverlage

✓S 14/5.

Kanzlei
Eingang am: 17.5.85
Gefertigt am: 20.5.85 (K) m. gel. / -
252) 15.err. (ax)

+Reisf. ab

21. MAI 1985

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

Durchschrift

14. Mai 1985

2154

90%

1 Ks 1/71 (RSA)

1 Js 1/65

An die

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht

Betrifft: Stapoleitstelle Berlin

hier: Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht Hannover gegen
Hans H e n s c h k e wegen Beihilfe zum
Mord - 11 Js 4288/84 -

Bezug: Dortiges Schreiben vom 7. Mai 1985 - 3 P (K) AR 5/85 -

Anlage: 1 Beistück Nr. 47 - 3 P (K) Ks 1/71 -

Als Anlage sende ich das mir zugeleitete Beistück Nr. 47
"Stapoleit - Bln. - Reich 12" zu meiner Entlastung wieder
zurück.

S e v e r i n

Leitender Oberstaatsanwalt

Ne

Vf.

✓ 1) Zu streichen - unter Beifügung der entgangenen Ablichtung -

An die
Staatsanwaltschaft
< wie Bd. XXI Ze. 862 HA >

- 1. Direktorat I RDA-

Begr.: Blokieren vom 22.2.1985 - 11 Js 4288/84

Anlage: 1 Ablichtung

Sehr geehrter Herr Richter,

als Anlage übersende ich Ihnen die erbetene Ablichtung aus dem Ordner "Reich 12", der bei dem Verfahren der StA/LG 31 (K) Ks 1/71 (1 Is 9/65 - Stasizeit, Berlin) geführt wird. Leider sehr ist mir nicht in der Lage, die von Ihnen erbetenen weiteren Ablichtungen aus dem Ordner "Reich 13" zu überreichen, da die vor der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht aufgestellten Klagen nicht zum Aufklagen dieses

Ordens geführt haben. Offensichtlich ist dieses Beistück im
Verlust geraten. Hegen der erforderlich gewordenen Nachforschungen
Mörmke als erst kiente dazu, für Kritiken vom 22.-2. 1985
zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

(Z. K.)

2) Wieder verlegen.

J.G. 27.5.85

V.

Neue Frst: 1.4.86 (K.82)

J.G. 24.5.



4/14 v.l. ch
23. MAI 1985

1 Ks 1/71 (RSHA)
1 Js 1/65

21 54

91e

An die

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Hannover
z.H. von Herrn
Staatsanwalt Führer
Volgersweg 65

3000 Hannover

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen H e n s c h k e
wegen Mordes (NSG)
Komplex "Endlösung der Judenfrage" in Frankreich

Bezug: Schreiben vom 22. Februar 1985 - 11 Js 4288/84 -

Anlage: 1 Ablichtung

Sehr geehrter Herr Führer,

als Anlage übersende ich Ihnen die erbetene Ablichtung aus dem Ordner "Reich 12", der bei dem Verfahren der StA/LG 3 P (K) Ks 1/71 (1 Js 9/65 - Stapoleit. Berlin) geführt wird. Leider sehe ich mich nicht in der Lage, die von Ihnen erbetenen weiteren Ablichtungen aus dem Ordner "Reich 13" zu übersenden, da die von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht angestellten Ermittlungen nicht zum Auffinden dieses Ordners geführt haben. Offensichtlich ist dieses Beistück in Verlust geraten. Wegen der erforderlich gewordenen Nachforschungen komme ich erst heute dazu, Ihr Schreiben vom 22. Febr. 1985 zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Severin
Leitender Oberstaatsanwalt

Der Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

- Justiz -

Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten,
Salzburger Straße 21-25, D-1000 Berlin 62

92
BERLIN

Staatsanwaltschaft
b.d. Kammergericht-Berlin

Eing. am 21. NOV. 1985

mit Anl. Blatts. Dr. Akten

Gesch.Z. (bei Antwort bitte angeben)
9352 E-IV/C. 354/78

Tel. 7 83-1 / 7 83-App.-Nr. / (90) App.-Nr.
(Vermittlung) (Durchwahl) (Intern)

App.-Nr.

Fax

8642

39 36

Datum

Telex 182 869 just d

▼

13. November 1985

An die
Staatsanwaltschaft bei
dem Kammergericht

zu: 1 Ks 1/71 (RSHA)

L

Betr.: Rechtshilfeersuchen des Landesgerichts für Strafsachen
Wien/Österreich vom 6. März 1978 in einem Strafverfahren
gegen Erich Raja;

hier: Erteilung von Auskunft

Bezug: Bericht vom 5. Juni 1984

Anlg.: 1 Schriftstück

Im Anschluß an mein Schreiben vom 26. Juni 1984 übersende ich
eine Durchschrift meiner Anfrage an das Landesgericht für Straf-
sachen in Wien vom heutigen Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Weitere Mitteilung behalte ich mir vor.

Im Auftrag
Konarski

V.
zur Freit.

JG 23.11.85

Begläubigt
Kernic
Verw.-Angestellte

Der Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

— Justiz —

BERLIN

93

Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten,
Salzburger Straße 21-25, D-1000 Berlin 62

An das
Landesgericht für Strafsachen
Wien
Landesgerichtsstraße 11

A - 1080 Wien

Gesch.Z. (bei Antwort bitte angeben)

9352 E- IV/C.354/78

Tel. 7 83-1 / 7 83-App.-Nr. / (90) App.-Nr.

(Vermittlung) (Durchwahl) (Intern)

App.-Nr.

Fax

▽

▽

8642

39 36

Datum

Telex 182 869 just d

▽

13. November 1985

Betr.: Rechtshilfeersuchen in einem Strafverfahren gegen
Erich Raja;

hier: Erteilung von Auskunft

Bezug? Ihr Schreiben vom 6. März 1978 - 20 Vr 8896/61;
Hv 29/64 - an die Staatsanwaltschaft bei dem Kammer-
gericht in Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Anschluß an meine Schreiben vom 3. Mai 1978, 24. Juli 1979,
29. Dezember 1980 sowie vom 16. Mai 1983 darf ich abermals um
Mitteilung bitten, wann mit der Rücksendung der Unterlagen ge-
rechnet werden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrag
gez. Konarski

Konarski

~~14. MAI 1985~~ 9/12
14. MAI 1985.
Mf

1) Vernicht.
Uk. Bl. 81, 81a, 82, 82, 83

2) 6 Monat
15. MAI 1986
ASMA M

Der Senator für Justiz
und Bundesangelegenheiten

— Justiz —

Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten,
Salzburger Straße 21-25, D-1000 Berlin 62

BERLIN
94

Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht	
Eing. am <i>hi</i>	11. NOV. 1986
mit Ant.	Blatts. Bd. Akten

Gesch.Z. (bei Antwort bitte angeben)

An die
Staatsanwaltschaft bei
dem Kammergericht

zu: 1 Ks 1/71 (RSHA)

M IV

93521 E - IV/C. 354/78
App.-Nr.

Telefon (0 30) 7 83-1 (Verm.)

(0 30) 7 83 (Durchw.)

8642

90 (intern)

Telefax (0 30) 7 83 39 36

Telex 182 869 just d

BTX (0 30) 7 84 10 90

Datum

7. November 1986

Betr.: Rechtshilfeersuchen des Landesgerichts für Strafsachen
Wien/Österreich vom 6. März 1978 in einem Strafverfahren
gegen Erich Raja;

hier: Erteilung von Auskunft

Bezug: Bericht vom 5. Juni 1984

Anlg.: 1 Schriftstück

Im Anschluß an meine Verfügung vom 13. November 1985 übersende
ich eine Durchschrift meines an das Landesgericht für Strafsachen
in Wien gerichteten Schreibens vom heutigen Tage mit der Bitte
um Kenntnisnahme.

Weitere Mitteilung behalte ich mir vor.

Im Auftrag
Konarski

11. 11. 86 +
21. 11. 87

13 NOV. 1986

Bj

Begläubigt
Hermann
Verw.-Angestellte

Der Senator für Justiz
und Bundesangelegenheiten

— Justiz —

BERLIN

95

Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten,
Salzburger Straße 21-25, D-1000 Berlin 62

An das
Landesgericht für
Strafsachen Wien
Landesgerichtsstraße 11

A - 1080 Wien

Gesch.Z. (bei Antwort bitte angeben)

9352 E- IV/C. 354/78

Telefon

App.-Nr.

(0 30) 7 83-1 (Verm.)

(0 30) 7 83 (Durchw.)

8642

90 (intern)

Telefax (0 30) 7 83 39 36

Telex 182 869 just d

BTX (0 30) 7 84 10 90

Datum

7. November 1986

Betr.: Rechtshilfeersuchen in einem Strafverfahren gegen
Erich Raja ;

hier: Erteilung von Auskunft

Bezug: Ihr Schreiben vom 6. März 1978 - 20 Vr 8896/61; Hv 29/64 -
an die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht in Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich komme zurück auf mein Schreiben vom 13. November 1985 und darf
zur Unterrichtung der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
um Mitteilung bitten, welche Hinderungsgründe der Rückgabe der
seinerzeit zur Verfügung gestellten Ermittlungsunterlagen entgegen-
stehen.

Für eine baldige Antwort wäre ich besonders dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrag

gez. Konarski

Konarski

~~Vergleich vom 16. 11. 1986~~

84

30. NOV. 1987

ff

✓ 1) zu berücksichtigen ist St. 87 a) (mit Zusatzdruck) jedoch AD vom 7. November 1986

2) 1 Jahr

Berlin, den 30. NOV. 1987

M

84

Kanzlei
Eingang am: 1. 12. 87
Gefertigt am: 1. 12. 87 /
Zm. 14.12.87

1. 12. 87

bes. Kontrakt

Der Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

— Justiz —

Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten,
Salzburger Straße 21-25, D-1000 Berlin 62

BERLIN

86

Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht	
Eing. am <i>ds</i>	30. NOV. 1987
mit Anl.	Blatts. Bd. Akten
AL IV 30/11	

An die
Staatsanwaltschaft bei
dem Kammergericht

zu: 1 Ks 1/71 (RSHA)

Gesch.Z. (bei Antwort bitte angeben)
9352 E - IV/C 354/78
Telefon (0 30) 7 83-1 (Verm.)
(0 30) 7 83 (Durchw.)
90 (intern)
Telefax (0 30) 7 83 39 36
Telex 182 869 just d
BTX (0 30) 7 84 10 90

Datum 24. November 1987

Betr.: Rechtshilfeersuchen des Landesgerichts in Strafsachen
Wien/Österreich vom 06. März 1978 in einem Strafverfahren
gegen Erich Raja;

hier: Erteilung von Auskunft

Bezug: Bericht vom 05. Juni 1984

1 Anlage

Im Anschluß an meine Verfügung vom 07. November 1986 übersende
ich Durchschrift meines heutigen neuen Erinnerungsschreibens
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag
Kopka

Begläubigt

I. Lehmann
Verwaltungsangestellte

*Urh. R. 952 HA
nicht auf*

4 1 Jahr

-1. DEZ. 1987

1. Mh. 88

Der Senator für Justiz
und Bundesangelegenheiten

— Justiz —

Durchschrift

BERLIN

9f

Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten,
Salzburger Straße 21-25, D-1000 Berlin 62

Gesch.Z. (bei Antwort bitte angeben)

An das
Landesgericht für
Strafsachen Wien
Landesgerichtsstraße 11

A - 1080 Wien

9352 E - IV/C 354/78
Telefon (0 30) 7 83-1 (Verm.)
(0 30) 7 83 (Durchw.)
90 (intern)
Telefax (0 30) 7 83 39 36
Telex 182 869 just d
BTX (0 30) 7 84 10 90

Datum 24. November 1987

Betr.: Rechtshilfeersuchen in einem Strafverfahren
gegen Erich Raja;

hier: Erteilung von Auskunft

Bezug: Ihr Schreiben vom 06. März 1978
- 20 Vr 8896/61; Hv 29/64 -
an die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
in Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich erlaube mir, auf folgende Unzuträglichkeiten hinzuweisen:

Trotz zahlreicher Erinnerungen - zuletzt habe ich mich mit
Schreiben vom 07. November 1986 an Sie gewandt - habe ich von
Ihnen bis heute keinerlei Nachricht darüber erhalten, wann
mit der Rückgabe der Ihnen bereits im Mai 1978 zur Verfügung
gestellten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsunterlagen ge-
rechnet werden kann. Da inzwischen mehr als 9 1/2 Jahre vergan-
gen sind, bitte ich nunmehr um unverzügliche Mitteilung, ob die
baldige Rückgabe der Ermittlungsunterlagen erwartet werden kann
oder welche Hinderungsgründe etwa entgegenstehen.

Für eine schnelle Antwort wäre ich dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrag

Kopka



An die

Staatsanwaltschaft beim Kammergericht

B e r l i n

Betrifft: Strafverfahren gegen den österreichischen Staatsbürger Erich Raja wegen § 87 des Strafgesetzes; Übersendung von 16 Halbheften mit diversen Ablichtungen von Dokumenten am 19. 4. 1978.

Bezug: Dortige Geschäftszahl 1 Js 1/65

Zu obigem Bezug werden in Anschluß die seinerzeit übermittelten Akten nach Auswertung derselben mit besonderem Dank zurückgestellt. Einer frühzeitigeren Rückstellung der Akten hatte entgegengestanden, daß diese aus dem umfangreichen Gesamtkonvolut in Verstoß geraten und langfristig nicht auffindbar gewesen waren. Dieser nun behobene Umstand wird ernsthaft bedauert und nochmals Dank für Ihr Zuwarten zum Ausdruck gebracht.



Peter Straub
Dr. Peter STRAUB
(Richter)

7969

982

A-1096 Wien

P. Ann. 2-118. G2 18.321/III-41/82

10900

Landesgericht für Strafsachen Wien
Landesgericht für Strafsachen Wien

VERFÜGUNGEN DES ABSENDER

für den Fall der Unzustellbarkeit
INSTRUCTIONS DE L'EXPEDITEUR en cas de non-livraison
(Nur eine Verfügung treffen – Ne donner qu'une seule instruction)

CP 2 bis

- a Unzustellbarkeitsmeldung an Absender senden
 Envoyer avis de non-livraison à l'expéditeur
- b Unzustellbarkeitsmeldung an untenstehende Anschrift senden
 Envoyer avis de non-livraison à l'adresse indiquée ci-dessous
- c Unverzügliche Rücksendung an den Abhänger
 Renvoyer immédiatement à l'expéditeur
auf dem Erdweg
par voie de surface Luftweg
voie aérienne

d Rücksendung an den Absender nach
 Renvoyer à l'expéditeur après
auf dem Erdweg
par voie de surface Luftweg
voie aérienne

e Abgabe oder Nachsendung an untenstehende Anschrift
 Livrer ou réexpédier à l'adresse indiquée ci-dessous
auf dem Erdweg
par voie de surface Luftweg
voie aérienne

f Nachsendung zur Ausfolgung an ursprünglichen Empfänger
 Réexpédier pour livraison au destinataire primitif
auf dem Erdweg
par voie de surface Luftweg
voie aérienne

g Preisgabe des Paketes
 Traiter le colis comme abandonné

Name und Anschrift — Nom et adresse (Fall b oder e — cas b ou e)

Landesgericht für Strafs. Wien
1082, Landesgerichtsstraße 11

Unterschrift des Abhängers — Signature de l'expéditeur

662 019 500, GZ 30 775/II-05/85 -- OSD 4966 5 addro 5 4 3 2 1

Zollamtlich



abgefertigt

AKS 7/71 (RSHA)

99

1) Zu berichten (seit Geschäftsjahr)

- unter Beifügung einer un-
befugten Abreitung des St. 58 HA -

in den

Senden für Justiz
und Dienstangestellten

- Justiz -

< St. 56 HA >

Anordnung vom 24. November 1987 - S 352 E - IV/IC 359/78

Motiv: Abschaffung

in den Handelsgerichten für Strafsachen im Sinne der
Vorschrift gesetzten Verfahrensunterlagen sind mit
in Richtung bestigen dem Schreiben einzugeben,
zuwenden.

2) Wieder auflegen

Berlin, den 16. SEP. 1988

Blh

Kanzlei
Eingang am: 16 SEP. 1988
Gefertigt am: 16.09.88 Pü
zu 7. Abschluß DS

gel.
Se/H.

Habmoh

k

16 SEP. 1988

16. September 1988

2144/2153

1 Ks 1/71 (RSHA)

992

An den
Senator für Justiz
und Bundesangelegenheiten
- Justiz -

Betrifft: Rechtshilfeersuchen des Landesgerichts in Strafsachen
Wien/Österreich vom 6. März 1978 in einem Strafverfahren
gegen Erich Raja

Anordnung vom 24. November 1987 - 9352 E-IV/C 354/78 -

Anlage: 1 Schriftstück

Die dem Landesgericht für Strafsachen in Wien zur Verfügung ge-
stellten Verfahrensunterlagen sind mit in Ablichtung beiliegen-
dem Schreiben zurückgegeben worden.

Balke
Oberstaatsanwalt

Pri

**Der Leiter der Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen
für die Bearbeitung von nationalsozialistischen
Massenverbrechen in Konzentrationslagern
bei der Staatsanwaltschaft Köln**

Am Justizzentrum 13

5000 Köln 41

Zu erreichen:

KVB-Linien 17, 18, 19

Haltestelle: Weißhausstraße

Fernruf: (0221) 4770

Durchwahl: 477

u. Haustruf wie unten

Teletex:

Telefax: (0221) 4774050

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht Berlin
Lewishamstraße 1

1000 Berlin 12

Mein Zeichen
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

130 Js 4/88 (Z)

Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht	
Eing. am	06. JAN. 1989
mit	Anl. Blatts. Bd. Akten

Haustruf

Datum

29.12.88

zu: 1 Js 1/65

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen

Oberstleutnant a.D. Warnstorff u.A.
wegen Verdachts der Beihilfe zum
Mord (NSG)

Es wird um Übersendung der Aktenunterlagen
bezüglich "Endlösung der Judenfrage" in
Griechenland zur Auswertung gebeten.

Auf Anordnung

Wagenet
Justizangestellte

107

Vfg.

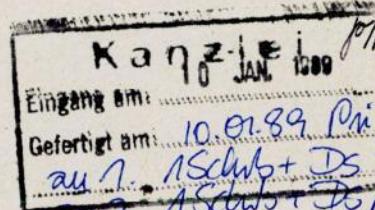
(1) Zu schreiben (mit Leseschrift)

- anliegenden Halbhefter beifügen - :

Luftpost!

An den

Leiter der Zentralstelle
im Lande Nordrhein-Westfalen
bei der Staatsanwaltschaft Köln
Am Jülichpark 13
5000 Köln 41



Betreff: Dortiges Verfahren 130 Js 4/88 (Z)

Bezug: Dortiges Ersuchen vom 29. Dezember 1988

Anlage: 1 Halbhefter

Als Anlage übersende ich die hiesigen Verfahrensunterlagen "Griechenland" mit der Bitte um Rückgabe nach Gebrauch.
(U.begl.)

(2) Zu schreiben (mit Leseschrift):

An die

Universität Bremen
z.Hd. Herrn Eckhard Hansen
Postfach 33 04 40
2800 Bremen 33

Betreff: Horst K a p , geb. am 21.Juni 1910 in Lyck/Ostpr.

Bezug: Dortiges Ersuchen vom 4.Januar 1989 - MZH/Pf 51

Sehr geehrter Herr Hansen,
die Ihnen zugegangene Mitteilung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen vermag ich anhand der hiesigen Unterlagen leider nicht nachzuvollziehen. Der Name Horst K a p ist weder im Verfahrensregister noch in einer der hiesigen Namenskarteien als Verfahrensbeteiligter verzeichnet. Weitere Suchkriterien stehen mir nicht zur Verfügung. Die hiesigen Verfahren richten sich ausschließlich gegen Mitarbeiter des früheren Reichssicherheitshauptamtes, wobei das Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA) den Komplex der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" betrifft.

Mit freundlichen Grüßen

(z.U.)

3) Durchschrift von 2) zur Sachakte als Bl.209

4) Diese Verfügung z.d.HA

5) Wieder weglegen.

Berlin, den 10. Januar 1989

Der Leiter der Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen
für die Bearbeitung von nationalsozialistischen
Massenverbrechen in Konzentrationslagern
bei der Staatsanwaltschaft Köln

Am Justizzentrum 13
5000 Köln 41

102
Zu erreichen: KVB-Linien 17, 18, 19
Haltestelle: Weißhausstraße
Fernruf: (0221) 4770
Durchwahl: 477 u. Hausruf wie unten
Teletex:
Teletax: (0221) 4774050

per Luftpost

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
Am Karlsbad 6-7

1000 Berlin 30



Hausruf

Datum

Mein Zeichen
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

130 Js 4/88 (Z)

4585

17.01.89

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Warnstorff u. A.
wegen Verdachts der Beihilfe zum Mord
("Endlösung der Judenfrage" in Frankreich)

Bezug: Ihr Schreiben vom 10.01.1989
- 1 Js 1/65 RSHA -

Anlage: 1 Halbhefter

Den mir mit Bezugsschreiben zur Verfügung gestellten
Halbhefter "Griechenland" sende ich nach Auswertung
zurück.

(Röseler)

Oberstaatsanwalt

el. 11 teile im Ordner 69 verlaufen
u. Wieder auflegen

25. JAN. 1989

f 2810

103

⊕
181796 krimg d
(17)2225407=bkamex

Diederichs
10 OKT. 1989
Staatsanwalt

Eingegangen am: 9. 10. 89
um 17. 21

tetetex message ttx d

Hf.

+sss bumebk nr 00374 0910 1533=

bu

01 bonn bmj (nachr - zu 9360/3 e-a 8-2 a-1542/89)

st

02 saarbruecken kpa (z. hd. h. hartung)

bw

03 stuttgart lka (612)

ni

04 hannover lka (dez. 356)=

05 verden sta (zu 2 js 230/71)

06 berlin sta (zu 1 js 1/65 (rsha))

07 luebeck sta (zu js 394/70)

08 dortmund sta (zu 45 js 25/69)

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
Eing. am 13. OKT. 1989
mit Anl. Blatts. Bd. Akten

10. OKT. 1989

interpol canberra uebermittelt nach hier das folgende ersuchen:

,

die australische regierung geht z.z. behauptungen nach, dass personen, die in europa waehrend des zweiten wettkrieges kriegsverbrechen beginnen, nach dem kriege nach australien ausgewandert sind und jetzt entweder dort wohnen oder australische stang sind. die australische regierung hat kuerzlich ein gesetz verabschiedet, den war crimes amendment act 1000, der eine strafverfolgung von personen, die solcher kriegsverbrechen angeklagt sind, durch ordentliche australische gerichte ermoeglichen wird. die im vorigen absatz genannten behauptungen im zusammenhang mit kriegsverbrechen werden von der special investigations unit untersucht, die dem australischen attorney general untersteht. in vertretung der australischen regierung haben angehoerige der special investigations unit den gesetzlichen auftrag, behauptungen nachzugehen, dass kriegsverbrecher entweder in australien wohnhaft oder australische stang sind. ferner haben sie den auftrag, beweise zu sammeln, die eine strafverfolgung dieser kriegsverbrecher durch australische gerichte ermoeglichen.

die deutschen behoerden haben die nachstehend genannten sechs personen ermittelt, die diese ermittlungen durch zeugenaussagen unterstuetzen koennten. die zustaendigen behoerden in der br deutschland sind im rahmen der gegenseitigen rechtshilfe formell ersucht worden, uns bei der befragung dieser personen zu unterstuetzen.

nachstehend die personatien der in frage kommenden zeugen:

--maywald--, gerhard kurt
geb! 16! april 1913
waldmuehlenstr! 19, neunkirchen/saar

104

--baesse--, hans
aspergstr! 9, 7831 forchheim, dr! emmendingen

--ziegler--, helmut
geb! 22! dezember 1912
iburger str! 182, 4500 osnabrueck

--h:ansett--, egon
geb! 13! november 1910
auf dem steinkamp 7, 2805 stuhr-brinkum

--hoffman-breiter--, gertrud
geb! 25! november 1916
auf der waage 22, 2988 dornumersiel

--lange--, rudolf
geb! 26! august 1912
teibnizstr! 18, 3130 luechow

die befragungen werden durchgefuehrt werden von senior
investigator paul --malone--, analyst/researcher anne
--brettingham-moore-- und investigator/interpreter (dotmetscher)
miri --drucker--!

zunaechst bitte ich, die zustaendigen deutschen polizeibehoerden
in kennnis zu setzen und sie zu ersuchen, vorkehrungen fuer die
befragung dieser zeugen durch angehoerige der special investiga-
tions unit gemaesz dem folgenden zeitplan zu treffen!

diese vorgehensweise wurde uns vom bundesjustizministerium in
bonn vorgeschlagen, um die befragungen durch angehoerige der
special investigations unit zu beschleunigen!

herr --malone-- und frau --brettingham-moore-- werden am freitag
dem 13! oktober 1989, in frankfurt eintreffen! frau --drucker--
wird am sonntag, dem 15! oktober 1989, in frankfurt eintreffen!

folgender zeitplan fuer die befragungen ist von der australi-
schen botschaft in bonn an das bundesjustizministerium weiterge-
leitet worden:

- 16!10! befragung --maywald-- (neunkirchen/saar)
(uebernachtung frankfurt)
- 17!10! befragung --baesse-- (forchheim)
(uebernachtung frankfurt)
- 18!10! weiterreise nach osnabrueck
(uebernachtung osnabrueck)
- 19!10! befragung --ziegler-- (osnabrueck)
(uebernachtung bremen)
- 20!10! befragung --h:ansett-- (stuhr/brinkum)
(uebernachtung bremen)
- 21!/22!10! wochenende in bremen
- 23!10! befragung --hoffman-breiter-- (dornumersiel)
(uebernachtung bremen)
- 24!10! staatsanwaltschaft verden
(uebernachtung bremen)
- 25!10! befragung --lange-- (luechow)
(uebernachtung bremen)
- 26!10! weiterreise nach frankfurt
(uebernachtung frankfurt)
- 27!10! abreise aus der br deutschtand

die besucher werden in der br deutschland mit einem mietfahrzeug unterwegs sein! entsprechende vorkehrungen wurden bereits getroffen!

105

weiter wird gebeten, vorkehrungen dafuer zu treffen, dasz die vorgenannten angehoerigen der special investigations unit die sta in verden aufsuchen und die akte mit dem az!: 2 js 230/71 einsehen koennen! ein entsprechendes rechtshilfeersuchen ist dem bundesjustizministerium in bonn bereits zugegangen!

ferner wird gebeten, vorkehrungen dafuer zu treffen, dasz dem ermittlungsbeamten/historiker peter --Lawrence-- von der special investigations unit, der sich z.z. in der br deutschland aufhaelt, die moeglichkeit gegeben werde, bei den unten genannten staatsanwaltschaften die im folgenden naeher bezeichneten akten einzusehen! auch in diesem fall sind bereits entsprechende rechtshilfeersuchen an das bundesjustizministerium in bonn gerichtet worden!

herr --lawrence-- beabsichtigt, am 16. oktober nach berlin zu reisen und wuerde gern die akte zu dem az!: 1 js 1/65 (rsha) betreffend sarajevo einsehen, die sich bei der generalstaatsanwaltschaft in berlin befindet und ereignisse in sarajevo waehrend des zweiten weltkrieges betrifft!

herr --lawrence-- plant dann, in der woche ab dem 23. oktober nach luebeck und dortmund weiterzureisen, um
1. akten zu den aktivitaeten von arvids --bajars-- waehrend des krieges einzusehen! diese akten duerften sich z.z. bei der sta luebeck befinden - az!: 2 js 394/70!
2. akten im zusammenhang mit den ermittlungen zu den aktivitaeten des dr. werner --loew-- waehrend des krieges einzusehen! diese akten duerften sich z.z. bei der sta dortmund befinden az!: 45 js 25/69.

bitte bestaetigen sie den empfang dieser mitteilung und den vorgeschlagenen zeitplan! sollten aenderungen erforderlich sein, bitten wir, uns diese mitzuteilen!

vorkehrungen fuer die uebernachtung der besucher wurden in uebereinstimmung mit dem obigen zeitplan getroffen!

vertrautlich(ausrufezeichen)! keine weitergabe dieser information
ohne vorherige zustimmung des interpol-chefs in canberra!

ip canberra,
106

zusatz bka:

nach auskunft des bmjus handelt es sich hier um polizeiliche
vernehmungen! gegen eine unmittelbare aushaendigung der ver-
nehmungsniederschriften werden von dort aus keine bedenken erhoben!

fuer lka hannover und sta verden:

absprachegemaesz wird ip canberra mitgeteilt, dasz eine termin-
aenderung vorgenommen wurde, nach der die sta verden am 20.10.89
und das lka niedersachsen in der zeit vom 21. bis 25.10.89 zur
verfuegung stehen.

sollten die anderen beteiligten stellen terminaenderungen wuen-
schen, so wird um eine entsprechende mitteilung gebeten!=

<meckenheim bka,)(st 32 - 086402/89 } ia Holzhauer J 091089 -s--

138 1165
PSHA

teletex message ttx d

(17)2225407=bkamex +
181796 krimg d

J 1 F S an 18.10. Herr C J
w ()

Der Eintrag der Fernschreiben N.374
vom 9. Oktober 1989 wird bestätigt.
Nach meinen Erkenntnissen ist
Herr Peter Lawrence - er ist am 27.
Oktober 1989 in Berlin zu erwarten.
Zur Sicherstellung liegt mir kein
31 U.T.V.

13. OKT 1989
BZ

09.10.89 17.21 uhr ++

HG

Kanzlei
Eingang am: 16. 10. 89
Gefertigt am: 16. 10. 89
W 11 F S 89

885538 bkame d
185470 stakg d

107

+ssss sta kg bln nr. 359 16.10.1989 11.25=

an das
bundeskriminalamt meckenheim
- z.hd. von herrn holzhauer -

zu: st 32 - 086402/89=

der eingang des fernschreibens nr. 374 vom 9. oktober 1989
wird bestaetigt. nach meinen erkenntnissen ist herr
peter --l a w r e n c e -- erst am 27. oktober 1989
in berlin zu erwarten.=

staatsanwaltschaft bei dem kammergericht in berlin
1 js 1/65 rsha - balke/osta - 13.10.1989 +-

nnnn

⊕

885538 bkame d
185470 stakg d

Senatsverwaltung für Justiz

BERLIN

108

Senatsverwaltung für Justiz
Salzburger Straße 21-25, D-1000 Berlin 62

Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht	
Eing. am	18. OKT. 1989
mit	Pv.
Amt.	Blatts. Bd. Akten

An die
Staatsanwaltschaft bei
dem Kammergericht

zu: 1 Js 1/65 (RSHA)

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
9352 E - IV/C 1354/89
Telefon App.-Nr.
(0 30) 7 83-1 (Verm.) 8642
(0 30) 7 83 (Durchw.)
90 (intern)
Telefax (0 30) 7 83 39 36
Telex 182 869 just d
BTX (0 30) 7 83 00 00 04 (Amt)
Bearbeiter: Herr Konarski
Datum
16. Oktober 1989

Bitte sofort vorlegen!

Betr.: Australisches Rechtshilfeersuchen in einem Ermittlungsverfahren gegen Srecko Blaz Rover wegen Mordes (NSG);

hier nur: Dienstreise des australischen Beamten
Peter Lawrence nach Berlin zwecks Einsichtnahme in deutsche Strafakten

Bezug: Fernmündliche Unterredung zwischen Herrn OStA Balke und dem Unterzeichner am 13. Oktober 1989

Anlg.: 1 Blattsammlung

Wir übersenden mit der Bitte um Kenntnisnahme Ablichtungen eines Schnellbriefs des Bundesministers der Justiz vom 6. Oktober 1989 - II B 5a-9360/3E - A8 - 2A 1542/89 - sowie der darin genannten Anlagen.

Wir haben die Rechtshilfe bewilligt und erheben im Einvernehmen mit dem BMJ gegen die erbetene Akteneinsicht durch den in den Rechtshilfeunterlagen genannten australischen Beamten im dortigen Dienstgebäude im Beisein eines deutschen Beamten keine Bedenken. Dies gilt auch für die in Betracht kommende Aushändigung von Ablichtungen aus den Sachakten.

Nach Feststellungen des Polizeipräsidenten in Berlin wird Mr. Lawrence entgegen der Ankündigung in den Rechtshilfeunterlagen erst am 27. Oktober 1989 in Berlin eintreffen.

Ggf. erforderlich werdende Absprachen mit den australischen Behörden bitten wir über die zuständige Dienststelle des Polizei-

109

präsidenten in Berlin - Dez VB 131 (Herr KHK Seehaus, interner Ruf: 970 34623) - zu treffen, welche auch hinsichtlich der Unterbringung und Betreuung des ausländischen Beamten das Erforderliche veranlassen wird.

Von der Erledigung des Rechtshilfegeschäfts bitten wir uns zu unterrichten.

Im Auftrag
Konarski

Begläubigt

Henn

Verwaltungsangestellte

100

Schnellbrief

Der Bundesminister der Justiz

II B 5a-9360/3E - A8 - 2A 1542/89

(Geschäftszeichen: bei Antwort bitte angeben)

5300 Bonn 2, den 6. Oktober 1989

Heinemannstraße 6, Postfach 20 03 65

Telefon: (02 28) 58-1

bei Durchwahl 58 4270

Teletex: 228 37 59 = BMJ

Telefax: (02 28) 58 45 25

a) Ministerium für Justiz,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Baden-Württemberg

7000 Stuttgart 1

b) Senatsverwaltung für Justiz
Salzburger Straße 21 - 25

1000 Berlin 62

c) Niedersächsisches Justizministerium

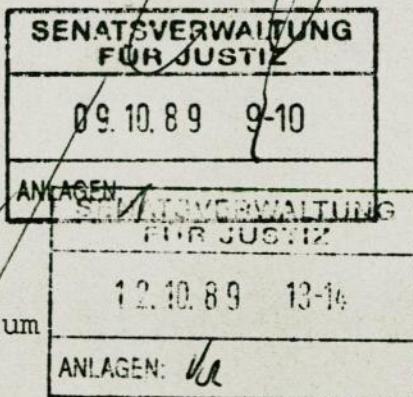
3000 Hannover 1

d) Minister der Justiz

6600 Saarbrücken 1

e) Justizminister des Landes
Schleswig-Holstein

2300 Kiel



13. Okt. 1989
Plan

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit
Australien;

hier: Ersuchen der "Sonderuntersuchungskommission" beim
australischen Generalbundesanwalt um Akteneinsicht
und Vernehmung von Zeugen in Anwesenheit australischer
Beamter in einem Ermittlungsverfahren wegen Kriegsver-
brechen

Mit 1 Blattsammlung

In der Anlage übersende ich eine Mehrfertigung der australischen Verbalnoten vom 2. Oktober 1989, 31. Juli 1987, 22. September 1989, 27. September 1989 und der Verbalnote Nr. 86/89 ohne Datum sowie jeweils zwei Mehrfertigungen der betreffenden Rechtshilfeersuchen.

Gegen die Durchführung der Rechtshilfehandlungen und die Teilnahme der genannten australischen Beamten werden von meiner Seite keine Bedenken erhoben.

Gemäß telefonischer Rücksprache mit der australischen Botschaft in Bonn sollen die Zeugen lediglich polizeilich vernommen werden. Auf die Eilbedürftigkeit wegen des in Aussicht genommenen Termins ab 16. Oktober 1989 weise ich hin.
Ich rege an, die Einzelheiten, insbesondere die Terminabsprachen auf dem Interpolwege abzuklären.

Gegen die unmittelbare Aushändigung der Erledigungsstücke an die australischen Beamten werden meinerseits ebenfalls keine Bedenken erhoben.

Es sind jeweils zwei Mehrfertigungen der Rechtshilfeersuchen beigelegt, und zwar

für Baden-Württemberg von einem Rechtshilfeersuchen,
für Berlin von einem Rechtshilfeersuchen,
für Niedersachsen von fünf Rechtshilfeersuchen,
für das Saarland von einem Rechtshilfeersuchen und
für Schleswig-Holstein von einem Rechtshilfeersuchen.

Im Auftrag

Harms

Begläubigt

Pipe
Regierungsangestellte





AM 3

Note Nr. 87/89

Az. 801/9/2

VERBALNOTE

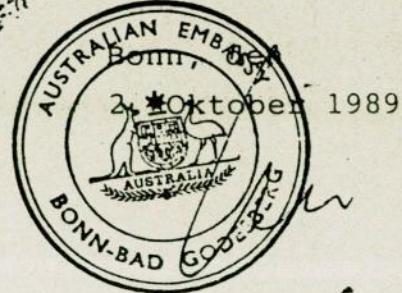
Die Australische Botschaft begrüßt das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland und beeckt sich, auf ihre Verbalnoten Nr. 84/89 vom 22. September und 86/89 vom 29. September 1989 und dem Auswärtigen Amt in der Anlage neun Rechtshilfeersuchen zu übermitteln. Diese Ersuchen beziehen sich auf den Wunsch des australischen Sonderuntersuchungsgremiums zur Untersuchung von Kriegsverbrechen, Zeugenvernehmungen beizuwohnen und Einsicht in den Akten der Staatsanwaltschaften zu erlangen.

Die Originale dieser Ersuchen sind dem Bundesministerium der Justiz übermittelt worden.

Die Australische Botschaft benutzt diesen Anlaß, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das
Auswärtige Amt
Bonn

c.c. An das
Bundesministerium der Justiz
Referat II B 5
BONN



AMB⁴

Note Nr. 52/87
801/9/2

Verbalnote

Die Australische Botschaft begrüßt das Auswärtige Amt und beeckt sich, mitzuteilen, daß kürzlich von der australischen Regierung in dem australischen Justizministerium ein Sonderuntersuchungsgremium zur Untersuchung von Beweismaterial gegen angebliche Kriegsverbrecher in Australien gebildet wurde.

Es wird geleitet von Herrn Robert Greenwood, Q.C. (Rechtsanwalt), einem früheren leitenden Mitglied der Anwaltschaft in Queensland und früheren Stellvertretenden Leiter der Anklagebehörde.

Aufgabe des Sonderuntersuchungsgremiums wird sein, die Arbeit der Menzies-Untersuchung über Kriegsverbrecher fortzuführen. Dabei wurde 1985 in Australien dokumentarisches Material zu der Einreise von Personen, die angeblich Kriegsverbrecher sind oder als solche verdächtigt werden, nach Australien untersucht. Die Untersuchung wurde durchgeführt aufgrund von Behauptungen aus einer Reihe von Quellen, daß einer beträchtlichen Anzahl von Nazi-Kriegsverbrechern in der Zeit unmittelbar nach dem Krieg die Einreise nach Australien erlaubt wurde.

Die Untersuchung umfaßte alles Material, das zu nahezu 200 Personen, denen Kriegsverbrechen vorgeworfen wurden und die seit dem Zweiten Weltkrieg nach Australien eingewandert sind, gesammelt worden war.

114

Man kam dabei zu dem Schluß, daß es eher wahrscheinlich ist als nicht, daß eine beträchtliche Zahl von Personen, die im Zweiten Weltkrieg schwere Kriegsverbrechen begangen haben, nach Australien eingereist sind und daß einige von diesen heute in Australien leben.

Das Sonderuntersuchungsgremium soll nun eine weitere Untersuchung aller Behauptungen durchführen und nach zulässigen Beweismitteln suchen. Die australische Regierung erwägt, angebliche Kriegsverbrecher anzuklagen und in Australien vor Gericht zu bringen.

Der Leiter des Gremiums beabsichtigt, in Begleitung von Herrn Robert Gray, der Ermittlungsbeamter und Beamter der Australischen Bundespolizei ist, eine Reihe von Ländern, darunter die Bundesrepublik Deutschland vom 6. bis 12. September 1987, zu besuchen, und wäre dankbar für Unterstützung der zuständigen hiesigen Behörden dabei.

Die Zwecke und Ziele des Besuchs sind allgemein:

- die Regierung des Gastlandes auf die Entschlossenheit der australischen Regierung aufmerksam zu machen, Behauptungen von Kriegsverbrechen, die durch jetzt in Australien lebende Personen begangen worden sein sollen, zu untersuchen und, wo angemessen, diesbezüglich Anklage zu erheben, wenn genügend Beweise zur Stützung der vorgebrachten Behauptungen vorliegen;
- die Regierung des Gastlandes der Entschlossenheit der australischen Regierung zu versichern, daß Maßnahmen in dieser Hinsicht nicht als Verunglimpfung einer bestimmten Volksgruppe anzusehen sind und nicht auf der ethnischen Herkunft der betroffenen Personen beruhen werden, sondern auf ihrem angeblichen Verhalten;
- der Regierung des Gastlandes die Politik der australischen Regierung in bezug auf Kriegsverbrechen und die einzelnen Rechtsverfahren, die zur Erfüllung der daraus sich ergebenden Verpflichtungen nötig sind, verständlich zu machen;

115⁶

- die Zusammenarbeit der Regierung und der Behörden des Gastlandes bei der Durchführung der Untersuchungen, die von dem Sonderuntersuchungsgremium in Verfolgung der Politik der australischen Regierung vorgenommen werden, zu ersuchen.

In der Bundesrepublik Deutschland würden Herr Greenwood und Herr Gray gern mit dem Bundesministerium der Justiz und Justizbehörden in einer Reihe von Städten, insbesondere in Hamburg und Ludwigsburg, sprechen. Zweck des Besuchs in Hamburg wäre, mit dem für Kriegsverbrechen zuständigen Staatsanwalt zu sprechen, insbesondere über den Zugang zu Unterlagen, die sich auf frühere Verfahren über Kriegsverbrechen beziehen, einschließlich Gerichtsprotokollen und Zeugenaussagen. Auch ein Besuch in Ludwigsburg ist sehr erwünscht, um entsprechende Gespräche mit dem dortigen für Kriegsverbrechen zuständigen Staatsanwalt, Herrn Dr. Alfred Streim, zu führen.

Eine Liste mit vorgeschlagenen Kontakten für die Besucher liegt an.

Der Botschaft wurde mitgeteilt, daß Herr Greenwood und Herr Gray auch das Dokumenten-Zentrum in Berlin besuchen möchten. Die Botschaft hat sich dazu direkt an dessen Direktor, Herrn Daniel Symon, gewandt, der seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Herrn Greenwood und Herrn Gray bekundet hat.

Die Botschaft wäre dankbar, wenn das Auswärtige Amt so bald wie möglich mitteilen könnte, ob der beabsichtigte Besuch von Herrn Greenwood und Herrn Gray in der Bundesrepublik Deutschland für die zuständigen Behörden passend ist.

116

Die Australische Botschaft benutzt diesen Anlaß, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn,

31. Juli 1987

An das
Auswärtige Amt
BONN



8
117

Note Nr. 84/89
Az. 801/9/2

VERBALNOTE

Die Australische Botschaft begrüßt das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland und beeckt sich, auf ihre Verbalnote Nr. 52/87 vom 31. Juli 987 und die laufenden Ermittlungen des australischen Sonderuntersuchungsgremiums zur Untersuchung von Kriegsverbrechen Bezug zu nehmen.

Drei Mitglieder des Untersuchungsgremiums werden im Oktober 1989 die Bundesrepublik erneut aufsuchen um Zeugen zu vernehmen und bei der Staatsanwaltschaft in Verden Akten einzusehen. Es handelt sich hierbei um:

Mr Paul Malone - Senior Investigator
Ms Anne Brettingham-Moore - Analyst/Researcher
Ms Miri Drucker - Investigator/Interpreter.

Die entsprechenden formellen Rechtshilfeersuchen werden dem Auswärtigen Amt demnächst zugeleitet.

Das Programm für das Untersuchungsgremium ist wie folgt geplant:

16. Oktober 1989 Zeugenvernehmung Maywald, Waldmühlenstr.
 19, Neunkirchen/Saar
17. Oktober 1989 ✓ Zeugenvernehmung Baesse,
 Aspergstr. 9, Forchheim Dr. Emmendingen
19. Oktober 1989 ✓ Zeugenvernehmung Ziegler
 Iburger Str. 182, 4500 Osnabrück
20. Oktober 1989 Zeugenvernehmung Haensell,
 Auf dem Steinkamp 7, 2805 Stuhr-Brinkum
23. Oktober 1989 Zeugenvernehmung Hoffmann-Breiter
 Auf der Waage 22, 2988 Stuhr-Brinkum
24. Oktober 1989 Staatsanwaltschaft Verden
25. Oktober 1989 Zeugenvernehmung Lange
 Leibnitzstr. 18, 3130 Luechow
27. Oktober 1989 Weiterflug nach Tel Aviv ab Frankfurt

Ur 2 Dolen (RH-Finden?)

Fr. 28.9.89 (B.10)



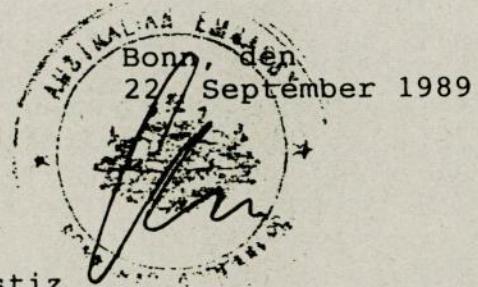
9
118

-2-

Die Australische Botschaft benutzt diesen Anlaß, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das
Auswärtige Amt
Bonn

c.c. Bundesministerium der Justiz
Referat II B 5
BONN





10

119

Note Nr. 85/89
Az. 801/9/2

VERBALNOTE

Die Australische Botschaft begrüßt das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland und beeindruckt sich, auf ihre Verbalnoten Nr. 52/87 vom 31. Juli 1987 und 84/89 vom 22. September 1989 Bezug zu nehmen.

Das Sonderuntersuchungsgremium zur Untersuchung von Kriegsverbrechen bittet um Feststellung der gegenwärtigen Anschriften von weiteren Personen, die möglichst auch in der Zeit 16. bis 27. Oktober 1989 von Herrn Malone, Frau Brettingham-Moore und Frau Drucker vernommen werden sollen. Die betreffenden Rechtshilfeersuchen werden dem Auswärtigen Amt zugeleitet. Es handelt sich hierbei um folgende Personen:

- ✓ BRENNER, Georg
Geb. 11.6.24 in Dobring/Siebenbuergen
Anschrift: Plochingen, Kreis Esslingen, Donau-Schwaben-Weg 6 (13.6.62)
- ✓ DICK, Jakob
Geb. 6.5.16 in Orenburg
Anschrift: Berlin-Dahlem, Reichshoferstraße 3 (5.9.62) *Vor. 9352-795/89*
- ✓ GIERSCH, Johann
Geb. 17.12.16 in Meldorf/Rumänien
Anschrift: Weyarn, Miesbach, H.Nr. 80 (30.3.62)
- ✓ MAY, Josef
Geb. 24.6.21 in Batsch, Oezaci/Yugoslawien
Anschrift: Stepanskirchen, Schoemergerstraße 16 (12.12.62)
- ✓ REITER, Lukas,
Geb. 14.8.25 in Weindorf
Anschrift: Gerstetten, Heidenheim/Brenz, Neue Straße 2 (7.6.62)
- ✓ REXHEUSER, Max
Geb. 9.11.14 in Steinach/Thüringen
Anschrift: Coburg, Roentgenweg 1 (4.10.62)
- ✓ SEDLATSCHEK, Anton
Geb. 20.7.26 in Visegard (Ungarn)
Anschrift: Rechtenstein Lk Ehinger (Donau)
Orstrasse 33 (13.8.62)



11

120

-2-

Die Australische Botschaft benutzt diesen Anlaß, das
Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung
zu versichern.



An das
Auswärtige Amt
Bonn

c.c. Bundesministerium der Justiz
Referat II B 5
Bonn



12

121

Note Nr. 86/89
Az. 801/9/2

VERBALNOTE

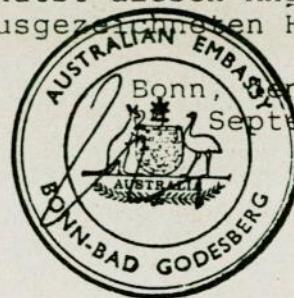
Die Australische Botschaft begrüßt das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland und beeindruckt sich, auf ihre Verbalnoten Nr. 52/87 vom 31. Juli 1987 und Nr. 84/89 vom 22. September 1989 Bezug zu nehmen und ergänzend zu Note Nr. 84/89 folgendes mitzuteilen:

Die Zusammensetzung der Gruppe hat sich geändert und zwar werden nunmehr Mr Peter Lawrence, Mr Keith Conwell und Frau Heike Klimaschka sich anschliessen. Das Sonderuntersuchungsgremium besteht für die Zeit 16. bis 27. Oktober 1989 aus sechs Personen, die ebenfalls in dem formellen Rechtshilfeversuchen namentlich aufgeführt werden.

Diese Gruppe möchte während der genannten Zeit zusätzlich die Akten der Staatsanwaltschaften in Berlin und Lübeck durchsehen. Einzelheiten über die dort zu untersuchenden Akten und Akten der Staatsanwaltschaft Verden werden ebenfalls in dem Rechtshilfeversuchen aufgeführt.

Die Botschaft bedauert die vielen Änderungen/Ergänzungen, die bei der Planung dieses Besuches stattgefunden haben, die auf den Wunsch zurückzuführen sind, möglichst viele Aufgaben innerhalb einer Auslandsreise einer Gruppe des Sonderuntersuchungsgremiums einzufügen.

Die Australische Botschaft benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.



An das
Auswärtige Amt
Bonn

c.c.
Bundesministerium der Justiz
Referat II B 5
BONN



Berlin

13
A22

The Competent Authorities
Federal Republic of Germany

The Attorney-General of Australia, by his delegate MARGARET JACKSON, makes the following request for assistance in relation to investigations being undertaken by the Special Investigations Unit, in allowing members of the Special Investigations Unit to examine files currently held in the GENERAL STAATSANWALTSCHAFT, BERLIN in relation to the investigation into the activities of the RSHA in SARAJEVO, in particular file number 1 JS 1/65 [RSHA] RE SARAJEVO.

Reason for Request

The Government of Australia is currently investigating allegations that persons who committed war crimes in Europe during World War II, migrated to Australia after the war and are now either citizens or residents of Australia. The Government of Australia has recently passed legislation, namely the War Crimes Amendment Act 1988, which will enable persons accused of such war crimes to be prosecuted in the ordinary criminal courts in Australia.

The war crimes allegations mentioned in the preceding paragraph are being investigated by the Special Investigations Unit, which is responsible to the Attorney-General of Australia. The Attorney-General is the first law officer of the Commonwealth of Australia and is ultimately responsible for investigations and proceedings relating to criminal matters arising under federal law. On behalf of the Australian Government, Members of the Special Investigations Unit are legally competent to undertake investigations into allegations that such war criminals are either citizens or residents of Australia and are legally competent to gather evidence which will enable such war criminals to be prosecuted in Australian criminal courts.

The Special Investigations Unit is currently investigating an allegation that an Australian citizen, SRECKO BLAZ ROVER, was appointed a Member of a Ustashi Mobile Court Martial in Sarajevo following the Nazi occupation of Croatia. It is alleged that Rover held this position from 24 June 1941 until 8 September 1941 and was responsible for the deaths of a large number of people, namely Jews, Serbs and communists, condemned by the Mobile Court Martial. It is alleged that Rover subsequently underwent Nazi security and intelligence training in Germany and after being commissioned in the Ustashi in 1943 became a member of PAVELIC's personal bodyguard.

ROVER was born in Sarajevo, Yugoslavia in 1920 and migrated to Australia in 1950 from Italy. He is currently living in the state of Victoria and received Australian citizenship in 1956.

122

During the course of its inquiries the Special Investigations Unit has established that certain documents held in the GENERAL STAATSANWALTSCHAFT, BERLIN may be relevant to the investigation of the allegations against Rover, namely the documents in file number 1 JS 1/65 [RSHA] Re Sarajevo.

The Special Investigations has been able to substantiate a number of the allegations against Rover and in the event that sufficient evidence can be located by the Special Investigations Unit to implicate him in the commission of war crimes it is likely that he will be prosecuted in Australia on charges of murder and conspiracy to murder, under the War Crimes Amendment Act, 1988.

The Law

The Australian legislation which would enable the prosecution of ROVER in Australia in respect of war crimes allegedly committed by him is, firstly, the War Crimes Amendment Act 1988 and secondly, the relevant criminal law of the State or Territory in which he resides when charged with an offence under the War Crimes Amendment Act 1988.

The relevant provisions of the War Crimes Amendment Act 1988 are sections 6, 7 and 9, the relevant sub-sections of which are as follows:

"6.(1) An act is a serious crime if it was done in a part of Australia and was, under the law then in force in that part, an offence, being:

- (a) murder;
- (b) manslaughter;
- (c) causing grievous bodily harm;
- (d) wounding;
- (e) rape;
- (f) indecent assault;
- (g) abduction, or procuring, for immoral purposes;
- (h) an offence (in this paragraph called the 'variant offence') that would be referred to in a preceding paragraph if that paragraph contained a reference to:
 - (i) a particular intention or state of mind on the offender's part; or
 - (ii) particular circumstances of aggravation; necessary to constitute the variant offence;
- (j) an offence whose elements are substantially the same as the elements of an offence referred to in any of paragraphs (a) to (h), inclusive; or

(k) an offence of:

- (i) attempting or conspiring to commit;
- (ii) aiding, abetting, counselling or procuring the commission of; or
- (iii) being, by act or omission, in any way, directly or indirectly, knowingly concerned in, or party to, the commission of;

an offence referred to in any of paragraphs (a) to (j), inclusive.

(2) ...

(3) An act is a serious crime if:

- (a) it was done at a particular time outside Australia; and
 - (b) the law in force at that time in some part of Australia was such that the act would, had it been done at that time in that part, be a serious crime by virtue of subsection (1).
- (4) The deportation of a person to, or the internment of a person in, a death camp, a slave labour camp, or a place where persons are subjected to treatment similar to that undergone in a death camp or slave labour camp, is a serious crime."

"7.(1) A serious crime is a war crime if it was committed:

- (a) in the course of hostilities in a war;
- (b) in the course of an occupation;
- (c) in pursuing a policy associated with the conduct of a war or with an occupation; or
- (d) on behalf of, or in the interests of, a power conducting a war or engaged in an occupation.

(2) ...

(3) A serious crime is a war crime if it was:

- (a) committed:
 - (i) in the course of political, racial or religious persecution; or
 - (ii) with intent to destroy in whole or in part a national, ethnic, racial or religious group, as such; and

(b) committed in the territory of a country when the country was involved in a war or when territory of the country was subject to an occupation."

"9.(1) A person who:

- (a) on or after 1 September 1939 and on or before 8 May 1945; and
- (b) whether as an individual or as a member of an organisation; committed a war crime is guilty of an indictable offence against this Act."

ROVER is currently residing in the State of Victoria. The Victorian law relating to murder is found at the Common Law and in relation to conspiracy to commit murder is found in section 321(1) of the Victorian Crimes Act 1958, which provides as follows:

"321.(1) Subject to this Act, if a person agrees with any other person or persons that a course of conduct shall be pursued which will involve the commission of an offence by one or more of the parties to the agreement, he is guilty of the indictable offence of conspiracy to commit that offence."

Urgency

There is some urgency in this request in that members of the Special Investigations Unit were recently in the Federal Republic of Germany and one member, Mr Peter Lawrence is now due to return to the Federal Republic of Germany, from Israel, on 22 September 1989. He currently intends to remain in the Federal Republic of Germany until 20 October when he will return to Australia.

Reciprocity

Australia is able to offer the Federal Republic of Germany the same assistance in the case of the Federal Republic of Germany making a similar request of Australia.

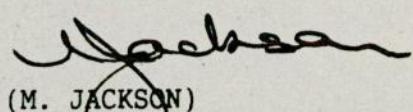
The Request

It is requested that the competent authorities of the Federal Republic of Germany -

- (a) authorise and allow the following member of the Special Investigations Unit to have access to file number 1 JS 1/65 [RSHA] Re Sarajevo, or any related files or materials, held at the General Staatsanwaltschaft, Berlin, concerning events in Sarajevo during World War II.

The relevant member of the Special Investigations Unit will be Mr Peter Lawrence.

- (b) allow such access to the said files in General Staatsanwaltschaft in Berlin, or such other office or place where the files may be located, on 16 October 1989 and thereafter until the said files have been examined by Mr Lawrence.
- (c) authorise and allow the Special Investigations Unit to order and obtain copies of any documents or photographs that are considered relevant to the investigations being undertaken by the Special Investigations Unit.



(M. JACKSON)
Acting First Assistant Secretary
Criminal Law and Law Enforcement Division
Attorney-General's Department
CANBERRA ACT 2600
AUSTRALIA

15 September 1989



18

M7

Die zuständigen Behörden der
Bundesrepublik Deutschland

Der Generalbundesanwalt von Australien macht durch seine bevollmächtigte Vertreterin, MARGARET JACKSON, das folgende Ersuchen zur Unterstützung in bezug auf Ermittlungen, die von der "Sonderuntersuchungskommission" unternommen werden, in dem die Mitglieder der "Sonderuntersuchungskommission" die Genehmigung erhalten, Akten in bezug auf die Ermittlung über die Tätigkeiten des Reichssicherheitshauptamtes in Sarajevo, insbesondere Aktenzeichen 1 JS 1/65 [RHSA - Reichssicherheitshauptamt] in bezug auf Sarajevo, die z.Zt. bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin zu finden sind.

Ersuchensgrund

Die australische Regierung untersucht z.Zt. Anschuldigungen gegen Personen, welche in Europa während des Zweiten Weltkrieges Kriegsverbrechen begangen haben und nach dem Krieg nach Australien auswanderten und jetzt entweder australische Staatsbürger sind oder ihren Wohnsitz in Australien haben. Kürzlich hat die australische Regierung ein Gesetz erlassen, nämlich das "Kriegsverbrechens-Ergänzungsgesetz 1988", welches dazu ermächtigt, die Angeschuldigten, die solche Kriegsverbrechen begangen haben, in einem Gericht für Strafsachen in Australien strafrechtlich zu verfolgen.

Die Kriegsverbrechensanschuldigungen, die im vorigen Absatz erwähnt werden, werden von der "Sonderuntersuchungskommission", die dem Generalbundesanwalt in Australien verantwortlich ist, untersucht. Der Generalbundesanwalt ist der Kronanwalt des Australischen Bundes "Commonwealth", und ist letztlich verantwortlich für Strafsachen, die sich aus dem Bundesgesetz ergeben. Im Auftrag der australischen Regierung sind die Mitglieder der "Sonderuntersuchungskommission" vom Gesetze her berechtigt, Anschuldigungen, daß solche Kriegsverbrecher entweder australische Staatsbürger sind oder ihren Wohnsitz in Australien haben, zu untersuchen, und sind vom Gesetze her berechtigt, Beweismaterial zu sammeln, welches ihnen ermöglichen wird, solche Kriegsverbrecher in australischen Gerichten für Strafsachen strafrechtlich zu verfolgen.

Die "Sonderuntersuchungskommission" ermittelt z.Zt eine Behauptung, daß ein australischer Bürger, SRECKO BLAZ ROVER, folgend der Nazi-Besetzung in Kroatien als Mitglied des Ustasha beweglichen Militärgerichtes war. Es wird behauptet, daß Rover diese Stellung vom 24. Juni 1941 bis zum 8. September 1941 innehatte und war für die Ermordung einer großen Anzahl von Juden verantwortlich, nämlich Juden und Kommunisten die von dem beweglichen Militärgericht verurteilt wurden. Es wird behauptet, daß Rover anschließend Nazi Sicherheits - und Abwehrabsbildung in Deutschland mitmachte und nachdem er bei der Ustasha in Jahre 1943 in Dienst gestellt wurde, ein Mitglied der PAVELIC Leibgarde wurde.

ROVER wurde im Jahre 1920 in Sarajevo, Jugoslawien geboren und wanderte im Jahre 1950 von Italien nach Australien aus. Er lebt z.Zt. im Bundesstaat Viktoria und erwarb 1956 die australische Staatsangehörigkeit.

In Folge deren Ermittlungen hat die "Sonderuntersuchungskommission" festgestellt, daß bestimmte Dokumente, nämlich die Dokumente in Aktenzeichen 1 JS 1/65 [Reichssicherheitshauptamt] in bezug auf Sarajevo, die bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin zu finden sind, vielleicht zur Ermittlung der Behauptungen sachdienlich sein könnten.

Die "Sonderuntersuchungskommission" konnte einige Behauptungen gegen ROVER erhärten und im Falle, daß die "Sonderuntersuchungskommission" hinreichendes Beweismaterial finden kann, um ihn zu verwickeln ist es möglich, daß er in Australien unter dem "Kriegsverbrechen-Ergänzungsgesetz 1988" wegen mehrfachen Mordes und Verabredung zum Mordkomplott strafrechtlich verfolgt wird.

Das Gesetz

Die australische Gesetzgebung, welche die strafrechtliche Verfolgung von ROVER wegen Kriegsverbrechen, die von ihm angeblich begangen wurden, in Australien ermöglichen würde, ist zunächst das "Kriegsverbrechens-Ergänzungsgesetz 1988" und zweitens das entsprechende Strafrecht des Staates oder Territoriums, in welchem sie wohnhaft ist, wenn er unter dem "Kriegsverbrechens-Ergänzungsgesetz 1988" mit einer Straftat angeklagt wird.

Die zuständigen Bestimmungen des "Kriegsverbrechens-Ergänzungsgesetz 1988" sind die Paragraphen 6, 7, und 9, die zuständigen Unterparagraphen lauten wie folgt:

"6.(1) Eine Tat ist ein schweres Verbrechen, wenn es in einem Teil Australiens begangen wurde und gemäß des Gesetzes, welches damals in diesen Teil Rechtsgültigkeit hatte, eine Straftat war, nämlich:

- (a) Mord;
- (b) Totschlag;
- (c) Verursachen von schweren Körperverletzungen;
- (d) Verletzungen;
- (e) Vergewaltigung;
- (f) Notzucht;
- (g) Entführung oder Verschaffen für unmoralische Zwecke;
- (h) eine Straftat (in diesem Absatz genannt "variant offence", d.h. bestimmte Straftat), auf die im vorhergehenden Absatz hingewiesen wird, wenn dieser Absatz Bezug nimmt auf:
 - (i) eine bestimmte Absicht oder Intention des Täters; oder

MS

(ii) bestimmte erschwerende Umstände;

welche notwendige Bestandteile einer "bestimmten Straftat" sind.

(j) eine Straftat, deren Bestandteile im wesentlichen den Bestandteilen einer Straftat auf die in irgendeinem Absatz (a) bis (h) einschließlich hingewiesen wird, entsprechen; oder

(k) eine Straftat:

(i) der Versuch oder die Verabredung zur Begehung;

(ii) die Beihilfe, Beeinflussung oder das Verursachen der Begehung; oder

(iii) durch Handlung oder Unterlassung, auf irgendwelcher Weise, direkt oder indirekt, vorsätzliche Beteiligung an der Begehung;

einer Straftat, auf die in irgendeinem der Absätze (a) bis (j) hingewiesen wird.

(2) ...

(3) Eine Tat ist ein schweres Verbrechen, wenn:

(a) sie zu einem bestimmten Zeitpunkt außerhalb Australien verübt wurde; und

(b) das zu jener Zeit in einem Teil Australiens gültige Gesetz so verfasst war, daß die Straftat, falls sie zu jener Zeit verübt worden wäre, ein schweres Verbrechen gemäß Unterparagraph (i) dargestellt hätte.

(4) Die Deportation oder Internierung einer Person in einem Todeslager oder Zwangsarbeitslager oder in einem Ort, in welchem Personen einer ähnlichen Behandlung wie in einem Todeslager oder Zwangsarbeitslager ausgesetzt wurden, stellt ein schweres Verbrechen dar."

"7.(1) Ein schweres Verbrechen ist ein Kriegsverbrechen, wenn es:

(a) im Verlaufe von Feindseligkeiten im Kriege;

(b) im Verlaufe einer Besetzung;

(c) bei Verfolgung einer Politik im Zusammenhang mit den Führung eines Krieges oder einer Besetzung; oder

(d) im Auftrag von, oder im Interesse einer Macht, welche in einer Kriegsführung oder einer Besetzung begriffen ist; begangen wurde.

(2) ...

(3) Ein schweres Verbrechen ist ein Kriegsverbrechen, wenn es:

(a) begangen wurde:

- (i) im Verlaufe einer politischen, rassischen oder religiösen Verfolgung; oder
 - (ii) mit der Absicht, ganz oder teilweise eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe, als solche zu zerstören; und
- (b) begangen wurde, in einem Staatsgebiet von einem Land, als das Land in einem Krieg verwickelt war oder als das Staatsgebiet des Landes einer Besatzung unterworfen war."

"9.(1) Eine Person, die:

- (a) am oder nach dem 1. September 1939 u. am oder vor dem 8. Mai 1945; und
- (b) sei es als eine Einzelperson oder als ein Organisationsmitglied;

ein Kriegsverbrechen begangen hat, macht sich einer Straftat gegen dieses Gesetz schuldig."

ROVER lebt z.Zt. im Staat Viktoria. Das Gesetz Viktorias, das sich auf Mord und Verabredung zum Mordkomplott bezieht, ist im Gewohnheitsrecht für Mord und im Paragraph 321(1) des "Victorian Crimes Act 1958" enthalten, welcher folgendermaßen lautet:

"321.(1) Unter diesem Gesetz macht sich eine Person, welche sich mit einer anderen Person bezüglich einer Vorgehensweise verabredet, die das Begehen einer Straftat durch einen oder mehrere Beteiligte an der Verabredung zum Gegenstand hat, einer Straftat oder der Verabredung zur Straftat schuldig.

Außerst Dringlich

Dieses Ersuchen ist äußerst Dringlich indem, Mitglieder unserer "Sonderuntersuchungskommission" sich vor kurzem in der Bundesrepublik Deutschland aufhielten, und ein Mitglied, Herr Peter Lawrence, jetzt am 22. September 1989 von Israel in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren wird. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt beabsichtigt er, sich bis zum 20. Oktober in der Bundesrepublik Deutschland aufzuhalten, nach welchem Zeitpunkt er nach Australien zurückkehren wird.

A39

Gegenseitigkeit

Australian erklärt sich bereit, der Bundesrepublik Deutschland in ähnlichen Fällen Hilfe zu leisten, falls um solche Hilfe von der Bundesrepublik Deutschland ersucht werden sollte.

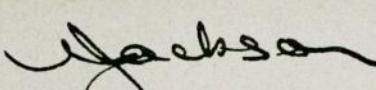
Ersuchen

Es wird ersucht, daß die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland -

- (a) dem nachstehenden Mitglied der "Sonderuntersuchungskommission" die Genehmigung erteilen und Zugang gewähren zu Aktenzeichen 1 JS 1/54 [Reichssicherheitshauptamt] in bezug auf Sarajevo, oder irgendwelche ähnliche Akten oder Materialien die sich auf die Ereignisse des Zweiten Weltkrieges in Sarajevo beziehen und bei der Generalstaatsanwaltschaft zu finden sind.

Das dafür zuständige Mitglied der "Sonderuntersuchungskommission" ist Herr Peter Lawrence.

- (b) diesen Zugang zur Generalstaatsanwaltschaft in Berlin oder anderen Ämtern oder Stellen, in welchen sich die - Akten befinden mögen, zu gewähren, und zwar am 16. October 1989 und während der darauffolgenden Zeit, bis Herr Lawrence die besagten Akten durchgesehen hat.
- (c) die Genehmigung erteilen und der "Sonderuntersuchungskommission" gestatten, Kopien von Dokumenten oder Photos, welche für die Untersuchungen, die von der "Sonderuntersuchungskommission" unternommen werden, als erheblich erachtet werden, zu bestellen und daß diese zugesandt werden.



(M. JACKSON)

Acting First Assistant Secretary
Criminal Law and Law Enforcement Division
Attorney-General's Department
CANBERRA ACT 2600
AUSTRALIA

Fundstellen zum Komplex Kroatien

M. 127, 112 PHA

Teil A Seiten 5, 82, 167 207, 227, 228

Teil B Seiten 314-316 / 581

Teil C Seiten 716-723

Die dort genannten Beweismittel befinden sich in folgenden
Ordnern:

BO (grün)	940/41	Ordner	83
"	3013/42g(1319)	"	77
"	490/42gRs(1618)	"	78
"	41/42gRs(370)	"	77
BO (grau)	RSWA Organisation 1.6.44 Seite 1-4	"	56 (erster Halbheft)
BO (Blau)	Kroatien	"	69
BO (gelb)	Auschwitz Kalendarium	nicht mehr verfügbar	

133

Vfg.

- ✓ 1) Zu berichten (mit Leseschrift)

An die
Senatsverwaltung für Justiz

Betrifft: Australisches Rechtshilfeersuchen in einem Ermittlungsverfahren gegen Srecko Blaz Rover wegen Mordes (NSG)

hier nur: Dienstreise des australischen Beamten
Peter Lawrence nach Berlin zwecks Einsichtnahme in deutsche Strafakten

Anordnung vom 16. Oktober 1989 - 9352 E - IV/C 1354/89 -

Herr Peter Lawrence hat heute Einsicht in die hiesigen Vorgänge genommen, ~~und Akte~~ soweit sie den örtlichen Komplex Kroatien betreffen.

- 2) Herrn C h e f *den 30.10.89*
mit der Bitte um Kenntnisnahme
(Bl. 108, 109, 127, 128, 132 HA)

- 3) Wieder weglegen.
Berlin, den 27. Oktober 1989

*✓ Aff 26.10.89 / tel.
Luz/Schr., 105.
+ ab*

27.10.89

M

27. Oktober 1989

2154

134

1 Js 1/65 (RSHA)

An die
Senatsverwaltung für Justiz

Betrifft: Australisches Rechtshilfeersuchen in einem Ermittlungsverfahren gegen Srecko Blaz Rover wegen Mordes (NSG);
hier nur Dienstreise des australischen Beamten
Peter Lawrence nach Berlin zwecks Einsichtnahme
in deutsche Strafakten

Anordnung vom 16. Oktober 1989 - 9352 E - IV/C 1354/89 -

Herr Peter Lawrence hat heute Einsicht in die hiesigen Vorgänge genommen, soweit sie den örtlichen Komplex Kroatien betreffen.

Grauhan
Leitender Oberstaatsanwalt

Begläubigt

Justizangestellte

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht**

1451 E 51/89

Gesch.-Nr. bitte stets angeben!

Ablichtung aus
3AR 313/89

Turmstraße 91, den

D-1000 Berlin 21

Fernruf: Vermittlung 39 79-1

Durchwahl/Apparat 39 79-

(Im Innenbetrieb 9 33)

Telex-Nr.: 181 796 krimg. d.

Telefax-Nr.: 39 79-33 10

Sprechstunden:

Montags bis freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr

27. November 1989

3453/2767

135

Der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht, Turmstr. 91, D-1000 Berlin 21

An die
Senatsverwaltung für Justiz

über den

Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

Eing. am 28. NOV. 1989

M. G.
mit 8 Anf. Blatts. Bd. Akten

1. DEZ. 1989

Betrifft: Rechtshilfeersuchen der australischen Regierung;

hier: Akteneinsicht

Anlage: 1 Fernschreiben in Ablichtung

Berichtsverfasser: Staatsanwalt Zuppke

Das in Ablichtung beigefügte, an mich gerichtete Fernschreiben des Bundeskriminalamts überreiche ich mit der Bitte um Kenntnisnahme. Ich habe keine Bedenken, die ersuchte Akteneinsicht zu gewähren.

Über den Inhalt des Fernschreibens hinausgehende Einzelheiten sind mir bisher nicht bekannt.

Treppe

V.

Begläubigt

Pollwitz
Justizangestellte

1 Erst- und Zweitsschrift mit Sichtvermerk
Datum u. AZ - (Erst- u. Zweitsschrift z. U.) -
versehen und unter Beif. d. Anf. an den
Sen. f. J. - die STA b. d. LG. Bln. -
weiterleiten - übersenden.

Zusatz:

Hinweis des im Telex Nr. 911
des BKA vom 23. Nov. 1989
geauflöten Vorgangs 1 J. 1. 65 (R 544)
wird auf die dortige Auordnung

schr

136

vom 16. Oktober 1989 - 9352E - IV/C 1354.55 -
sind die Leichen bereit vom 27. Oktober
1989 - 18.1.65 (RSR+) - überwiesen.

2) alle von Bl. 1-3 fertigen und 25.0
Vorhang 18.1.65 (RSR+) nehmen

3) BT Raum

4) Def.

Bl. d. 30 | Nov. 1989

O. 29/II

ff. 30.11.891 kl.
Zu 1 SV un. 245., 10s.
Zu 2 Abt.
+ ab un. abt.

Eingegangen um: 23. 11.89
um 13.05

3665V
9
am: 23. NOV. 89 ! um 13.55 Uhr 137
Hf

181796 knimg d
(17)2225407=bkamex

teletex message ttx d

Fernmündlich Nachricht vom Eingang

am: 23. NOV. 89 ! um 13.55 Uhr 137

+sss bumebk rr 00911 2311 1056=

01 boor bmjus (rachr.)
02 stuttgart sta - 17 js - 2346/68
03 frankfurt sta - 4 js 901/62
04 bielefeld sta - 5 ks 1/65
05 braunschweig sta - 2 ks 1/63
06 bochum sta - 16 ks 1/70
07 karlsruhe sta - 3 a ks 2/49, 2vrs 202/59
08 kassel sta - 3 a ks 1/61, 3 ajs 72/60
09 berlir sta - 3 pks 1/62 - 1 js 1/65
10 muercher sta coem 1 - coem 1 js 21/64
11 muercher sta coem 2
12 luereburg sta
13 ulm sta - ks 2/57
14 saarbruecker sta - 6 ks 2/62
15 gieszer sta - 2 ks 1/63=

interpol carberca uebermittelte das rachfolgerde ensucher:

die australische regierung fuehrt gegenwaertig ermittlungen aufgrund vor behauptungen durch, wonach personen, die im 2. weltkrieg in europa kriegsverbrecher begangen haben, nach dem krieg nach australien ausgewandert und jetzt entweder einwohnen bzw. standen vor australien seither sollten. die australische regierung hat kuerzlich ein gesetz verabschiedet, naemlich der 'war crimes amendment act 1988', wonach personen, die damalige kriegsverbrecher beschuldigt werden, vor den normalen gerichten fuer strafsachen in australien abgeurteilt werden koennen.

der im vorstehender absatz genannte behauptungen wegen kriegsverbrechen geht die spezialermittlungseinheit (siu), die der australischen kriminalstaat untersteht, nach! angehoerige dieser abteilung sind berechtigt, fuer die australische regierung ermittlungen wegen behauptungen durchzufuehren, dass damalige kriegsverbrecher entweder staatsangehoerige oder einwohnen vor australien sind, und sie sind auch dazu berechtigt, beweismittel zu sammeln, die die Verfolgung damaliger kriegsverbrecher von australischer gerichten fuer strafsachen ermoeglich.

zur Zeit beabsichtigt die siu, im Zusammenhang mit dieser beschuldigung wegen kriegsverbrechen rachforschungen in den bundesstaaten durchzufuehren. Leiter dieser ermittlung ist prof. konrad --kwiet--, der vor der siu als leiter des historischen beraters herangezogen wurde. prof. kwiet wird die rachforschungen koordinieren, an derer auch folgende angehoerige der siu, die als berater dieser dienststelle fungieren, naemlich dr. cuth --bier--, dr. mantir --dear--, prof. richard --breitmar-- und herr peter --lawrence-- teilnehmen.

im Rahmen dieser rachforschungen werden die vorgerichteten angehoerigen der siu die rachfolgend aufgefuehrter staatsanwaltschaften aufsuchen um Einsicht in dort eingesetzte Urteile zu erhalten.

Schalter aufsuchen, um eirsicht ir dort eiriley-fue unterlager zu nehmen. diese unterlager werden ebenfalls noch naehern beschreiber.

offizielle ersucher um rechtshilfe wunder bezueglich jeder staatsarwalschaft sowie der ertsprecher der unterlager ar das burdesjustizmiristerium ir borr uebersardt.

bitte ermoeglicher sie es der gerarrter siu-argehoeriger, die folgerder unterlager bei der folgerder staatsarwalschafter eirzuseher:

1. staatsarwalschaft stuttgart - eirsicht ir der emillungsakte --dimitrij kosmowicz--, az. 17 js 2346/68: diese ueberpruefurger werden vermutlich zwischer dem 29.11.89 und erde dezember 1989 vor dr. ruth bier oder dr. martir dear durchgefuehrt.
2. oberstaatsarwalschaft am landgericht frankfurt - eirsicht ir die strafverfolgungsakte --kuhr-- u.a., az.: 4 js 901/62 (moeglicherweise befirder sich diese akter im staatsarchiv ir wiesbader). diese ueberpruefurger werden vermutlich vor dr. ruth bier oder dr. martir dear zwischer dem 11.12. und erde dezember 1989 durchgefuehrt.
3. staatsarwalschaft am landgericht bielefeld - ueberpruefung der akte 'eirsatzgruppe zbv', az.: 5 ks 1/65: diese ueberpruefurger werden vermutlich zwischer dem 04.12. und erde dezember 1989 vor dr. ruth bier oder dr. martir dear durchgefuehrt werden.
4. staatsarwalschaft am landgericht braunschweig - eirsicht ir die strafverfolgungsakte --magill--, az.: 2 ks 1/63: diese ueberpruefurger werden vermutlich vor dr. ruth bier oder dr. martir dear ertweder am oder rach dem 04.12.89 durchgefuehrt.
5. staatsarwalschaft am landgericht bochum - eirsicht ir die strafverfolgungsakte august --huft--, az.: 16 ks 1/70: moeglicherweise befirder sich diese akter beim staatsarchiv ir muerster. diese ueberpruefurger werden vermutlich vor dr. ruth bier oder dr. martir dear am oder rach dem 04.12.89 durchgefuehrt.
6. staatsarwalschaft karlsruhe - ueberpruefung der strafverfolgungsakter --ruebe--, az.: 3 a ks 2/49 und 2 vrs 202/59: diese ueberpruefurger werden vermutlich vor dr. ruth bier oder dr. martir dear am oder rach dem 01.01.89(?) durchgefuehrt.
7. staatsarwalschaft kassel - eirsicht ir die strafverfolgungsakter --lechthaler-- und --paperkont--, az.: 3 a ks 1/61 und 3 a js 72/60: diese ueberpruefurger werden vermutlich vor dr. ruth bier oder dr. martir dear am oder rach dem 04.12.89 durchgefuehrt.
8. staatsarwalschaft am landgericht berlir - eirsicht ir
a) die ermittlungsakter betreffend litauer, az.: 3 pks 1/62
b) die akter betreffend -rsha-, az.: 1 js 1/65 (rsha)?
diese ueberpruefurger werden vermutlich durch prof. kwiet, prof. breitmar und herrr lawerce zwischer dem 20.12.89 und 20.01.90 durchgefuehrt.
9. staatsarwalschaft muercher - eirsicht ir die strafverfolgungsakte --friedrichsor--, az. noem 1 js 21/64: die uebenpruefurger werden vermutlich vor dr. ruth bier oder dr. martir dear am oder rach dem 20.01.90 gefuehrt.
10. staatsarwalschaft luereburg - eirsicht ir die strafverfolgungsakte --noeder--! diese ueberpruefurger werden vermutlich vor dr. ruth bier oder dr. martir dear am oder rach dem 20.01.90 durchgefuehrt.
11. staatsarwalschaft am landgericht ulm - eirsicht ir die ermittlungsakte betr. litauer, az.: ks 2/57: diese ueberpruefurger werden vermutlich vor dr. ruth bier oder dr. martir dear am oder rach dem 20.01.90 durchgefuehrt.
12. staatsarwalschaft am landgericht saarbruecker - eirsicht ir die ermittlungsakte poler - az.: 6 ks 2/62: diese ueberpruefurger werden vermutlich vor dr. ruth bier oder dr. martir dear am oder rach dem 20.01.90 durchgefuehrt.
13. staatsarwalschaft am landgericht gieszer - eirsicht ir die ermittlungsakte poler - az.: 2 ks 1/63: diese ueberpruefurger

13P

ermittlungsakte poler - az.: 2 ks 1/63: diese ueberpruefungen
wurden vermutlich vor dr. euth bier oder dr. martir dear am oder
rach dem 20.01.90 durchgefuehrt.

durch urvochergesehene umstaerde koerrter sich die obiger dater
bzw. die zusammensetzung der siu-gruppe noch aerde. sollte
dies eirtreter, wird prof. kwiet sich mit der australischer bot-
schaft ir borr ir verbirdung setzer, die jederzeit ueber der
fortgarg der rachforschurgen auf dem laufender seir wind (sach-
bearbeiter: frau margaret --adamsor--, tel: 2 28 - 8 10 31 24,
und frau werdy --marth--, tel: 2 28 - 8 10 31 32).=

meckerheim bka, st 32 - 086042/89 - ia holzhauen, khk 231189-j--

teletex message ttx d

(17)2225407=bkamex ♦
181796 krimg d

23.11.89 13:05 uhr ++

~~Der Senator für Justiz-~~
~~und Bundesangelegenheiten~~

~~Justiz~~

Senatsverwaltung
für Justiz

Salzburger Straße 21-25
D-1000 Berlin 62

BERLIN

BERLIN

140

GeschZ.	(0 30) 7 83-1 (Verm.) 7 83 (Durchw.) (90) Intern	App.-Nr.	Datum
Betr.	Herr Hergt	8643	12.12.89

~~Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten~~
Salzburger Straße 21-25, D-1000 Berlin 62

An die
Staatsanwaltschaft bei
dem Kammergericht
zu: 3 AR 313/89

- Die Vorgänge
- werden zuständigkeits-
halber übersandt
 - sind nicht vorhanden
 - bitte übersenden
- Es wurde erteilt**
- Abgabennachricht
 - Zwischenbescheid

- Mit der Bitte um
- Kenntnisnahme
 - Stellungnahme
 - Erledigung
 - Rückgabe
 - Anruf
 - Zum Verbleib
 - Sonstiges

Im Auftrag Beiglaubigt

Hergt

Hergt Rückseite beachten
Verwaltungsangestellte

Senatsverw

Soweit erneut um Akteneinsicht in den Vorgang 1 Js 1/65 (RSHA) gebeten worden ist, ergeht hier noch gesondert Verfügung.

141

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

Eing. am 13. DEZ. 1989 *Wk*

mit Anl. Blatts. Bd. Akten

Senatsverwaltung für Justiz

BERLIN

Senatsverwaltung für Justiz
Salzburger Straße 21-25, D-1000 Berlin 62

An die
Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht Berlin

zu: 3 P Ks 1/62

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

9352 E - IV/C App. 1673/89

Telex (0 30) 7 83-1 (Verm.)

(0 30) 7 83 (Durchw.)

8643

90 (intern)

Telefax (0 30) 7 83 39 36

Telex 182 869 just d

BTX (0 30) 7 83 00 00 04 (Amt)

Datum

12. Dezember 1989

Betr.: Australisches Rechtshilfeersuchen in einem Ermittlungsverfahren
gegen Ignas Taunys wegen Mordes (NSG);

hier nur: Dienstreise von australischen Beamten nach Berlin
zwecks Einsichtnahme in die Strafakten 3 P Ks 1/62

Anlsg.: 1 Blattsammlung

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und dem Anheimgieben der weiteren
Veranlassung übersenden wir Ablichtungen der Schnellbriefe des
Bundesministers der Justiz vom 30. November und 4. Dezember 1989 sowie
der darin genannten Anlagen.

Wir haben die Rechtshilfe bewilligt und erheben im Einvernehmen mit
dem BMJ gegen die erbetene Akteneinsicht durch die in den Rechtshilfe-
unterlagen genannten australischen Beamten im dortigen Dienstgebäude
im Beisein eines deutschen Beamten keine Bedenken. Dies gilt ggf. auch
für eine evtl. in Betracht kommende Aushändigung von Ablichtungen aus
den Sachakten.

Die näheren Einzelheiten der Erledigung bitten wir unmittelbar von
dort aus mit Frau Marth (australische Botschaft in Bonn - Tel.
0228/183132) abzustimmen.

Eine Durchschrift dieses Schreibens hat die Staatsanwaltschaft bei dem
Kammergericht zum Aktenzeichen 3 AR 313/89 erhalten (Akteneinsicht in
den Vorgang 1 Js 1/65 (RSHA)/insoweit ergeht noch gesonderte
Verfügung).

Von der Erledigung des Rechtshilfegeschäfts bitten wir uns zu
unterrichten.

Im Auftrag
Hergt

143

Venice

AE für 175 1165 R 144 besch
formalndlich ausgeb. von
Herrn Kapt. SPT. genehmigt.

28.12.86

R

175 1/651. Bophauner

144

für die Auswertung meiner Vorfälle
haben sich vorübergehend erhalten.

Vermerk über das Ergebnis der
staatswirtschaftlichen Ermittlungen
vom 30. 4. 69 - Teil A, B + C (3 Bände)

11. JAN. 1990

Konrad Krieger
(Konrad Krieger)

145

Vfg.

- 1) ✓ Zu berichten (mit Leseschrift)

An die
Senatsverwaltung für Justiz

Betrifft: Bl. 142 HA <> 1 Js 1/65 (RSHA)

Fernmündliche Anordnung durch Herrn JOAR Hergt vom 20. Dezember 1989

- 9352 E - IV/C 1673/89 -

Herr Dr. Konrad K w i e t hat am 8. und 11. Januar 1990 Einsicht
in die hiesigen Vorgänge genommen.

- 2) 1 Jahr (Bl. 144 HA)

Berlin, den 12. Januar 1990

12.1.90

12.1.91

12.1.90
12.1.90
Jan., 1 Sch., 10s.
+ ab

R

Durchschrift

12. Januar 1990

Staatsanwaltschaft
Bei dem Kammergericht.

2153

1 Js 1/65 (RSHA)

1469

An die
Senatsverwaltung für Justiz

Betrifft: Australisches Rechtshilfeersuchen in einem
Ermittlungsverfahren
gegen Ignas Tauny s
wegen Mordes (NSG);

hier nur: Dienstreise von australischen Beamten nach
Berlin zwecks Einsichtnahme in die Straf-
akten 1 Js 1/65 (RSHA)

Fernmündliche Anordnung durch Herrn JOAR Hergt vom 20. Dezem-
ber 1989
- 9352 E - IV/C 1673/89 -

Herr Dr. Konrad K w i e t hat am 8. und 11. Januar 1990
Einsicht in die hiesigen Vorgänge genommen.

Grauhan
Leitender Oberstaatsanwalt

Begläubigt

Justizangestellte

K1

Senatsverwaltung für Justiz

BERLIN

Senatsverwaltung für Justiz
Salzburger Straße 21-25, D-1000 Berlin 62

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

Eing. am 16. JULI 1990

AL IV mit 3 Anl. Blatts. Bd. Akten

146

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
zu: 1 Js 1/65 (RSHA)

16/7

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
9352 E - IV/C 989/90

App.-Nr.

Telefon (0 30) 7 83-1 (Verm.)

(0 30) 7 83 (Durchw.)

8640

90 (intern)

Telefax (0 30) 7 83 39 36

Telex 182 869 just d

BTX (0 30) 7 83 00 00 04 (Amt)

Datum

11. Juli 1990

Eilt!
Haftsache!

Betrifft: Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Kanada;

hier: Kanadisches Ersuchen um Erteilung von Akteneinsicht in einer Strafsache gegen Stefan Reistetter wegen Verdachts der Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Anlage: 1 Blattsammlung

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und dem Anheimgeben der weiteren Veranlassung übersenden wir jeweils in Ablichtung ein Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 26. Juni 1990 - II B 5-9360/3 E - K 7 - 2A - 1127/90 - sowie die darin genannten Anlagen.

Wir haben die Rechtshilfe bewilligt. Ferner werden - im Einvernehmen mit dem Bundesjustizministerium - gegen die in Aussicht genommene Akteneinsicht der Bevollmächtigten der kanadischen Regierung, Frau Dr. Bettina Birn, im dortigen Dienstgebäude im Beisein eines deutschen Beamten keine Bedenken erhoben. Hinsichtlich der insoweit in Betracht kommenden terminlichen und sonstigen Absprachen schließen wir uns der Anregung des Bundesministers der Justiz an.

Wir bitten, uns zu gegebener Zeit eine Mitteilung über die Erledigung des Rechtshilfeersuchens zukommen zu lassen.

Im Auftrag
Grohmann

Begläubigt

Kunz
Verw.-Angestellte

Der Bundesminister der Justiz
II B 5-9360/3E-K7-2A-1127/90
(Geschäftszeichen: bei Antwort bitte angeben)

5300 Bonn 2, den 26. Juni 1990
Heinemannstraße 6, Postfach 200365
Telefon: (0228) 58-1
bei Durchwahl 58 4294
Teletex: 228506-BMJ
Teletax: (0228) 584525

1
147

1. Senatsverwaltung für Justiz

1000 Berlin 62

nachrichtlich:

uh. 3.7.90 6

SENATSVERWALTUNG FÜR JUSTIZ
29.06.90 9-10
ANLAGEN: 2

w C
i.b. Rü

2. Bundesminister für Verkehr

5300 Bonn

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Kanada;

hier: Ersuchen der kanadischen Botschaft in Bonn vom 12. Juni 1990 -Verbalnote Nr. 1386 - um Durchführung von Ermittlungen in Anwesenheit der beauftragten Historikerin Dr. Bettina Birn in einem Ermittlungsverfahren gegen den kanadischen Staatsangehörigen Stefan REISTETTER wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Zu 1.: Ihr Vorgang - 9352 E -IV/C 1239/89 -

Mit je 1 Schriftstück

Zu 1.:

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung hinsichtlich der Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht Berlin übersende ich eine Mehrfertigung einer Verbalnote Nr. 1386 der kanadischen Botschaft in Bonn vom 12. Juni 1990 sowie eine Mehrfertigung meines Antwortschreibens von heute. Gegen die beabsichtigte Teilnahme von Frau Dr. Birn werden Einwendungen nicht erhoben. Ich gehe davon aus, daß die näheren Einzelheiten der Teilnahme unmittelbar zwischen der deutschen Justizbehörde und der kanadischen Botschaft in Bonn - Herrn Botschaftsrat Skinner oder Frau Szydlak (Tel. 0228/231061) abgesprochen werden.

2

- 2 -

MSP

Von der Erledigung bitte ich mich kurz zu verst ndigen.

Zu 2.:

Die nachrichtliche  bersendung der beiden vorgenannten Schriftst cke erfolgt im Hinblick auf die in Ziffern IV und V erbetenen Nachforschungen beim Verkehrsmuseum-Archiv N rnberg und beim Dokumentationsdienst der Deutschen Bundesbahn in Frankfurt.

Im Auftrag

Dipl.-Rpfl. Weth

Begltigt
A. Weth
Regierungsangeh rter



cc: Herrn Weth

10.JUN 90 12:04

3
3
Bra
144



Canadian Embassy

Ambassade du Canada

Nr. 1386

Ref II:
alle Vorgänge
+ neu eingetragen

Die Kanadische Botschaft begrüßt das Auswärtige Amt und beeckt sich, dieses um Weiterleitung des vorliegenden Ersuchens an die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland zu bitten. Dieses Ersuchen erfolgt gemäß den derzeit geltenden Vereinbarungen zwischen Kanada und der Bundesrepublik Deutschland bezüglich der Gewährung von Rechtshilfe durch die Bundesrepublik Deutschland bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Das kanadische Justizministerium bittet die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland um Unterstützung in dem Fall Stefan REISTETTER. Dem kanadischen Staatsangehörigen Reistetter, geb. am 7. Juli 1914 in Lipiany im damaligen Österreich-Ungarn, werden Verbrechen gegen die Menschlichkeit zur Last gelegt. 1942 war er Bezirkssekretär der von Andrej Hlinka gegründeten Slowakischen Volkspartei in Bardejov in einem Teil der CSFR, der damaligen Slowakei. In dieser Eigenschaft soll er die Deportation von rund 3000 Juden aus der Region Bardejov überwacht haben. Die meisten wurden nach Auschwitz gebracht und kamen dort um. Reistetter wurde am 18. Januar 1990 festgenommen, und sein Fall wird jetzt vor den kanadischen Gerichten verhandelt.

Es wird gebeten, Frau Dr. Bettina Birn die Genehmigung zur Durchführung von Nachforschungen im Fall Reistetter bei folgenden Stellen zu erteilen:

(I) Staatsanwaltschaft beim Kammergericht Berlin,
Aktenzeichen 1 Js 1/65 (Ermittlungen bezüglich Judendeportationen aus der Slowakei durch das RSHA); 9357E-661/85
9360/3E-K7-665/87
K7-2A-344/89
2A-2011/89
2A-1711/89

136013E-K7-2A-1127/90

158

- 2 -

(II) Landesarchiv Berlin, Kalckreuthstr. 1-2,
1000 Berlin 30, Abteilung "Wiedergutmachungsarchiv", Rep. 39, ACC 3526,
Akten über die Slowakei;

(III) Document Centre Berlin, Personalakten von drei
SS-Offizieren, die 1942 in der Slowakei tätig gewesen sein sollen:
Bruckner Heinz, geb. 8.3.1900 in Dresden, 30.1.1944 Sturmbannführer;
Donath Walter, geb. 7.1.1904 in Wittenberg; Nageler Viktor, geb.
14.3.1903 in Spittal/Österreich.

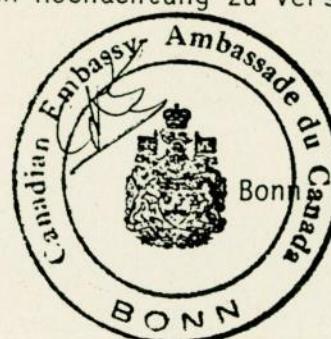
(IV) Verkehrsmuseum-Archiv Nürnberg zwecks Nachforschung nach
Dokumenten im Zusammenhang mit Judentransporten aus der Slowakei in
nationalsozialistische Konzentrationslager im Jahre 1942;

(V) Dokumentationsdienst der Deutschen Bundesbahn
Frankfurt/Main zwecks Nachforschung nach Dokumenten im Zusammenhang mit
Judentransporten aus der Slowakei in nationalsozialistische
Konzentrationslager im Jahre 1942 oder Hinweise auf Dokumente dieser
Art.

Die kanadischen Behörden wären für einen positiven Bescheid
sehr verbunden und danken gleichzeitig für die Zusammenarbeit der
deutschen Behörden in dieser Angelegenheit.

Die Kanadische Botschaft benutzt diesen Anlaß, das Auswärtige
Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das
Auswärtige Amt



Bonn 2. Juni 1990

5
Der Bundesminister der Justiz
II B 5-9360/3E-K7-2A 1127/90
(Geschäftszeichen: bei Antwort bitte angeben)

5300 Bonn 2, den 26. Juni 1990
Heinemannstraße 6, Postfach 200365
Telefon: (0228) 58-1
bei Durchwahl 58 4294

151

Teletex: 228506-BMJ
Telefax: (0228) 584525

Kanadische Botschaft
z.Hd. Herrn Botschaftsrat
Gerald R. Skinner
Friedrich-Wilhelm-Straße 18

5300 Bonn 1

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;

hier: Ersuchen der kanadischen Botschaft in Bonn vom 12. Juni 1990
-Verbalnote Nr. 1386- um Durchführung von Ermittlungen
in Anwesenheit der beauftragten Historikerin Dr. Bettina
Birn in einem Ermittlungsverfahren gegen den kanadischen
Staatsangehörigen Stefan REISTETTER wegen Kriegsverbrechen
und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Zu Ihrer Verbalnote Nr. 1386 vom 12. Juni 1990

Sehr geehrter Herr Skinner,

bezugnehmend auf Ziffern III-V der genannten Verbalnote gehe ich
davon aus, daß sich die kanadische Botschaft insoweit - wie üblich -
unmittelbar an die für jedermann zugänglichen Archive bzw.
Dokumentationsdienste wendet. Insoweit handelt es sich nach meiner
Auffassung nicht um Rechtshilfe im eigentlichen Sinn. Das Ersuchen
um Akteneinsicht bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin habe ich
der Senatsverwaltung für Justiz zugeleitet. Ich gehe davon aus,
daß Sie von der Staatsanwaltschaft unmittelbar Nachricht erhalten
werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dipl.-Rpfl. Reinhard R. Weth)

1 Js 1/65 (RSHA)

152

Vfg.

1. Vermerk:

Aus Anlaß der Anordnung vom 11. Juli 1990 (Bl. 146 HA) habe ich heute Herrn Botschaftsrat Skinner in der kanadischen Botschaft in Bonn angerufen und ihm mitgeteilt, daß die Aktenbestände jederzeit zur Einsicht bereitstehen. Ich habe darauf hingewiesen, daß der sachkundige Dezernent, Herr OStA Balke, erst ab 24. Juli 1990 wieder zur Verfügung steht. Die kanadische Botschaft wird sich wieder melden.

2. 2 Wo.

Berlin, den 18. Juli 1990

Kl

Vfg.

1. Vermerk:

Heute gegen 14.30 Uhr rief Frau Szydlak von der kanadischen Botschaft in Bonn an und teilte mit, daß Frau Dr. Birn z.Z. erkrankt sei und mit einem Besuch erst Ende August zu rechnen sei.

1a) Herrn OStA Balke w.s.d.u.K.

2. Neue Frist 1.9.

Berlin, den 18. Juli 1990

Yg
farrn OStA Balke (n. R.)

a 26. VIII. 90

Zur 1.9. Frist
21. VIII. 1990
21. VIII. 1990

20. VIII. 1990

f
g

1) Vermöd

Die Ausweitung bestimmt die Art des F. d. Zins
Dauer z. T. a.

2) H-0874 Falde u. A.

am 10. 9. 1990

f. 29. VIII. 90

1. DS 1165 RS/HA

153

W
H

1/ zu berichten (mit Zusatzinfo)

An die
Staatsverwaltung für Justiz

< M. 146 HA >

Anordnung vom 11. Juli 1950 - [M. 146 H1] -

Frust Dr. Birn hat in der Zeit vom 27.
August bis 4. September 1950 Einsicht in
die laufenden Vorgänge genommen.

2) zur Frm

Berlin, am 24. September 1950

24. 9. 50

M

H

K 25. SEP. 1950

Eingang am:	25. 9. 50 16
Gefertigt am:	15. 9. 50 11 1/4
zu 1)	1 tal _k
25. SEP. 1950	

1 Js 1/65 RSHA

1532

An die
Senatsverwaltung für Justiz

Betrifft: Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Kanada;

hier: Kanadisches Ersuchen um Erteilung von Akteneinsicht in einer Strafsache gegen Stefan REISTETTER wegen Verdachts der Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Anordnung vom 11. Juli 1990 - 9352 E - IV/C 989/90 -

Frau Dr. Birn hat in der Zeit vom 27. August bis 4. September 1990 Einsicht in die hiesigen Vorgänge genommen.

J a n i s z e w s k i
Leitender Oberstaatsanwalt

nekt. September 1991

Drausen

Staatsarchiv
Bundesrepublik Deutschland

seit 1905

ABR 2018 RAB

Vorgelegt gem. Vlo Bl. 145

4. Feb. 1991

Wolfgang

4. Feb. 1991

BR

L s a w e s a k n i s

Schnellbrief

154

Bundesministerium der Justiz

Bonn, den 30. Mai 1994

Geschäftszeichen: II B 5 a - 4701 E - ZA 871/94
(bei Antwort bitte angeben)

Postanschrift:

Bundesministerium der Justiz, 53170 Bonn

Haus- und Lieferanschrift:

Heinemannstraße 6, 53175 Bonn

Telefon: (02 28) 58-0

bei Durchwahl: 58 42 74

Teletex: 22 85 06

Telefax: (02 28) 58 - 45 25

14057 Berlin (Charlottenburg)

- a) Staatsanwalt bei dem
Kammergericht

Ja per Telefax!

Berlin

- b) Leiter der Zentralstelle
im Lande Nordrhein-Westfalen
für die Bearbeitung von national-
sozialistischen Massenverbrechen
bei der Staatsanwaltschaft Dortmund

Dortmund

- c) Senatsverwaltung
für Justiz in Berlin
Salzburger Straße 21 - 25

10825 Berlin

- d) Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

- e) Justizministerium
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 61

70029 Stuttgart

- f) Zentralstelle der
Landesjustizverwaltungen
Postfach 11 44

71601 Ludwigsburg

nachrichtlich (ohne Anlagen):

- g) Auswärtiges Amt
- Referat 511 -
Postfach 11 48

53001 Bonn

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
Eing. am 31. MAI 1994
mit 2 Anl. Blatts. Bd. Akten

Tran Al in IV

- 2 -

155

Verfolgung von NS-Kriegsverbrechern:

hier: Max Christopher Naumann
Erst Hamann
Oskar Otto Berger
Frederico (Friedrich) Lantschner
Wolf Schroppe
Abraham Kipp
Willem Sassen

Zu a): Ihr Vorgang - 1 Js 1/65 - 1 AR (RSHA) 176/76 -

Zu b): Ihr Vorgang - 45 AR 18/94 -

Zu c): Ihr Vorgang - Ausl. Einl. 291.94 -

Zu d): Ihr Vorgang - 4110 E - III B. 3736 -

Zu f): Ihr Vorgang - 302 AR-Z 25/94 -

Zu g): Ihr Vorgang - 511-531.41/741-94 -

Mein Schnellbrief vom 17. Mai 1994 in gleicher Sache

Mit 1 Schriftstück

Mit der Bitte um Kenntnisnahme übermittle ich den Bericht der deutschen Botschaft in Buenos Aires vom 27. Mai 1994.

Für eine Mitteilung, ob und welche Erkenntnisse über die in dem Bericht aufgeführten Personen dort vorhanden sind, wäre ich dankbar.

Im Auftrag

Richter

Begläubigt

T. L. D.
Regierungsangestellte



BPA
?

Bmjj
bmjj 0013 2705/2201
aa 0148 2705/2200
eee bpa bmjj

30. MAI 94	07:30	BMJ
Anlagen	geheftet	fach..
		Doppel

eeeeeevvvvvvv

Rte 66 bis Au weiter

zozo

wtlg, edv: 791,27.03.94, bmjj

sus: bonn aa
an: bmjj, bpa

aus: buenos aires
nr 507 vom 27.03.94, 1626 oz
an: bonn aa
cito

fernenschreiben (verschluesselt) an 511
eingegangen: 27.05.94, 2208 oz
auch fuer bmjj, bpa, rom ciolo, washington

nachrichtlich: 330, 013, 612, 012-9
bpa: ref. noem 4 b 1
az.: rk 531.43 sk priebe
nbetr.: fall priebe 'mater'
bezug: db nr. 487 vom 16.03.1994 - rk 531.43 sk-p.
zur unterrichtung:

- groesste argentinische tageszeitung "clarin"
erachtete am 22.05. laengeren artikel mit nennung folgender
weiterer angeblicher "nazigrasen", die in pariloche leben
oder gelebt haben sollen (alle angenanen lt. clarin):
 - maks christopher naumann, ehemaliger (militaer-?) richter
und hoherer ss-offizier, weiterer wohnsitz fruthwilen,
schweiz.
 - ernst hamann, ehemaliger ss-offizier.
 - oskar otto berger (moeglicherweise falscher name),
ehemaliger ss-offizier.
 - federico (friedrich) lantschner, ehemaligen gauleiter
tirol, vor vier jahren in b. verstorben. einreise in
argentinien unter falschnamen "materna".
 - wolf schroppe, verstorben, ehemaliger ss-offizier,
dessen tochter jetzt vizedirektorin der deutschen
schule sei.

alle genannten sind --nicht-- im dfb aufgefuehrt.
botschaft nimmt an, dass informationen aus dem material
stammen, das klarsfeld jun. vor einigen tagen im rom
geovergeben haben soll.

unterrichtung erbaten, ob gegen die genannten etwas im
s vortient.

157

2. am 26.05.94 nannte private tv-station in am folgenden morgen in printmedien berichteter sendung zwei weitere angebliche fruehere nazi-groessen, die jetzt in argentinien leben sollen:

- abraham kipp, 77 Jahre alt, Hollaender, jetzt argentinier,

1949 von amstendamen gericht zum tode verurteilt, 1988 nl-auslieferungsersuchen von argentinischem richter (demselben, der jetzt fuer priebe zustaendig ist) abgelehnt.

- willem sassen, 76, (frueher?) belgier, von belgischem gericht zum tode verurteilt, offendar kein al-ersuchen, vertrauter eichmanns.

3. im selben "clarin"-artikel wird deutsch-argentinische kulturvereinigung (sprich deutsche schule) bariloche direkt wie folgt (woertlich) angegriffen: "die sieben eks-nazigroessen - einschliesslich priebe und koops (= kops'maler) - sollten den schutz der deutsch-argentinischen kulturvereinigung von san carlos de bariloche geniessen oder genossen haben, der sie angehoeren. nach einer diese woche bei der italienischen regierung eingegangenen anzeigen ist diese vereinigung nur ein deckmantel, unter dem eine reihe von gesellschaften die kriegsverbrecher protegiert". genannt wird die von einem spaeter erfolgreichen deutschstaemmingen unternehmer, carlos fuldner, angeblich ebenfalls ss-offizier, gegruendete firma capri, einem 'moeglichen' anleger der odessa in argentinien. die informationen sollen von einem frueheren entsandt-lehrer und direktor der ds bariloche, karl ugel, stammen, der 1929 vom schulvorstand angeblich wegen falscher darstellung der deutschen geschichte entlassen worden sei und jetzt in o leben soll.

die ds bariloche fuerchtet um ihren ruf und ihre attraktivitaet fuer zahlende eltern und erwaegt schritte einschliesslich klage gegen "clarin".

botschaft hat ueber deutschen honorarkonsul, der zugleich schulvorstandsmitglied ist, von aussichtsloser und unberechenbarer klage dringend ab- und zu offentlicher gegenerklaerung zugeraten. wichtig sei vor allem abstimmung und einverstaendnis mit der juedischen gemeinde, die aufgrund des "clarin"-artikels die vorher publizierte gemeinsame erklarung (s. bezugsbericht ziff. 4) zunaechst in frage gestellt hat, inzwischen aber wieder besaerftigt sein soll. darsch

HOLZMANN
PAPER

TELEX

HOLZMANN
PAPER

TELEX

Schnellbrief

Bundesministerium der Justiz

Geschäftszeichen: II B 5 a - 4701 E - 2A 871/94
 (bei Antwort bitte angeben)

Bonn, den 30. Mai 1994

Postanschrift:

Bundesministerium der Justiz, 53170 Bonn

Haus- und Lieferanschrift:

Heinemannstraße 6, 53175 Bonn

Telefon: (02 28) 58-0

bei Durchwahl: 58 42 74

Teletex: 22 85 06

Telefax: (02 28) 58 - 45 25

Je per Telefax!

Kammergericht
Witzlebenstraße 15
14057 Berlin (Charlottenburg)

Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
Eing. am 31. MAI 1994
mit Anl. Blatts. Bd. Akten

Xg

- a) Staatsanwalt bei dem Kammergericht
Berlin
- b) Leiter der Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen für die Bearbeitung von national-sozialistischen Massenverbrechen bei der Staatsanwaltschaft Dortmund
Dortmund
- c) Senatsverwaltung für Justiz in Berlin
Salzburger Straße 21 - 25
10825 Berlin
- d) Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
- e) Justizministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 34 61
70029 Stuttgart
- f) Zentralstelle der Landesjustizverwaltungen Postfach 11 44
71601 Ludwigsburg

nachrichtlich (ohne Anlagen):

- g) Auswärtiges Amt
- Referat 511 -
Postfach 11 48
53001 Bonn

✓ IV

*r.
kein Vorgesetzter w.
vorliegen.*

*Herr
1-6.*

Verm.

Bzgl. der in der Anlage genannten Personen liegen hier keine Informationen vor.

Über Berger existiert hier ein Vorgang 1 AR (RSWA) 802/65. Identität ist zweifelhaft.

- 2 JUNI 1994

- 2 -

159

Verfolgung von NS-Kriegsverbrechern;

hier: Max Christopher Naumann
Erst Hamann
Oskar Otto Berger
Frederico (Friedrich) Lantschner
Wolf Schroppe
Abraham Kipp
Willem Sassen

Zu a): Ihr Vorgang - 1 Js 1/65 - 1 AR (RSHA) 176/76 -

Zu b): Ihr Vorgang - 45 AR 18/94 -

Zu c): Ihr Vorgang - Ausl. Einl. 291.94 -

Zu d): Ihr Vorgang - 4110 E - III B. 3736 -

Zu f): Ihr Vorgang - 302 AR-Z 25/94 -

Zu g): Ihr Vorgang - 511-531.41/741-94 -

Mein Schnellbrief vom 17. Mai 1994 in gleicher Sache

Mit 1 Schriftstück

Mit der Bitte um Kenntnisnahme übermitte ich den Bericht der deutschen Botschaft in Buenos Aires vom 27. Mai 1994.

Für eine Mitteilung, ob und welche Erkenntnisse über die in dem Bericht aufgeführten Personen dort vorhanden sind, wäre ich dankbar.

Im Auftrag

Richter

Begläubigt

Alles
Regierungsangestellte



Abt.	Ref.
II	30.MAI 94 07.30 BPA
..... Anlagen geheftet fach Doppel	

Spur
?

21bmj
bmj 0013 2705/2201
aa 0148 2705/2020
eee bpa bmj

eeeeeevvvvvvv

Rück 66 bis A4 weiteren

30/5

ZGZU

wtbg, edv: 701,27.05.94, oz]

aus: bonn aa
an: bmj, bpa

aus: buenos aires
nr 507 vom 27.05.94, 1626 oz
an: bonn aa
cito

fernschreiben (verschlüsselt) an 511
eingegangen: 27.05.94, 2208 oz
auch fuer bmj, bpa, rom diablo, washington

nachrichtlich: 330, 013, 612, 012-9

bpa: ref. roem 4 o 1

az.: rk 531.43 sk priebke

betr.: fall priebke ' maler

bezug: do nr. 487 vom 16.05.1994 - rk 531.43 sk-p.

zur unterrichtung:

1. groesste argentinische tageszeitung "clarin"
brachte am 22.05. laengeren artikel mit nennung folgender
weiterer angeblicher "nazigroessen", die im paritochle leben
oder gelebt haben sollen (alle angaben lt. clarin):

- maks christopher naumann, ehemaliger (militaer-?) richter
und hoeharer ss-offizier, weiterer wohnsitz fruthwilen,
schweiz.
- ernst hamann, ehemaliger ss-offizier.
- cskar otto berger (moeglicherweise falscher name),
ehemaliger ss-offizier.
- federico (friedrich) lantschner, ehemaliger gauleiter
tiro, vor vier jahren in b. verstorben, einreise in
argentinien unter falschnamen "materna".
- wolf schroppe, verstorben, ehemaliger ss-offizier,
dessen tochter jetzt vizedirektorin der deutschen
schule sei.

alle genannten sind --nicht-- im dfb aufgefuehrt.
botschaft nimmt an, dass informationen aus dem material
stammen, das klarsfeld jun. vor einigen tagen im rom
uebergeben haben soll.

unterrichtung erbaten, ob gegen die genannten etwas im
z vorliegt.

161

2. am 26.05.94 nannte private tv-station in am folgenden morgen in printmedien berichtetei sendung zwei weitere angebliche fruehere nazi-groessen, die jetzt in argentinien leben sollen:

- abraham kipp, 77 jahre alt, hollaender, jetzt argentinier,

1949 von amsterdamer gericht zum tote verurteilt, 1988 nl-austieferungsersuchen von argentinischer richter (demselben, der jetzt fuer priebe zustaendig ist) abgelehnt.

- willem sassen, 76, (frueher?) belgier, von belgischem gericht zum tote verurteilt, offenbar kein al-ersuchen, vertrauter eichmanns.

3. im selben "clarin"-artikel wird deutsch-argentinische kulturvereinigung (sprich deutsche schule) bariloche direkt wie folgt (woertlich) angegriffen: "die sieben eks-mazigroessen - einschliesslich priebe und koops (= kops'maler) - sollten den schutz der deutsch-argentinischen kulturvereinigung von san carlos de bariloche geniessen oder genossen haben, der sie angehoeren. nach einer diese woche bei der italienischen regierung eingegangenen anzeigen ist diese vereinigung nur ein deckmantel, unter dem eine reihe von gesellschaften die kriegsverbrecher protegiert". genannt wird die von einem spaeter erfolgreichen deutschstaemmingen unternehmer, carlos fuldner, angeblich ebenfalls ss-offizier, gegrundete firma capri, einem 'moeglichen' anleger der odessa in argentinien. die informationen sollen von einem frueheren entsandt-lehrer und direktor der ds bariloche, karl ugel, stammen, der 1989 vom schulvorstand angeblich wegen falscher darsstellung der deutschen geschichte entlassen worden sei und jetzt in d leben soll.

die ds bariloche fuerchtet um ihren ruf und ihre attraktivitaet fuer zahlende eltern und erwaegt schritte einschliesslich klage gegen "clarin".

notschafft hat ueber deutschen honorarkonsul, der zugleich schulvorstandmitglied ist, von aussichtsloser und unberechenbarer klage dringend ab- und zu offentlicher gegenerklaerung zugeraten. wichtig sei vor allem abstimmung und einverstaendnis mit der juedischen gemeinde, die aufgrund des "clarin"-artikels die vorher publizierte gemeinsame erklarung (s. bezugsbericht ziff. 4) zunaechst in frage gestellt hat, imzwischen aber wieder besaerftigt sein soll. oatisch

HONORARKONSUL

TELEX

FAX

TELEX

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
- Dezernat Ausl. Einl. -
Ausl. Einl. 291.94

D-10825 Berlin, den 1. Juni 1994
Salzburger Straße 21-25
Fernruf: 783-8078
(Intern: 90)
Telefax: 783-3346
Telex: 182 869 just d

NW

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
zu: 1 Js 1/65-RSHA

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
Eing. am 03 JUNI 1994
mit Anl. Blatts, Bd.Akten

Betrifft: Max Christopher NAUMANN,
Ernst HAMANN,
Oskar Otto BERGER,
Federico (Friedrich) LANTSCHNER,
Wolf SCHROPPE,
Abraham KIPP,
Willem SASSEN

Bezug: Ihr Schreiben vom 13. Mai 1994

Anlage: 1 Ablichtungsserie

Mit der Bitte um Mitteilung, ob gegen die Obengenannten dort ein Ermittlungsverfahren anhängig ist, übersende ich in Ablichtung den Schnellbrief des Bundesministeriums der Justiz vom 30. Mai 1994 nebst Anlage.

E g e r
Oberstaatsanwalt

Begläubigt
W. J. Deinum
Justizangestellte

wi

Schnellbrief

Bundesministerium der Justiz

Geschäftszeichen: II B 5 a - 4701 E - 2A 871/94
(bei Antwort bitte angeben)

Bonn, den 30. Mai 1994

N

Postanschrift:

Bundesministerium der Justiz, 53170 Bonn

Haush- und Lieferanschrift:

Heinemannstraße 6, 53175 Bonn

Telefon: (02 28) 58-0

bei Durchwahl: 58 42 74

Teletex: 22 85 06

Telefax: (02 28) 58 - 45 25

Je per Telefax!

TU

N:
30/15

V

Rückruf mit Vorgang

01.JUNI 1994

- a) Staatsanwalt bei dem Kammergericht
Berlin
- b) Leiter der Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen bei der Staatsanwaltschaft Dortmund
Dortmund
- c) Senatsverwaltung für Justiz in Berlin
Salzburger Straße 21 - 25
10825 Berlin
- d) Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
- e) Justizministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 34 61
70029 Stuttgart
- f) Zentralstelle der Landesjustizverwaltungen
Postfach 11 44
71601 Ludwigsburg

nachrichtlich (ohne Anlagen):

- g) Auswärtiges Amt
- Referat 511 -
Postfach 11 48
53001 Bonn

- 2 -

Verfolgung von NS-Kriegsverbrechern; 164

hier: Max Christopher Naumann
Ernst Hamann
Oskar Otto Berger
Federico (Friedrich) Lantschner
Wolf Schroppe
Abraham Kipp
Willem Sassen

Zu a): Ihr Vorgang - 1 Js 1/65 - 1 AR (RSHA) 176/76 -

Zu b): Ihr Vorgang - 45 AR 18/94 -

Zu c): Ihr Vorgang - Ausl. Einl. 291.94 -

Zu d): Ihr Vorgang - 4110 E - III B. 3736 -

Zu f): Ihr Vorgang - 302 AR-Z 25/94 -

Zu g): Ihr Vorgang - 511-531.41/741-94 -

Mein Schnellbrief vom 17. Mai 1994 in gleicher Sache

Mit 1 Schriftstück

Mit der Bitte um Kenntnisnahme übermittle ich den Bericht der deutschen Botschaft in Buenos Aires vom 27. Mai 1994.

Für eine Mitteilung, ob und welche Erkenntnisse über die in dem Bericht aufgeführten Personen dort vorhanden sind, wäre ich dankbar.

Im Auftrag

Richter

Begläubigt

Gle. Gl.
Regierungsangestellte



GES. VON: DM 008612 FORTWÄRTS 1907-2-84 10-40
gegt.

482200109997 00748 94
Ref.

Abt.					
<u>II</u>	30. MAI 94	07130	<u>BNA</u>		
Anlagen geheftet fach			Doppel		

No 5

262

WtBq, edv: 721,27.05.04, ex]

aus: bonn aa
an: bmj, bpa

aus: buenos aires
nr 507 vom 27.05.94, 1628 oz
an: bonn aa
cito

fernschreiben (verschlüsselt) an 511
eingegangen: 27.03.94, 2203 oz
auch fuer bmj, bpa, rom diolo, washington

nachrichtlich: 330, 013, 612, 012-9

bpa: ref. noem 4 b'1

az.: rk 531.43 sk priebe

betr.: fall priebe, mater

Bezug: db nr. 487 vom 16.05.1994 - rk 531.43 sk-p.

Zur Unterrichtung:

Die gröesste argentinische tageszeitung "clarin" brachte am 22.05. laengeren artikel mit nennung folgender weiterer angeblicher "nazigroessen", die in pariboch leben oder gelebt haben sollen (alle angaben lt. clarin):
- maks christopher naumann, ehemaliger (militaer-?) richter und hoherer ss-offizier, weiterer wohnsitz fruthwilen, schweiz.

- ernst hamann, ehemaliger ss-offizier.

- ~~oskar otto berger~~ (möglicherweise falscher Name), ehemaliger SS-Offizier.

- federico (friedrich) bantschner, ehemaliger gauleiter tirol, vor vier jahren in h. verstorben, einreise in argentinien unter falschnamen "'materna'':

- wolf schroppe, verstorben, ehemaliger ss-offizier, dessen tochter jetzt vizedirektorin der deutschen schule sei.

alle genannten sind --nicht-- im dfb aufgefuehrt.
botschaft nimmt an, dass informationen aus dem material
stammen, das klarsfeld jun. vor einigen tagen in rom
uebergeben haben soll.

Unterrichtung erbaten, ob gegen die genannten etwas im
Vorfall bestanden.

166

2. am 26.05.94 nannte private tv-station in am folgenden morgen in printmedien berichteter sendung zwei weitere angebliche fruehere nazi-groessen, die jetzt in argentinien leben sollen:

- abraham kipp, 77 Jahre alt, hollaender, jetzt argentinier,

1949 von amsterdamer gericht zum tode verurteilt, 1988 nl-austieferungsersuchen von argentinischer richter (demselben, der jetzt fuer priebe zustaendig ist) abgelehnt.

- willem sassen, 76, (frueher?) belgier, von belgischem gericht zum tode verurteilt, offenbar kein al-ersuchen, vertrauter eichmanns.

3. im selben ''clarin''-artikel wird deutsch-argentinische kulturvereinigung (sprich deutsche schule) bariloche direkt wie folgt (woertlich) angegriffen: ''die sieben eks-nazigroessen - einschliesslich priebe und koops (= kops'maler) - sollen den schutz der deutsch-argentinischen kulturvereinigung von san carlos de bariloche geniessen oder gemossen haben, den sie angehoeren. nach einer diese woche bei der italienischen regierung eingegangenen anzeigen ist diese vereinigung nur ein deckmantel, unter dem eine reihe von gesellschaften die kriegsverbrecher protegiert''. genannt wird die von einem spaeter erfolgreichen deutschstaemmligen unternehmer, carlos fuldner, angeblich ebenfalls ss-offizier, gegründete firma capri, einem 'moeglichen' anleger der odessa in argentinien. die informationen sollen von einem frueheren entsandt-lehner und direktor der ds bariloche, karl ugel, stammen, der 1939 vom schulvorstand angeblich wegen falscher darstellung der deutschen geschichte entlassen worden sei und jetzt in d leben soll.

die ds bariloche fuerchtet um ihren auf und ihre attraktivitaet fuer zahlende eltern und erwaegt schritte einschliesslich klage gegen ''clarin''.

botschaft hat ueber deutschen honorarkonsul, der zugleich schulvorstandsmitglied ist, von aussichtsloser und unoerechenbarer klage dringend ab- und zu offentlicher gegenerklaerung zugeraten. wichtig sei vor allem abstimmung und einverstaendnis mit der juedischen gemeinde, die aufgrund des ''clarin''-artikels die vorher publizierte gemeinsame erklaerung (s. bezugshoericht ziff. 4) zunaechst im frage gestellt hat, inzwischen aber wieder beseaenftigt sein soll.

Vfg.

167

1. Zu schreiben (1 Durchschrift):

An das

Dezernat Ausl./Einl.

Betrifft: Max Christopher Naumann,
Ernst Hamann,
Oskar Otto Berger,
Federico (Friedrich) Lantschner,
Wolf Schroppe,
Abraham Kipp,
Willem Sassen

Bezug: Anfrage vom 1. Juni 1994 - Ausl. Einl. 291.94 -

Gegen Naumann, Hamann, Lantschner, Schroppe, Kipp und Sassen konnte ein Verfahren nicht ermittelt werden.

Bezüglich eines Berger existiert hier ein Personalheft, ein Ermittlungsverfahren ist mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte nicht eingeleitet worden. Ob eine Personenidentität vorliegt, kann von hier aus nicht festgestellt werden. Hier handelte es sich um

Otto - kein weiterer Vorname - Berger,
geboren am 9. Mai 1905 in Langenfeld,
Krs. Jarotschin/Wartiegau.

Von hier aus ist nichts zu veranlassen.

(U.begl.)

2. Wieder weglegen.

168

Berlin, den 6. Juni 1994

hov

Mer

gef. 7.6.94
zu 11.500 + Dr.
d
F-8. JUNI 1994

1 AR (RSHA) 802/65

2759

16803

An das
Dezernat Ausl./Einl.

Betrifft: Max Christopher Naumann,
Ernst Hamann,
Oskar Otto Berger,
Federico (Friedrich) Lantschner,
Wolf Schroppe,
Abraham Kipp,
Willem Sassen

Bezug: Anfrage vom 1. Juni 1994 - Ausl. Einl. 291.94 -

Gegen Naumann, Hamann, Lantschner, Schroppe, Kipp und Sassen konnte ein Verfahren nicht ermittelt werden.

Bezüglich eines Berger existiert hier ein Personalheft, ein Ermittlungsverfahren ist mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte nicht eingeleitet worden. Ob eine Personenidentität vorliegt, kann von hier aus nicht festgestellt werden. Hier handelte es sich um

otto - kein weiterer Vorname - Berger,
geboren am 9. Mai 1905 in Langenfeld,
Krs. Jarotschin/Warthegau.

Von hier aus ist nichts zu veranlassen.

Voß-Broemme
Leitende Oberstaatsanwältin

Mer

PATTERNS OF JEWISH LEADERSHIP IN NAZI EUROPE 1933—1945

PROCEEDINGS OF THE THIRD YAD VASHEM
INTERNATIONAL HISTORICAL CONFERENCE

JERUSALEM, APRIL 4-7, 1977

Über am 21. Nov. 1980
von Herrn Dr. Külka
übergeben.

W 21/11.80

YAD VASHEM
JERUSALEM 1979

*Herr Nagel
Oskar Nagel*

PATTERNS OF JEWISH LEADERSHIP IN NAZI EUROPE 1933—1945

PROCEEDINGS OF THE THIRD YAD VASHEM
INTERNATIONAL HISTORICAL CONFERENCE

JERUSALEM, APRIL 4–7, 1977

YAD VASHEM
JERUSALEM 1979

THE "REICHSVEREINIGUNG OF THE JEWS IN GERMANY" (1938/9-1943)

*Problems of continuity in the Organization and Leadership of
German Jewry under the National Socialist Regime*

O. D. KULKA

THE SUBJECT OF OUR discussion is the central leadership of German Jewry during the tragic last chapter of its existence — the period of World War II — and we shall examine this question in the light of new, hitherto inaccessible sources. Our examination, however, will focus primarily upon an aspect of this subject ranging beyond the relatively short span of the war years, namely the question of continuity in the status and activities of the two central organizational frameworks that existed from 1933 until the liquidation of German Jewry in 1943.

The historiography dealing with this subject to date has arrived at various controversial appraisals of the first half of the period under the leadership of the *Reichsvertretung der Juden in Deutschland* ("National Representation of the Jews in Germany"). These five years between 1933-38/9¹ have been described, *inter alia*, as "one of the

¹ The *Reichsvertretung der Juden in Deutschland* was established in September 1933 as an umbrella organization of the various unions of communities in the German *Länder* and of nationwide political and religious organizations. In July 1938, the council of the *Reichsvertretung* decided to change the organization's name and transform it into a more centralized confederation, called the *Reichsverband der Juden in Deutschland*. These changes were not implemented immediately because of political developments related to the Munich crisis and the *Kristallnacht* pogroms. It was only in February 1939 that the *Reichsvertretung* proclaimed the constitution of the new organization under yet another name — *Reichsvereinigung der Juden in Deutschland* — whose legal status was determined by a special law of July 1939. This development partially motivated us to view 1938/9 as a transitional stage between two periods in the history of German Jewry during the Third Reich. This question is discussed at greater length later as well as in my work, *Ha-Be'ayah ha-Yehudit ba-Raykh ha-Shilishi, Mekomah ke-Gorem ba-Ideologyah u-va-Mediniyyut ha-Nazional Sozialistit u-Mashma'utah le-Kviat Ma'amadam u-Feilitan shel ha-*

strangest episodes in the history of the Jewish people"; "an internal renaissance of German Jewry"; "revival and defiance under ignominious conditions"; "euphoria before the end"; or "a fools' paradise between Weimar and Auschwitz."²

On the other hand, the second five years of the period, between 1938/9 and 1943, have been portrayed consistently and unequivocally as the era presided over by the "Gestapo-appointed" *Reichsvereinigung* ("National Union of the Jews in Germany") whose task was "to supervise the final liquidation of German Jewry."³ The principal grounds for this assessment — which we shall refute in this paper — are derived in part from the basic conceptions of the polemic and research literature dealing with the entire subject of Jewish leadership under

yehudim. Ph.D. Dissertation, Hebrew University of Jerusalem, 1975, (dealing with the significance of the Jewish question in National-Socialist ideology and politics; documents in German).

² Viewpoints such as these can be found, for example, in R. Weltsch's introduction to the *Year Book of the Leo Baeck Institute*, Vol. I, London, 1956, pp. xxx-xxxi, as well as in M. Gruenwald, "Education and Culture of the German Jews under Nazi Rule," *The Jewish Review*, New York, Vol. V, 56-83, and E. Simon, *Aufbau im Untergang; Jüdische Erwachsenenbildung im nationalsozialistischen Deutschland als geistiger Widerstand*, Tübingen, 1959. For more detailed description of this period, see the studies of A. Margaliot, *Ha-Teguvot ha-Politiyot shel ha-Mosdot ve-ha-Irgunim ha-Yehudim be-Germanyah le-Nokhah ha-Mediniyyut ha-Anti Yehudit shel ha-Nazyonal Sozialistim ba-Shanim 1932-1934*, Ph.D. Dissertation, Hebrew University of Jerusalem, 1971, as well as *idem*, "The Dispute over the Leadership of German Jewry (1933-1938)," *Yad Vashem Studies*, Vol. X, 1974, pp. 129-148; *Idem*, "Beayot Irgunam he-Pnimi shel Yehudei Germanyah Tahat ha-Shilton ha-Nazyonal-Sozialisti (Ad "Leyl ha-Bdolah")", *Divrei ha-Kongres ha-Olam ha-Shishi le-Mada'e ha-Yahdut*, Vol. II, Jerusalem, 1976, pp. 459-469; as well as my above-mentioned work in which I also express a number of reservations pertaining to some assessments and conclusions arrived at by my colleague A. Margaliot, on the basis of sources that had not been published at the time.

³ The latest assessment of this kind, in L. Dawidowicz, *The War Against the Jews, 1933-45*, New York, 1975, merely paraphrases similar comments that have appeared in various studies and testimonies since this subject first came under consideration in the early 1950's in the works of H. Lamm, *Über die innere und äussere Entwicklung des deutschen Judentums im Dritten Reich*, Ph.D. Dissertation, Univ. of Erlangen, 1951; R. Hilberg, *The Destruction of the European Jews*, Chicago, 1961; S. Esh's article: "The Establishment of the *Reichsvereinigung der Juden* in Deutsch-

THE "REICHSVEREINIGUNG" OF THE JEWS IN GERMANY"

Nazi rule,⁴ and in part from the nature of sources that have to date been available to scholars.⁵

Publications dealing with this subject first appeared at the close of the war and during the first years thereafter. In dividing the historiography of the Jews during the National Socialist era into distinct phases, we have defined the peculiar nature of this stage as the era of "literature assessing guilt and judgment."⁶ Its peculiarity is charac-

*land and its Main Activities," *Yad Vashem Studies*, VII, 1968, pp. 19-38; articles or testimonies that have been published by K. J. Ball-Kaduri, especially "Berlin wird judenfrei; Die Juden in Berlin in den Jahren 1942-43," *Jahrbuch für Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands*, 22, 1973, pp. 196-241; idem, "Aus der Arbeit der Jüdischen Gemeinde Berlin während der Jahre 1941-43. Gemeinarbeit und Evakuierung von Berlin, 16 Okt. 1941-16 Juni 1943," *Zeitschrift für die Geschichte der Juden*, 1972, pp. 33-52 (on the basis of Hildegard Henschel's testimony). For further testimonies, see idem, "Testimonies and Recollections about Activities Organized by German Jewry in the Years 1933-1945 (Catalogue of Manuscripts in the Yad Vashem Archives)," *Yad Vashem Studies*, IV 1960, pp. 317-40.*

⁴ For the controversy on this subject centering on Hannah Arendt's book *Eichmann in Jerusalem — Report on Banality of Evil*, New York, 1963, see F.A. Krummacher ed., *Die Kontroverse, Hannah Arendt, Eichmann und die Juden*, München, 1964; Jacob Robinson, *And the Crooked shall be made Straight. The Eichmann Trial, the Jewish Catastrophe...* New York, 1965; and Yerachmiel Cohen, "Li-She'elat ha-Aharayut shel ha-Yehudim be-Tahalih Hashmadatam al Yedei ha-Nazim, Kefi she-Hi Mitbatet be-Kitveyhem shel Bruno Bettelheim, Raul Hilberg ve Hannah Arendt u-ve-Pulumus Sevivatam," M.A. essay, Jerusalem, 1972.

Among the works on German Jewry that deal with the activities of the *Reichsvereinigung*, special note should be paid to H.G. Adler, *Theresienstadt, 1941-1945. Das Antlitz einer Zwangsgemeinschaft*, Tübingen, 1958; idem, *Die verheimlichte Wahrheit. Theresienstädter Dokumente*, Tübingen, 1958; idem, *Der verwaltete Mensch, Studien zur Deportation der Juden aus Deutschland*, Tübingen, 1974; and H.E. Fabian, "Zur Entstehung der 'Reichsvereinigung der Juden in Deutschland'" in *Gegetwart im Rückblick...* idem, *Festgabe der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, 25 Jahre nach der Neubegründung*, ed. H.A. Strauss et al., Heidelberg, 1970, pp. 165-179.

⁵ See Kulka, *op. cit.*, Vol. I, Part One, Ch. II, dealing with sources for research into the Jewish community in the Third Reich.

⁶ This is based upon my research on historiography of Jewish history under the National-Socialist regime, carried out in the framework of the Dinur Center for Research in Jewish History of the Hebrew University in Jeru-

terized by the fact that under the immediate impact of the harrowing and unprecedented act of systematically annihilating millions, it deliberately avoids examining historical processes and ongoing developments in various spheres of life, which it holds to be irrelevant. Its sole relevant standard is a moral — or, to be more precise, moralistic — yardstick, which precedes, or even replaces, historical criteria. Thus its description of Jewish society and its leadership through the entire period of National Socialist domination in effect limits itself exclusively to judging the positions assumed in situations in which decisions were categorically irreversible and final, i.e. during the phase of the mass deportations and exterminations. The sole criteria are: "collaboration" versus "resistance" or "participation in the extermination process" versus "attempts at rebellion and rescue." This approach, which was perhaps the only understandable and relevant one for its time (i.e. the end of the war and the period immediately thereafter), has for various reasons continued to influence the publications on this subject to the present.⁷ As pertains to German Jewry, these remarks are particularly valid for the so-called "Holocaust Period" proper, which in other countries runs parallel to the period beginning with the expansion of the Third Reich in 1938/9. The general evaluation of the period between 1933-1938/9 and the distinction between that period and the following years is primarily based on the viewpoint propounded in the testimonies of prominent German-Jewish leaders who, as a rule, left Germany in 1938-9. Moreover, due to the abundance of published and unpublished sources that have survived from

salem. See also Kulka, *op. cit.*, Vol. I, Part Two, Ch. II. Literature of this kind first began to appear at the end of World War II and during the period of the major war-crime trials, and it witnessed a revival primarily in the wake of the Kasztner trial in the 1950's and the Eichmann trial in the 1960's. Examples of periods dominated by works assessing guilt are to be found throughout modern history in the wake of specific historical upheavals or major tragedies, such as the French Revolution, the Napoleonic Wars and the rule of terror, the defeat of France by Prussia in 1870/71, and especially World War I. Among more contemporary examples, we might cite the spate of books on the "blunder," and the ensuing search for those responsible published after the Yom Kippur war.

⁷ See Professor Hilberg's lecture in this volume.

THE "REICHSVEREINIGUNG" OF THE JEWS IN GERMANY"

the period ending in 1938/9,⁸ some of the works on this earlier period stress — and rightly so — the historical continuity, and even intensification of Jewish communal life that marked this phase. At the same time, however, they seek to emphasize the sharp distinction between this prewar era and the following period, which was purportedly epitomized exclusively by the extermination process.

This impression has gained acceptance primarily because of the total absence of contemporary primary source material on the activities of the Jewish leadership after 1938/9, as well as the death of almost all the leaders who remained in Germany. Yet even in the retrospective testimonies of the few prominent figures who survived the Holocaust (e.g., Rabbi Leo Baeck),⁹ the activities of the Jewish leadership are overshadowed throughout the entire period by the terrible end.

This picture changed radically with the discovery of a corpus of primary sources from the *Reichsvereinigung* archives that covers the entire span of its existence (from 1939 to 1943), plus important isolated documents from other archives relating to the transition from the *Reichsvertretung* through the *Reichsverband* to the *Reichsvereinigung* in 1938/39.¹⁰ The material from the *Reichsvereinigung* archives was discovered a few years ago in East Berlin, after it had been lying for years in the cellar of the destroyed synagogue in the Oranienburgerstrasse which served as the organization's last headquarters. We can estimate that it encompasses thirty thousand pages, and includes minutes of executive board meetings, notes on discussions held with German officials, material on routine activities, and statistical summaries of the organization's activities regarding the material, social, and spiritual affairs of the entire German-Jewish community.¹¹

In the light of this material, it appears that intensive activity in

⁸ See note 5.

⁹ See: *We Survived; The Story of Fourteen of the Hidden and Hunted of Nazi Germany*, ed. E.H. Boehm, New Haven, 1949, and K.J. Ball-Kaduri, "Leo Baeck and Contemporary History: A Riddle in Leo Baeck's Life," *Yad Vashem Studies*, VI 1967, pp. 121-129.

¹⁰ See note 1.

¹¹ For a detailed description of the archives, their structure and content, including examples from various documents and subjects, see Kulka, *op.cit.*, Vol. I, pp. 77-89; for supplementary documentation from other archives and collections, *ibid.*, pp. 89-98.

O. D. KULKA

these spheres of life did not cease in the 1940's. On the contrary, it continued, and actually gained in importance, until the liquidation of the entire Jewish community of Germany in 1942-43 and even during that very process. Likewise, the sources testify to the resolute stance of the Jewish leadership in its struggle against the Nazi persecutions—including the mass deportations—until the final stage, concurrent with its primary effort to secure the physical and spiritual existence of the remnant Jewish community of Germany.

This new material also apprises us of the ongoing contact with other Jewish communities in Nazi-occupied Europe and, until the autumn of 1941, even with the Jews in countries beyond the bounds of German occupation. Moreover, the archival material from the transitional period of 1938-39, which likewise includes minutes of the *Reichsvertretung* executive board meetings, clearly indicates that the transformation from the *voluntary federative roof organization* of unions of communities and major organizations (the *Reichsvertretung*) to the *official centralist organization of a nationwide community* (the *Reichsvereinigung*) was fundamentally the expression of an *existent intra-community trend* whose motivating factors had been reinforced by the change effected by the March 1938 law abrogating the communities' former legal status.¹² Definitive testimony to this effect is also evident in a document from the Gestapo — the body that allegedly created the *Reichsvereinigung* as an instrument of its own designs — or, to be more precise, the Security Service of the SS, the SD, with its department for Jewish affairs, which was headed, after its amalgamation with the Gestapo in 1939, by Adolf Eichmann.

In an internal SD memorandum dated early September 1938, the transitional process that extended over that year and ultimately led to the establishment of the *Reichsvereinigung*, is described as follows:

The *Reichsvertretung*... is the sole representative body of the Jews in Germany *vis-à-vis* the Reich government.... At this moment discussions and consultations are still being held on the basis of the March 28, 1938 law with the aim of creating a unified framework for the regional unions of communities and the communities.... The differences of opinion that arise in the course of these discussions, and that have been unresolved since April, constitute marked

¹² Kulka, *op. cit.*, Vol. II, Documents Nos. 33-34a; 40-43; see also the introduction to these documents, *ibid.*, pp. xxii-xxv, xxx-xxxiv.

THE "REICHSVEREINIGUNG" OF THE JEWS IN GERMANY

proof of the sluggishness of the *system of democratic rule* [my italics — DK] and the stark failure of the Jews in the administrative field, even when questions pertaining to their very existence are at stake.¹³

This instructive memorandum and many other external and internal documents that have been preserved from 1938-39 indicate to us that the transformation from the federative framework of the *Reichsvertretung* to the centralized organization of the *Reichsvereinigung* was the product of extended negotiations and internal democratic deliberations between the component bodies—primarily the communities and unions of communities—during which it was finally agreed that the latter would disband as an autonomous framework and merge into a unified national body. According to the detailed regulations of this central body, which were adopted at a meeting of the *Reichsvertretung* council on July 27, 1938, it was conceived as a centralized national institution embracing all the Jews of Germany on the basis of individual membership, while preserving a measure of the autonomous structure of the large communities and regional concentrations of small communities. It also perpetuated the existing proportional representation allocated to the major political and religious organizations.¹⁴

¹³ Kulka, *op. cit.*, Vol. II, Doc. No. 35, p. 374, clause 4 of which states *inter alia*: "Die 'Reichsvertretung der Juden in Deutschland' ist die einzige Vertretung der in Deutschland lebenden Juden gegenüber der Reichsregierung.... Im Augenblicke werden noch Beratungen und Verhandlungen geführt auf Grund des Gesetzes vom 28.III.38 mit dem Ziel, eine Vereinheitlichung der Landesverbände und Kultusgemeinden herbeizuführen. Die Spitze soll die 'Reichsvertretung' unter der Bezeichnung 'Reichsvereinigung der Juden in Deutschland' [originally 'Reichsverband' and corrected to read 'Reichsvereinigung'] als eingetragener Verein bilden. Die bisher vorliegende Fassung des Satzungsentwurfes sieht eine Auflösung des Preussischen Landesverbandes, dessen soziale Aufgaben durch die Reichsvertretung unmittelbar weitergeführt werden sollen, und eine Umgestaltung der übrigen Landesverbände in sogenannte Bezirksorganisationen, d.h. Zwischenverbände des Reichsverbandes, vor. Die hierbei aufkommenden Streitigkeiten, die sich bereits seit April d. J. hinziehen, sind ein treffender Beleg für die Langsamkeit eines demokratischen Verwaltungsprinzips und des völligen Versagens der Juden auf verwaltungsmässigem Gebiet selbst in Augenblicken, in denen es um ihre Existenzfragen geht."

¹⁴ See notes 1 and 12.

It was in this organizational structure that the leadership appeared a year later, with the publication of the State law of July 4, 1939, by which the *Reichsvereinigung* was officially constituted. As before, it was headed by Rabbi Leo Baeck and Otto Hirsh, and included almost all the other members of the previous elected leadership. The law itself was essentially the realization of the declared intent of the *Reichsvertretung* to regain recognized legal status as a supra-community organization (and, we may add, as a centralized and united one).¹⁵

The final published version of the July 4, 1939 law served historiography as all but the sole basis for the discussion of the origin of the *Reichsvereinigung*. This treatment totally divorces the *Reichsvereinigung* from the prior developments that the law essentially served to summarize and climax. But even the declaration of the *Reichsvereinigung* executive that accompanied the publication of the law states emphatically that, with the exception of the clause on obligatory membership according to racial definition, the organization's legally recognized statutes are based on the charter accepted at the above-mentioned meeting of the *Reichsvertretung* council of July 27, 1938. (The minutes of this meeting, which are appended to the detailed regulations, have been preserved in a private archive).¹⁶

The documents from the archives of the *Reichsvereinigung* from the war years testify to the continuity of both the leadership that served in 1938 and the basic direction and objectives of the organization's activities: in external affairs, resolute representation of the Jewish community in the efforts to safeguard its status, including opposition to local and regional deportations in the years 1939 to 1941; in internal affairs, a struggle to secure the material, social, and cultural existence of the Jewish community, and to organize and finance emigration — albeit limited by objective circumstances — until exit from Germany was unconditionally prohibited in the autumn of 1941. Thus in contrast to the impressions conveyed by descriptions and assessments contained in the testimonies that sum up the period between

¹⁵ See notes 1 and 12; also *Jüdisches Nachrichtenblatt*, Berlin, February 17, 1939, and July 11, 1939, 1; *Reichsgesetzblatt*, Band I, p. 1079; *Arbeitsbericht der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland für das Jahr 1939*, the library of the Leo Baeck Institute, Jerusalem.

¹⁶ See notes 11 and 12.

THE "REICHSVEREINIGUNG" OF THE JEWS IN GERMANY

1933 and 1938/9,¹⁷ intensive and variegated communal activities did continue throughout this last phase as well.

These remarks relate primarily to the continued activities of the *Kulturbund*; the perpetuation, and even expansion, of Jewish educational frameworks, including adult education, vocational training, and the "*Hochschule für die Wissenschaft des Judentums*" in Berlin; the continued activities of health and welfare institutions; ongoing material and organizational aid and the allocation of funds for emigration; the continuous efforts to ensure funds for the *Reichsvereinigung* and the individual communities by means of taxation, selling of Jewish communal property (primarily plots of synagogues that had been destroyed in 1938), internal fund-raising campaigns, and, until 1941, soliciting aid from Jewish organizations abroad (out of which funds were even transferred to the Polish Jewish community). Data on the budget structure allow us to discern the priorities of the *Reichsvereinigung* in various spheres and during the various periods of its tenure.

The minutes of the executive's sessions also indicate the persistence of internal ideological and religious friction over the character of the *Kulturbund*'s activities, the quality of Jewish education in its various frameworks, and the aim of the social welfare policy. These activities continued, for the most part, until the mass deportations and the liquidation of German Jewry.

Two examples from the documents of the *Reichsvereinigung* archives will serve to illustrate the stand and conduct of the Jewish leadership in its relations with the regime (meaning, in practice, Eichmann's department in the RSHA, Main Reich Security Office). The first relates to one of the initial mass deportations executed on a regional scale; in which the entire Jewish population of three provinces in Southwest Germany was deported to France in a lightning action in October 1940. This affair, and the related exchange of views between the Vichy government and the German Foreign Ministry, is mentioned in several studies;¹⁸ but nowhere, to date, has the German-Jewish

¹⁷ See especially *Leo Baeck Institute Yearbook*, Vol. I, Part II, 1956.

¹⁸ This matter is discussed, among other places, in Hilberg, *op. cit.*, pp. 348ff especially pp. 357-58; Adler, *op. cit.*, pp. 17, 172; *idem*, *Der verwaltete Mensch*, pp. 155-167; H. Krausnick, *Persecution of Jews*, in: H. Buchheim et al., *Anatomy of the SS State*, London, 1968, pp. 57 ff.; G. Reitlinger,

leadership's active role in campaigning to stop the deportations and subsequent efforts to return the deportees been noted. As the archival documents indicate,¹⁹ the immediate response of the *Reichsvereinigung* executive was rather bold, to the point of threatening to tender its collective resignation. Its actions, which were both of practical and demonstrative nature, were expressed on three different levels:

1. On the official level — an attempt on the part of the executive director, Otto Hirsch, to intervene with Eichmann and halt the deportations already in progress by citing the assurances that had been given to the *Reichsvereinigung* during previous attempts to halt deportations or have them cancelled. (Among the examples cited were the cancellation of the deportation of the Breisach community, the cessation of the deportation from Schneidemühl and Stettin, and efforts to bring about the return of the deportees from Poland). Hirsch also made a demand (which can be construed as an ultimatum) to receive information on the destination of the deportations and to discuss how the *Reichsvereinigung* could act to ensure the return of the deportees;

2. On the practical (semi-clandestine) level — a widespread action during the very night of the deportations to warn the Jews who resided in the three provinces, but were outside of the areas at the time, not to return to their homes. (This was carried out by the staff of the *Reichsvereinigung* and its local offices' staff, as discovered in the course of a subsequent investigation of the affair by the RSHA). In addition, the *Reichsvereinigung* provided aid and shelter to Jews who had taken heed of the warning and gone into hiding;

3. On the public level — the proclamation of a day of fasting, binding for the entire staff of the *Reichsvereinigung* throughout Germany, as an act of protest and identification with the fate of the deportees, as well as the introduction of special prayers and sermons devoted to this subject on the following Sabbath. As an additional expression of public protest, it was decided to cancel all cultural and entertainment activities sponsored by the *Kulturbund* for the following week. These steps, most of which were immediately prohibited by the RSHA, cost the life of a member of the executive, Julius S.

The Final Solution, London, 1968, pp. 77-78; U.D. Adam, *Judenpolitik im Dritten Reich*, Düsseldorf, 1972, pp. 257-258.

¹⁹ See Kulka, *op. cit.*, Vol. I, Part Three, Ch. 5, especially pp. 239ff.

THE "REICHSVEREINIGUNG" OF THE JEWS IN GERMANY"

Seligsohn, who was identified as the author of the circular to the communities on these measures, even though the members of the executive insisted on their collective responsibility.

It should be noted here that this case was only one link in a chain of similar activities and struggles. Among other goals, it served as an effective means of directing attention to events in Germany by relaying information to the foreign press, mainly of the neutral countries; the punitive actions of the RSHA, related, *inter alia*, to this aspect of the action. The attempts to have the deportees repatriated from France fell into the category of similar efforts to repatriate deportees from Poland and release inmates of concentration camps, which continued until the beginning of the systematic mass deportations to the death camps, and even during that stage.

A second, different example of the response of the *Reichsvereinigung* to the deportation edicts came in June 1940 in the wake of the RSHA disclosure of a "plan for the comprehensive solution to the Jewish problem in Europe by the deportation of Jews from their countries of residence and concentrating them in a reservation (*Reservatgebiet*) in a colonial area." (This refers, as we know, to the plan to create a detention area for the Jews of Europe on the island of Madagascar). The *Reichsvereinigung* was ordered to consider measures to prepare the groundwork for implementing the plan and eventually presenting a plan of its own.²⁰ The only concrete response that can be found among the documents of the archives of the *Reichsvereinigung* in our possession is an outline charting the course of Jewish education (including adult education and vocational training) for their future life in the land to which they would be deported.

A circular on this subject has been preserved as an appendix to the minutes of an executive board session held at the end of 1940.²¹ The version that was approved discloses that intricate negotiations on ideological, religious, and practical aspects of the program must have preceded its acceptance. The document reads as follows:

[The executive chairman], Dr. Otto Hirsch... stresses the necessity to decide on the principles governing the educational preparations for group and mass settlement (*Gruppen- und Massensiedlung*).

²⁰ Kulka, *op. cit.*, Vol. II, Doc. No. 51, pp. 501-3; Eichmann Trial, Doc. T-1143.

²¹ For a photocopy of the document, see *ibid.*, No. 55, pp. 533-34.

O. D. KULKA

He proposes the following draft for a circular to be addressed mainly to the educators:

The decrease in individual emigration obliged the Reichsvereinigung to prepare group and mass settlement. A reconsideration of the essence of the Jewish community is necessary as a basis for the educational work in the schools, vocational retraining and adult education. This educational work must be guided by the following principles:

- 1.) The Jewish people is the pillar of Jewish communal existence (*Träger der Jüdischen Gemeinschaft*). It is therefore necessary to awaken and strengthen the consciousness of the bonds of nationhood (*volksmässige Verbundenheit*) in every possible way, especially by stressing the continuity of Jewish history.
- 2.) The Jewish community was endowed with its spirit and character by the Jewish religion. Therefore, access to it must be granted to every individual and every group.
- 3.) Hebrew as the language of the Jewish people and its religion is an essential component of every Jewish education.
- 4.) The demands of mass-settlement call for education towards a social community within the community (*Zur sozialen Gemeinschaft in der Gemeinschaft*).
- 5.) The aim of this education is to prepare for life in the Jewish settlement. It is our wish that [this settlement] be realized in the Jewish land of Palestine. However, these principles are valid for educational preparation towards life in any Jewish settlement, wherever it may be.

This document clearly demonstrates that the course adopted to cope with the new situation created in the early 1940's was essentially a continuation of, or analogous to, the trends that had forged the character of Jewish education in Germany in the 1930's, when the Jewish community was faced with the rise of the National-Socialist regime.²² Although the majority of the members of the executive was not Zionist, we can see the growing influence of the nationalist Jewish concept on its outlook, as expressed by the emphasis placed upon the Hebrew language and historic consciousness. At the same time, the document foresees a central role for the Jewish religion, even for those

²² Compare, for example, this document with the educational program presented in Martin Buber's article: "Unser Bildungsziel," *Die Stunde und die Erkenntnis; Reden und Aufsätze 1933-1935*, Berlin, 1936, pp. 89-94, and E. Simon, "Jewish Adult Education in Nazi Germany as Spiritual Resistance," *Leo Baeck Institute Yearbook*, 1956, pp. 8-69.

THE "REICHSVEREINIGUNG" OF THE JEWS IN GERMANY"

sectors of the public that had become alienated from it, and notes the need to constitute a society based on the principles of social justice in the land to which they would be deported. In a way, the idea of a land of exile in which all the Jewish communities of Europe would be concentrated, appears in the document as a frightening antithesis of the vision of ingathering of the exiles in the Land of Israel. Yet, the educational objectives of the program are to prepare and educate for a life within a comprehensive Jewish community, wherever it may be.

On the surface, this document would appear to indicate that the Jewish leadership was oblivious to both the cruel reality of its situation and the gruesome prospect of the "Solution to the Jewish Question" in the near future. But, it also indicates that spiritual and social values still assumed an important role in dictating the direction and priorities of the practical work of the *Reichsvereinigung*. Further surviving documents make it clear that during 1941, this educational program was actually implemented in all the various educational frameworks and was followed even during the stage of the mass deportations.

We may conclude by saying that in this preliminary study, a number of important points regarding the basic question of continuity in the status and nature of the work of the Jewish leadership in Germany during the period of the Third Reich have been clarified. As a result, some of the premises that have become established and are mechanically repeated in almost every publication on this subject must now necessarily be rejected.

At the same time, it is equally clear that there is still a need for special research on the *Reichsvereinigung* and the last years of the German Jewish community under its leadership. It appears that such research is both necessary and possible today, although it is superfluous to add that we do not refer to further additions to the literature of the "polemics of guilt," but solely to research carried out according to the conventional dictates of historical scholarship. The unprecedented singularity of the subject will become evident by the *very demonstration of the historical continuity prevailing even in this unique situation*, and not by *a priori* value judgments based on moralistic-polemical standards.

In conclusion we might add one more comment: this examination

O. D. KULKA

has permitted us to discern the course taken by the leadership of German Jewry over the relatively long period of ten years of National Socialist rule. We have seen how the patterns of historical continuity, that crystallized in Germany during the 1930's, influenced the course adopted by the Jews in the following decade. But it appears that analogous examples can be found in the attitudes and activities of the Jewish leadership in other Nazi-occupied European countries during the relatively short period of the war. They too may be understood by viewing them as the continuity of the internal trends characterizing each Jewish community, and not only as attempts to cope with the extreme situation during the ultimate stage of annihilation. It is possible that the usage of such an approach may bring to light additional dimensions of unity in Jewish history during this unique era, beyond the common fate of destruction that befell the Jews of Europe.



I m N a m e n d e s V o l k e s

Strafsache

g e g e n den ehemaligen Rechtsanwalt

Friedrich Robert B o ß h a m m e r,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen/Rhein-
land,
wohnhaft in 56 Wuppertal-Vohwinkel, Kärntner
Straße 15,
- zur Zeit in Untersuchungshaft in der Unter-
suchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit,
Gef.B.Nr. 103/68 -,

w e g e n Mordes.

Das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin hat auf
Grund der Hauptverhandlung vom 16., 19., 23., 26., 30.
November, 3., 7., 10., 14., 17., 21., 23. Dezember 1971,
3., 4., 7., 11., 14., 18., 21., 25., 28. Januar, 1., 4.,
8., 11., 15., 18., 22., 25., 28., 29. Februar, 10., 14.,
17., 21., 24., 28. März, 7. und 11. April 1972,
in der Sitzung vom 11. April 1972,
an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Dr.Fitzner
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Zastrow,
Landgerichtsrat Hoyer
als beisitzende Richter,

Kaufmann Gerhard Röhr,
Zollrat Horst Prystaw,
Elektromonteur Gerhard Marzahn,
Erzieher Heinz Mauer,
zahnärztliche Helferin Helga Müller,
Verwaltungsangestellte Klara Müller
als Geschworene,

Erster Staatsanwalt Hölzner,
Staatsanwalt Stief
als Beamte der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Meurin,
Rechtsanwalt von Heynitz
als Verteidiger,
Justizhauptsekretärin Rahn
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für R e c h t erkannt:

Der Angeklagte ist des gemeinschaftlichen
Mordes schuldig (§§ 211, 47 StGB).

Er wird zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt.

Er verliert für die Dauer von fünf Jahren die
Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden; im
übrigen treten die Folgen des § 31 Abs. 1 StGB
nicht ein.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens
einschließlich der ihm erwachsenen notwendigen
Auslagen.

Übersicht

A) Die tatsächlichen Feststellungen

- I Der Lebenslauf des Angeklagten
- II Die Tätigkeit des Angeklagten im Referat IV B 4 des RSHA
- III Die Judenpolitik in Italien bis September 1943
- IV Die Endlösung der Judenfrage in Italien
 - 1) Das Einsatzkommando des SS-Hauptsturmführers Dannecker
 - 2) Die Tätigkeit des Angeklagten als Judenreferent in Verona
 - a) Die Verwaltungsarbeit
 - b) Das Lager Fossoli
 - c) Die Transporte
 - 3) Die Tätigkeit des Angeklagten als Leiter des Außenkommandos Padua

B) Die Beweiswürdigung

- I Die Beweismittel
- II Die Einlassung des Angeklagten
- III Die Widerlegung der Einlassung

C) Die rechtliche Würdigung

G r ü n d e :

A) Die tatsächlichen Feststellungen

I

Der Lebenslauf des Angeklagten

Der jetzt 65 Jahre alte Angeklagte wuchs als Sohn eines Maschinenschlossers und späteren technischen Reichsbahnobersekretärs in geordneten Verhältnissen mit zwei Schwestern auf. Er besuchte von 1913 bis 1917 in Opladen die Volkschule und anschließend bis 1926 das Realgymnasium. Nach der Reifeprüfung studierte er in Köln und Heidelberg Rechtswissenschaft und legte 1931 am OLG Düsseldorf die erste juristische Staatsprüfung mit der Note ausreichend ab. Im April 1933 trat er in die SA und mit Wirkung vom 1. Mai 1933 in die NSDAP ein. Im September 1934 trat er wegen der "Röhm-Revolte" und weil ein Hilfsbote des Amtsgerichts, bei dem er als Referendar arbeitete, sein Truppführer war, aus der SA aus. Im August 1935 bestand er in der Wiederholung die zweite juristische Staatsprüfung mit der Note ausreichend. Wegen seiner Examensergebnisse konnte er seine Absicht, als Richter tätig zu werden, nicht verwirklichen. Er trat dann in die HJ ein und war als hauptamtlicher Bann- und Gebietsrechtsreferent sowie als Mitarbeiter im Gaurechtsamt der NSDAP tätig. Außerdem wurde er im Auftrage der HJ als Lager- und Kursusleiter des Gau Düsseldorf der NSV in der Kinderlandverschickung sowie für die IG Farben als Leiter von KDF-Jungarbeiterfreizeitlagern beschäftigt. Im

März 1936 trat er aus der evangelischen Kirche aus. Im Oktober 1936 heiratete er. Ende 1936 leistete er zwei Monate freiwilligen Heeresdienst beim Artillerieregiment 6 in Detmold und war anschließend beim Landesverband Rheinland für deutsche Jugendherbergen in Düsseldorf bis September 1937 als Geschäftsführer des Ortsverbandes und in der Revisionsabteilung tätig. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1937 trat er in die SS ein und wurde beim SD Unterabschnitt Aachen als Referent eingestellt. Seine Aufgabe war es, auf den Gebieten Verwaltung, Recht und Jugend Nachrichten zu beschaffen und entsprechende Berichte zu verfassen. 1938 nahm er an einer vierwöchigen Übung der Wehrmacht beim Artillerieregiment 26 in Düsseldorf teil und wurde anschließend zum Gefreiten der Reserve ernannt. Im April 1939 wurde er beim SD zum SS-Staffeloberscharführer und im April 1940 zum SS-Obersturmführer befördert. Im Oktober 1940 wurde er als Gerichtsoffizier und Untersuchungsführer zum Inspekteur der Sicherheitspolizei Wiesbaden versetzt und im März 1941 zum SS-Hauptsturmführer befördert. Im Mai 1941 wurde er zur probeweisen Beschäftigung bei der Gestapo einberufen und war zunächst in Wiesbaden und ab Oktober 1941 bei der Stapostelle in Kassel tätig, u.a. auch in Judenangelegenheiten. Am 9. Januar 1942 wurde er zum RSHA Berlin - Referat IV B 4 - versetzt. Er meldete sich bei dem SS-Sturmbannführer und Regierungsrat Haensch, dem stellvertretenden Chef des Amtes I des RSHA, informierte sich einige Tage über die Arbeitsweise des RSHA und trat am 15. Januar 1942 seinen Dienst im Referat IV B 4 an. Der Angeklagte, der

insbesondere bei der Gestapo in Kassel über die Maßnahmen gegen Juden eingehend unterrichtet worden war, hieß diese Maßnahmen, u.a. Entlassung jüdischer Beamter, Richter und Rechtsanwälte, Tragen des Judensterns und Evakuierungen nach dem Osten, für grausam und unmenschlich. Deshalb war die Tatsache, daß er im Judenreferat Verwendung finden sollte, für ihn ein Schock. Er überwand diesen jedoch, weil er wußte, daß er nur bei unbedingtem Gehorsam Aussicht hatte, die von ihm angestrebte Regierungsratsstelle zu erhalten.

Er meldete sich bei dem Referatsleiter, SS-Obersturmbannführer Eichmann, der ihn über die Aufgaben des Referats, Deportierung der Juden nach dem Osten, informierte und ihn dem Regierungsrat SS-Hauptsturmführer Suhr als Sachbearbeiter mit den Aufgabengebieten "Vorbereitung der Lösung der europäischen Judenfrage in politischer Hinsicht" und "Gegenpropaganda gegen die verstärkte Greuelhetze der Feindstaaten über die Endlösung der europäischen Judenfrage" zuteilte.

In diesen Sachgebieten war er bis Januar 1944 tätig. Mit Wirkung vom 1. Mai 1942 wurde er unter gleichzeitiger Ernennung zum Regierungsassessor endgültig in den Dienst der Gestapo übernommen, am 15. November 1942 unmittelbar Eichmann und dessen Stellvertreter, SS-Sturmbannführer Günther, unterstellt und am 15. März 1943 zum Regierungsrat ernannt. Am 9. November 1943 wurde er zum SS-Sturmbannführer befördert.

Ende Januar 1944 wurde er als Nachfolger des SS-Hauptsturmführers Dannecker nach Italien zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Verona abgeordnet. Dort leitete er als Referent für Judenangelegenheiten die Judenverfolgungen, und ihm wurde durch den Reichsführer SS mit Wirkung vom 1. September 1944 das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern verliehen. Anfang September 1944 wurde er zum Leiter des Außenkommandos Padua ernannt.

Ende April 1945 setzte er sich beim Zusammenbruch der deutschen Front in Italien mit falschen Papieren nach Österreich ab und geriet als Feldwebel Max Fritz Müller in amerikanische Gefangenschaft, aus der er im August 1945 entlassen wurde. Anschließend lebte er unter falschem Namen in Westdeutschland und war als Arbeiter tätig. Von Januar 1947 bis April 1948 befand er sich nach kurzfristiger Inhaftierung im Gefängnis Wuppertal in Internierungshaft in Recklinghausen. Es gelang ihm, seine Tätigkeit beim Referat IV B 4 zu verdecken. Am 18. März 1948 wurde er durch das Spruchgericht Recklinghausen wegen Zugehörigkeit zur SS nach Art. II 1 d Kontrollratsgesetz Nr. 10 und Art. V der Verordnung Nr. 69 der britischen Militärregierung zu einem Jahr Gefängnis verurteilt, das durch die erlittene Haft als verbüßt galt. Nach der Haftentlassung arbeitete er mehrere Monate in Wuppertal als Tiefbauarbeiter, wurde dann arbeitslos und bezog Arbeitslosenunterstützung. Am 19. November 1948 wurde er im Entnazifizierungsverfahren als Mitläufer in Kategorie IV eingestuft. Im Dezember 1949

wurde seine Ehe, aus der vier Kinder hervorgegangen waren, geschieden. Im November 1950 beantragte er beim Oberlandesgerichtspräsidenten in Düsseldorf die Zulassung zum anwaltlichen Anwärterdienst. Nach Durchführung eines ehrengerichtlichen Verfahrens wurde er im März 1952 als Anwaltsassessor in den Anwärterdienst übernommen und im August 1952 als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht und Landgericht Wuppertal zugelassen. Im September 1952 heiratete er Luise Göhlmann. Als Rechtsanwalt hatte er zuletzt ein Jahreseinkommen von ca. 28.000,-- DM. Am 10. Januar 1968 wurde er in Wuppertal festgenommen und befindet sich seitdem in Untersuchungshaft.

II

Die Tätigkeit des Angeklagten im Referat IV B 4 des RSHA

Als der Angeklagte im Januar 1942 seinen Dienst bei Suhr antrat, gab ihm dieser eine Ministerialvorlage mit einem Vorschlag für den Erlaß einer Verordnung und fragte ihn, ob er imstande sei, derartige Vorlagen zu bearbeiten. Der Angeklagte erwiderte, daß er dies aus dem Stegreif nicht könne. Daraufhin erklärte Suhr, daß er ihn dann nicht in seinem Sachgebiet gebrauchen könne. Der Angeklagte, der befürchtete, daß man im RSHA nun keine Verwendung für ihn hätte und damit seine endgültige Anstellung gefährdet sei, wandte sich an Eichmann. Dieser beruhigte ihn

und sagte, es gebe genügend andere Arbeit im Referat, die er mit Sicherheit leisten könne, und außerdem werde er, Eichmann, einen alten SD-Mann nicht im Stich lassen. Eichmann sprach mit dem Angeklagten den Geschäftsverteilungsplan durch und erklärte, daß er ihn insbesondere als Sachbearbeiter für die "politische Vorbereitung der Lösung der europäischen Judenfrage" einsetzen würde, dabei müsse er mit den Judenberatern bei den SD-Dienststellen und Botschaften im Ausland zusammenarbeiten. Als Mitarbeiter wies Eichmann dem Angeklagten den Zeugen Mannel und eine Schreibkraft zu. Der Angeklagte empfing in der Folgezeit die zur Berichterstattung aus dem Ausland eintreffenden Judenberater, u.a. Dannecker und den Zeugen Richter. Die Judenberater unterrichteten den Angeklagten über die in den einzelnen Ländern durchgeföhrten Maßnahmen gegen die Juden, insbesondere über Deportationen nach dem Osten. Der Angeklagte faßte die Berichte zusammen, stellte Übersichten über die in den einzelnen Ländern durchgeföhrten Maßnahmen auf und informierte die Judenberater über die in den anderen Ländern geplanten und durchgesetzten Judenverfolgungen.

Wenige Tage, nachdem der Angeklagte seinen Dienst im Referat IV B 4 angetreten hatte, fand am 20.Januar 1942 die sogenannte Wannsee-Konferenz statt, auf der Heydrich die Konferenzteilnehmer über die Endlösung der Judenfrage unterrichtete, insbesondere darüber, daß ein Großteil der Juden durch Arbeitseinsätze im Osten im Wege der natürlichen Verminderung ausfallen werde und der "allfällig endlich verbleibende Restbestand entsprechend behandelt werden müsse."

Der Angeklagte erhielt mindestens in den folgenden Monaten Kenntnis von dieser Absicht der Führung. Im Frühjahr 1942 mußte er über die Judenfrage in Osteuropa eine umfassende Arbeit fertigen, die für seine Ernennung zum Regierungs-assessor maßgebend sein sollte. Zur Abfassung dieser Arbeit benötigte er mehrere Wochen. Seine ständige Schreibkraft während dieser Zeit war die Zeugin Giersch. Er benutzte als Grundlage für die Arbeit insbesondere Einsatzgruppenberichte aus der Sowjet-Union, aus denen sich die Liquidierung von Zehntausenden jüdischen Männern, Frauen und Kindern, erkennbar ganzen Familien, ergab, eingeteilt nach Regionen. Der Angeklagte vermied es, bei dem Diktat der Arbeit ins Stenogramm die Worte Liquidierung, Exekution oder Erschießung aus den Einsatzgruppenberichten zu erwähnen. Statt dessen gebrauchte er das Wort "Sonderbehandlung". Die Zeugin erkannte daher zunächst nicht, was mit den Zehntausenden von Juden geschah. Sie glaubte anfangs, daß Sonderbehandlung eine besondere Behandlung im Zusammenhang mit der Deportation sei, ohne sich eine konkrete Vorstellung machen zu können. Als sie nach etwa einer Woche kurzfristig eine erkrankte Kollegin bei dem Sachbearbeiter für Einzelfälle, SS-Hauptsturmführer Moes, vertreten mußte, erfuhr sie von diesem, daß "Sonderbehandlung" Tötung bedeutete. Sie erlitt einen Schock und verlor in der Folgezeit die Arbeit bei dem Angeklagten nur noch innerlich widerstrebend fortzusetzen. Sie erkannte nun klar, daß durch die Einsatzgruppen im Osten Zehntausende von Juden getötet worden waren. Der Angeklagte führte in seiner Arbeit die im Osten bereits

judenfreie Gebiete auf. Die Arbeit enthielt auch eine Schilderung der Kriegslage und schloß mit Vorschlägen über die künftige Konzentrierung der Juden aus Ost- und Südost-europa in großen Konzentrationslagern, die in bestimmten Gebieten einzurichten bzw. auszubauen seien, u.a. in Minsk, und die anschließende "Sonderbehandlung" dieser Juden.

Zu seinem Aufgabengebiet gehörte auch die Antigreuelpropaganda. Der Angeklagte, der über englische und französische Sprachkenntnisse verfügte, sah ausländische, insbesondere britische, amerikanische und Schweizer Zeitungen sowie andere ausländische Nachrichten nach sogenannten Greuelmeldungen, d.h. Meldungen über Judentötungen, sowie anderen wichtigen Nachrichten betreffend Judenfragen durch. Zum Teil bekam er auch bereits Zeitungsausschnitte mit derartigen Meldungen zugesandt. Eine Meldung vom Oktober 1942 enthielt z.B. die Nachricht, daß bereits etwa eine Million Juden in Europa von den Nazis auf fürchterliche Weise ermordet worden seien. Die Zunahme derartiger Meldungen in der Folgezeit, insbesondere auch über massenweise Vergasung von Juden, und die von den ausländischen Regierungen und Judenorganisationen in diesem Zusammenhang angekündigten Rettungsaktionen brachten den Angeklagten in Verbindung mit den übrigen im Referat IV B 4 erworbenen Kenntnissen zu der Überzeugung, daß die Juden in Europa durch Massenerschießungen, Vergasung und sonstige unmenschliche Behandlung systematisch vernichtet wurden. Aufgabe des Angeklagten war es, die Meldungen zu sammeln und Eichmann monatlich zusammenfassend zu berichten.

Der Angeklagte verhandelte weiter im Auftrage Eichmanns mit dem Auswärtigen Amt u.a. über die Lösung der rumänischen Judenfrage und unterrichtete sich über die vom Auswärtigen Amt gegenüber der rumänischen Regierung geplanten Maßnahmen. So widersprach das Auswärtige Amt nach Rücksprache mit dem Angeklagten im Januar 1943 einem rumänischen Plan, die Auswanderung von Juden nach dem nahen Osten zu organisieren, da dies innerhalb der von der deutschen Regierung verfolgten Grundlinien einer europäischen Lösung der Judenfrage eine untragbare Teillösung darstelle, die mit allen Mitteln verhindert werden sollte.

Im Sommer 1943 wurde der Angeklagte auch mit Angelegenheiten befaßt, die Italien betrafen und das deutsche Vorgehen gegen die Juden in Südfrankreich. Er erfuhr in diesem Zusammenhang, daß die Italiener sich sehr judenfreundlich verhielten und Mussolini Mühe hatte, überhaupt Juden in Internierungslagern zusammenzufassen. Zu einem schärferen Vorgehen der Deutschen gegen die Juden in Italien kam es erst, als Badoglio im September 1943 einen Waffenstillstand mit den Alliierten schloß. Unter Führung des SS-Hauptsturmführers Dannecker wurde das SS-Einsatzkommando "Italien" gebildet, das die italienischen Juden festnehmen und nach Auschwitz zur Vergasung bringen sollte.

Anfang Dezember 1943 fand zwischen dem Angeklagten, Dannecker und dem inzwischen verstorbenen Zeugen und früheren Legationsrat von Thadden im Auswärtigen Amt eine Besprechung statt,

in der festgestellt wurde, daß die vom Reichsführer SS in Italien befohlenen Aktionen zur Erfassung der italienischen Juden bisher zu keinem nennenswerten Ergebnis geführt hätten.

In der Vortragsnotiz des Zeugen von Thadden vom 4. Dezember 1943 heißt es:

"Wie das Reichssicherheitshauptamt mitgeteilt hat, haben die vom Reichsführer-SS in Italien befohlenen Aktionen zur Erfassung der italienischen Juden bisher zu keinem nennenswerten Ergebnis geführt, da durch die von verschiedenen Seiten erfolgten Einsprüche die erforderlichen Schritte so lange hinausgezögert worden seien, bis die Mehrzahl der Juden Gelegenheit gefunden hatte, sich Verstecke in kleinen Dörfern etc. zu suchen. Mit den zur Verfügung stehenden Kräften ist ein Durchkämmen aller kleineren, mittleren und größeren Gemeinden nicht möglich.

Da inzwischen die Italienische Regierung ein Gesetz verkündet hat, daß alle Juden in Italien in Konzentrationslager zu übernehmen sind, schlägt Gruppe Inland II im Einvernehmen mit dem Reichssicherheitshauptamt vor, Botschafter Rahn anzuweisen, der Faschistischen Regierung die Genugtuung der Reichsregierung zu diesem aus abwehrmäßigen Gründen unbedingt notwendigen Gesetz auszudrücken,

darauf hinzuweisen, daß im Interesse einer sofortigen Abschirmung der Operationszonen von unzuverlässigen Elementen eine beschleunigte Durchführung dieses Gesetzes und Anlage der Konzentrationslager in Norditalien erforderlich erscheine, und die Reichsregierung gern bereit sei, zur Durchführung ihrer Maßnahmen erfahrene Berater zur Verfügung zu stellen.

Auf diese Weise würde die Möglichkeit bestehen, das jetzige Einsatzkommando in Beraterform in die Regierungs-

organe einzubauen, die tatsächliche Durchführung dieses Gesetzes zu überwachen und den Exekutivapparat der Faschistischen Regierung voll für die Judenmaßnahmen einzusetzen.

Das Reichssicherheitshauptamt würde es an sich begrüßen, wenn gleichzeitig die Forderung auf Auslieferung der in die Konzentrationslager übernommenen italienischen Juden zum Abtransport in die Ostgebiete gestellt würde.

Gruppe Inland II hält es jedoch für ratsam, mit diesem Verlangen zunächst noch abzuwarten, da sich die Konzentrierung vermutlich wird reibungsloser abwickeln lassen, wenn die Überführung in Konzentrationslager zunächst als die Endlösung und nicht als Vorstufe für die Evakuierung in die Ostgebiete erscheint. Das Reichssicherheitshauptamt hätte gegen diese von Inland II für zweckmäßig gehaltene Taktik keine Bedenken".

Am 14. Dezember 1943 richtete das Auswärtige Amt im Anschluß an diese Besprechung folgendes Schreiben an das RSHA:

"Betr.: Erfassung italienischer Juden in Italien

Bezug: Besprechung zwischen Sturmbannführer Boshammer und Hauptsturmführer Dannecker sowie Legationsrat v. Thadden

Aufgrund des Ergebnisses der vorstehend erwähnten Besprechung, ist nunmehr Botschafter R a h n angewiesen worden, der Faschistischen Regierung die Genugtuung der Reichsregierung über das aus abwehrmäßigen Gründen so unbedingt notwendige Gesetz betreffend Rückführung aller Juden in Italien in Konzentrationslager auszudrücken, darauf hinzuweisen, daß im Interesse einer sofortigen Abschirmung der Operationszonen von unzuverlässigen Elementen eine beschleunigte Durchführung dieses Gesetzes und Anlage der Konzentrationslager in Norditalien erforderlich erscheine, und daß die Reichsregierung gern bereit sei, zur Durchführung dieser Maßnahmen

erfahrene Berater zur Verfügung zu stellen. Dagegen hält das Auswärtige Amt den von SS-Sturmbannführer Boßhammer angeregten Plan, gleichzeitig die Auslieferung aller in Konzentrationslager zusammengefaßten Juden zur Evakuierung in die Ostgebiete zu verlangen, nicht für zweckmäßig. Ein derartiger Antrag soll vielmehr aus taktischen und politischen Gründen zurückgestellt bleiben, bis die Erfassungsaktion der Juden durch die italienischen Organe abgeschlossen ist. Wie bereits bei der früheren Besprechung zum Ausdruck gebracht worden ist, glaubt das Auswärtige Amt aufgrund seiner Erfahrungen annehmen zu müssen, daß eine jetzt bereits gestellte Forderung auf Auslieferung dieser Juden den Erfolg der Erfassungsmaßnahmen wesentlich beeinträchtigen, wenn nicht gar vereiteln würde.

Bei dem in den letzten Monaten gezeigten mangelnden Eifer italienischer Dienststellen zur Durchführung der vom Duce befohlenen antijüdischen Maßnahmen, hält es das Auswärtige Amt für dringend wünschenswert, daß die Durchführung der Maßnahmen gegen die Juden nunmehr laufend von deutschen Beamten überwacht wird. Daher erscheint der Einbau eines Teiles der zur Zeit zum Einsatzkommando Italien gehörenden Kräfte, getarnt als Berater, in den italienischen Apparat angezeigt und notwendig.

Es darf gebeten werden, das Einsatzkommando Italien entsprechend zu verständigen und Hauptsturmführer Dannegger zu veranlassen, wegen des etwaigen Einbaus von Beratern mit dem Bevollmächtigten des Reichs, Botschafter Rahn oder seinem Vertreter unmittelbar Fühlung zu nehmen."

III

Die Judenpolitik in Italien bis September 1943

Erst im Jahre 1938 begann in Italien eine antijüdische Rassengesetzgebung, von der ca. 50.000 Juden betroffen waren. Die

Gesetze enthielten u.a. Berufsverbote und Eigentumsbeschränkungen, aber auch zahlreiche Ausnahmen, insbesondere für die Weltkriegsteilnehmer, die Mitglieder der Faschistischen Partei einschließlich aller Familienangehörigen und die Mischehen. Abkömmlinge aus Mischehen galten als Arier, es sei denn, sie bekannten sich zum jüdischen Glauben. Mit dem Kriegseintritt Italiens im Juni 1940 wurden alle Juden aus den von Deutschland besetzten Ländern sowie alle britischen und staatenlosen Juden in Konzentrationslagern vorwiegend in Südalien interniert. Bis Oktober 1941 wanderte etwa ein Viertel der italienischen Juden aus. Im Sommer 1942 wurden Juden von 18 bis 55 Jahren zum Teil zur Zwangarbeit herangezogen, in größerem Umfange jedoch nur in Tripolitanien. Die in Deutschland und in den von deutschen Truppen besetzten Ländern wohnenden Juden italienischer Staatsangehörigkeit genossen den vollen Schutz des italienischen Staates. In den von den Italienern besetzten Gebieten in Frankreich, Kroatien und Griechenland verhinderten die Italiener gegen erheblichen deutschen Druck die Deportation der dort lebenden Juden nach dem Osten. Diese Lage änderte sich durch den Sturz Mussolinis, den Waffenstillstand Badoglios mit den Alliierten am 8. September 1943 und die anschließende Besetzung Italiens durch deutsche Streitkräfte.

IV

Die Endlösung der Judenfrage in Italien

1) Das Einsatzkommando des SS-Hauptsturmführers Dannecker

Mitte September 1943 beauftragte Eichmann den SS-Hauptsturmführer Dannecker, bisher Judenberater bei der Deutschen Botschaft in Sofia, mit der Endlösung der Judenfrage in Italien. Da die Organisation der Sicherheitspolizei und des SD in Italien erst aufgebaut werden mußte und zunächst überwiegend sicherheitspolizeiliche Aufgaben wahrzunehmen waren, wurde unter dem Kommando Danneckers das Einsatzkommando Italien gebildet, das aus etwa acht SS-Angehörigen bestand. Zu dem Kommand gehörten der Zeuge und frühere SS-Untersturmführer Eisenkolb, der Zeuge und frühere SS-Hauptscharführer Haage und der SS-Oberscharführer Arndt. Der erste Einsatz erfolgte zur Festnahme der in Rom lebenden ca. 8.000 Juden in Zusammenarbeit mit dem deutschen Polizeiattaché in Rom, Kappler. Am 17. Oktober 1943 begann nach eingehender Vorbereitung unter Einsatz sämtlicher verfügbarer Kräfte der Sicherheits- und Ordnungspolizei, insgesamt 365 Mann, die Aktion zur Festnahme der in Rom lebenden Juden, wobei die italienische Polizei wegen ihrer Unzuverlässigkeit in Judenfragen nicht eingesetzt wurde. Es gelang im Verlauf der Aktion bei passivem Widerstand der italienischen Bevölkerung, die in zahlreichen Einzelfällen den Juden auch aktiv Hilfe leistete, indem sie sie versteckte, 1.259 Personen in Juden gehörenden

Wohnungen festzunehmen. Nach Entlassung der Mischlinge, der Ausländer, der Familien in Mischehen einschließlich des jüdischen Partners sowie der in den Wohnungen zunächst mit festgenommenen arischen Hausangestellten und Untermieter wurden 1.007 Juden in Begleitung von 30 Mann Ordnungspolizei nach Auschwitz deportiert und 811 sofort vergast.

Dannecker erkrankte an einer Geschlechtskrankheit und wurde zunächst in ein Krankenhaus in Rom eingeliefert. Das Einsatzkommando versuchte dann in verschiedenen italienischen Städten, u.a. Florenz, Mailand, Turin und Genua, Juden festzunehmen. Dies gelang nur in geringem Umfang. Es wurden noch zwei Transporte mit zusammen etwa 1.000 Juden zusammengestellt. Der erste traf am 14. November 1943 und der zweite am 11. Dezember 1943 in Auschwitz ein. Im November 1943 wurde das Einsatzkommando beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Italien in Verona stationiert, nachdem der BdS, der Zeuge und frühere SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei Dr. Harster, ab Oktober 1943 in Verona eine zentrale Befehlsstelle mit Außenkommandos in Bozen, Como, Genua, Turin, Mailand, Padua, Florenz, Venedig, Bologna, Perugia und Rom aufgebaut hatte, wobei die Außenkommandos in Mailand, Turin und Genua sowie die Grenzbefehlsstelle West in Como zur Gruppe Oberitalien West unter dem Befehl des SS-Standartenführers Rauff zusammengefaßt worden waren.

Wegen des Fehlschlags der Aktion in Rom und der insbesondere wegen des Widerstandes der italienischen Behörden nicht ausreichenden Ergebnisse seines Kommandos wurde Dannecker

zunächst nach Berlin zurückbefohlen, und es kam am 4. Dezember 1943 zu der eingehenden Besprechung, an der der Angeklagte, Dannecker und der Zeuge von Thadden teilnahmen.

Danach kehrte Dannecker nach Italien zurück, um gemäß der Besprechung die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

Anfang Dezember 1943 hatte der italienische Innenminister Buffarini durch Polizeibefehl Nr. 5 vom 30. November 1943 an die Chefs der freien Provinzen u.a. angeordnet, daß

1. alle Juden, auch die bisher privilegierten, jeder Staatsangehörigkeit in Konzentrationslager zu überstellen seien und
2. alle aus einer Mischehe stammenden Juden, die nach den geltenden italienischen Gesetzen ihre Anerkennung der Zugehörigkeit zur arischen Rasse erhalten hatten, lediglich einer besonderen Überwachung durch Polizeiorgane zu unterstellen seien.

Am 10. Dezember 1943 erläuterte der Polizeichef im italienischen Innenministerium, Tamburini, den Provinzchefs diesen Erlaß dahingehend, daß alle ausländischen Juden Konzentrationslagern zuzuführen seien und daß dieselbe Maßnahme auch bei italienischen Volljuden anzuwenden sei mit Ausnahme der Schwerkranken, der über 70jährigen, der Mischjuden und der gemischten Familien, vorbehaltlich allgemeiner Überwachungsmaßnahmen.

Am 10. Dezember 1943 fand zwischen dem Leiter des Außenkommandos Bologna, dem Zeugen und ehemaligen SS-Hauptsturm-

führer Wilbertz, und u.a. den Quästoren von Bologna und Modena eine Besprechung statt, die zu folgendem Erlaß des Außenkommandos Bologna an den Quästor von Bologna vom 20. Dezember 1943 führte:

"Betrifft: Überstellung von Juden.

Vorgang: Mündl. Besprechung v. 10.12.1943.

Unter Bezugnahme auf die mündliche Besprechung vom 10. 12. 1943 bitte ich um Überstellung, der aufgrund der italienischen Verordnung festgenommenen Juden in folgenden Fällen:

1. Volljuden, die mit einem Juden verheiratet sind. In diesen Fällen ist die gesamte Familie ohne Rücksicht auf das Alter oder auf Krankheiten festzunehmen und mir zu überstellen.
Juden mit der Staatsangehörigkeit von Spanien, Portugal, Schweiz, Ungarn, Rumänien, Schweden, Finnland und der Türkei sowie von Argentinien sind nicht festzunehmen, sondern mir nur namentlich unter genauer Angabe ihres jeweiligen Aufenthaltsortes zu melden.
.....
2. Volljuden mit der Staatsangehörigkeit der Feindstaaten sind mir gleichfalls zu überstellen.
.....
3. Nach deutscher Rechtsauffassung gilt als Jude derjenige, der von mindestens drei volljüdischen Großelternteilen abstammt oder als Mischling I. Grades (Halbjude) der jüdischen Religion angehört. Demnach sind auch solche jüdischen Personen festzunehmen und mir zu überstellen, die nach den bisherigen italienischen Gesetzen eine Ausnahmestellung einnahmen und als Arier gelten.

Die aufgrund dieser Verfügung festgenommenen Juden bitte ich mir jeweils zum 1. und 15. jeden Mts. zu melden. Den Abtransport der Festgenommenen übernimmt meine Dienst-

stelle im Einvernehmen mit der Dienststelle des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD. in Italien, Dienstsitz Verona."

In dem an den Quästor von Modena gerichteten im wesentlichen gleichlautenden Erlaß vom 20. Dezember 1943 heißt es u.a. ausdrücklich, es sei Voraussetzung für die Überstellung der auf Grund der italienischen Verordnung vom 30. November 1943 festgenommenen Juden, daß diese mit einer Jüdin in Ehegemeinschaft leben müßten, als nicht eine Ariern geheiratet haben dürften. Weiter bat der Zeuge Wilbertz in diesem Erlaß, von einer sofortigen Überstellung der Juden nach der Festnahme Abstand zu nehmen, sondern vorerst nur einen Festnahmbericht zu übersenden und weitere Weisungen abzuwarten.

In Mailand verlangte die deutsche Sicherheitspolizei von dem Quästor die Verhaftung und Überführung aller unter 70 Jahre alten, von den Italienern bisher privilegierten Juden einschließlich der Mischlinge und Kranken in deutsche Verfügungsgewalt. Am 22. Januar 1944 wies der italienische Polizeichef im Innenministerium, Tamburini, den Quästor von Modena an, alle Juden, auch die privilegierten, in Konzentrationslagern zusammenzuführen. In einem Erlaß vom 23. Januar 1944 wies er darauf hin, daß die deutschen Zentraldienststellen um Weisungen dahingehend angesprochen würden, sicherzustellen, daß die Juden in italienischen Lagern verblieben.

Ende Januar 1944 teilte der Mailänder Polizeichef Bassi dem Innenministerium in Rom mit, daß, obwohl den deutschen

Behörden die einschlägigen Judenverordnungen des Duce erläutert worden seien, die Deutschen wiederholt mündlich und schriftlich die Übergabe der Juden ohne Ansehen des Alters und des Gesundheitszustandes verlangt hätten und es lediglich möglich gewesen sei, für Mischlinge und gemischte Familien eine Ausnahme zu erhalten. Aus diesem Grunde war es den Italienern nicht möglich, die verhafteten Juden in eigene Konzentrationslager zu überführen. Vielmehr mußten die im Bereich des Quästors Mailand festgenommenen Juden auf Befehl der deutschen Sicherheitspolizei am 27. und 29. Januar 1944 mit Lkws nach Mailand transportiert und dort der deutschen Sicherheitspolizei übergeben werden. Am 27. Januar 1944 befahl das Außenkommando Mailand dem Quästor von Varese, daß die über 70 Jahre alten kranken Juden, sobald sie transportfähig seien, sofort zu verhaften und bis zum 29. Januar 1944 zur Verfügung des Außenkommandos in das Polizeigefängnis San Vittore in Mailand zu überstellen, daß jedoch die jüdischen Mischlinge und in Mischehe lebenden Juden nicht festzunehmen seien.

Diese Aktivität der deutschen SS-Dienststellen, die Dannecker auslöste, führte zu einem weiteren Transport mit etwa 700 Juden, der am 30. Januar 1944 in Mailand abging und am 6. Februar 1944 in Auschwitz ankam. Bereits vor Abgang des Transportes wurde Dannecker Ende Januar 1944 nach Berlin zurückgerufen.

2) Die Tätigkeit des Angeklagten als Judenreferent in Verona

a) Die Verwaltungsarbeit

Anfang Januar 1944 beauftragte Eichmann den Angeklagten mit der Durchführung der "Endlösung" in Italien. Der Angeklagte erhielt zunächst einen zweiwöchigen Urlaub, um seine Familie in Wiesbaden zu besuchen, kehrte anschließend nach Berlin zurück und fuhr Ende Januar 1944 nach Italien. Am 31. Januar 1944 besichtigte er auf dem Bahnhof Verona den aus Mailand nach Auschwitz durchkommenden Judentransport, der aus etwa 700 Menschen bestand. Auf dem Bahnhof wurden die Türen der Waggons etwas geöffnet, um Trinkwasser in die Waggons zu geben. Dies war jedoch so wenig, daß es nur für einige Menschen reichte. In den überfüllten Waggons drängten sich auch Frauen, kleine Kinder und alte Menschen. Die kleinen Kinder wurden an vergitterte Öffnungen, die sich oben am Waggon befanden, gehalten, um Luft atmen und aus den Waggons schauen zu können. In den Waggons befand sich erkennbar keine Ausstattung, Öfen oder Toiletten. Diese Verhältnisse wurden von dem Angeklagten erkannt.

Der Angeklagte meldete sich bei dem Zeugen Dr. Harster, dem bereits aus Berlin vom RSHA fernschriftlich mitgeteilt worden war, daß der Angeklagte als Referent für Judenangelegenheiten einzusetzen sei. Der Angeklagte übernahm als Verwaltungspersonal die Zeugen Eisenkolb

und Berkefeld sowie den SS-Oberscharführer Arndt. Der Zeuge und frühere SS-Hauptscharführer Berkefeld war im Oktober 1943 von der Polizeischule zum BdS versetzt worden, hatte zunächst dem Referat des Zeugen Didinger angehört und war im November 1943 Dannecker unterstellt worden. Eine Schreibkraft wurde dem Angeklagten durch den Leiter der Abteilung IV (Gestapo), SS-Sturmbannführer Dr.Kranebitter, zur Verfügung gestellt. Der Angeklagte wurde dem Abteilungsleiter IV nicht unterstellt, sondern arbeitete selbständig unmittelbar unter dem Zeugen Dr.Harster, der jedoch in Judenangelegenheiten faktisch kaum eine Weisungsbefugnis hatte, da der Angeklagte seine Weisungen unmittelbar durch das RSHA erhielt. Tatsächlich gab der Zeuge Dr.Harster dem Angeklagten auch keine Weisungen in Judenangelegenheiten.

Der Angeklagte organisierte zunächst den Bürobetrieb und setzte sich ferner mündlich und auch persönlich auf Dienstreisen mit den einzelnen Außenkommandos des BdS in Verbindung, um die Vorbereitungen für die "Endlösung" zu treffen. Kurze Zeit nach seiner Ankunft traf er sich mit dem Generalinspekteur für Rasse in der Präsidialkanzlei des Ministerrats der republikanisch-faschistischen Regierung Italiens, Preziosi, um die für Italien durchzuführenden Judenmaßnahmen zu besprechen. In dieser Besprechung wurde insbesondere das Mischehenproblem erörtert, und der Angeklagte kam mit Preziosi überein, die insoweit bestehenden italienischen Bestimmungen zu beachten und keinesfalls Mischehenpartner festzunehmen und nach Deutschland oder in die Ostgebiete

zu deportieren. Der Angeklagte hatte jedoch von vornherein nicht die Absicht, sich an diese Absprache zu halten, weil er Italien "judenfrei" machen wollte. Entsprechende Weisungen erteilte er den Judensachbearbeitern bei den Außenkommandos.

Bereits mit Schreiben vom 28. Februar 1944 teilte die örtliche italienische Dienststelle in Genua dem italienischen Innenminister Buffarini mit, daß bei der Anwendung der neuen Anordnungen gegen Personen mit italienischer Staatsangehörigkeit, die der jüdischen Rasse oder gemischten Familien angehörten, sich zahlreiche Fälle ereignet hätten, die im offenen Gegensatz zu den Weisungen des dortigen Ministeriums stünden. In dem Schreiben heißt es u.a.:

"Das unmittelbare Eingreifen der deutschen Polizei, die auf Grund der vom Rathaus mitgeteilten Listen tätig wurde, dabei jedoch völlig unabhängig und ohne die Mitwirkung der hiesigen Dienststelle zu ersuchen vorging, führte zur Verhaftung zahlreicher jüdischer Männer und Frauen, auch von Angehörigen gemischter Familien, die sofort von der Stadt wegtransportiert wurden und über die keine Nachricht mehr vorliegt.

Die Quästur verhaftete zahlreiche Juden, die im Konzentrationslager Chiavari interniert wurden; auch dort griff die deutsche Polizei ein, holte zahlreiche Juden ab, besonders Männer, und es konnte nicht in Erfahrung gebracht werden, wohin sie überstellt worden sind und was aus ihnen geworden ist.

Familienangehörige und Verwandte fragen an, aber wir sind nicht in der Lage, Auskunft zu geben, weil die Deutschen nichts über das Schicksal der Deportierten mitteilen.

.....

Zahlreich sind die Fälle, in denen nach den Anordnungen des dortigen Ministeriums keine Zwangsmaßnahmen gegen Personen und ihre Habe hätten stattfinden dürfen. Trotzdem werden zahlreiche Familien festgestellt, bei denen der jüdische Ehegatte verhaftet worden ist und nach seinem Verschwinden die arische Ehefrau und die katholischen Kinder im Elend und in Verzweiflung zurückbleiben. Sie bitten um Nachricht und Hilfe, die zu geben wir nicht in der Lage sind, und um Vornahme von Entscheidungen zu ihren Gunsten, die für uns schwierig und in vielen Fällen unmöglich sind.

Die deutsche Polizei pflegt bei ihrer Rassentätigkeit keine der vom dortigen Ministerium angeordneten Diskriminierungen anzuwenden und greift zu Maßnahmen, die dieser Dienststelle erst zur Kenntnis kommen, wenn die Fälle aus anderen und unterschiedlichen Umständen zur Prüfung gelangen.

.....

Schließlich ist es erforderlich, den Eindruck zu beseitigen, der sich in den Juden nahestehenden Kreisen verbreitet hat, daß alle die Juden und Mischlinge, die deportiert worden sind, zudem Zeitpunkt getötet worden seien, von dem ab keine Nachrichten mehr von ihnen eingetroffen sind.

Unter diesen Umständen können Sie, Exzellenz, erkennen, wie sich der Rassendienst hier zu Lasten der Juden entwickeln kann und, wenn Sie es vermögen, versuchen Sie einzugreifen, um unsere schwierige Aufgabe auch im Hinblick auf eventuelle politische Auswirkungen zu unterstützen, die sich aus der Situation ergeben könnten."

Als das italienische Innenministerium am 7. März 1944 einen Erlaß herausgab, der von den örtlichen italienischen Behörden sofort an die deutschen Dienststellen weitergeleitet wurde, in dem es u.a. hieß:

"Im Anschluß an die entsprechende Mitteilung, die von der Generaldirektion für Einwohnermeldewesen und Rasse eingegangen ist, und unter Bezugnahme auf das telegrafische Rundschreiben vom 22.Januar d.Jhrs. wird bestätigt, daß sowohl italienische wie auch ausländische Volljuden mit Ausnahme von alten Personen über 70 Jahre und Schwerkranken in Konzentrationslager zu überführen sind. Von dieser Maßnahme bleiben ausgenommen Juden aus gemischten Familien einschließlich ausländischer Juden, die mit arischen Inländern verheiratet sind oder mit arischen Staatsangehörigen irgend einer anderen ursprünglichen Nationalität. Dieser Maßnahme unterliegen ebenfalls nicht diejenigen, die nach dem Gesetz vom 13. Juli 1939, XVII Nr. 1204, das weiterhin gilt, die formelle Erklärung erhalten haben, nicht der jüdischen Rasse anzugehören.
....",

traf der Angeklagte Ende März 1944 eine Anordnung für die Außenkommandos, die u.a. zu folgenden Runderlaß des Außenkommandos Bologna vom 4. April 1944 führte:

"An die
Questur,
in Bologna,
in Forli,
in Ravenna,
in Ferrara,
in Modena,
in Parma,
in Reggio-Emilia,
in Piacenza.

Betrifft: Festnahme von Juden

Vorgang: Hies.Schr.v.20.12.1943 B.Nr.IV 38/43 und vom 2.2.1944 B.Nr. IV 275/44 und v.3.3.1944 Tgb.Nr. IV 38/43.

In Änderung meiner bisherigen Schreiben ordne ich für die Behandlung der im italienischen Raum wohnhaften oder ergriffenen Juden folgendes an:

- 1) Alle festgestellten Juden, die nicht mit einer Arierin verheiratet sind, also nicht in einer Mischehe leben, sind ohne (Rücksicht) auf Staatsangehörigkeit, Alter und Gesundheitszustand dem Konzentrationslager Fossoli die Carpi zu überstellen.
- 2) Nach deutscher Rechtsauffassung gilt als Jude:
 - a) Personen, die von mindestens drei volljüdischen Großelternteilen abstammen.
 - b) Halbjuden (mit zwei jüdischen Großelternteilen), wenn sie der jüdischen Religionsgemeinschaft angehören oder mit einem Volljuden oder eine Volljüdin verheiratet sind.
 - c) Personen, die nicht der jüdischen Rasse angehören, aber der jüdischen Religionsgemeinschaft angehören und sich damit zum Judentum bekannt haben.
- 3) Die augenblickliche Religionszugehörigkeit des betreffenden Juden ist zu berücksichtigt zu lassen. So ist ein Volljude, der schon seit der Geburt der katholischen Religionsgemeinschaft angehört, trotzdem Jude. Die Religionszugehörigkeit ist nicht entscheidend, sondern die Blutszugehörigkeit.
- 4) Die nach dem bisherigen italienischen Recht eine Sonderstellung einnehmenden diskriminierten Juden sind gleichfalls festzunehmen und als Volljuden nach deutschem Rasserecht zu behandeln.
- 5) Die bisherige Ausnahmeregelung für die Juden mit der Staatsangehörigkeit neutraler oder befreundeter Staaten fällt zukünftig weg.
- 6) Alle festgenommenen, einschl. aller Familienangehörigen, sind unverzüglich dem Konzentrationslager Fossoli b. Carpi direkt zuzuführen.

Bis zum Freitag jeder Woche ist mir durch Fernspruch oder Telegramm die Zahl der im Laufe der Woche festgenommenen Juden, getrennt nach Männern, Frauen und Kindern zahlenmäßig zu melden.

Die Meldung mit genauer Angabe der Personalien ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.

Ich bitte, den gestellten Termin für die zahlenmäßige Meldung unbedingt einzuhalten, da ich meiner vorgesetzten Dienststelle entsprechende Meldung vorzulegen habe.

- 7) Jüdische Mischlinge, d.h. Halbjuden (mindestens zwei jüdische Großelternteile) und Vierteljuden (mindestens einen jüdischen Großelternteil) sind im Rahmen dieser Judenaktion nicht festzunehmen. Soweit sie jedoch nach italienischem Rasserecht als Volljuden anzusehen sind, bestehen keine Bedenken, wenn sie entsprechend behandelt werden. Falls derartige Mischlinge mit deutscher Staatsangehörigkeit festgenommen werden, ist mir sofort unter genauer Angabe der Personalien schriftlich Bericht zu erstatten.
- 8) Volljuden, die in Mischehe leben (also mit einer Arierin oder einem Arier verheiratet sind), sind schärfstens zu überwachen und nach Anlegung des schärfsten Maßstabes sofort festzunehmen, wenn sie irgendwie politisch oder kriminell in Erscheinung treten.

.....

- 11) Mit der Bearbeitung der Judenangelegenheiten bitte ich einen leitenden Beamten Ihrer Dienststelle zu beauftragen. Darüber hinaus bitte ich die Herren Questoren, sich dieser Angelegenheit wegen ihrer Wichtigkeit persönlich weitgehendst zu widmen.
Irgendwelche Unklarheiten bitte ich durch schnellste Rückfrage zu klären.

Abschließend weise ich darauf hin, daß dieses Schreiben als "G e h e i m " zu behandeln ist und von den Herren

Questoren persönlich unter Verschluß zu halten ist.
Eine schriftliche Weitergabe an unterstellte Dienststellen ist nicht statthaft."

Diese Anordnung des Angeklagten führte entsprechend seiner Absicht in der Folgezeit dazu, daß Mischehenpartner nicht nur in Einzelfällen festgenommen, sondern den übrigen Volljuden im wesentlichen gleichgestellt wurden. Es hing damit von der Handhabung des jeweiligen Außenkommandoleiters bzw. Judensachbearbeiters ab, welche Maßstäbe er anlegte, wobei klar war, daß es bei dieser Formulierung der Nr. 8 des Erlasses keines besonderen Vorwandes bedurfte, um die Mischehenpartner festzunehmen. Dies lag in der Absicht des Angeklagten. So befahl der Leiter der Gruppe Oberitalien West, SS-Standartenführer Rauff, dem Zeugen und früheren Judensachbearbeiter Koch vom Außenkommando Mailand am 8. Mai 1944, im Bereich der Quästur Varese alle Juden jeden Status zu verhaften, Schweizer, Ungarn, Türken, auch wenn sie mit Ariern zusammen lebten. Der Zeuge Koch gab diesen Befehl an die Quästur Varese weiter.

In der Folgezeit intervenierten die italienischen Behörden laufend wegen einzelner Mischehenpartner. Da der Angeklagte jedoch beabsichtigte, diese bei günstiger Gelegenheit ebenfalls nach Auschwitz zur Vergasung zu bringen, beachtete er die italienischen Bemühungen nicht.

So wandte sich der Quästor von Bologna am 10. März 1944 hinsichtlich des mit einer Arierin verheirateten Juden Jacchia

an das Außenkommando Bologna und teilte mit, daß Jacchia, der in das KZ Fossoli überführt worden sei, mit einer Arierin verheiratet sei und nach den geltenden italienischen Bestimmungen nicht der Internierung unterliegen sollte, sondern freigelassen werden müßte. Diese Mitteilung über sandte der Quästor auch an die deutsche SS-Polizeidienst stelle in Verona. Der Angeklagte beachtete diese Mitteilung nicht, sondern ließ Jacchia am 1. August 1944 nach Auschwitz deportieren, wo er getötet wurde.

Am 2. April 1944 schrieb der Quästor von Modena auf ein Gesuch des aus Mailand stammenden, in Fossoli internierten und mit einer Arierin verheirateten türkischen Juden Treves an den italienischen Lagerleiter von Fossoli, daß die Quästur in Mailand keine Bedenken gegen die Entlassung des mit einer Arierin verheirateten Juden und seine Rückkehr nach Mailand habe, und daß im Einvernehmen mit dem deutschen Lageroffizier das Erforderliche zu veranlassen sei. Nachdem der Quästor von Modena am 19. April 1944 an die Erledigung seines Ersuchens vom 2. April 1944 erinnert hatte, teilte der italienische Lagerleiter am 24. April 1944 mit, daß die deutsche Lagerdienststelle für die Entlassung des Treves das Einverständnis der Dienststelle in Verona beantragt habe, deren Entscheidung sie, wie auch für andere zu Entlassende, noch erwarte. Der Angeklagte beabsichtigte jedoch nicht, diese Anträge zu bescheiden. Dies erfuhr der Zeuge und ehemalige Lagerkommandant SS-Untersturmführer Titho, der die Anträge nach Verona weiterleitete bei einer mündlichen

Nachfrage im Referat des Angeklagten. Vielmehr ließ der Angeklagte am 1. August 1944 auch Treves deportieren, dem jedoch die Flucht auf der Fahrt nach Auschwitz gelang.

Am 10. April 1944 wandte sich der Provinzchef von Verona auf Intervention des Polizeipräsidenten von Verona an den BdS Italien in Verona und wies darauf hin, daß der in Fossoli internierte Jude Volterra mit einer Arierin verheiratet sei und deshalb nicht in einem KZ interniert werden dürfe. Auch dieses Schreiben wurde von dem Angeklagten nicht beantwortet. Die italienische Dienststelle vermerkte daher auf dem Schreiben vom 10. April 1944, daß es zu den Akten zu nehmen sei, da das deutsche Kommando nicht zu antworten beabsichtige. Volterra wurde am 1. August 1944 nach Auschwitz deportiert und dort getötet.

Am 13. April 1944 wandte sich der Quästor von Modena hinsichtlich des mit einer Arierin verheirateten Juden Bassi an den italienischen Lagerleiter von Fossoli und teilte mit, daß die Quästur von Mailand keine Bedenken gegen das Gesuch der italienischen Ehefrau des Bassi, ihren Ehemann freizulassen, habe, und bat zu veranlassen, daß Bassi zu seiner Familie nach Mailand entlassen werde, sofern seitens der deutschen Dienststelle im Lager keine Bedenken erhoben würden. Der italienische Lagerleiter antwortete am 3. Juni 1944, daß sich die örtliche deutsche Dienststelle für die erforderliche Genehmigung an diejenige in Verona gewandt habe, von der bisher noch keine Antwort eingegangen sei.

Bassi wurde am 1. August 1944 nach Auschwitz deportiert, hat den Krieg jedoch überlebt.

Am 27. Mai 1944 teilte der Quästor von Modena hinsichtlich des Juden Levi dem italienischen Lagerleiter mit, daß die arische Ehefrau ein Entlassungsgesuch für ihren Ehemann eingereicht und die hiesige Dienststelle in Übereinstimmung mit der Quästur Mailand keine Bedenken habe, daß Levi entlassen werde, nachdem zuvor die örtliche deutsche Dienststelle ihr Einverständnis gegeben hate, da Levi auf Befehl der deutschen Behörden interniert worden sei. Der italienische Lagerleiter antwortete am 3. Juni 1944, daß sich die örtliche deutsche Dienststelle hinsichtlich der Entlassung des Levi bereits seit einiger Zeit an die Dienststelle in Verona gewandt habe, um deren Einverständnis zu erhalten, das bis jetzt jedoch nicht erteilt worden sei. Der Angeklagte ließ Levi am 1. August 1944 nach Auschwitz deportieren. Levi verstarb im Dezember 1944 in Dachau.

Am 5. Juni 1944 teilte der Quästor von Modena dem italienischen Lagerleiter mit, daß das Innenministerium, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, angeordnet habe, daß der mit einer Arierin verheiratete Jude Alces Piazza entlassen werden möge, und bat, nach vorangegangener Übereinkunft mit der örtlichen Dienststelle zu veranlassen, daß Alces Piazza entlassen und mit Passierschein zur Quästur Como geschickt werde. Am 12. Juni 1944 antwortete der italienische Lagerleiter, daß, wie schon in anderen Fällen angegeben

worden sei, sofern es sich um die Entlassung von Juden handele, die einer Mischehe angehörten, sich die deutsche SS-Befehlsstelle in Verona äußern müsse, die bisher noch keine diesbezügliche Entscheidung zur Kenntnis gebracht habe, und daß die von der hiesigen Leitung in verschiedenen anderen ähnlichen Fällen an die örtliche deutsche Dienststelle gerichteten eiligen Anfragen bisher kein Ergebnis gezeitigt hätten. Alces Piazza wurde am 1. August 1944 nach Auschwitz deportiert, hat den Krieg jedoch überlebt.

Mit Schreiben vom 14. Juni 1944 teilte die Quästur Modena dem italienischen Lagerleiter mit, daß gemäß einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der Quästur Mailand die in Mischehe lebende Jüdin Vitta Zelman Trieste, geboren am 3. September 1902, d.h. die jetzige Zeugin Belfiore, entlassen und nach Mailand in Marsch gesetzt werden könne, vorausgesetzt, daß die deutsche Lagerbehörde ihr Einverständnis erkläre. Der Zeuge Titho leitete dieses Schreiben an den Angeklagten weiter, der nichts veranlaßte, sondern die Zeugin am 1. August 1944 nach Auschwitz deportieren ließ.

An 24. Juli 1944 teilte der Generalinspekteur Preziosi dem Provinzchef von Verona auf ein Gesuch der Zeugin Lana mit, daß er für die Entlassung des Ehemannes der Zeugin, des jüdischen Rechtsanwalts Jenna, nicht zuständig sei, daß jedoch Angehörige von gemischten Familien von der Internierung auszunehmen seien. Die Zeugin Lana, die erfahren

hatte, daß ihr am 8.Juli 1944 verhafteter Ehemann im Keller des Gebäudes der SS-Befehlsstelle in Verona mit mehreren anderen Juden gefangengehalten würde, gelang es, über Mittelpersonen von einem deutschen Wehrmachtsoffizier einen Passierschein zu erhalten, der ihr, wie ihr gesagt wurde, den Zugang zu dem für Judenfragen in Verona zuständigen deutschen "SS-Major" öffnen würde. Ende Juli/ Anfang August 1944 ging die Zeugin zu der Befehlsstelle des BdS in Verona und ließ sich unter Vorlage des Passierscheins zu dem für Judenangelegenheiten zuständigen deutschen "SS-Major" führen. Dies war der Angeklagte. Die Zeugin trug diesem im Beisein eines Dolmetschers ihre Bitte um Entlassung des Rechtsanwalts Jenna vor und erklärte, daß dieser mit einer Arierin verheiratet sei. Der Angeklagte ließ sie in barschem Ton durch den Dolmetscher lediglich fragen, wie sie zu dem Passierschein gekommen sei, riß ihr diesen aus der Hand, indem er der Zeugin einen Stoß gab, daß sie taumelte, und schrie schließlich, nachdem die Zeugin wahrheitsgemäß geantwortet hatte, ohne weiter etwas zu sagen: "Raus!" Der Dolmetscher erklärte der Zeugin, sie solle gehen, wenn ihr das Leben lieb sei. Der Angeklagte ließ Jenna nicht frei, sondern überstellte ihn noch im August 1944 in das KL Bozen-Gries. Am 24. Oktober 1944 wurde Jenna mit dem in Bozen-Gries abgehenden Transport nach Auschwitz gebracht und dort getötet.

Der Angeklagte kümmerte sich im übrigen um jeden einzelnen Vorgang und überließ seinen Untergebenen nichts zur

selbständigen Bearbeitung und Entscheidung.

So wurden im März 1944 die über 70 Jahre alten jüdischen Eheleute Platschik festgenommen und wegen ihrer schweren Krankheiten in das Krankenhaus Verona gebracht. Anfang April 1944 wandte sich Frau Platschik schriftlich an die Quästur in Verona und bat, beim deutschen Kommando die Erlaubnis zur Öffnung ihrer bei der Verhaftung versiegelten Wohnung zwecks Abholung einiger persönlicher Sachen einzuholen. Die Quästur übersandte das Schreiben am 10. April 1944 an den BdS in Italien, wo es am 15. April 1944 einging. Am 20. April 1944 wurde es auf das Referat IV B 4 mit der Tagebuch-Nr. 392/44 ausgezeichnet und dem Angeklagten vorgelegt. Hierauf erging folgende Verfügung:

"Verona, den 24.4.44

IV B 4

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei u. des SD
in Italien.

Urschriftl. m.Anl.

an die Präfektur in Verona

zurückgereicht. Gegen die Herausgabe der den Juden gehörenden Gebrauchsgegenstände an diese bestehen von hier aus keine Bedenken.

I.A.",

die der Angeklagte persönlich unterzeichnete.

Im April 1944 befanden sich in italienischem Gewahrsam in Bologna drei jüdische Schwestern. Am 28. April 1944 richtete der SS-Obersturmführer Bieber vom Außenkommando Bologna folgendes Schreiben an die Quästur in Bologna:

"Betrifft: D i e n a , Ida, geb. 8.9.1881 in Bologna,
berufslos, ledig, Volljüdin, wohnhaft
in Bologna, Via Cestello 4,

D i e n a , Augosta, geb. 27.3.1867 in Bologna,
berufslos, ledig, Volljüdin, wohnhaft in
Bologna, Via Cestello 4,

D i e n a , Josefine, geb. 27.8.1863 in
Bologna, berufslos, ledig, Volljüdin,
wohnhaft in Bologna, Via Cestello 4.

Vorgang: ohne

Anlagen: Entlassungsbefehle.

Ich bitte, die vorgenannten Jüdinnen in das Judenlager
Fossoli/Carpi zu überführen. Die Durchschriften der
beigefügten Entlassungsbefehle bitte ich nach hier
zurückzusenden."

Dieses Schreiben wurde versehentlich dem BdS in Verona
zugesandt, ging dort am 3.Mai 1944 ein, erhielt das
Aktenzeichen IV 4 b mit der Tagebuch-Nr. 1324/44 und wurde
am selben Tag dem Angeklagten vorgelegt, Hierauf erging
folgende Verfügung:

"Der Befehlshaber
der Sicherheitspolizei u. des SD
in Italien

IV B 4

Verona, den 3.5.44

1. Reg.austragen u. urschr.zu-
rücksenden

an AK Bologna

Irrläufer !!! Dort.Reg. u. Absendestelle
nächstens besser aufpassen!!

I.A. Boßhammer",

die der Angeklagte eigenhändig schrieb und unterzeichnete.

An 14. Mai 1944 ging das Schreiben wieder beim Außenkommando

Bologna ein, das den Vorgang am 22. Mai 1944 an den Quästor in Bologna abgab. Dieser ließ die drei alten Schwestern - die älteste war über 80 Jahre alt - am 27. Mai 1944 nach Fossoli überführen und teilte dies am 28. Mai 1944 dem Außenkommando mit. Die drei Schwestern wurden am 26. Juni 1944 nach Auschwitz deportiert und dort vergast.

Im Mai 1944 gab das Außenkommando Bologna auf Weisung des Angeklagten einen Runderlaß an acht Quästoren heraus, in dem die italienischen Behörden aufgefordert wurden, alle Krankenhäuser, Irrenanstalten und Klöster nach Juden oder jüdischen Mischlingen zu durchsuchen. Bereits im März hatte das Außenkommando dem Quästor in Bologna mitgeteilt, daß bei den in Krankenhauspflege befindlichen Juden oder jüdischen Mischlingen bei der Feststellung der Transportfähigkeit die schärfsten Maßstäbe anzulegen seien, da die Überführung möglichst vieler Juden oder jüdischer Mischlinge in das KL Fossoli bei Carpi erreicht werden solle. Dies entsprach den Befehlen des Angeklagten.

Der Zeuge Berkefeld fertigte monatlich zwei Berichte für den Angeklagten über die Tätigkeit der Außenkommandos in Judenangelegenheiten, die auch zahlenmäßige Zusammenstellungen der durch die einzelnen Außenkommandos festgenommenen Juden enthielten. Die Runderlasse für die Außenkommandos und den Quästor in Verona wurden nach Weisung des Angeklagten von dem Zeugen Eisenkolb geschrieben und von dem Angeklagten unterzeichnet. Die Berichte für das RSHA über seine Tätigkeit

in Italien leitete der Angeklagte zwar über den BdS nach Berlin, sonst hatte er jedoch keinen wesentlichen dienstlichen Kontakt zu dem Zeugen Dr. Harster. So nahm der Angeklagte auch nicht an den regelmäßigen Dienstbesprechungen der Abteilungsleiter und Referenten bei dem Zeugen Dr. Harster teil, in denen Judenangelegenheiten im übrigen nicht erörtert wurden.

Besondere Weisungen durch das RSHA erhielt der Angeklagte nur in wenigen Fällen, die allgemein die Behandlung von Juden mit der Staatsangehörigkeit neutraler bzw. befreundeter Staaten, insbesondere Argentinien, betrafen und die bisherige Privilegierung dieser Juden aufhoben. Besondere Befehle hinsichtlich der Mischehenpartner erhielt der Angeklagte nicht.

b) Das Lager Fossoli

Zunächst hielt der Angeklagte die Mischehenpartner und Mischlinge im Konzentrationslager Fossoli bei Carpi (Provinz Modena) zurück.

Das Lager war von den Italienern im Dezember 1943 als Internierungslager für Juden errichtet worden. Ende Dezember 1943 befanden sich ca. 100 Juden im Lager.

Im Laufe des Monats Januar und im Februar 1944 waren von den Außenkommandos und italienischen Dienststellen sowie durch

das Referat des Angeklagten ca. 700 Juden im Lager konzentriert worden. So teilte der Quästor von Modena am 29. Dezember 1943 dem italienischen Lagerleiter von Fossoli mit, daß das Ministerium die Auskunft von insgesamt 827 Juden, die in Oberitalien festgenommen worden und in Fossoli zu internieren seien, angekündigt habe. Für den von dem Angeklagten geplanten Transport am 22. Februar 1944 wurden italienische Polizeibehörden auf Befehl des Angeklagten durch Außenkommandos angewiesen, bis zum 18. Februar 1944 bestimmte in italienischen Gefängnissen einsitzende Juden nach Fossoli zu überstellen.

Mitte Februar 1944 stellte der Angeklagte außerdem ein etwa fünf Mann starkes SS-Kommando zusammen, bei dem sich auch der Zeuge Haage befand. Das Kommando fuhr zu einem Ort in der Nähe von Verona, wo etwa 100 festgenommene Juden konzentriert worden waren, und transportierte diese mit der Eisenbahn nach Carpi und anschließend mit Kraftfahrzeugen nach Fossoli. Weitere SS-Angehörige erschienen dann auf Weisung des Angeklagten im Lager und stellten den Transport zusammen. Der leitende Offizier, ein SS-Untersturmführer, hatte Akten über jeden einzelnen Juden bei sich und stellte anhand dieser Unterlagen, die teilweise Lichtbilder der Juden enthielten, den Transport zusammen. Ausgenommen wurden lediglich 74 Mischlinge und Misch-
ehnpartner, darunter die Zeuginnen Belfiore und Bergmann sowie die später als Schreibkraft eingesetzte Frau Crovetti. Den 650 für den Transport vorgesehenen Juden erklärte der SS-Offizier weisungsgemäß, sie kämen am folgenden

Tage zum Arbeitseinsatz nach Deutschland, sie brauchten keine Angst zu haben. Sie würden in ein Arbeitslager gebracht, wo es ihnen gut gehen werde.

An Morgen des 22. Februar 1944 wurden mindestens 650 jüdische Männer, Frauen und Kinder mit Lkw und Bussen zum Bahnhof Carpi gebracht und dort in Güterwagen verladen, die vom Angeklagten nach Auschwitz bestimmt und von ihm bei der zuständigen Transportkommandantur der Wehrmacht angefordert worden waren.

Der Zeuge Haage blieb auf Befehl des Angeklagten im Lager, um die organisatorischen Vorbereitungen für die endgültige Übernahme des Lagers durch den BdS zu treffen. Anfang März 1944 wurde Fossoli als sogenanntes Polizeidurchgangslager durch den BdS übernommen, und der ehemalige Fahrer des Zeugen Dr. Harster, der Zeuge Titho, wurde unter Beförderung zum SS-Untersturmführer zum Lagerkommandanten ernannt.

Sein Vertreter war der Zeuge Haage, Verwaltungsführer war der Zeuge und frühere SS-Sturmscharführer Leßner. Das Bewachungspersonal bestand zunächst nur aus Italienern.

Einige Wochen später kamen noch etwa sechs SS-Männer als Verstärkung. Das Lager erhielt ein Fassungsvermögen von etwa 2.500 bis 3.000 Menschen, davon 800 bis 1000 im sogenannten Judenlager, das durch einen Zaun vom übrigen Lager, das den politischen Häftlingen vorbehalten wurde, getrennt war. Während die Verfügungsbefugnis über die politischen Gefangenen bei dem Leiter der Gestapo beim

BdS, SS-Sturmbannführer Dr.Kranebitter, lag, hatte der Angeklagte als Judenreferent die ausschließliche Verfügungsbefugnis über die jüdischen Häftlinge.

Neben der deutschen Lagerkommandantur blieb die italienische Lagerleitung bestehen, die jedoch keinen Einfluß auf die Lagerverwaltung nehmen konnte, sondern im wesentlichen als Verbindungsstelle zur Quästur Modena arbeitete.

In der Zeit von Februar bis Juli 1944 wurden Hunderte von jüdischen Männern, Frauen und Kindern durch die Außenkommandos, italienische Dienststellen sowie in einigen Fällen auch durch das Referat des Angeklagten unmittelbar nach Fossoli eingeliefert. Die Zeugen Eisenkolb und Berkefeld sowie Arndt wurden von dem Angeklagten mehrfach eingesetzt, um im Bereich der Quästur Verona ermittelte Juden festzunehmen und nach Fossoli zu bringen. In einem Falle meldete ein italienischer Polizeioffizier dem Angeklagten, daß sich in einem Ort in der Nähe von Verona mehrere Juden versteckt hätten. Der Angeklagte leitete in diesem Fall persönlich den Einsatz zur Festnahme und Überführung dieser Juden nach Verona und anschließend nach Fossoli. Bei diesem Einsatz befand sich auch der Zeuge Eisenkolb.

Die Judensachbearbeiter der Außenkommandos sowie italienische Dienststellen übersandten dem Referat des Angeklagten Listen mit den Personalien der nach Fossoli überstellten Juden, die im Referat registriert wurden, so daß man stets

einen Überblick über den Lagerbestand hatte. Im Lager wurde durch den Zeugen Haage eine Kartei geführt, die die Personalien der Häftlinge enthielt. Bei ihrer Einlieferung wurden die Juden von dem Zeugen Haage vernommen, der ihre Angaben mit den Einlieferungslisten, die die Begleitkommandos mitbrachten, verglich und in die Kartei eintrug. Soweit es sich um Mischhehenpartner und Mischlinge handelte, mußten diese, falls die Personalpapiere unklar waren, ihren Stammbaum aufstellen.

Auch die folgenden Transporte am 5. April, 16. Mai, 26.Juni und 1. August 1944 wurden jeweils auf Befehl des Angeklagten zusammengestellt. In zwei Fällen erschien der Angeklagte persönlich im Lager, um dem Zeugen Titho den jeweils bevorstehenden Transport anzukündigen. In drei weiteren Fällen holte sich Titho seine Weisungen unmittelbar bei dem Angeklagten in Verona.

Einen Tag bzw. zwei Tage vor dem von dem Angeklagten festgesetzten Transporttermin (22.Februar, 5. April, 16.Mai und 26.Juni 1944) erschienen dann zwei Angehörige des Referats des Angeklagten, und zwar im Regelfall der Zeuge Berkefeld und Arndt, die schriftliche Unterlagen bei sich hatten, anhand deren aus der Lagerkartei der Transport zusammenge stellt wurde. So hatte der Transport am 5.April 1944 eine Mindeststärke von 564 Juden, zu denen noch 40 aus Mantua kamen. Mit den Transporten am 16.Mai und 26.Juni 1944 wurden mindestens 575 bzw. 517 Juden nach Auschwitz abtransportiert. Die Transportlisten wurden von der als

Schreibkraft im Lager tätigen Frau Crovetti geschrieben und dem Judenreferat in Verona übersandt.

Zum Zeitpunkt des Juni-Transportes war sich der Angeklagte nicht nur allgemein darüber im klaren, daß Juden auf fürchterliche Weise in Auschwitz vergast würden, sondern er kannte auch Einzelheiten des Vorgangs. Für den Mai-Transport hatte er nämlich den Zeugen Berkefeld zum Transportführer bestimmt und den Marschbefehl nach Auschwitz unterschrieben.

Am Tage des Transports hielt sich der Zeuge Berkefeld im Dienstzimmer des Angeklagten auf, um die Transportliste und den Marschbefehl in Empfang zu nehmen und das Kommando über die Wachmannschaft zu übernehmen. Der Angeklagte erklärte dem Zeugen, daß das von ihm bei der Ordnungspolizei angeforderte Begleitkommando noch nicht da sei, und befahl dem Zeugen, in der Wachstube das Begleitkommando zu erwarten. Hier meldeten sich bei dem Zeugen Berkefeld etwa zehn Soldaten der in Verona stationierten 9. Kompagnie des Polizeiregiments Nr. 12, mit denen er nach Auschwitz fuhr. Dort beobachtete der Zeuge Berkefeld, wie gleichzeitig andere Judentransporte ankamen und die jüdischen Männer, Frauen und Kinder mit Knüppeln aus den Waggonen getrieben wurden. Er sprach den neben ihm stehenden Zeugen und früheren Polizeireservisten Keller an und sagte entsetzt, daß das doch eine große Schweinerei sei, was man dort mit den Menschen machen würde. Die Zeugen beobachteten weiter, daß die Juden in zwei Gruppen eingeteilt wurden und sich bei der größeren Gruppe die alten Menschen und

die Mütter mit ihren Kindern befanden. Die kleinere Gruppe wurde in die Baracken geschickt, während die größere Gruppe zu einer großen Halle mit eisernen Türen geführt wurde. Der Zeuge Keller ging mit dem Zeugen Berkefeld zu dieser Halle, und sie sahen, wie die Juden sich ausziehen mußten. Anschließend gingen die Zeugen in die Wachstube. Hier erzählte ihnen ein SS-Mann, der zur Wache des Konzentrationslagers gehörte, daß in der großen Halle die Gaskammern seien und man den Juden, um sie zum Ausziehen zu bewegen, gesagt habe, sie müßten baden. Die SS-Männer auf der Wache erzählten weiter, daß täglich etwa 12.000 Juden ankämen und man mit der Vergasung der Juden und Verbrennung der Leichen gar nicht so schnell nachkäme. Die Zeugen Keller und Berkefeld sahen auch, wie aus den Schornsteinen des Konzentrationslagers meterhohe Flammen schlügen und bemerkten einen ekelregenden Geruch. Nach einigen Stunden war der Transport aus Fossoli an der Reihe, und die Zeugen beobachteten, daß es bei diesem Transport genau so zugeing wie bei den vorangegangenen Transporten. Anschließend waren dem Zeugen Berkefeld zwei Wochen Urlaub bewilligt worden, und er erzählte seiner Frau von den furchtbaren Geschehnissen in Auschwitz. Als er Mitte Juni 1944 nach Verona zurückgekehrt war, meldete er den Angeklagten die Durchführung des Transportes und berichtete ebenfalls die Geschehnisse in Auschwitz, die ihn seelisch stark mitgenommen hatten. An Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich des Verhaltens des Angeklagten auf diesen Bericht, vermochte sich der Zeuge nicht zu erinnern.

Die Juden wußten teilweise vor ihrem Abtransport, welches Schicksal sie in Auschwitz erwartete. Diejenigen Juden, die durch Freunde, insbesondere jüdische Flüchtlinge aus Jugoslawien, und ausländische Sender über das KL Auschwitz informiert worden waren, erkannten spätestens auf dem Bahnhof beim Besteigen des Zuges, daß der Transport in ein Vernichtungslager ging, da der Name des Zielortes "Auschwitz" durchweg an den Waggonen angebracht war.

Der Zeuge Haage erklärte darüber hinaus im Beisein jüdischer Schreibkräfte des Lagers Fossoli, daß jeder SS-Mann bei Verlust des Krieges sich und seine Familie umbringen müßte, daß man jedoch vorher überall in Europa in jedem Lager mit Juden ein "kleines Auschwitz" machen würde und alle Juden verräuchert würden.

Im übrigen verbreitete sich allgemein bei den Juden und diesen nahestehenden Kreisen in Italien der Eindruck, daß alle deportierten Juden und Mischlinge zu dem Zeitpunkt getötet worden waren, von dem ab keine Nachricht mehr von ihnen eingetroffen war.

Auch der Angeklagte war sich darüber im klaren, daß eine Geheimhaltung nicht gewährleistet war. Er ließ den Juden vor dem Abtransport im Lager und auch durch die Transportführer zwar sagen, daß sie zum Arbeitseinsatz nach Deutschland kämen. Er wußte jedoch, daß diese Erklärungen angleichts der Transportbedingungen und der alten, kranken

und gebrechlichen Personen, die er deportieren ließ, und auf Grund der bei den Juden umlaufenden Gerüchte, die ihm als Judenreferenten bekannt waren, keinen Glauben bei dem größten Teil der Juden finden würden. So erteilte er den Transportführern die Weisung, den Polizisten des Begleitkommandos Schießbefehl für den Fall des Fluchtversuchs eines Juden zu geben.

Die zunächst von dem Angeklagten von der Deportation zurückgestellten Mischehenpartner und Mischlinge waren in dem Judenlager in einer besonderen Baracke, die mit einem Zaun umgeben war, untergebracht. Ende Juli 1944 waren dort etwa 300 Mischehenpartner und Mischlinge konzentriert, und zwar überwiegend Mischehenpartner. Da nach dem 26. Juni 1944 im Verhältnis zu den vorangegangenen Festnahmen nur noch wenige Juden von den Außenkommandos und italienischen Dienststellen festgenommen und im Hinblick auf die geplante Auflösung des Lagers durch den BdS wegen der näherrückenden Front auch nur zum Teil nach Fossoli überstellt worden waren, entschloß sich der Angeklagte Mitte Juli 1944, die von ihm geleitete zentrale Erfassungsaktion in Italien einzustellen und das Judenlager zu räumen. Für den Schlußtransport am 1. August 1944 bestimmte er, daß die Mischlinge nach Bergen-Belsen, Buchenwald und Ravensbrück und die Mischehenpartner, mindestens 140, nach Auschwitz kommen sollten. Er war sich darüber klar, daß die Mütter mit ihren Kindern sowie die nicht arbeitsfähigen Männer und Frauen in Auschwitz vergast und damit einen fürchterlichen

Tod finden würden. Er war sich weiter bewußt, daß auch die zunächst arbeitsfähigen Juden infolge unmenschlicher Behandlung mit dem Tod rechnen mußten. Er wußte weiter, daß es in seinem Ermessen lag, die Mischehenpartner zu verschonen, ohne daß ihm hieraus ein besonderer Nachteil erwachsen wäre. Er hätte die Mischehenpartner jederzeit der italienischen Lagerleitung in Fossoli übergeben oder sie wenigstens nach Theresienstadt transportieren lassen können. Er wollte jedoch einen zahlenmäßig möglichst starken Transport nach Auschwitz und beweisen, daß er in der Lage war, selbst die im Reich, in den besetzten Westgebieten und sogar in Ungarn grundsätzlich privilegierten Mischehenpartner, die in diesen Gebieten zum größten Teil noch nicht einmal in Lagern konzentriert waren, unmittelbar der "Endlösung" zuzuführen, ohne besondere politischen Schwierigkeiten zu verursachen.

Der Zeuge Titho bemühte sich wenige Tage vor dem Abgang des Transportes am 1. August 1944 bei dem Angeklagten um Freistellung der jüdischen Funktionshäftlinge, der Schreibkräfte und Köche. Der Angeklagte entschied jedoch, daß nur die drei Köche mit nach Bozen-Gries in das dortige Ausweichlager genommen werden dürften. So wurde die bisher in der Lagerkartei als Schreibkraft tätig gewesene, mit einem Arier verheiratete Jüdin Crovetti nach Auschwitz deportiert. Dem Zeugen Titho gelang es lediglich, unter Umgehung des Angeklagten bei dem an sich nur für die politischen Häftlinge zuständigen Gestapo-Leiter Dr. Kranebitter eine Entscheidung für die von dem Angeklagten

nur als Mischehenpartnerin geführte Zeugin Bergmann, eine mit einem Arier verheiratete Halbjüdin, die im Lager als Schreibkraft verwendet worden war, dahin zu erhalten, daß sie nicht nach Auschwitz, sondern Ravensbrück deportiert werden durfte. Ob Dr.Kranebitter, bevor er den Zeugen Titho die für die Zeugin Bergmann günstige Regelung mitteilte, eine Entscheidung des Angeklagten herbeigeführt hatte, konnte nicht geklärt werden.

Dem Transport nach Auschwitz wurden am 2.August 1944 in Verona mindestens 150 Juden insbesondere aus den Gefängnissen Turin und San Vittore (Mailand) angeschlossen, die auf Befehl des Angeklagten nach Verona befördert worden waren. Die Einteilung der Mischlinge und Mischehenpartner auf die nach Bergen-Belsen, Buchenwald, Ravensbrück und Auschwitz bestimmten Waggons erfolgte auf dem Bahnhof Verona durch den Zeugen Haage nach namentlichem Aufruf anhand von Transportlisten, die ihm durch besonderen Kurier vom Judenreferat überbracht worden waren.

c) Die Transporte

aa) Der am 22. Februar 1944 morgens in Carpi abgehende Transport mit mindestens 650 jüdischen Männern, Frauen und Kindern bestand aus etwa 12 geschlossenen Güterwagen und einem Personenwagen für die Wachmannschaft. Die Menschen wurden zum Teil in die Wagen hineingeprügelt. So erhielt der Zeuge Levi Fußtritte und wurde mit einem Gewehrkolben beschlagen. Die Menschen wußten

zum Teil, daß sie in ein Vernichtungslager transportiert würden, um dort getötet zu werden. Die Güterwagen waren ungeheizt, und insbesondere die alten Menschen und Kinder froren stark während der vier Tage dauernden Fahrt nach Auschwitz und waren dem Erfrierungstod ausgesetzt. Der älteste Transportinsasse war 75 Jahre alt - er starb während der Fahrt -, der jüngste war ein Kind von drei Monaten. In dem Waggon des Zeugen Levi befand sich auch ein dreijähriges Mädchen. Einmal täglich gab es etwas Brot und Marmelade. Der Transport hielt einmal täglich auf freiem Feld, damit die Menschen ihre Notdurft verrichten konnten. Soweit dies nicht reichte, mußten die Menschen ihre Notdurft in den Waggons verrichten, so daß die Atemluft bald unerträglich war. In den Waggons war es so eng, daß man sich zum Schlafen nicht hinlegen konnte. Das Wasser, das einmal täglich in die Waggons gegeben wurde, bekamen nur wenige und war auch für diese nicht genügend, so daß die Insassen sehr an Durst litten. Der Zeuge Ravenna leckte die Innenwände des Waggons, an denen sich der Dampf niederschlug, ab. Zum Teil aßen die Menschen an den Aufenthaltsorten Schnee. Als auf einer Bahnstation die Insassen eines Waggons besonders laut schrien, daß sie Durst hätten, schoß ein begleitender SS-Mann blindlings in den Waggon und traf einen Juden ins Bein. Dieser blieb bis Auschwitz unversorgt im Waggon liegen. Während der Fahrt starben in dem Waggon, in dem sich der Zeuge Ravenna befand, zwei über 70 Jahre alte Menschen. Besonders qualvoll war die Fahrt für die alten

Menschen und die Kinder. Der Transport kam am 26. Februar 1944 abends in Auschwitz an. Nach der Selektion wurden 95 Männer und 29 Frauen als arbeitsfähig in das Lager eingeliefert. Die übrigen Menschen, darunter alle alten Leute und die Mütter mit ihren Kindern, wurden vergast. Dazu gehörte die gesamte Familie des Zeugen Ravenna, seine Eltern, seine Schwester und sein kleiner Bruder. Von den 124 Arbeitsfähigen kamen bis Kriegsende mindestens noch 94 ums Leben.

bb) Am 5. April 1944 wurden mindestens 564 jüdische Menschen, darunter mindestens 28 über 70-jährige, der älteste war 90 Jahre, und sieben Kinder unter zehn Jahren, das jüngste war zehn Monate alt, aus dem Lager Fossoli nach Carpi gebracht und in ca. 12 geschlossene Güterwagen verladen. In Mantua wurde auf Befehl des Angeklagten an den Zug ein weiterer Waggon mit mindestens 40 Juden angehängt, die aus dem dortigen italienischen Internierungslager kamen. Weitere Waggons mit Juden wurden auf italienischem Staatsgebiet dem Zug angeschlossen, so daß schließlich rund 1.000 Juden aus Italien abtransportiert wurden. Die Menschen wußten zum Teil, daß sie in das KL Auschwitz kommen würden, um dort getötet zu werden. Die Fahrt nach Auschwitz dauerte fünf Tage. Während der Fahrt erhielten die Häftlinge täglich etwas Brot und Marmelade. Zweimal in den fünf Tagen hielt der Zug auf

freiem Feld, so daß die Menschen ihre Notdurft verrichten konnten. Bei einem Halt erhielten einige der Juden einen Becher Hirsесuppe. Im übrigen mußten die Menschen ihre Notdurft im Waggon verrichten. Getränke gab es nur für wenige und auch für diese nicht ausreichend, so daß die Menschen sehr an Durst litten.

Der Transport kam am 10. April 1944 in Auschwitz an. Selektiert zur Arbeit wurden 154 Männer und 64 Frauen. Die übrigen, darunter die alten Menschen und die Mütter mit Kindern, mindestens 386 Menschen, wurden sofort vergast. Von den 218 Arbeitsfähigen kamen bis Kriegsende mindestens noch 180 ums Leben.

cc) Am 16. Mai 1944 wurden mindestens 575 jüdische Menschen, darunter mindestens 39 über 70jährige, der älteste war 87 Jahre, und 28 Kinder unter zehn Jahren, das jüngste war knapp zwei Monate alt, aus dem Lager Fossoli nach Carpi gebracht und in etwa 12 geschlossene Güterwagen verladen. Die Menschen wußten zum größten Teil, daß sie in das KL Auschwitz transportiert würden, um dort getötet zu werden. Die Fahrt nach Auschwitz dauerte sieben Tage. In den Waggons waren die Menschen derartig zusammengepfercht, daß nicht alle sitzen konnten. In dem Waggon der Zeugin Gembicki starben während der Fahrt drei alte Männer, so daß sich einige Insassen des Waggons auf die Leichen setzen mußten, die bis zur Ankunft in Auschwitz nicht aus dem Waggon entfernt wurden. Diese Todesfälle

wurden dem Wachpersonal nicht gemeldet. In einem anderen Waggon, in dem sich die Zeugin Rugiadi befand, starben einen Tag nach der Abreise zwei kranke Männer, die nicht mehr laufen konnten und in Carpi auf Bahren in den Waggon geschoben worden waren. Die Begleitmannschaft lehnte es ab, die Toten aus dem Waggon zu nehmen. In einem weiteren Waggon, in dem sich der Zeuge Donato de Veroli befand, starben nach mehreren Tagen Fahrt zwei alte Menschen, deren Leichen von dem Begleitpersonal aus dem Waggon entfernt und in den letzten Waggon des Zuges gebracht wurden. Die Insassen dieses Waggons wurden auf die übrigen Güterwagen verteilt. Während der sieben Tage dauernden Fahrt durften die Menschen etwa jeden zweiten Tag einmal aussteigen, um ihre Notdurft zu verrichten. Im übrigen benutzten sie zum Teil Eimer und Konservendosen in den Waggons, so daß es in diesen, in denen es unerträglich heiß war, penetrant roch. Um etwas frische Luft hereinzulassen, wurden die Türen der Waggons von der Begleitmannschaft einen Spalt geöffnet. Zu essen erhielten die Insassen Brot und Marmelade. Einmal gab es auf einem Bahnhof für einen Teil der Insassen eine Getreidebrühe. Zu trinken gab es im übrigen nur wenig, so daß die Menschen stark an Durst litten. In dem Waggon der Zeugin Gembicki weinten und jammerten insbesondere gegen Ende der Fahrt die Kinder unentwegt, weil sie Durst und Hunger hatten. Der Zeuge Keller sprach während der Fahrt bei einem Halt des Zuges mit einem jüdischen Fabrikanten und dessen Ehefrau, die aus Stuttgart stammten und mit ihren Kindern,

Sohn und Tochter, deportiert wurden. Von diesem Fabrikanten und dessen Ehefrau erfuhr der Zeuge, daß die Juden alle in Auschwitz getötet würden, da Auschwitz ein Vernichtungslager sei. Der Zeuge beobachtete das Verhalten der Juden und erkannte, daß die Mehrzahl der Menschen über ihr Schicksal Bescheid wußte. Als der Zug Theresienstadt passierte, fingen die Juden fast durchweg an zu beten. Am 23. Mai 1944 kam der Transport in Auschwitz an.

Nach der Selektion wurden 186 Männer und 70 Frauen als arbeitsfähig in das Lager eingeliefert. Die übrigen, mindestens 312 Menschen, wurden vergast. Der Zeuge Keller sah, wie der jüdische Fabrikant und sein Sohn zur Gruppe der Arbeitsfähigen kamen, während die Ehefrau des Fabrikanten und seine Tochter zu der Gruppe gehörten, die zu den Gaskammern geführt wurde. Der Zeuge Keller beobachtete weiter, daß die Gruppe der Arbeitsfähigen zuerst weggeführt wurde und der Fabrikant seiner zurückbleibenden Ehefrau und Tochter mit einer Hand noch zuwinkte, ohne sich umzudrehen. Von den 256 Arbeitsfähigen kamen bis Kriegsende noch mindestens 200 ums Leben.

dd) Am 26. Juni 1944 wurden mindestens 517 jüdische Menschen, darunter mindestens 56 über 70jährige, der älteste war 91 Jahre, und elf Kinder unter zehn Jahren, das jüngste war zwei Monate alt, aus dem Lager Fossoli nach Carpi gebracht und in etwa 12 Güterwagen verladen. Unterwegs

wurden in Italien weitere Waggons mit Juden an den Zug angehängt, so daß dieser schließlich aus etwa 20 Waggons mit etwa 1.000 Menschen bestand. Diese wußten zum größten Teil, daß sie in das KL Auschwitz fahren würden, um dort getötet zu werden. Am Bahnhof Carpi versuchten etwa drei Juden zu flüchten. SS-Männer schossen sofort und trafen die Juden in die Beine. Mit diesen Verletzungen wurden die Häftlinge in den Waggon des Zeugen Limentani gebracht, wo sie bis Auschwitz unversorgt liegen blieben. In den Güterwagen waren die Menschen derartig zusammengepfercht, daß nur wenige sich hinlegen konnten. Während der vier Tage dauernden Fahrt durften die Juden die Waggons nur einmal zum Verrichten der Notdurft verlassen, so daß die Luft in den Wagen bald unerträglich war. Trinkwasser bekamen die Menschen nicht. Einige Juden versuchten bei einem Aufenthalt des Zuges Wasser zu holen, das bei der Eile und dem Gedränge jedoch verschüttet wurde. Die Menschen litten deshalb sehr an Durst und riefen und schrien aus den oben an den Wagen befindlichen vergitterten Öffnungen nach Wasser, so daß der Zeuge und frühere Angehörige der 9. Kompagnie des Polizeiregiments 12, Findler, der zur Begleitmannschaft gehörte, bei einem Halt des Zuges Wasser holte und den Juden in Gefäße, die sie ihm durch das Gitter reichten, gießen wollte. Ein den Zug begleitender SD-Mann schrie den Zeugen jedoch an: "Was fällt Ihnen ein, Sie sind Wachposten und nicht Wasserverträger." Als der Zeuge erwiderte, daß man schließlich auch dem Vieh Wasser gebe, brüllte der SD-Mann "Das geht

Sie einen Dreck an." Verpflegung wurde auf diesem Transport nicht ausgegeben, so daß nur diejenigen zu essen hatten, die sich aus Fossoli etwas mitgebracht hatten.

Der Transport kam am 30. Juni 1944 in Auschwitz an. Ein alter Mann war während des Transportes verstorben. Nach der Selektion wurden 180 Männer und 95 Frauen als arbeitsfähig in das Lager eingeliefert. Der Rest, mindestens 241 Menschen, wurde vergast. Von den 275 Arbeitsfähigen kamen bis Kriegsende mindestens noch 250 ums Leben.

ee) Am 1. August 1944 wurden etwa 300 Mischehenpartner und Mischlinge aus Fossoli mit Bussen und Lkws abtransportiert. Transportführer war der Zeuge Haage. Da infolge alliierter Luftangriffe die Bahnlinien unterbrochen und die Po-Übergänge zum Teil zerstört und im übrigen von Wehrmachts-transporten besetzt waren, wurden die Häftlinge mit Kraftfahrzeugen zum Po gefahren und in Booten übergesetzt. Am anderen Ufer standen Busse und Lkws bereit, die die Menschen nach Verona fuhren, wo sie zunächst in einem leerstehenden Fabrikgebäude untergebracht wurden. In der Nacht zum 2. August 1944 trafen insbesondere aus den Gefängnissen Turin und Mailand mindestens 150 Juden in Verona ein, die auf Befehl des Angeklagten am 2. August in Verona abgehenden Transport angeschlossen werden sollten. Der Zug, der am 2. August 1944 morgens auf dem Bahnhof Verona bereitstand, bestand aus elf Güterwagen. Etwa 100 bis 150 Mischlinge wurden auf die nach Bergen-Belsen,

Buchenwald und Ravensbrück bestimmten drei Waggons aufgeteilt. Die übrigton, etwa 300, darunter etwa 150, jedoch mindestens 140 Mischehenpartner, davon über die Hälfte - mindestens 70 - Frauen, wurden in die nach Auschwitz bestimmten acht Waggons verladen, so daß etwa 40 Menschen in einem Wagen waren. Dabei wurden die größeren Kinder, die aus einer Mischehe stammten, als Mischlinge von ihrem nicht-arischen Elternteil getrennt, der in einen nach Auschwitz bestimmten Waggon kam. Kleine Kinder blieben bei ihrem jüdischen Elternteil, so daß die Mischehenpartnerin Livia Uggeri mit ihrer vierjährigen Tochter Bruna nach Auschwitz kam. Die nach Auschwitz bestimmten Menschen wußten zum größten Teil, daß sie dort getötet würden.

In Österreich wurden die drei nach Bergen-Belsen, Buchenwald und Ravensbrück bestimmten Waggons vom Zug abgehängt. In den nach Auschwitz bestimmten Güterwagen war es teilweise so eng, daß die Menschen dicht nebeneinander saßen und sich nicht ausstrecken konnten, um zu schlafen. Bei einigen Aufenthalten des Zuges konnte nur ein Teil der Juden aussteigen, um ihre Notdurft zu verrichten, so daß die Menschen ihre Notdurft im wesentlichen in den Waggons verrichten mußten. Einmal am Tag durfte ein Jude aus jedem Waggon aussteigen, um Verpflegung, Brot, Marmelade und Käse für die Insassen des Waggons in Empfang zu nehmen. Einmal während der Fahrt erhielt ein Teil der Menschen eine warme Suppe. Getränke wurden nicht ausgegeben, so daß die

Juden, die einmal am Tag aussteigen durften, irgendein größeres Gefäß mitnahmen, um Wasser zu holen, das sie, falls kein Brunnen oder eine Leitung in der Nähe war, aus der Lokomotive des Zuges nahmen. Das Wasser bekamen jedoch nur wenige und war auch für diese nicht ausreichend, so daß die Menschen sehr an Durst litten.

Am 6. August 1944 kam der Transport in Auschwitz an. Sämtliche Häftlinge kamen zunächst ins Lager. Erst nach etwa zwei Tagen wurde eine Selektion vorgenommen. Dabei wurden von dem mindestens 290 Personen zählenden Transport 80 Männer und 21 Frauen als arbeitsfähig herausgesucht. Die übrigen, darunter alle alten Menschen und die Mütter mit ihren Kindern, wurden vergast. Mindestens 49 Mischehenpartnerinnen wurden danach vergast.

Von den 101 Arbeitsfähigen kamen bis Kriegsende mindestens noch 80 ums Leben, so daß allenfalls 21 den Krieg überlebt haben, davon höchstens 12 Mischehenpartner aus Fossoli.

3) Die Tätigkeit des Angeklagten als Leiter des Außenkommandos Padua

Anfang September 1944, wenige Tage nach der Absetzung des bisherigen Leiters des Außenkommandos, des Zeugen und früheren SS-Sturmbannführers Herbst, wurde der Angeklagte durch den Zeugen Dr. Harster im Einvernehmen mit dem RSHA in Berlin zum neuen Leiter des Außenkommandos ernannt. Die Versetzung erfolgte vor dem 12. September 1944, da an diesem

Tage bei dem BdS das Kriegsverdienstkreuz II.Klasse mit Schwertern zusammen mit der Verleihungsurkunde aus Berlin eintraf und dem Angeklagten nicht sofort ausgehändigt werden konnte, weil er sich nicht mehr in Verona befand. Zu diesem Zeitpunkt war das Judenreferat beim BdS im wesentlichen aufgelöst. Der Zeuge Eisenkolb ging zunächst in Urlaub und wurde dann zur Stapostelle Innsbruck versetzt. Der Zeuge Berkefeld wurde zur Wehrmacht abgestellt. Im Judenreferat verblieb lediglich der SS-Oberscharführer Arndt.

Am 31. Juli 1944 hatte der Zeuge Dr.Harster den Angeklagten für die Verleihung des KVK II.Klasse mit Schwertern vorgeschlagen. In der Begründung des Verleihungsvorschlages heißt es:

"Boßhammer leitet seit Februar 1944 die Bekämpfung der Juden im italienischen Raum. Er hat sich dabei um die Endlösung der Judenfrage namhafte Verdienste erworben und sich bei zahlreichen Judenaktionen persönlich ausgezeichnet. Bereits vor seinem Einsatz in Italien hat er sich als Führer eines Löschkommandos anlässlich der Terrorangriffe auf Berlin besonders hervorgetan."

Da der Angeklagte Angehöriger des RSHA war, mußte über den Verleihungsvorschlag des Zeugen Dr.Harster der Reichsführer SS Heinrich Himmler entscheiden. Dieser verlieh dem Angeklagten die Auszeichnung mit Wirkung vom 1.September 1944. Der Orden ging mit der Besitzurkunde am 4.September 1944 beim Höchsten SS- und Polizeiführer in Italien ein, der sie

am 5. September 1944 an den BdS Italien in Verona weiterleitete. Das KVK wurde am 12. September 1944 durch den BdS in Empfang genommen und dem Angeklagten nach Padua übersandt. Am 28. September 1944 meldete der Angeklagte die vollzogene Verleihung dem RSHA in Berlin.

In Padua setzte der Angeklagte zunächst die bisher für den Zeugen Herbst als Chefdolmetscherin tätige Zeugin Treptow als unzuverlässig ab. Im Gegensatz zu dem Zeugen Herbst, der in vielen Fällen Juden vor Festnahme und Deportation geschützt hatte und in dessen Befehlsbereich in der letzten Zeit vor seiner Ablösung kaum noch Juden festgenommen worden waren, führte der Angeklagte kurze Zeit nach seinem Dienstantritt mindestens zwei Judenaktionen durch. In einem Fall wurde eine Anzahl Juden festgenommen und in das Gefängnis von Padua gebracht. Die zweite Aktion schlug fehl, weil die Juden von den Italienern gewarnt wurden, so daß sie sich verstecken konnten. Der als Dolmetscher eingesetzte Zeuge Schmitz sollte sich nämlich bei dieser Aktion zunächst von der italienischen Miliz die Adressen der Juden besorgen. Nachdem er diese bekommen hatte, verzögerte er den Beginn der Aktion, so daß die Miliz die Möglichkeit bekam, die Juden zu warnen.

Für die Bearbeitung von Judenangelegenheiten war im übrigen im Bereich Padua das Außenkommando des BdS zuständig. So teilte am 19. September 1944 der Quästor von Rovigo dem Außenkommando mit, daß der französische Staatsangehörige

Rawiez, geboren am 4. Juli 1904 in Paris, sich im Gefängnis Rovigo befindet, da er politisch verdächtig sei, und bat um die nötigen Weisungen für die zu ergreifenden Maßnahmen. Am 17. Oktober 1944 teilte das Außenkommando dem Quästor mit, daß es sich bei dem im dortigen Gefängnis verhafteten Rawiez um einen jüdischen Säugling geboren am 4. Juli 1944, handele, der beschleunigt an die Dienststelle des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in Verona zu überstellen sei. Der Quästor veranlaßte die Überstellung des Rawiez am 25. Oktober 1944. Mit Schreiben vom 14. Dezember 1944 bat das Außenkommando den Quästor um Mitteilung, ob Rawiez entsprechend den erteilten Befehlen nach Verona überstellt worden sei, anderenfalls er nicht nach Verona, sondern in das Gefängnis Padua zu überführen sei. Offensichtlich war beim Außenkommando inzwischen bemerkt worden, daß es sich bei dem Juden Rawiez nicht um einen Säugling, sondern einen Erwachsenen handelte, den man nunmehr in eigene Verfügungsgewalt bekommen wollte.

B) Die Beweiswürdigung

I

Die Beweismittel

Die Entwicklung der Judenfrage, ausgehend von den antisemitischen Tendenzen der NSDAP, die systematische Verhetzung des Volkes durch Diskriminierung der jüdischen Rasse

und die Ausweitung der Verfolgung der Juden in den eroberten und besetzten Gebieten, die Planung der Endlösung durch biologische Vernichtung, schließlich die Errichtung von Anlagen zur Massentötung und Leichenverbrennung und der Ablauf der Vernichtungsaktion sind offenkundige Tatsachen, die des Beweises nicht bedürfen.

Die Feststellungen des Schwurgerichts beruhen ferner auf

- a) der Einlassung des Angeklagten, soweit ihr gefolgt werden konnte,
- b) dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Scheffler,
- c) den Aussagen der Zeugen, die in der Hauptverhandlung vernommen oder deren Vernehmungsprotokolle und schriftliche Aufzeichnungen gemäß § 251 StPO verlesen worden sind,
- d) den gemäß § 249 StPO verlesenen im Protokoll im einzelnen aufgeführten Urkunden, bei denen es sich um Ablichtungen der in Instituten des In- und Auslandes verwahrten Originale handelt. Zweifel an der Übereinstimmung des Inhalts der Ablichtungen mit dem Inhalt der Originale bestehen nicht. Die inhaltliche Identität ist auch von dem Angeklagten nicht in Zweifel gezogen worden. Das Schwurgericht hatte daher keine Bedenken, den Urkunden auch insoweit volle Beweiskraft zuzumessen, als es sich um nicht beglaubigte Ablichtungen handelt.

II

Die Einlassung des Angeklagten

Der Angeklagte räumt seine Tätigkeit im Eichmann-Referat im wesentlichen ein. Er gibt auch zu, von Eichmann als Judenreferent für Italien zum BdS in Verona abgeordnet worden zu sein. Er bestreitet jedoch, den Tod der nach Auschwitz deportierten Juden schuldhaft mitverursacht und gewußt zu haben, daß die Juden systematisch getötet worden seien.

Im einzelnen trägt er vor:

Bei seiner Tätigkeit bei der Gestapo Kassel sei ihm lediglich bekannt geworden, daß die Juden nach dem Osten zum Arbeitseinsatz evakuiert würden. Dies habe ihm beim Dienstantritt im Referat IV B 4 Eichmann bestätigt. Er sei bis Kriegsende der Auffassung gewesen, seine Arbeit diene lediglich der Evakuierung der Juden nach dem Osten zum Arbeitseinsatz. Einsatzgruppenberichte von der Ostfront habe er nicht gesehen. Die Zeugin Giersch sei ihm unbekannt. Lediglich ein Freund habe ihm einmal von Erschießungen jüdischer Menschen durch Einsatzkommandos im Osten berichtet, jedoch erklärt, daß dies hinter der Front aus Sicherheitsgründen geschehen sei. Im ersten Jahr seiner Tätigkeit im Referat IV B 4 habe er von den Konzentrationslagern Auschwitz und Theresienstadt Kenntnis bekommen. Dabei sei er davon ausgegangen, daß Theresienstadt ein Lager für privilegierte und Auschwitz ein Lager für nicht privilegierte

Juden, in dem besonders viel gearbeitet werden nüsse, gewesen seien. Er habe zwar die Meldungen in der ausländischen Presse über Judentötungen gelesen, und ihm sei auch aufgefallen, daß diese Meldungen im Laufe der Zeit von Anfang 1942 bis Ende 1943 immer mehr zugenommen und sich gesteigert hätten. So habe eine Meldung vom Oktober 1942 die Nachricht enthalten, daß bereits etwa eine Million Juden in Europa von den Nazis auf fürchterliche Weise ermordet worden seien. Er habe jedoch den Meldungen, auch soweit sie Ende 1942 über massenweise Vergasung der Juden berichtet hätten, nicht geglaubt und sie für reine Grauelpropaganda gehalten. Im übrigen habe er die Judenmaßnahmen überhaupt für unmenschlich und grausam gehalten und um sein seelisches Gleichgewicht zu behalten, habe er bewußt tiefere Überlegungen nicht angestellt und so viel wie möglich von sich weggeschoben. Er sei sich darüber im klaren gewesen, daß von 1942 bis Ende 1943 Millionen von Juden nach dem Osten deportiert worden seien. Über das Fassungsvermögen von Theresienstadt und Auschwitz habe er sich jedoch keine Gedanken gemacht; jedenfalls könne er sich heute nicht mehr daran erinnern, daß er darüber nachgedacht habe. Er erinnere sich auch nicht mehr, daß er im Auswärtigen Amt über die Verhinderung der Auswanderung von Juden aus Rumänien, Bulgarien und der Slowakei verhandelt habe, wolle dies jedoch nicht ausschließen, zumal er sich erinnere, mindestens einmal im Auftrage Eichmanns mit dem Legationsrat von Thadden verhandelt zu haben. Auch diese Verhandlungen hätten nur dem Zweck gedient, Juden zum

Arbeitseinsatz abzutransportieren.

Im Sommer 1943 sei er auch mit Judenangelegenheiten in Italien und Südfrankreich befaßt worden. Eichmann habe hinsichtlich der Juden in Südfrankreich italienische Widerstände gegen eine Deportierung überwinden wollen, und er, Boßhammer, sei in diesem Sinne durch Schriftverkehr tätig geworden. An die Besprechung mit Dannecker und von Thadden im Dezember 1943 könne er sich nicht erinnern. Er habe jedoch gewußt, daß Dannecker in Italien gewesen sei, um die Deportierung der italienischen Juden zu veranlassen. Anfang Januar 1944 habe Eichmann plötzlich zu ihm gesagt, daß er, Boßhammer, nach Italien müsse, um den Transport der noch nicht deportierten Juden nach dem Osten zu organisieren. Eichmann habe ihm jedoch versichert, es sei nicht mehr viel zu tun, da Dannecker bereits den größten Teil der Juden abtransportiert habe. Detaillierte Weisungen habe er von Eichmann nicht erhalten. Er sei dann nach einem zweiwöchigen Urlaub in Wiesbaden bei seiner Familie anlässlich der Geburt seiner jüngsten Tochter am 12.Januar 1944 über Berlin nach Italien gefahren und habe sich in Verona bei dem Zeugen Dr.Harster gemeldet. Dieser habe ihm empfohlen, sich wegen der Judenfrage in Italien an Preziosi zu wenden. Er sei formell als Referent für Judenangelegenheiten in Italien eingesetzt und ihm seien die Zeugen Eisenkolb und Berkefeld sowie Arndt unterstellt worden, die schon bisher für die Deportation der italienischen Juden zuständig gewesen seien.

Er habe daher weiter nichts zu tun brauchen, "da die Sache auch ohne ihn gelaufen sei". In Italien habe er "Land und Leute" kennenlernen wollen und sei deshalb viel gereist. Dabei habe er auch Preziosi besucht, sich über die italienische Judengesetzgebung unterrichten lassen und insbesondere das Problem der Mischlinge und Mischehen erörtert. Er habe sich mit Preziosi geeinigt, daß die in Mischehen lebenden Juden und Mischlinge nicht deportiert werden sollten. Das sei auch seines Wissens nicht geschehen. Als einmal zu Anfang seiner Tätigkeit der Zeuge Eisenkolb einen in Mischehe lebenden Juden habe verhaftet lassen, habe er Eisenkolb angewiesen, den Juden freizulassen. Die über 70 Jahre alten Juden und kleine Kinder seien nur zusammen mit ihren Familien, um diese nicht auseinanderzureißen, evakuiert worden. Unmittelbar nach seinem Dienstantritt in Italien habe er auf dem Bahnhof Verona einen aus Mailand kommenden Judentransport besichtigt, der seines Erachtens aus Personenwagen bestanden habe. Im übrigen habe er etwa zwei oder drei Transporte unmittelbar veranlaßt. Dabei habe er jedoch keine besonderen Anweisungen gegeben, da alles automatisch gelaufen sei.

Der Zeuge Titho habe ihn mehrere Male in Verona aufgesucht und Meldungen in Judenangelegenheiten gemacht. An Einzelheiten könne er sich nicht mehr erinnern. Er könne nicht ausschließen, die Transportlisten gesehen zu haben. Er habe dem Zeugen Berkefeld und auch Arndt Marschbefehle nach Auschwitz ausgestellt. Es sei auch möglich, daß er ein- oder

zweimal im Lager Fossoli gewesen sei. Von Februar bis Juli 1944 erinnere er sich an vier Transporte.

Nach anfänglichem Leugnen hat der Angeklagte eingeräumt, nicht schon Ende Juli, sondern möglicherweise erst Ende August/Anfang September 1944 endgültig nach Padua versetzt worden zu sein. Er hat auch zugegeben, daß der Zeuge Titho ihn Ende Juli in Verona gefragt hat, ob die drei Köche und die übrigen jüdischen Funktionshäftlinge mit nach Bozen genommen werden könnten. Er habe darauf dem Zeugen Titho gesagt, dieser könne mitnehmen, wen er wolle. Es sei möglich, daß er zur Entscheidung dieser Frage aus Padua, wo er sich vorübergehend schon aufgehalten haben könne, nach Verona zurückgerufen worden sei. Er müsse jedoch weiterhin bestreiten, den Transport der Mischehenpartner nach Auschwitz am 1. August 1944 veranlaßt oder überhaupt davon gewußt zu haben.

Er sei im übrigen viel länger in Padua Außenkommandoleiter gewesen, als Judenreferent in Verona, und in Padua hätten keine Judenaktionen stattgefunden und es seien keine Juden mehr verfolgt worden.

III

Die Widerlegung der Einlassung

Bereits auf Grund der Angaben des Angeklagten steht fest, daß dieser ab Januar 1942 an verantwortlicher Stelle im

Eichmann-Referat sowie ab Februar 1944 als Judenreferent in Italien tätig war.

Seine Einlassung, er habe bis Kriegsende keine Kenntnis von der Tötung der Juden erlangt, ist durch die eingehende Beweisaufnahme widerlegt worden.

Das Schwurgericht ist überzeugt, daß der Angeklagte 1942 positive Kenntnis von der systematischen Vernichtung der Juden erlangt hat. Bereits auf Grund der Stellung des Angeklagten als Sachbearbeiter im Judenreferat des RSHA zunächst mit dem Rang als Regierungsassessor und SS-Hauptsturmführer und später als Regierungsrat und SS-Sturmbannführer ist es ausgeschlossen, daß er keine Kenntnis vom wirklichen Schicksal der Juden gehabt hat.

Der historische Sachverständige Dr. Scheffler hat zur Überzeugung des Gerichts dargelegt, daß nicht nur ein kleiner Kreis in der Staatsführung und in den Vernichtungslagern von der Tötungsaktion Kenntnis gehabt hat. Der riesige Umfang der Morde brachte es mit sich, daß viele Stellen eingeschaltet werden mußten. Das Wissen um die systematische Mordaktion war um so größer, je näher der einzelne kraft seiner Dienststellung mit den Maßnahmen zur Durchführung der Endlösung in Berührung kam. Das von Eichmann geleitete Judenreferat war Zentralinstanz für die Massenvernichtung der Juden. Von dieser relativ kleinen Behörde, die neben Eichmann nur vier bis fünf Mitarbeiter im Rang eines

Regierungsrats oder SS-Sturmbannführers angehörten, wurden die Vernichtungsaktionen vorbereitet und gesteuert. Der Angeklagte war einer der ranghöchsten Beamten und SS-Führer im Eichmann-Referat und Sachbearbeiter für die Lösung der europäischen Judenfrage in politischer Hinsicht sowie mit der Antigreuelpropaganda beauftragt. Hierbei erhielt er von Massenerschießungen und Vergasungen ungeheuren Ausmaßes Kenntnis. Auf Grund seines Wissens über die Einstellung der Nationalsozialisten zur Judenfrage ist es ausgeschlossen, daß er diese Meldungen als reine Greuelpropaganda abtat. Hitler hatte schon zu Beginn des Krieges keinen Zweifel an seinem Vernichtungswillen gelassen und diesen Willen in der Folgezeit durch Reden im Rundfunk, die von den Angehörigen des Eichmann-Referats gemeinsam abgehört wurden, und in der NS-Presse ständig mit absoluter Klarheit bekundet. Der Angeklagte ist auch nicht unvorbereitet in das Eichmann-Referat gekommen. Er war seit 1937 als SD-Mann und 1941 bei der Gestapo auch in Judenfragen tätig gewesen. Schließlich hat er gleich zu Beginn seiner Tätigkeit mehrere Wochen lang der Zeugin Giersch einen Bericht über die Judenfrage in Osteuropa diktirt, in dem er die Einsatzgruppenmeldungen über die Erschießung von Zehntausenden jüdischen Männern, Frauen und Kindern, erkennbar ganzen Familien, verwendet und für die Tötung den Begriff der Sonderbehandlung eingesetzt hat. Damit ist erwiesen, daß dem Angeklagten auch dieser Begriff geläufig war. Der Angeklagte hat zwar hartnäckig bestritten, der Zeugin Giersch einen derartigen Bericht diktirt zu haben, und erklärt, er könne sich nicht

erinnern, daß die Zeugin als Schreibkraft bei ihm gewesen sei. Die Zeugin hat die Vorgänge jedoch glaubhaft so geschildert, wie sie im Sachverhalt dargelegt worden sind.

Im übrigen haben die früheren Mitarbeiter des Eichmann-Referats, insbesondere die Schreibkräfte, die als Zeugen vernommen oder deren Aussagen gemäß § 251 StPO verlesen worden sind, zum überwiegenden Teil eingeräumt, daß ihnen etwa 1942 klargeworden sei, daß die Juden systematisch getötet würden und die Tarnnamen hierfür Endlösung und Sonderbehandlung gewesen seien. Auch der Zeuge Dr. Harster hat zugegeben, daß ihm 1942 die Massenvernichtung der Juden bekannt geworden war.

Hiernach gibt es keinen vernünftigen Zweifel, daß der Angeklagte 1942 wußte, daß die Juden systematisch getötet wurden, insbesondere in KL Auschwitz durch Vergasung ganzer Familien auf fürchterliche Weise.

In Kenntnis dieser Umstände hat er in Italien verantwortlich die Transporte der Juden nach Auschwitz organisiert und veranlaßt.

Die Einlassung des Angeklagten, er habe in Italien eine von Dannecker bereits aufgebaute und eingearbeitete Organisation übernommen, wird durch die Aussagen der Zeugen Eisenkolb und Berkefeld widerlegt, die übereinstimmend bekundet haben, daß eine sachliche, zielbewußte Verwaltungsarbeit erst unter dem Angeklagten begonnen habe, zumal

Dannecker selten auf der Dienststelle in Verona, sondern vorwiegend in Mailand gewesen sei, und man insbesondere Ende Dezember 1943 und im Januar 1944 im wesentlichen beschäftigungslos herumgesessen hätte.

Seine Einlassung, er habe abgesehen davon, daß er zweimal oder dreimal als formell verantwortlicher Judenreferent den Abtransport von Juden veranlaßt habe, tatsächlich keine Arbeit im Judenreferat geleistet, wird durch die Aussagen der Zeugen Eisenkolb, Berkefeld und Koch widerlegt. Im übrigen ergibt sich aus den in der Hauptverhandlung verlesenen Urkunden, daß erst nach dem Dienstantritt des Angeklagten eine besondere Verschärfung der Lage der Juden in Italien eingetreten ist, insbesondere hinsichtlich der Mischchenpartner, und daß der Angeklagte jede Kleinigkeit selbst entschieden hat, wie seine Schreiben in den Fällen Platschik und Diena zeigen.

Die Zeugen Berkefeld und Eisenkolb haben ausgesagt, daß dem Angeklagten alle Verfügungen und der gesamte Schriftverkehr vorgelegt worden seien und er stets darauf geachtet habe, daß seine Weisungen genau befolgt würden. Der Zeuge Koch hat bekundet, daß die Erlasse und überhaupt der gesamte Schriftverkehr, den er als Judensachbearbeiter des Außenkommandos Mailand ab Februar/März 1944 aus Verona erhalten habe, die Unterschrift des Angeklagten getragen habe. Er habe sich gewundert, daß selbst Schreiben von völlig unterordneter Bedeutung von dem Angeklagten persönlich un-

schrieben worden seien.

Seine anfängliche Einlassung, er sei bereits Ende Juli 1944 als Leiter des Außenkommandos nach Padua gekommen, so daß er schon aus diesem Grunde keinesfalls den Transport der Mischchenpartner nach Auschwitz am 1. August 1944 befohlen haben könne, hat der Angeklagte nach den Aussagen der Zeugen Titho, Haage, Dr. Harster, Herbst, Schmitz und Hinterkeuser, die übereinstimmend ausgesagt haben, daß der Angeklagte erst Anfang September 1944 nach Padua versetzt worden sei, nicht aufrechterhalten. Der Zeuge Dr. Harster hat darüber hinaus bekundet, daß allein der Angeklagte über den Transport der Mischchenpartner nach Auschwitz am 1. August 1944 entschieden habe. Der Zeuge Titho hat ausgesagt, daß er selbst den Angeklagten persönlich um Freistellung der jüdischen Funktionshäftlinge, u.a. der drei Köche und der Schreibkräfte und Mischchenpartnerinnen Crovetti, Bergmann und Kaiser gebeten habe, daß der Angeklagte jedoch entschieden habe, daß nur die drei Köche ins Ausweichlager Bozen-Gries mitgenommen werden dürften und die übrigen Funktionshäftlinge am 1. August 1944 nach Auschwitz abtransportiert würden.

Der Angeklagte wußte, daß Ende Juli 1944 fast durchweg nur noch Mischchenpartner und Mischlinge im Judenlager konzentriert waren. Er hat zunächst selbst eingeräumt, bereits kurz nach seiner Ankunft in Italien mit Preziosi das Mischchenproblem besprochen zu haben. Daß er nicht

gewillt war, sich an das Ergebnis dieser Absprache zu halten, zeigt seine anschließende Handlungsweise, während unter Dannecker die Mischehenpartner verschont wurden, wie insbesondere der Funkspruch des deutschen Polizei-Attachés in Rom, Kappler, vom 18. Oktober 1943 über das Ergebnis der Judenaktion am 17. Oktober 1943 sowie die Erlasse des Außenkommandos Bologna vom 20. Dezember 1943 und der Befehl des Außenkommandos Mailand vom 27. Januar 1944 zeigen, in denen es u.a. ausdrücklich hieß, daß die in Mischehen lebenden Juden nicht festzunehmen seien, änderte sich dies schlagartig nach der Ankunft des Angeklagten in Italien. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Bericht der italienischen Polizeibehörde in Genua an den italienischen Innenminister vom 28. Februar 1944. Da das Innenministerium Widerstand leistete, wie der Erlass vom 7. März 1944 beweist, sah sich der Angeklagte gezwungen, seine Auffassung über die Mischehenfrage schriftlich niederzulegen. Zwar wurde in Nr. 1 des Erlasses des Außenkommandos Bologna vom 4. April 1944, der auf einen Runderlaß des Angeklagten an alle Außenkommandos des BdS Italien zurückzuführen ist, wie die Aussagen der Zeugen Eisenkolb, Koch und Wilbertz ergeben, die Privilegierung der Mischehenpartner scheinbar entsprechend den geltenden italienischen Bestimmungen aufrechterhalten. Nr. 8 des Erlasses zeigt jedoch eindeutig, daß der Angeklagte in Wahrheit eine Verschonung der Mischehenpartner nicht wollte. Durch diese weit gefaßte Bestimmung war praktisch Nr. 1 ins Gegenteil verkehrt worden.

Jeder Mischehenpartner war danach der Willkür des SD und damit der Festnahme und Deportation ausgeliefert. Denn um im Jahre 1944 in den von der deutschen Sicherheitspolizei beherrschten Gebieten politisch "irgendwie" nachteilig in Erscheinung zu treten, genügte es bei Anlegung des "schärfsten" Maßstabes, daß man überhaupt Jude war. Dies war dem Angeklagten, der über eine zweijährige Verwaltungspraxis im Eichmann-Referat verfügte, auch bewußt. Hieraus ist zu schließen, daß er die durch Nr. 8 des Erlasses verursachten Folgen unbedingt wollte. Der Befehl des SS-Standartenführers Rauff vom 8. Mai 1944 an den Zeugen Koch für den Raum Varese zeigt deutlich die Auswirkung der Anordnung des Angeklagten.

Daß es dem Angeklagten in Wahrheit gleichgültig war, ob tatsächlich besondere Gründe für die Festnahme der Mischehenpartner vorlagen, zeigt auch sein Verhalten auf die zahlreichen Interventionen der italienischen Behörden. Der Zeuge Titho hat bekundet, daß er sämtliche Schreiben, die er von dem italienischen Lagerleiter wegen der Freilassung der Mischehenpartner erhalten habe, an den Angeklagten nach Verona weitergeleitet habe und daß er, als er einmal im Judenreferat persönlich nachgefragt habe, von den Zeugen Eisenkolb bzw. Berkefeld oder Arndt die Antwort bekommen habe, daß die Mischehenpartner von den Angeklagten nicht freigelassen würden. Wie der Angeklagte in diesem Zusammenhang persönlich reagierte, zeigt sein Verhalten im Fall des Rechtsanwalts Jenna. Die Zeugin Lana

hat den Angeklagten zwar auf einer früheren Fotografie nicht wiedererkannt. Sie hat jedoch glaubhaft ausgesagt, daß der Passierschein für den in Judenfragen zuständigen deutschen SS-Major ausgestellt gewesen sei. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die Italiener den Dienstrang des SS-Sturmbannführers vorwiegend als SS-Major bezeichneten. Da der Angeklagte der einzige in Judenfragen zuständige Sturmbannführer war, hält das Gericht eine Verwechslung für ausgeschlossen, zumal die von der Zeugin geschilderte Reaktion ihres Gesprächspartners dafür spricht, daß sie nicht bei einem unzuständigen Sturmbannführer war. Dieser hätte sie nämlich an den Angeklagten verwiesen, da ausschließlich dieser in Judenangelegenheiten zuständig war. Hiervon ist das Schwurgericht um so mehr überzeugt, als es sich um einen politisch auch schwierigen Mischehenfall handelte, da der Rechtsanwalt Jenna in Verona eine stadtbekannte Persönlichkeit war. Hierauf und auf die italienischen Interventionen ist es nach Überzeugung des Schwurgerichts zurückzuführen, daß der Angeklagte Jenna nicht bereits dem Transport am 1. August 1944 angeschlossen hat. Daß Jenna mit dem Angeklagten zu tun hatte, ergibt sich auch aus der Erwähnung des Namens "Boßhammer" durch Jenna gegenüber dem Zeugen Saralvo im Ausweichlager Bozen-Gries.

Die Aussagen der dem Angeklagten dienstlich unterstellt gewesenen Zeugen sowie seines ehemaligen Vorgesetzten Dr. Harster sind glaubhaft. Diesen Bekundungen ist ein um so größerer Beweiswert zuzumessen, als diese Zeugen

wegen ihrer Verstrickung in die Tötungsaktionen ihre Aussagen durchweg nur ungern und sehr zögernd gemacht haben und sichtlich bemüht waren, den Angeklagten nicht zu belasten. So haben die Zeugen Titho und Haage in ihrer ersten Vernehmung in der Hauptverhandlung verschwiegen, daß im Lager Fossoli die Mischehenpartner auf Befehl des Angeklagten in einer besonderen Baracke untergebracht waren und zunächst nicht deportiert wurden, und der Zeuge Titho hat in dieser Vernehmung Fragen, soweit sie die Mischehenpartner betrafen, ausweichend beantwortet. Erst auf Grund eindringlicher Vorhalte, die sich aus den Vernehmungen der italienischen Zeugen sowie inzwischen verlesener Urkunden ergaben, haben die Zeugen Titho und Haage in ihrer zweiten Vernehmung in der Hauptverhandlung nähere Aussagen über die Mischehenpartner im Lager und ihren Abtransport am 1. August 1944 gemacht.

Die Aussagen der Zeugen Berkefeld und Eisenkolb über die Tätigkeit und Arbeitsweise des Angeklagten als Judenreferent werden insbesondere erhärtet durch die Schreiben des Angeklagten in den Fällen Platschik und Diena und die Aussage des Zeugen Koch.

Die Behauptung des Angeklagten, er habe den Zeugen Eisenkolb einmal angewiesen, einen jüdischen Mischehenpartner freizulassen, wird durch die Aussage des Zeugen Eisenkolb klargestellt, der in diesem Zusammenhang bekundet hat, daß einmal ein hoher italienischer Offizier zu dem Angeklagten

gekommen sei, um die Freilassung eines festgenommenen jüdischen Mischehenpartners oder Mischlings zu fordern, daß der Angeklagte die Freilassung dieser Person, die noch nicht in Fossoli gewesen sei, angeordnet und anschließend ihn, Eisenkolb, gesagt habe, den hätte er laufen lassen müssen, da sei nichts zu machen gewesen. Diese innere Einstellung des Angeklagten wird auch durch den Zeugen Berkefeld bestätigt, der ausgesagt hat, daß einmal zwei bereits verhaftete Juden ohne Wissen des Angeklagten auf Intervention hoher deutscher Stellen freigelassen worden seien, und der Angeklagte darauf ihm gegenüber zum Ausdruck gebracht habe, daß er es nicht verstünde, wenn einerseits die Juden alle festgenommen werden sollten, einzelne dann aber wieder freigelassen würden.

Die Feststellungen über die Behandlung der Mischehenpartner im Reich, inden besetzten Westgebieten und in Ungarn beruhen auf den überzeugenden Ausführungen des historischen Sachverständigen Dr. Scheffler und den in der Hauptverhandlung verlesenen Urkunden vom 27. Juni, 5. Juli, 20. Juli und 26. Oktober 1944.

Die Angaben über die Bedingungen der einzelnen Transporte beruhen auf den Aussagen der überlebenden jüdischen Zeugen und den Bekundungen der zur Begleitmannschaft der Transporte gehörenden deutschen Zeugen, die im wesentlichen übereinstimmend die Durchführung der Transporte so geschildert haben, wie es im Sachverhalt dargelegt worden ist.

Die Transportzahlen ergeben sich aus den Bekundungen der genannten Zeugen sowie den Aussagen des sachverständigen Zeugen Opitz und den in der Hauptverhandlung verlesenen Transportlisten für die Transporte im April, Mai und Juni 1944, die auch die Geburtsdaten der Opfer enthalten.

Die Angaben über die Selektionen in Auschwitz und die Zahl der überlebenden Juden der einzelnen Transporte beruhen insbesondere auf den Angaben des sachverständigen Zeugen Opitz, der die Unterlagen des Internationalen Suchdienstes, auch soweit sie das KL Auschwitz betreffen, ausgewertet, die Zahl der nach dem Krieg namentlich noch in Erscheinung getretenen Juden dieser Transporte und zahlreiche Einzelschicksale, insbesondere des Transports vom 1. August 1944, festgestellt hat, sowie auf den Bekundungen der überlebenden jüdischen Zeugen, die in der Hauptverhandlung vernommen oder deren Aussagen gemäß § 251 StPO verlesen worden sind, und die das Ergebnis der Ermittlungen des sachverständigen Zeugen Opitz für einzelne Transporte im wesentlichen bestätigt haben.

Die Feststellungen über das Wissen der Juden um ihr wirkliches Schicksal in Auschwitz ergeben sich aus den Aussagen der überlebenden Juden, die als Zeugen vernommen oder deren Aussagen gemäß § 251 StPO verlesen worden sind, aus den Bekundungen der Zeugen Haage und Kaup - bezüglich der nach dem Krieg verstorbenen Frau Crovetti -, aus der

in der Hauptverhandlung verlesenen Urkunde der italienischen Behörde in Genua vom 28. Februar 1944 sowie für den Mai-Transport insbesondere aus der Aussage des Zeugen Keller.

Die Einlassung des Angeklagten, in Padua seien keine Juden mehr verfolgt worden, wird durch die glaubhafte Aussage des Zeugen Schmitz sowie die in der Hauptverhandlung verlesenen Urkunden des Außenkommandos Padua und der Quästur von Rovigo widerlegt.

C) Die rechtliche Würdigung

Auf Grund des festgestellten Sachverhalts ist der Angeklagte des gemeinschaftlichen Mordes gemäß §§ 211, 47 StGB. schuldig.

Die Tötung der Juden durch die nationalsozialistischen Machthaber Hitler, Göring, Goebbels, Himmler, Kaltenbrunner und Müller, die Chefs des Jedenreferats Eichmann und Günther sowie die Kommandanten des KL Auschwitz ist Mord im Sinne des § 211 StGB. Der Tatbestand der Tötung ist nicht nur in den Fällen gegeben, in denen die Juden vergast oder erschossen wurden, sondern auch dadurch erfüllt, daß die Juden durch unmenschliche Behandlung infolge körperlichen oder seelischen Zusammenbruchs starben oder freiwillig aus dem Leben schieden. Von den nationalsozialistischen Machthabern war auch diese Art der Tötung vorgesehen, da durch "natürliche Verminderung" der jüdische Bevölkerungsanteil dezimiert werden sollte.

Die Tötung ist nach § 211 StGB Mord, weil die Juden aus niedrigen Beweggründen, grausam und - teilweise - auch heimtückisch getötet wurden.

Niedrig sind die Beweggründe der oben genannten Täter, weil ihr Handeln von Vorstellungen bestimmt war, die nach allgemein-sittlicher Bewertung als besonders verwerflich und verachtenswert anzusehen sind. Den Juden wurde allein wegen ihrer Rassezugehörigkeit das Leben genommen, ohne daß ein konkreter Vorwurf vorlag, der ihre Bestrafung gerechtfertigt hätte.

Die Tötungen waren grausam. Grausam tötet, wer seinem Opfer aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung besondere Schmerzen oder Qualen zufügt.

In den Gaskammern mußten die Menschen während des Ver-gasungsvorganges unbeschreiblich schwere körperliche und seelische Leiden erdulden.

Die Grausamkeit liegt jedoch nicht nur in dieser Ausführungs-handlung im engeren Sinn, sondern ergibt sich auch aus den Umständen, unter denen die Tötung eingeleitet und voll-zogen worden ist. Daß die deportierten Juden grausam getötet wurden, folgt sowohl aus den festgestellten unmenschlichen Begleitumständen der Transporte als auch aus den seelischen Qualen, welche die Opfer erlitten, die

sich über ihr Schicksal vom Beginn der Transportaktion an im klaren waren oder während der Aktion davon erfuhren.

Soweit einzelne Juden während der Transportaktion weiterhin arglos hinsichtlich des ihnen drohenden Schicksals waren, weil sie trotz der menschenunwürdigen Transportverhältnisse an einen Arbeitseinsatz glaubten, war ihre Tötung auch heimtückisch.

Nach den getroffenen Feststellungen ist der Angeklagte Mitläter und nicht Gehilfe. Maßgebend für die Abgrenzung von Täter- und Gehilfenschaft ist die innere Einstellung zur Tat. Dabei ist entscheidend, daß der Angeklagte den oben genannten Tätern nicht nur untergeordnete Hilfe leisten wollte, sondern sich eigener Tatherrschaft bemächtigt und ohne ausdrücklichen Einzelbefehl des RSHA aus eigenem Antrieb die Mischehenpartner nach Auschwitz zur Vernichtung gebracht hat. Der Angeklagte hat danach den ihm von Eichmann erteilten verbrecherischen Rahmenbefehl nicht nur nicht mißbilligt, ihn aber gleichwohl aus menschlicher Schwäche ausgeführt, weil er der Übermacht der Staatsautorität nicht gewachsen gewesen wäre und ihr mangels Mut zum Widerstand nachgegeben oder sein Gewissen durch politische Parolen beschwichtigt hätte, sondern er hat, nachdem er die Judenmaßnahmen anfänglich für unmenschlich und grausam gehalten hat, sich im Laufe seiner zweijährigen Tätigkeit im Eichmann-Referat mit dem Rassenhaß seiner Vorgesetzten abgefunden und ihn letztlich gebilligt, weil er erkannt hatte, daß er nur so Karriere machen

konnte, und schließlich ohne ausdrücklichen Befehl die Deportation der Mischehenpartner angeordnet, also mehr getan, als er zu dieser Zeit tun mußte. Zwar entsprach seine Handlungsweise dem unbedingten Vernichtungswillen Eichmanns und den langfristigen Zielen der nationalsozialistischen Machthaber, und er konnte, wovon er bei seinen Handeln ausging, bei reibungsloser Abwicklung seines Planes der Rückendeckung und des Lobes Eichmanns sicher sein. Der Angeklagte hat damit jedoch seine Machtbefugnisse hemmungslos betätigt, d.h. ohne sittliche oder seelische Hemmungen bei der Ausübung seiner Macht zu entwickeln. Er hatte keine Bedenken, den ihm bei der Ausführung des von Eichmann gegebenen Rahmenbefehls - Festnahme und Deportation italienischer Juden nach Auschwitz zur Vernichtung - zustehenden Ermessensspielraum bis zum äußersten auszunutzen, weil er glaubte, damit im Sinne seines Befehlsgabers zu handeln. Er hat in seinem Einflußbereich mit besonderem Eifer dafür gesorgt, daß der Rahmenbefehl Eichmanns rückhaltlos vollzogen wurde. Dies zeigen auch seine Weisungen an das Außenkommando Bologna hinsichtlich der Juden und jüdischen Mischlinge in Krankenhäusern, Irrenanstalten und Klöstern. Die Beweggründe des Angeklagten sind besonders verwerflich und verachtenswert und damit niedrig im Sinne des Gesetzes.

Der Angeklagte, der wußte, daß die Juden zum größten Teil in Auschwitz sofort vergast und im übrigen durch unmenschliche Behandlung vernichtet würden, war ebenso wie

die oben genannten Mittäter aus einer gefühllosen und unbarmherzigen Gesinnung heraus mit einer grausamen Vornahme der Tötungen einverstanden. Solche Massenvernichtungen konnten nur grausam durchgeführt werden. Dies hatte der Angeklagte bereits bei der Abfassung des Berichtes über die Judenfrage in Osteuropa, bei der er Einsatzgruppenberichte über Massenerschießungen jüdischer Familien verwertete, erkannt. Er kannte auch die unmenschlichen Bedingungen, unter denen die Juden, insbesondere kranke und gebrechliche alte Menschen und Kinder, nach Auschwitz deportiert wurden, und er sah keinen Anlaß, die Transportverhältnisse zu verbessern, weil er davon ausging, daß die Juden sowieso zur Vernichtung kommen würden. Er wußte auch, daß die Juden, die ihr Schicksal kannten, erhebliche seelische Qualen erleiden würden, und daß die anderen, die ihr Schicksal nicht kannten, arg- und wehrlos in den Tod geschickt würden. Dies war seine Absicht.

So wie die Tat von den nationalsozialistischen Machthabern aus gesehen sich als ein, auf eine Willensbetätigung zurückgehendes, in gleichartiger Tateinheit begangenes Verbrechen des Mordes an der Vielzahl der zu Tode gekommenen Juden darstellt, muß auch bei dem Angeklagten davon ausgegangen werden, daß seine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Deportierung der Juden aus Italien eine Handlung im Sinne einer gleichartigen Tateinheit gemäß § 73 StGB ist. Der Angeklagte handelte auf Grund einer einheitlichen Planung in einem begrenzten Zeitraum und beschränkte sich

auf einen übersehbaren Kreis von Opfern aus einem räumlich begrenzten Gebiet. Die Gesamtaktion lief völlig gleichförmig ab.

Ermordet wurden durch den Angeklagten in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit den oben genannten Mittätern

beim Februar-Transport mindestens 620 Menschen,

davon mindestens 523 durch so-

fortige Vergasung, 3 starben

bereits auf dem Transport,

beim April-Transport mindestens 566 Menschen,

davon mindestens 386 durch so-

fortige Vergasung,

beim Mai-Transport mindestens 519 Menschen,

davon mindestens 312 durch so-

fortige Vergasung, 7 starben

bereits auf dem Transport,

beim Juni-Transport mindestens 492 Menschen,

davon mindestens 241 durch so-

fortige Vergasung, 1 starb

auf dem Transport,

und beim August-Transport mindestens 269 Menschen,

davon mindestens 189 ein-

schließlich 49 Mischchenpart-

nerinnen durch sofortige Vergasung,

also insgesamt 2.466 Menschen, von denen 1.651 sofort vergast wurden.

Die lebenslange Freiheitsstrafe folgt aus § 211 StGB.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 465, 464 StPO,
§ 31 StGB, Art. 89 I. Str.RG.

Dr.Fitzner

Hoyer

Zastrow

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

AKS 171 (RSHA) - (17s 1165) **Ablichtung**

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hannover

Postanschrift:
Staatsanwaltschaft b. d. LG, Volgertsweg 65, 8000 Hannover

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

Am Karlsbad 6 - 7
1000 Berlin 30

z.H. von Herrn
Leitenden Oberstaatsanwalt
Severin

Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel in der Nähe des Dienstgebäudes: Hauptbahnhof, Zentraler Omnibusbahnhof, Lister Meile
(Keine Parkplätze für Besucher)

S. B. 3. 85-

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom: **Geschäfts-Nr.** (Bitte stets angeben) Telefon: Datum:
1 Ks 1/71 (RSHA) 11 Js 4288/84 (0511) 3470 22. 2. 1985
1 Js 1/65 Durchwahl: 347-3105

Betr. Ermittlungsverfahren gegen Hans Henschke
wegen Beihilfe zum Mord (NsG)
Komplex: "Endlösung der Judenfrage" in Frankreich
Anlagen: 1 Personalheft (PL 58 - 1 AR (RSHA) 44/66)
1 Leitzordner (60 - Presseberichte u. a.)

Sehr geehrter Herr Severin!

Die mir überlassenen Unterlagen gebe ich nach Auswertung mit Dank zurück.

In der Akte 2 Js 307/64 Sta Kiel habe ich einen Vermerk gefunden, der offenbar aus der Akte 1 Js 9/65 GStA KG Berlin stammt. Eine Angabe aus welchem Aktenband der Vermerk stammt, ist nicht ersichtlich. Fotokopien eines Teiles dieses Vermerkes füge ich bei. Auf den Fotokopien habe ich farbig markiert, welche Dokumente für mein Verfahren von Interesse sind. Henschke war, bevor er nach Paris ging, Leiter der Gestapo-leitstelle Kiel. Was er von dort an Vorwissen mitgebracht hat, ist für sein späteres Handeln in Paris von Bedeutung. Zur Rekonstruktion der Kieler Aktenvorganges fehlen mir die markierten Unterlagen. Die Anmerkung "Reich" verweist auf die von der Arbeitsgruppe Reichssicherheitshauptamt angelegte Dokumentation.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir entweder die Ordner
12 und 13 zum Auswerten übersenden würden oder die Fotokopien
dort anfertigen lassen würden. Es handelt sich etwa um 40 Blatt.

Mit Dank und freundlichen Grüßen

(Für den
Staatsanwalt)

Übersicht !

1 K 112. (RSHA)

269

b.

Kennzeichnung des nachstehenden Vf.
Ziffern:
Vf. eins.

~~1 Mit Kostenbänden I u. II~~
dann Rbf.

meist vor liegen, zu prüfen, ob
hinsichtl. d. Kosten alle erledigt ist

2, 2. 1ff. F. (K. 4.)
(Unterschr. + Wicke?
Wg.)

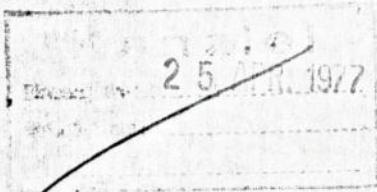
30. MRZ. 1927

VfG.

1) Vermisch: KR und Schreiber an RA v. Heyenke im Entwurf anliegend.

2) Umschriftpl. L

mit Kostenland II,
einem Kostenrechnungsentwurf
und 1 Verjährungsentwurf



der Revisionsabteilung des Kammergerichts

im Hd. d. Herrn J H Rats Müller

zur d. Z. zum Prüfung, ob ^{die Wettbewerbs} des in der Lage beigelegten Ent-
wirfs der KR über die des Beitragsstellers aufgestellten Kosten der
Beschwerde (Beschluss Nr. 257 d.R) richtig ^{erfolgt ist} ~~festgestellt~~ sind, stimmt.

3) Nach 1 Woche.

SK

Berlin, d. 22. 4. 1977

Leopold
Rechtsanwalt

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

Durchschrift

xxxxxx
885 30 41
App. 51

1 Js 1/65 (RSHA)

An den
 Leiter der Zentralstelle im
 Lande Nordrhein-Westfalen
 für die Bearbeitung von national-
 sozialistischen Massenverbrechen
 in Konzentrationslagern
 bei der Staatsanwaltschaft Köln
 -z.Hd. von Herrn Ersten Staatsanwalt
 Kelkel o.V.i.A. -

5 K ö l n 1

Justizgebäude
 Appellhofplatz

Betrifft: Ermittlungsverfahren betreffend die "Endlösung
 der Judenfrage" in Frankreich

Bezug: Ihr Schreiben vom 13. November 1974
 - 130 (24) Js 1/66 (Z) -

Sehr geehrter Herr Kelkel,

die von Ihnen im o.g. Schreiben bezeichneten Akten
 können hier im angegebenen Zeitraum eingesehen und aus-
 gewertet werden. Sie befinden sich jetzt in besonderen
 Räumen im Kriminalgerichtsgebäude in Berlin 21 (Moabit),
 Turmstraße 91, wo sie von der Registratur des Dezernates
 55 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin,
 Frau Kleiber, verwaltet werden.

Frau Kleiber ist auch im Besitz des Schlüssels zu den
 Verwahrräumen. Ich selbst hingegen habe, wie Sie wissen,
 meinen Dienstsitz in Berlin 12, Lewishamstraße 1. Es
 wäre unter diesen Umständen zweckmäßig, wenn Sie sich am
 9. Dezember 1974 nach Ihrer Ankunft direkt zu Frau Kleiber

ins Kriminalgerichtsgebäude (Geschäftsstelle 55 - Zimmer Nr. 712) begeben. Wegen der derzeitigen besonderen Sicherungsmaßnahmen benötigen Sie zum Betreten des Gebäudes Ihre Ausweise. Sie müssen sich auch der elektronischen Abtastung auf Waffen unterziehen.

Frau Kleiber wird Sie dann zu den Räumen führen, in denen die Akten verwahrt werden. Ich selbst werde alsbald nach Ihrem Eintreffen nach Moabit kommen und Ihnen, soweit nötig, Anregungen für Ihre Auswertungstätigkeit geben.

Die Beglaubigung meiner Unterschrift in diesem Schreiben, die wegen meiner derzeitigen Abordnung zum Senator für Justiz erforderlich ist, bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

H ö l z n e r
Erster Staatsanwalt

V.

- 1) Zu schreiben - unter Beifügung der Anlagen -
an den

Leiter der Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen
für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massen-
verbrechen bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht
Dortmund

46 Dortmund

Saarbrücker Str. 5-9

z.Hd. Herrn StA Menne

Zu: 45 Js 24/62

Betrifft: Dortiges Verfahren gegen Herrmann u.a.

Bezug: Telefonische Rücksprache mit Herrn EStA Hölzner

Anlagen: 38 Blatt Ablichtungen

Sehr geehrter Herr Menne!

Als Anlagen übersende ich Ihnen die kürzlich fernmündlich von
Herrn Hölzner erbetenen Ablichtungen von den hier verhandelten
Dokumenten über die Judendeportationen aus Kroatien Mitte 1943.

Die Übersendungsverfügung hinsichtlich der Ihnen seinerzeit zu-
geleiteten Ablichtungen ist mir derzeit leider nicht zugänglich,
so daß ich nicht sagen kann, ob sich die damals und heute über-
sandten Ablichtungen genau decken; ich nehme dies aber an, da
ich die heute übersandten Ablichtungen unserem Regionalordner
Kroatien entnommen habe.

Mit vorzüglicher Hochachtung
und freundlichen Grüßen

- 2) Diese Vfg. z.d.A.
3) Durchschrift z.d.HA

Berlin 21, den 28. August 1972

(Stief)
Staatsanwalt

1 Ks 1/71 (RSHA)

Vfg.

1. V e r m e r k :

Folgender Text ist zu übersetzen:

"Fräulein
Dr. Eloisa Ravenna
c/o Centro di Documentazione Ebraica Contemporanea
- CDEC -

Via Eupili 6
20145 Milano /Italien

Betrifft: Strafverfahren gegen Friedrich B o ß h a m m e r
wegen Mordes

Bezug: Ihre Schreiben vom 28. April und 8. Mai 1972

Sehr geehrtes Fräulein Doktor!

Zunächst wollen Sie bitte entschuldigen, daß Ihre beiden Schreiben erst heute beantwortet werden; einige Festtage im Mai und die urlaubsbedingte Abwesenheit der Kostenbeamten führten zu der Verzögerung.

Sodann darf ich Ihnen vielmals danken für die Ihrem Schreiben vom 28. April 1972 beigefügten Anlagen sowie für die mit soviel Mühe zusammengestellte Sammlung der Zeitungsartikel über den Prozeßausgang, die z.Zt. Herrn Dr. Fitzner vorliegen, der Ihnen ebenfalls vielmals danken läßt.

Über das Verfahren gibt es noch nichts Neues zu berichten. Zwar hat der Angeklagte bereits Revision eingelebt, aber das Urteil liegt noch nicht vor. Erst wenn dem Angeklagten das Urteil zugestellt worden ist, beginnt für ihn eine Revisionsbegründungsfrist zu laufen, an die sich eine weitere Frist für die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft anschließt. Es werden also noch Monate vergehen, ehe die Akten dem Bundesgerichtshof über zur Entscheidung über die Revision zugeleitet werden können.

Ablichtungsaufnahmen
„520 / 39“

ggf. mit Schreiben
an Dr. Kukla
Jerusalem über-
19/2 h —

Die Übersendung einer Urteilsabschrift ist leider ausgeschlossen, solange das Urteil noch nicht rechtskräftig ist. Auch nach Rechtskraft des Urteils wird ein gesondertes Ersuchen Ihrerseits auf Überlassung einer Abschrift erforderlich sein, jedoch bestehen m. E. gute Aussichten, daß die hiesige vorgesetzte Dienststelle Ihrem Ersuchen entsprechen wird.

Hinsichtlich der Erstattung Ihrer Auslagen hat sich die Kostenbeamten bereit erklärt, gegen eine einfache schriftliche Erklärung von Ihnen, daß Ihre Auslagen 1000,-- DM übersteigen, einen Lirebetrag, der 1000,-- DM entspricht, anzuweisen. Hierzu darf ich Sie um Bezeichnung eines Kontos bitten. Bei diesem Betrag würde es sich um einen Vorschuß auf diejenigen Auslagen und Kosten handeln, welche die Staatsanwaltschaft zu erstatten hat. Eine Spezifizierung der von der Staatsanwaltschaft zu tragenden Kosten müßte aus Etatgründen bis zum 1. Oktober 1972 erfolgen.

Für Ihre von der Gerichtskasse zu begleichenden Forderungen ist eine Frist zur Übersendung der spezifizierten Aufstellung noch nicht bestimmt. Es wäre jedoch zweckmäßig, diese Aufstellung nicht zu sehr zu verzögern, da die Möglichkeit besteht, daß Dr. Fitzner, der sich zu der Kostenaufstellung wird äußern müssen, das Landgericht Berlin verläßt. Es dürfte daher ratsam sein, die von der Gerichtskasse zu erstattenden Kosten ebenfalls bis zum 1. Oktober 1972 zu spezifizieren, falls nicht zwischenzeitlich seitens des Gerichts eine andere Frist gesetzt wird.

Zu der Frage, ob Ablichtungen von die Judenverfolgung in Italien betreffenden Dokumenten übersandt werden können, muß gesagt werden daß grundsätzlich Bestandteil der Verfahrensakten bildende Unterlagen nicht herausgegeben werden dürfen. Ich habe diese Frage jedoch auch mit dem unserer Abteilung nicht mehr angehörenden Herrn Ersten Staatsanwalt Hölzner besprochen, der der Auffassung ist, unsere wenigen nicht von Ihnen stammenden, Italien betreffenden Dokumente seien ohnehin in Ihrem Besitz bzw. seien Ihnen diese Dokumente und auch deren Herkunft bekannt.

Eine Kartei über aus Italien deportierte Juden, die Herr Kaup in Besitz hat, ist Herrn Hölzner nicht bekannt. Ich darf daher anregen, daß Sie sich insoweit direkt mit Herrn Kaup bei der Sonderkommission Düsseldorf in Verbindung setzen.

Abschließend darf ich Ihnen die besten Grüße von Herrn Hölzner übermitteln und bin

in vorzüglicher Hochachtung
Ihr

Staatsanwalt"

2. Urschriftlich

Herrn Oberstaatsanwalt Hauswald
Amtsgerichtsplatz 1

m. d. B. um beglaubigte Übersetzung des Schreibens zu Ziffer 1 dieser Vfg. in die italienische Sprache auf Kopfbogen mit 1 Durchschrift für die Akten sowie Absendung des beglaubigten Schreibens von dort aus per Luftpost.

Berlin 21, den 26. Mai 1972
Turmstraße 91

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

Stief
Staatsanwalt

3. Diese Vfg. nach Erledigung von Ziff. 2 z. d. A.,
Durchschrift dieser Vfg. z. d. HA.

Vfg.

1. Zu schreiben - Luftpost -:

Signora Eleisa Ravenna
c/o CENTRO DI DOCUMENTAZIONE EBRAICA
CONTEMPORANEA - C. D. E. C.
Via Eupili 6
Milano /Italia

Luftpost!

Sehr geehrtes Fräulein Doktor Ravenna,
dankend bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom
12. Juni 1972, das mir nach der Rückkehr aus meinem Urlaub
vorgelegt wurde; insbesondere danke ich Ihnen für die beiden
Zeitungsausschnitte.

Der Vorlage Ihrer Abrechnungen sehe ich zum 1. Oktober 1972
entgegen. In diesem Zusammenhang bedauere ich, daß Sie das
hiesige Angebot hinsichtlich der Abschlagzahlung offenbar ver-
stimmt hat. Da solche Angelegenheiten jedoch den strengen
Dienstweg nehmen müssen, ist hier auch mit einem besonderen
Engagement von meiner Seite vorerst nichts auszurichten.

Ich bitte ferner zu entschuldigen, daß ich dieses Schreiben
in deutscher Sprache an Sie absende: Herr Hauswald befindet
sich im Urlaub, und ich möchte die Absendung dieses Schreibens
nicht noch weiter verzögern.

Herr Hölzner befindet sich derzeitig ebenfalls in Urlaub, je-
doch ist Ihr Schreiben vom ~~XII.~~ 28. 4. 1972 mit ihm erörtert
worden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

2. Durchschrift dieser Vfg. z. d. HA.

Berlin, den 6. Juli 1972

Stief

Ad.